
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
59
1989

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Neunundfünfzigster Jahrgang
1989

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1989

	Seite		Seite
A			
ADVENIAT	142	KODA-Beschlüsse	45, 57, 108
Altarweihe	34, 44, 54, 63, 140, 190	Kollekte für Arbeitslose (Hirtenwort des Bischofs) ..	59
Angelusläuten		Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum	73, 91
Wort des Bischofs zum Angelusläuten		MISEREOR-Fastenaktion (Aufruf der Bischöfe) ...	37
am 28. Dezember 1989	179	Ordnung für den kirchlichen	
Arbeits- und Vergütungsordnung,		Schlichtungsausschuß	95
kirchliche siehe KAVO		Pastorale und rechtliche Richtlinien für die	
Arbeitswelt		Ausländerseelsorge im Bistum Aachen.	105
Abitur für Berufstätige	61, 152	Pfarrgemeinderatswahl (Wort des Bischofs)	94
Kollekte für Arbeitslosen-Maßnahmen		Pontifikalhandlungen	34, 44, 54, 63, 72, 79, 84, 91, 140, 157, 190
Archiv		Priesterweihe	72, 79, 104
siehe Bischöfliches Diözesanarchiv		Rahmenordnung für die Priesterbildung (Bezug) ...	60
Ausländer		Statut der katholischen Landeskongregation	
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die		für Schule und Erziehung (in der Fassung	
Ausländerseelsorge im Bistum Aachen.	105	vom 24. Januar 1989)	57
Woche der ausländischen Mitbürger	75	Visitationen	
Ausschreibungen		— 1989	54, 63, 72, 79, 84, 91, 140, 157, 190
Kardinal-Bertram-Stipendium 1990	152	— 1990	81
B			
Beauftragungen siehe Personalchronik		Wahl zum Europäischen Parlament	
Berichtigung	91	(Wort der Bischöfe)	65
Berufungen siehe Personalchronik		Weltmissions-Sonntag (Hirtenworte)	93, 94
Bischöfliches Diözesanarchiv	188	Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
Bischof und Bischöfe		Buße siehe Fastenzeit	
ADVENIAT (Aufruf der Bischöfe)	142	C	
Altarweihe	34, 44, 54, 63, 140, 190	Caritas	
Angelusläuten am 28. Dezember 1989		Adventssammlung	132
(Wort des Bischofs)	179	Caritas-Sonntag	85, 86
Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord		Großdruckbücher	31
und Zuordnung der beteiligten Pfarren		Informationsveranstaltung für Generalvikariat	
zu den benachbarten Dekanaten	59	und Diözesan-Caritasverband.	50
Bischöflicher Predigtantrag	40, 150	Kollekten- und Sammlungsplan	29
Caritas-Sonntag (Wort der Bischöfe)	85	Seminar für Mitglieder von Trägergremien	
Diakonenweihe	84, 157, 190	katholischer Alteneinrichtungen	30
Diaspora-Sonntag (Aufruf der Bischöfe)	66	Seminar für Mitglieder von Trägergremien	
Diözesane Arbeitsgemeinschaft		katholischer Krankenhäuser	29, 133
der Mitarbeitervertretungen		Sommersammlung	60
— Sonderbestimmungen	97	Ch r i s t m a s s e und Weihe der heiligen Öle	39
— Wahllauf	133	D	
— Wahlordnung	98	Datenschutz	
Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung		Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den	
von Eheschließungen		kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. März 1979	
— Bezug der neuen amtlichen Formulare	176	für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten	
— Einheitliche Bestimmungen der		in den bischöflichen Schulen im Bistum Aachen ..	179
Diözesanbischöfe	170	Bestellung des Datenschutzauftragten	42
— Inkraftsetzung für das Bistum Aachen.	176	Mitteilungen über Eheschließungen	60
— Partikularnormen der Deutschen		D e k a n a t	
Bischofskonferenz	161	Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord	
Ernennung zu Bischofsvikaren	109	und Zuordnung der beteiligten Pfarren	
Fastenhirtenbrief des Bischofs.	1	zu den benachbarten Dekanaten	59
Firmenspendung		D e n k m a l s c h u t z	
— 1988	34	Denkmalplaketten	75
— 1989	44, 54, 63, 72, 79, 84, 91, 140, 157, 190	Deutsche Bischofskonferenz	
— 1990	81	siehe Bischof und Bischöfe	
Gebetstag für den Libanon (Aufruf der Bischöfe) ..	141	D i a k o n e	
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen	3, 179	Diakonen-Besoldungsordnung —	
KAVO		DBO (Änderung)	28
— Änderung	45, 57, 108	Informationstagung zum Ständigen Diakonat	100
— Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO.	49		

Sportwerkwoche für Seelsorger	75
Weihe	84, 157, 190
Diaspora	
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	185
Diaspora-Sonntag	
— Aufruf der deutschen Bischöfe	66
— Durchführung	67
Ein Adventskalender, der Hilfe bringt	101
Jugendkreuzweg	39
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	132
Opfer der Firmlinge	185
Opfergang der Kommunionkinder	39
Diözesanrat der Katholiken	
Gutachten zur Rüstungskontrolle und	
Abrüstung in Europa	61
Welttag des Friedens 1990	151

E

Ehe und Familie	
Angelusläuten am 28. Dezember 1989	
(Wort des Bischofs)	179
Ehevorbereitung, Eheschließung und	
Registrierung von Eheschließungen	
— Bezug der neuen amtlichen Formulare	176
— Einheitliche Bestimmungen der	
Diözesanbischöfe	170
— Inkraftsetzung für das Bistum Aachen	176
— Mitteilungen über Eheschließungen	60
— Partikularnormen der Deutschen	
Bischofskonferenz	161
Familiensonntag am 14. Januar 1990	187
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe auch Personalchronik	
Bestellung des Datenschutzbeauftragten	42
Ernennung zu Bischofsvikaren	109
Ernennung zum Bischöflichen Notar	42
Ernennung zum Monsignore	43
Erziehung und Schule	
Änderungen der „Richtlinien (RWS) für Schulen	
des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung	
des ‚Wandererlasses‘ vom 6. Oktober 1983,	
GABI 1983, S. 496 ff.“	74
Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den	
kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. März 1979	
für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten	
in den bischöflichen Schulen im Bistum Aachen ..	179
Kraftloserklärung eines Dienstsiegels der Bischöf-	
lichen Maria-Montessori-Grundschule in Krefeld ..	52
Statut der katholischen Landeskonferenz	
für Schule und Erziehung (in der Fassung	
vom 24. Januar 1989)	57
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Ewiges Gebet	
Korrekturen Kalendarium 1989	186
Exerzitien	
Exerzitien für Jugendliche	187
Exerzitienkalender	76, 188
Exerzitien mit Heilfasten	31
Priesterexerzitien	42, 53, 62, 70, 82, 153, 188

F

Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Fastenhirtenbrief des Bischofs	1
Jugendkreuzweg	39
KSA-Fasteninitiative	28
MISEREOR-Fastenaktion	37, 38
Wegbegleiter für die Fastenzeit	88
Finanzen	
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
— 1989 (Richtlinien)	10
— 1990 (Richtlinien)	109

Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
— 1989	3
— 1989 (1. Nachtrag)	67
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen ..	3, 179
Firmung	
Firmspendung	
— 1988	34
— 1989	44, 54, 63, 72, 79, 84, 91, 140, 157, 190
— 1990	81
Opfer der Firmlinge	185
Frieden	
Volkstrauertag	133
Welttag des Friedens 1990	151, 187

G

Gebet	
Ewiges Gebet (Korrekturen Kalendarium 1989) ..	186
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 1990	178
Gebetsstunden zum Weltfriedenstag	187
Gebetstag für den Libanon (Aufruf der Bischöfe) ..	141
Gebetstag für die verfolgte Kirche	50
Gebetswoche für die Einheit der Christen	133
Meditationen und Gebete für Kranke (MISSIO)	76
Gedenktage	
Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges	87
Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider	29
Generalvikariat	
Informationsveranstaltung für Generalvikariat	
und Diözesan-Caritasverband	50
Schriftverkehr mit dem	
Bischöflichen Generalvikariat	40
Gestellungsleistungen	
für Ordensangehörige	100
Gottesdienst	
Bischöflicher Predigtauftrag	40, 150
Caritas-Sonntag	85, 86
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	39
Diaspora-Sonntag	66, 67
Eucharistischer Weltkongreß	51, 61, 88
Familiensonntag	187
Gottesdienst mit Kindern	76
Hausgottesdienst im Advent	151
Jugendsonntag	50
Läuten zum Hausgottesdienst	186
Weltmissions-Sonntag	93, 94, 99

H

Haushälterinnen	
Haushälterinnenzuschuß	
und Lohnzahlungsnachweis	184
Lohnfortzahlungsgesetz	184
Ordnung für die Zusatzversorgung	
der Haushälterinnen von Priestern	
des Bistums Aachen	184
Haushalt	
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
— Richtlinien für 1989	10
— Richtlinien für 1990	109
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
— 1989	3
— 1989 (1. Nachtrag)	67
Hirtenbriefe -worte	
siehe Bischof und Bischöfe	

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“	
siehe PWB	

J**Jugend**

Abitur für Berufstätige	61, 152
Anschriftenänderung der Katholischen	
Jugendverbände im Bistum Aachen	61
Benennung der Kirchenvertreter in	
den Jugendwohlfahrtsausschüssen	150
Besinnungstage (PWB)	41, 186
Exerzitien für Jugendliche	187
Gottesdienst mit Kindern	76
Jugendkreuzweg	39
Jugendsonntag	50
Ministrantenwallfahrt 1990	134
Sternsingeraktion 1990	185
Sternsingerwettbewerb 1989/90	151
Studententag der Kirchlichen Jugendarbeit	51
Welttag der Jugend	42

K**Katechese**

Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins,	
Diözesanverband Aachen	29
Neuer Bistumskurs für Erwachsenenkatechese	134

Katholikentag, 90. Deutscher**K A V O (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)**

Änderung	45, 57, 108
Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO	49
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsum-	
fanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter	
mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA	148
Schlichtungsausschuß (Ordnung)	95

Kirchbau

Denkmalplaketten	75
Handreichung für Gottesdiensträume	135

Kirchenangestellte

Diözesane Arbeitsgemeinschaft	
der Mitarbeitervertretungen	97
— Sonderbestimmungen	97
— Wahlauf Ruf	133
— Wahlordnung	98
Exerzitien mit Heilfasten	31
Hinführungsseminar für Sakristane	152
KAVO	
— Änderung	45, 57, 108
— Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO	49
KODA-Beschlüsse	45, 57, 108
KZVK-Satzung	
— 11. Änderung	143
— 12. Änderung	143
— 13. Änderung	144
Rentenansprüche bei der Kirchlichen	
Zusatzversorgungskasse (KZVK)	132
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsum-	
fanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter	
mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA	148
Schlichtungsausschuß (Ordnung)	95

Kirchengemeinde

Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord und	
Zuordnung der beteiligten Pfarren zu den	
benachbarten Dekanaten	59
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
— Richtlinien für 1989	10
— Richtlinien für 1990	109
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
— 1989	3
— 1989 (1. Nachtrag)	67
Kirchliche Statistik	60
Pfarrgemeinderatswahl	86, 94
Seminar für Mitglieder von Trägergremien	
katholischer Alteinrichtungen	30
Seminar für Mitglieder von Trägergremien	

katholischer Krankenhäuser	29, 133
Zählung der sonntäglichen	
Gottesdienstteilnehmer	35, 100

Kirchenrecht

Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord und	
Zuordnung der beteiligten Pfarren zu den	
benachbarten Dekanaten	59
Bischöflicher Predigtauftrag	40, 150
Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung	
von Eheschließungen	
— Bezug der neuen amtlichen Formulare	176
— Einheitliche Bestimmungen der	
Diözesanbischöfe	170
— Inkraftsetzung für das Bistum Aachen	176
— Mitteilungen über Eheschließungen	60
— Partikularnormen der Deutschen	
Bischofskonferenz	161
Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum	73, 91
Pastorale und rechtliche Richtlinien	
für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen	105
Rahmenordnung für die Priesterbildung (Bezug)	60

Kirchensteuer

Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen ..	3, 179
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen ..	87

Kirchliche Zusatzversorgungskasse

siehe KZVK

K O D A (Kommission zur Ordnung des Diözesanen

Arbeitsvertragsrechts)	
KAVO	
— Änderung	45, 57, 108
— Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO	49
Regional-KODA NRW (Beschlüsse)	45, 57, 108
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsum-	
fanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter	
mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA	148
Schlichtungsausschuß (Ordnung)	95

Kollekten

ADVENIAT	142
Afrikatag 1990	185
Arbeitslosen-Maßnahmen	50, 59
Caritas-Sammlungs- und -Kollektenplan	29
Diaspora-Sonntag	67
Heiliges Land — Heiliges Grab	49
Maximilian-Kolbe-Werk	74
MISEREOR-Fastenaktion	38
Opfer der Firmlinge (Diasporakinderhilfe)	185
Opfergang der Kommunionkinder	
(Diasporakinderhilfe)	39
Priesterausbildung in der DDR (Allerseelen)	132
Weltmissions-Sonntag	99

Kommission zur Ordnung des Diözesanen

Arbeitsvertragsrechts siehe KODA

Kommunion

Opfergang der Kommunionkinder	
(Diasporakinderhilfe)	39

Konziliarer Prozeß

Informationsblatt zum „konziliaren Prozeß“	188
--	-----

K S A (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)

Fasteninitiative	28
------------------------	----

Kurse siehe Tagungen, Kurse, Seminare**K Z V K (Kirchliche Zusatzversorgungskasse)**

Rentenansprüche bei der KZVK	132
Satzung	
— 11. Änderung	143
— 12. Änderung	143
— 13. Änderung	144

L**Laien**

Bischöflicher Predigtauftrag	40, 150
------------------------------------	---------

Liturgie

Bischöflicher Predigtauftrag	40, 150
------------------------------------	---------

Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	39
Handreichung für Gottesdiensträume	135
Lohnzahlung	
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	184
Lohnzahlungsnachweis (Haushälterinnen)	184

M

Maria Rast	
Jubiläum	153
MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)	
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	
– Sonderbestimmungen	97
– Wahlaufuf	133
– Wahlordnung	98
Medien	
Adventskalender	75, 101
Afrikatag 1990	185
Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften	31
Bibelleseplan 1990	134
Buchvorstellung	52
Caritas-Sonntag	86
Ehevorbereitung (Neue amtliche Formulare)	176
Eucharistischer Weltkongreß in Seoul	61, 88
Exerzitienkalender	76, 188
Familiensonntag 1990	187
Gebetsstunden zum Weltfriedenstag	187
Gebetswoche für die Einheit der Christen	133
Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges	87
Gottesdienst mit Kindern	76
Großdruckbücher	31
Gutachten zur Rüstungskontrolle und Abrüstung in Europa	61
Handreichung für Gottesdiensträume	135
Hausgottesdienst im Advent	88, 151
Informationsblatt zum „konziliaren Prozeß“	188
Krankenapostolat	52
Materialien für Buchpublikation	88
Meditationen und Gebete für Kranke	76
Publikation der „Erklärung von Stuttgart“	30
Rahmenordnung für die Priesterbildung (Bezug)	60
Taufvorbereitung	82
Theologische Anmerkungen zum Werk Eugen Drewermanns	30
Volkstrauertag	133
Wegbegleiter für die Fastenzeit	88
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	50
Woche der ausländischen Mitbürger	75

Mitarbeitervertretung	
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	
– Sonderbestimmungen	97
– Wahlaufuf	133
– Wahlordnung	98

Mitarbeitervertretungsordnung siehe MAVO	
--	--

MISEREOR	
MISEREOR-Fastenaktion	37, 38

MISSIO	
Afrikatag 1990	185
Meditationen und Gebete für Kranke	76
Studienreise nach Indonesien	42
Weltmissions-Sonntag	93, 94, 99

N

Neue Geistliche Gemeinschaften	
Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften	31

O

Ökumene	
Bibelleseplan 1990	134
Gebetswoche für die Einheit der Christen	133
Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges	87
Hausgottesdienst im Advent	88
Jugendkreuzweg	39
Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland	87
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	76
Woche der ausländischen Mitbürger	75
Orden	
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	100
Seminar für Mitglieder von Trägergremien katholischer Alteinrichtungen	30
Seminar für Mitglieder von Trägergremien katholischer Krankenhäuser	29, 133

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder siehe PMK	
Päpstliches Werk für geistliche Berufe siehe PWB	
Papst	
Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 1990	178
Personalchronik	33, 43, 53, 62, 72, 79, 83, 90, 103, 137, 156, 190
Personal- und Anschriftenverzeichnis	31, 43, 70, 76, 82, 89, 101, 135, 153, 188
Pfarre siehe Kirchengemeinde	
Pfarrgemeinderat	
Pfarrgemeinderatswahl	86, 94
PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)	
Jahresabschluß	184
Sternsingersingerwettbewerb 1989/90	151
Pontifikalhandlungen	34, 44, 54, 63, 72, 79, 84, 91, 104, 140, 157, 190
Priester	
Besoldungsordnung für Geistliche (Änderung)	27
Dechantenkonferenz	29
Exerzitien	42, 53, 62, 70, 82, 153, 188
Exerzitien mit Heilfasten	31
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	184
Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	184
Lohnfortzahlungsgesetz (Haushälterinnen)	184
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	184
Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen	105
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	186
Rahmenordnung für die Priesterbildung (Bezug)	60
Sportwerkwoche für Seelsorger	75
Tag der älteren Priester	51
Urlauberseelsorge	152
Urlaubsvertretung	41, 42
Weihe	72, 79, 104
Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission	94
Priesteramtskandidaten	
Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen	41, 75
Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum	73, 91
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage	41, 186
Bistumswallfahrt	51
Informationstagungen	100

R

Regional-Kod'a siehe KODA	
Regionen	
Klausurtagungen in den Regionen	40

S

Schlichtungsausschuß	
Ordnung für den kirchlichen	
Schlichtungsausschuß	95
Staatskirchenrecht	
Änderungen der „Richtlinien (RWS) für Schulen	
des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung	
des ‚Wandererlasses‘ vom 6. Oktober 1983,	
GABI 1983, S. 496 ff.“	74
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen ..	3, 179
Kraftloserklärung eines Dienstsiegels der Bischöf-	
lichen Maria-Montessori-Grundschule in Krefeld ..	52
Statut der katholischen Landeskonferenz	
für Schule und Erziehung (in der Fassung	
vom 24. Januar 1989)	57
Statistik	
Kirchliche Statistik	60
Zählung der sonntäglichen	
Gottesdienstteilnehmer	35, 100
Steuer	
Haushälterinnenzuschuß und	
Lohnzahlungsnachweis	184
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen ..	3, 179
Lohnfortzahlungsgesetz	184
Ordnung für die Zusatzversorgung	
der Haushälterinnen von Priestern	
des Bistums Aachen	184
Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen ..	87
Studienreisen	
Studienreise nach Indonesien	42

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Anthropologische und praktisch-theologische	
Fragestellungen des Alters	152
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare	
auf Heimaturlaub	187
Eucharistischer Weltkongreß in Seoul	51, 61, 88
Feministische Theologie	79
Hinführungsseminar für Sakristane	152
Homiletische Werkwoche	51
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	100
Informationstagungen über Berufe der Kirche	100
Informationsveranstaltung für Generalvikariat	
und Diözesan-Caritasverband	50
Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins,	
Diözesanverband Aachen	29
Kirche im Stafvollzug	30
Klausurtagungen in den Regionen	40
Kongreß zur Situation des geistlichen Dienstes	60
Mariologischer Arbeitskreis	60
Neuer Bistumskurs für Erwachsenen Katechese	134
Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland	87
Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg	76
Österreichische Pastoraltagung	133
Pastorkurs „Kirche miteinander leben lernen“	41
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	186
Seminar für Mitglieder von Trägergremien	
katholischer Alteneinrichtungen	30
Seminar für Mitglieder von Trägergremien	
katholischer Krankenhäuser	29, 133
Studentag der Kirchlichen Jugendarbeit	51
Studentag für das pastorale Personal	
im Bistum Aachen	30

U

Urlaub	
Urlauberseelsorge	152
Urlaubsvertretung	41, 42

V

Vatikan siehe Papst	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	100
KZVK-Satzung	
– 11. Änderung	143
– 12. Änderung	143
– 13. Änderung	144
Ordnung für die zentrale Gutachterstelle	178
Verordnung über Arbeitsverhältnisse	
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer siehe VOnA	
Visitationen	
– 1989	44, 54, 63, 72, 79, 84, 91, 140, 157, 190
– 1990	81
VOnA (Verordnung über Arbeitsverhältnisse	
nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer)	
Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsum-	
fanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter	
mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA	148

W

Wahlen	
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der	
Mitarbeitervertretung	
– Wahlauf Ruf	133
– Wahlordnung	98
Europäisches Parlament (Wort der Bischöfe)	65
Kirchensteuerrat der Diözese Aachen	87
Pfarrgemeinderatswahl	86, 94
Wallfahrt	
Altötting – 500 Jahre Wallfahrt	31
Bistumswallfahrt des PWB	51
Diözesane Altenwallfahrt	61
Ministrantenwallfahrt 1990	134
Warnungen	52, 76, 82
Weihe	
Altarweihe	34, 44, 54, 63, 140, 190
Diakonenweihe	84, 157, 190
Heilige Öle	39
Priesterweihe	72, 79, 104
Weihnachtszeit	
ADVENIAT	142
Adventskalender	75, 101
Caritas-Adventssammlung	132
Hausgottesdienst im Advent	88, 151
Läuten zum Hausgottesdienst	186
Sternsingeraktion 1990	185
Sternsingerwettbewerb 1989/90	151
Weltkirche	
ADVENIAT	142
Afrikatag 1990	185
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare	
auf Heimaturlaub	187
Diaspora-Sonntag	66, 67
Eucharistischer Weltkongreß in Seoul	51, 61, 88
Gebetstag für den Libanon	141
Gebetstag für die verfolgte Kirche	50
Gebetswoche für die Einheit der Christen	133
Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges	87
MISEREOR-Fastenaktion	37, 38
Pastorale und rechtliche Richtlinien für	
die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen	105
Sternsingeraktion 1990	185
Sternsingerwettbewerb 1989/90	151
Studienreise nach Indonesien	42
Wahl zum Europäischen Parlament	65
Weltmissions-Sonntag	93, 94, 99
Welttag des Friedens 1990	151, 187

Weltliches Recht

Bestellung des Datenschutzbeauftragten	42
Denkmalplaketten	75

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Acht Wolfgang..... 90
Ahlbach Christian..... 62
Ahlert Klaus..... 53
Albers P. Paul..... 62
Aldenhoven Klaus..... 104
Altenkamp Claus..... 138
August Heribert..... 72, 139

B

Bamfaste Klaus..... 156
Beckmann Anna..... 91
Beenen Josef..... 137, 138
Bend Maria Anna..... 72
Berger Josef..... 190
Beulen Gerhard..... 157
Bik P. Theodor..... 79
Birmanns Hans-Peter..... 157
Blättler Peter..... 104
Bohnen Roland..... 157
Bolz Norbert..... 43
Bombik Jan..... 190
Bongard Heinrich..... 72
Bramkamp P. Roland..... 43
Braun Franz-Josef..... 53
Brendt Heribert..... 43
Breuer Alfred..... 53
Brück Bernhard..... 83
Brüls Alfons..... 138, 139
Bub Manfred F..... 190
Buchholz Werner..... 33, 53
Busen Anton..... 104
Bußler Wolfgang..... 156
Buyel Klaus..... 137, 138

C

Chirayath Francis..... 156
Chrubasik Benno..... 138, 139
Claßen Oscar..... 190
Clasen Klaus..... 84
Coester Ernst..... 33
Commes Helmut..... 190
Cremer Matthias..... 156
Cremer Nikolaus..... 53
Cremer Rolf-Peter..... 72
Cuck Philipp..... 90, 137, 138

D

Dammer Wilhelm..... 54
Dangela Andreas..... 104
Danwitz, von Hans-Otto..... 138
Daufenbach Rudolf..... 104
Deppe-Quast Birgit..... 104
Deselaers Manfred..... 139
Deutscher Robert..... 43, 79
Deußen Günter..... 138
Dicke Gerd,
Weihbischof..... 109
Diels Peter..... 103
Dors Klaus..... 33
Dreeßen Konrad..... 53
Driesch, von den Heinrich..... 53
Dunkel Joseph..... 34
Dyckmans Karl..... 42

E

Ehrlich Sr. Irmengard..... 84
Emonds Stefan..... 139
Enderli Mirko..... 62
Engelhard P. Hubert..... 33, 138
Etgeton P. Klemens..... 43

F

Falken Herbert..... 33
Feindt Josef..... 157
Feiter Reinhard..... 103
Fernandes Ozorio..... 72
Fischenich Hermann Josef..... 72
Fölsing Werner..... 43
Franßen Johannes..... 190
Freyaldenhoven Ralf..... 62
Frohn Bernhard..... 103

G

Gattys Rainer..... 156
Gehring Sr. M. Reinhildis..... 139
Geuenich Josef..... 34
Göbbeler Hans-Peter..... 104, 138
Goede, de P. Anton..... 62
Göhn Edmund..... 62, 139
Goesche Gerald..... 72
Goffart Wilhelm..... 190
Gombert Bernhard..... 34
Großmann Wilhelm..... 62
Günter Heinz..... 34
Günzel Wolfgang..... 33, 53

H

Hamachers Heinz-Dieter..... 62
Hammers Wilfried..... 139
Hauser Peter..... 62
Heck Heinz Walter..... 139
Heidenfels Monika..... 139
Heitzer Adolf..... 139
Hellwig Hans-Joachim..... 90
Hendrickx P. Franz..... 62
Henn Johannes..... 83
Hennes Karl-Rainer..... 138
Hermes P. Hermann Josef..... 103
Heymann Norbert..... 104
Hilla Dieter..... 104, 138
Hout, van P. Anton..... 79
Hurdaiek Elisabeth..... 90
Hüsgens Ursula..... 104

J

Janke P. Marian..... 83
Jankowski Karl..... 104
Jansen Josef..... 72, 138
Jansen Josef (i. R.)..... 139
Jansen Klaus..... 62
Jansen Paul..... 90
Janßen Ewald..... 83
Jeandré Hans-Peter..... 90
Jentgens Josef..... 190
Jörres Arnold..... 90
Jordan Dietmar..... 104
Josephs Harald..... 139

K

Kaiser Hermann Josef..... 104
Kaiser Johannes..... 44
Kaluzs Norbert..... 190
Kamm Ludwig..... 79
Kaufmann Felix..... 84
Kerbusch Leo..... 190
Keutmann Konrad..... 62
Kisker Brunhilde..... 79
Klinkhammer
Werner M..... 104, 138
Klußmeier Günther..... 54
Knöllinger Walter..... 104

Koerschgens Karl..... 53
Kolmschot P. Gerhard..... 62
Korr Heinrich..... 62
Kraus Ludwig..... 79
Kresimon Hans..... 139
Kretz Wolfgang..... 62
Kreutzer Peter..... 53
Krinke-Heidenfels
Bernhard..... 139
Kuroczik Anton..... 79
Küpfer Georg..... 53, 54
Küppers Hermann..... 44

L

Landen Ferdinand..... 54
Lausberg Franz-Josef..... 104, 138
Leclercq Matthias..... 79
Leisse Guido..... 104
Lembachner Udo..... 34
Lennartz Heribert..... 138
Lenßen Ferdinand..... 90
Lenzen Wilhelm..... 103
Leuchter Hubert..... 33, 34
Liffers Franz Josef..... 54
Linden, van der Heinz-Hubert..... 190
Löhrer Horst..... 190
Loggen Wolfgang..... 138
Londeman P. Kleophas..... 33
Lorse P. Johannes..... 62
Lukowsky P. Heinz..... 33
Lücker Claus F..... 83

M

Maastrigt, van P. Theodorus..... 139
Maaßen Anton..... 34, 137
Maaßen Herbert..... 83
Matzerath Franz..... 190
Mays Eckhard..... 33
Megens P. Theodardus..... 33, 190
Meis Günter..... 62
Mengen Wilfried..... 157
Menke Ursula..... 54
Merkelbach Wilhelm..... 43
Mertens P. Peter Anton..... 34
Meyer Heinz-Josef..... 72
Mohr Konrad..... 138
Müllenborn Peter..... 54
Müller-Vorbrüggen
Michael..... 13
Müller Josef..... 62
Müller P. Ludwig..... 156
Müller Manfred..... 103
Müller Winfried..... 62

N

Neibecker Paul..... 63
Nelissen P. Martin..... 157
Netten P. Andreas..... 43
Nießen Hugo..... 62
Nijhof P. Augustin..... 43

O

Oberbandscheid Wilhelm..... 62
Ortens Josef..... 53

P

Paddberger P. Viktor..... 33
Paggen Josef..... 138, 139
Pannen Theo..... 104

Peschel Rudolf.....	84
Petermann Max.....	104
Poelen P. Theodor.....	103
Pötter Wilhelm.....	190
Pohl Wilhelm.....	44
Pohlschneider Johannes,	
Bischof	29
Pongratz Rita.....	34
Pott Christel.....	90
Prummern Horst.....	157
Pütz Leo.....	84
Pütz Peter.....	53

R

Rang Wilhelm.....	62
Rangs Alfons.....	72
Reger Karl,	
Weihbischof	109
Reidt Winfried.....	103
Reijnders P. Antonius.....	103
Reipen Mechthild.....	104
Repenn P. Johannes.....	104
Reuter Matthias.....	104
Richter Peter.....	63
Robens Christian.....	103
Rodheudt Guido.....	104, 138
Rothauwe Wilfried.....	53
Ruhrmann Johannes.....	139
Ruland Wilhelm.....	90
Rump P. Ignatius.....	157

S

Scherer Georg.....	53, 62
Schmitz-Wienke Josef....	42
Schmitz Josef.....	190
Schmitz Margot.....	72
Schmitz P. Stephan.....	79
Schnabel Werner.....	139
Schnitzler Karl.....	90

Scholl Paul.....	79
Schröder P. Peter.....	33, 44
Schröer Wolfgang.....	90
Schuck P. Hans.....	79
Schuh Josef.....	53
Schultheis Martin.....	33
Schumacher Horst.....	34
Schwelm Johannes.....	63
Schwelm Karl Josef.....	62
Sczyrba Johannes.....	62, 139
Seeger Caspar.....	62
Semrau Franz Josef.....	63, 138
Siepen Paul.....	34
Simon Christian.....	139
Smets Ursula.....	34
Son, van P. Robertus.....	156
Spelthahn P. Heinrich....	63
Spülbeck Volker.....	72
Steffes Bernhard.....	63
Stegers Joseph.....	139
Steinert Kurt Volkmar....	83
Steinrath Wilhelm.....	63
Stello P. Ambrosius.....	33
Stender Christoph.....	90
Stephan Otto.....	34, 103
Stepkes Gregor.....	190
Stieler Josef.....	62
Stommel Bernhard.....	33
Strerath Burkhard.....	104, 138

T

Telorac Wolf-Dieter.....	53
Theißen Norbert.....	139
Thoma Rainer.....	190
Tinh, van Joseph Nguyen...	79
Tissen Franz.....	43
Tönneßen Thomas.....	104
Tüttenberg Claudia.....	104

U

Uedelhoven Josef.....	79
Uhrmann P. Johannes.....	43

V

Venedey Josef.....	190
Vieten P. Leo.....	63
Vieten Peter.....	157
Vogt P. Julius.....	190
Vratz Johannes.....	53

W

Walter Johann.....	79
Wammers Karl-Heinrich....	79
Weber Josef.....	157
Wegenauer Paul.....	90
Weigel Georg.....	139, 190
Weindorf P. Johannes.....	90
Weinkötz P. Robert.....	156
Werr Hugo.....	43
Wetzler Peter.....	137, 138
Weyermann Peter.....	157
Weßling P. Hans.....	90
Wiesler P. Erwin.....	53
Wild Josef.....	79
Winnertz Ute.....	104
Winterscheidt Ruth.....	104
Wintz Dieter.....	63
Witzleben Hans-Josef.....	157
Wolf Theo.....	90
Wollenweber Joachim....	53
Wolters Heinrich.....	33
Wübbolt Friedrich.....	53

Z

Zermahr Ludwig.....	156
Zorn Günter.....	190

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, den 16. Januar 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 1	Fastenhirtenbrief	1	
Nr. 2	Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen.	3	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 3	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1989	3	
Nr. 4	Richtlinien zur Ausführung des ordent- lichen Haushaltsplanes 1989 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	10	
Nr. 5	Besoldungsordnung für Geistliche. . .	27	
Nr. 6	Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung	28	
Nr. 7	Fasteninitiative 1989	28	
Nr. 8	Hinweis auf den Caritas-Sammelungs- und Kollektenplan 1989	29	
Nr. 9	Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider	29	
Nr. 10	Diözesane Dechantenkonferenz 1989 .	29	
Nr. 11	Jahrestagung des Deutschen Katecheten- Vereins – Diözesanverband Aachen –	29	
Nr. 12	Seminare für Mitglieder von Träger- gremien katholischer Krankenhäuser .	29	
Nr. 13	Seminar für Mitglieder von Trägergremien katholischer Alteneinrichtungen.	30	
Nr. 14	Studententag für das pastorale Personal im Bistum Aachen	30	
Nr. 15	Kirche im Strafvollzug	30	
Nr. 16	Publikation der „Erklärung von Stuttgart“	30	
Nr. 17	Theologische Anmerkungen zum Werk Eugen Drewermanns	30	
Nr. 18	Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften. . .	31	
Nr. 19	Heilfasten	31	
Nr. 20	Altötting – 500 Jahre Wallfahrt	31	
Nr. 21	Großdruckbücher.	31	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 22	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987.	31	
Nr. 23	Personalchronik	33	
Nr. 24	Pontifikalhandlungen	34	
Nr. 25	Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer am 19. Februar 1989	35	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 1 Fastenhirtenbrief 1989

Liebe Schwestern und Brüder!

Mein Fastenhirtenbrief an Sie fällt dieses Jahr anders aus als gewohnt. Nicht *ich* habe Ihnen in erster Linie etwas zu sagen. Vielmehr bitte ich um Ihr Wort, um Ihren Rat.

Um was es geht? Halten Sie sich einmal Ihre Gemeinde vor Augen, Ihren Gottesdienst, all das, was hergebrachterweise zum Gemeindeleben gehört. Und nun stellen Sie sich mit mir der Frage: Wie wird es in dieser Gemeinde im Jahr 2000 aussehen? Ich bin mir dessen sicher: in vielem ganz anders als heute. Es wird weniger

Gottesdienste geben, die ein Priester leitet. Es wird weniger Veranstaltungen geben, an denen er unmittelbar teilnimmt. Viele Aktivitäten Ihrer Gemeinde werden Sie mit anderen Gemeinden absprechen und durchführen. Frauen und Männer aus Ihrer Mitte werden weit mehr als bereits heute das Gesicht des Gemeindelebens bestimmen. Diakone und Laien, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden zwar vielfältig mit Ihnen und mit den Priestern zusammenwirken, aber sie können und sollen nicht jenes Zeugnis und jenen Dienst ersetzen, die aus der Gemeinde heraus erwachsen. Die sachliche und institutionelle Ausstattung der Gemeinde wird sich nicht ausweiten, vielmehr werden auch hier Beschränkung und Konzentration fällig.

Es wird sich freilich noch Tiefgreifenderes ändern. Es wird weniger Menschen geben, die von Jugend an in kirchlichen Formen und Überlieferungen beheimatet sind. Die Zahl derer in unserer Gesellschaft, die sich nach anderen als in der Kirche verkündeten Werten und Normen ausrichten, wird aller Vermutung nach weiter wachsen. Gottesdienst und Glaubensverkündigung in den herkömmlichen Bahnen werden einen geringeren Teil der Bevölkerung erreichen als bislang. Zur Kirche gehören, in der Gemeinden mitleben, das wird noch weniger selbstverständlich sein als heute.

Das ist schmerzlich. Aber es ist ein Anruf. Und weil es ein Anruf ist, ist es auch eine Chance. Ich will Not nicht verklären. Wohl aber sollen wir das aus ihr lernen, was ein Mitbruder mit dem Wort „positive Armut“ bezeichnete.

Was sollen wir tun? So fragten auch jene, die sich von der Bußpredigt Johannes des Täufers treffen ließen. Er antwortete damals: Wer zwei Gewänder hat, der gebe eines davon dem, der keines hat. Diese Antwort richtet sich auch an uns. Sie sagt uns: Teilen. Im letzten Jahr habe ich einen Fastenhirtenbrief über das Teilen geschrieben. Ich forderte auf, Brot und Arbeit zu teilen, Glauben und Leben zu teilen, auch priesterlichen Dienst zwischen Gemeinden zu teilen.

Die MISEREOR-Fastenaktion für die Bundesrepublik wird dieses Jahr in Aachen eröffnet. Sie steht unter dem Leitwort: „Solidarisch in der einen Welt“. Es geht darum, nicht nur Almosen zu spenden, sondern einen Lebensstil

des Teilens zu entwickeln, der uns in die Pflicht nimmt für das eine und unteilbare Schicksal der Menschheit. Was im Weltmaßstab gilt, das gilt auch in unserem Bistum, in unseren Gemeinden und zwischen ihnen.

Liebe Schwestern und Brüder! Solches Teilen ist der Grundrhythmus christlichen Lebens. Mit dem Evangelium, den Gütern des Heils, den Lebensquellen, die Gott uns erschließt, können wir uns nicht versorgen lassen. Was er *für* uns bestimmt hat, will er weitergeben *durch* uns. Wir sollen es *einander* weitergeben. Die Not des Augenblicks stößt uns darauf; aber im Grunde ist dies zu jeder Zeit und von Anfang an das christliche Lebensgesetz. Es verlangt in unserer Situation ein tiefgreifendes Umdenken. Es braucht aber auch den Mut zu strukturellen Konsequenzen. Diese sollen weder als fertiges Konzept von oben über das Bistum fallen noch eine bloße Notlösung sein. In Weggemeinschaft miteinander wollen wir lernen, wie jenes Teilen geschieht, das nicht Mangelverwaltung, sondern geistliche Brotvermehrung ermöglicht. Mir sind da vier Fragen gekommen, bei deren Beantwortung ich Sie alle um Hilfe bitte:

1. Wie können wir *missionarische Gemeinde* werden? Gemeinde also, in der wir den Glauben miteinander teilen und denen bezeugen, die von Sonntagsgottesdienst und Predigt nicht erreicht werden?
2. Wie kann *jede Gemeinde eine Weggemeinschaft* werden, in der viele Dienste sich gegenseitig ergänzen und nicht alles vom Priester oder von den Hauptamtlichen erwartet wird?
3. Wie können wir uns eine *Weggemeinschaft zwischen mehreren Gemeinden* vorstellen, in der wir Gaben und Aufgaben, Leben und Dienste, auch priesterlichen Dienst, miteinander teilen?
4. Wie könnte eine „positive Armut“ aussehen, wo könnte zeichenhafte Begrenzung unserer Erwartungen und Gewohnheiten in den Gemeinden ansetzen?

Um mit allen den Weg zu suchen, will ich in diesem Jahr anstelle der sonst üblichen Regionaltage Klausurtagungen halten, an denen sich zusammen mit allen Priestern, Ständigen Diakonen und Laien im pastoralen Dienst die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, die regionalen Pastoralräte, die Vorstände der regionalen Katholikenräte und einige Mitarbeiter aus Ver-

bänden beteiligen. Ich werde in die jeweilige Region einige Wochen zuvor diesen Fastenhirtenbrief nochmals hineingeben, damit man sich in jedem Pfarrgemeinderat mit der Situation beschäftigt und Vorschläge erarbeitet. Ich bitte zuerst aber Sie alle darum, mir Ihre Sorgen, Hoffnungen, Erfahrungen und Anregungen mitzuteilen. Schreiben Sie mir! Sie können dies einzeln oder in Gruppen, direkt oder über Ihre Gemeinde tun. So wirken Sie mit an dem, was uns als gemeinsame Verantwortung aufgetragen ist: Weggemeinschaft gegenseitigen Zeugnisses und Dienstes zu werden, in deren Mitte der Herr selber uns in die Zukunft führt.

Ihr Bischof

† Klaus

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 12. Februar 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmessen, zu verlesen.

Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. 1985, S. 766) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94), sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104), hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 10. September 1988 für das Steuerjahr 1989 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 10. September 1988 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1989.

Düsseldorf, 11. November 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 3 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1989

Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums haushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahmen zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. a) u. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	333 000	315 223	312 810
1	Kollekten und Spenden	25 987	25 717	26 142
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	110 396	106 212	101 189
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	47 844	46 175	46 215
4	Sonstige Finanzeinnahmen	29 524	29 858	32 305
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	11 440	6 529	12 646
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 191	529 714	531 307

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	333 000	315 223	312 810
1	Kollekten und Spenden	11 941	11 911	12 128
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 229	47 954	45 981
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 344	13 594	12 865
4	Sonstige Finanzeinnahmen	22 104	22 558	24 481
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	6 885	3 404	3 221
	<i>Gesamtbeträge:</i>	436 503	414 644	411 486

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	265	255	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 080	12 256	12 400
8	Personalausgaben	289 412	279 815	268 784
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	109 986	107 875	108 226
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	30 971	30 334	28 539
11	Sonstige Finanzausgaben	29 559	21 499	25 831
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	79 527	70 345	83 036
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	6 391	7 335	4 241
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 191	529 714	531 307

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	265	255	250
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 795	11 806	12 060
8	Personalausgaben	149 947	146 533	140 034
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	45 500	44 309	42 952
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	93 570	92 040	90 817
	b) an Regionen	2 978	2 328	2 657
	c) an sonstige Empfänger	30 646	30 084	28 043
11	Sonstige Finanzausgaben	29 284	21 124	25 527
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	20 557	14 730	17 705
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	45 570	44 100	47 200
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	6 391	7 335	4 241
	<i>Gesamtbeträge:</i>	436 503	414 644	411 486

3. a) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	10 957	10 711	10 804
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	93 205	91 690	90 392
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	61 043	56 988	54 011
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	25 990	25 482	26 220
4	Sonstige Finanzeinnahmen	7 250	7 130	7 654
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	198 445	192 001	189 081

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt — Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	2 804	2 645	2 870
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	365	350	425
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	55	45	45
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	5 670	5 395	5 530
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	45 570	44 100	47 200
	b) Sonstige Einnahmen	4 555	3 125	9 425
	<i>Gesamtbeträge:</i>	59 019	55 660	65 495

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	137 952	131 915	127 441
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59 713	59 303	60 989
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	55	58	46
11	Sonstige Finanzausgaben	225	255	169
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	500	470	436
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	198 445	192 001	189 081

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1988 TDM	1987 TDM	1986 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	549	515	600
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	58 470	55 145	64 895
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	59 019	55 660	65 495

4. Haushalt der Regionen — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	285	450	340
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	2 978	2 328	2 657
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 069	1 225	1 152
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1 840	1 704	1 600
4	Sonstige Finanzeinnahmen	170	170	170
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6 342	5 877	5 919

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme 1989 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigen- mittel TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Sachaus- gaben u. a. TDM	Insgesamt TDM
Verwaltung	222	—	169	391	1	390	391
Gemeindearbeit	721	134	1 922	2 777	42	2 735	2 777
Bildungswesen	1 352	935	887	3 174	1 470	1 704	3 174
Insgesamt:	2 295	1 069	2 978	6 342	1 513	4 829	6 342

Anmerkung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1989 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben		
	Eigenein- nahmen TDM	öffentl. Zuschüsse TDM	Bistums- zuschuß TDM	Insgesamt TDM	Personal- ausgaben TDM	Zweck- ausgaben TDM	Insgesamt TDM
Haupthaushalt	29 078	3 097	63 815	95 990	53 281	42 709	95 990
Kindergärten	14 568	53 275	26 590	94 433	78 699	15 734	94 433
Offene Jugendeinrichtungen OT/TOT/KOT	551	4 671	2 800	8 022	5 972	2 050	7 022
Insgesamt:	44 197	61 043	93 205	198 445	137 952	60 493	198 445

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1989 TDM	1988 TDM	1987 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	285	450	340
8	Personalausgaben	1 513	1 367	1 309
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	4 224	3 748	3 685
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	270	192	450
11	Sonstige Finanzausgaben	50	120	135
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	6 342	5 877	5 919

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme 1989 verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich	Einnahmen				Ausgaben			
	Eigen- mittel	öffentl. Zuschüsse	Bistums- zuschuß	Insgesamt	Repara- turen	Neu- bzw. Umbau	Grund- erwerb, Erschl.- Kosten u. a.	Insgesamt
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Kirchen	4 275	815	26 725	31 815	31 065	750	—	31 815
Pfarr- und								
Jugendheime	2 939	550	9 520	13 009	5 809	7 200	—	13 009
Kindergärten	300	2 545	915	3 760	2 760	1 000	—	3 760
Mietwohnungen	280	—	520	800	800	—	—	800
Dienstwohnungen	1 360	—	7 350	8 710	8 000	710	—	8 710
karitative								
Einrichtungen	—	—	255	255	155	100	—	255
Kleinanschaffg.	20	—	20	40	40	—	—	40
Grundstückskauf	—	—	200	200	—	—	200	200
Erschließungs- kosten u. a.	—	—	430	430	—	—	430	430
Insgesamt:	9 174	3 910	45 935	59 019	48 629	9 760	630	59 019

Nr. 4 **Richtlinien**
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1989
der Kirchengemeinden
der Diözese Aachen

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juni (6 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der 50% des Jahres-Solls bei C/4 ausmacht. Eventuelle Nachzahlungen werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli—Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle bei Titel I/4 der Ausgaben (s. Anlage 2, B, h—k) und die Ausgabe-Ansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Reinigungskosten der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, h—k) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1—7, VII/2—4 und X sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100, – DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeiträgen für Brennstoffe.
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeiträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des

Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Direkte Erstattungen an das Bistum sind nur vorzunehmen, wenn die Kirchenvorstände hierzu besonders aufgefordert werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Abschlußergebnis 1988:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 – Personal – hinausgehen, dürfen der Überschuß und freie Revenuen nicht verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand aufgrund der geprüften Jahresrechnung Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen gegeben wurde.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts-abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Annahme von Landstiftungen:

Der nach den Diözesan-Statuten, Band II, Art. 685 ff., vorgeschriebene Verfahrensweg für die Errichtung von Landstiftungen wird in vielen Fällen nicht eingehalten. Durch erforderliche Rückfragen und Anforderungen von nicht eingereichten Unterlagen verzögert sich die kanonische Errichtung von Stiftungen über Gebühr.

Einzelauskünfte erteilen das Referat Kirchliches Recht, Hausapparat 452 325, und die Abteilung Liegenschaften, Hausapparat 452 442.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen von Laienangestellten –
und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 12–16, verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, gegebenenfalls Grundsteuer B, Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen, u. a.) zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer ab 1. 7. 1984 verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1981, Seite 261).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt nicht für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum. Weitere Ausnahmen sind in § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wär-

meverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemeßgeräten ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Bauunterhaltung 7.2) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1987 bis 30. 6. 1988 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger: je qm tatsächlich beheizbarer

	<u>Wohnfläche</u>
Heizöl EL, Abwärme	<u>DM 8,82</u>
Gas	<u>DM 10,05</u>
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	DM 11,49
Strom (zusätzlich angefügt)	DM 17,56

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1986/87, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 20, haben sich die Heizkostenbeiträge erheblich vermindert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsförmular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen sind.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Sollten die veranschlagten Zinseinnahmen infolge einer allgemeinen Zinssenkung nicht erreicht werden können, so ist bis spätestens Monatsende Januar des folgenden Jahres für die Mindereinnahmen ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen ergeben sollten, wird bei Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbeitrag festgesetzt.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in fest verzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt

werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in der Kirchenrechnung die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 40–42, verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714 und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.“

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Angaben auf der Anlage 2, Kostenbereich E, sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 24–25, verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden. Der von der Tageseinrichtung für Kinder zu übernehmende Kostenanteil ist ggfs. mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen.

Der von der Kindergartenkasse zu erstattende Betrag ist aus der jeweiligen Sachkostenpauschale zu entnehmen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel VII der Einnahmen: „Besondere Einnahmen“

Es ist darauf zu achten, daß der bei Titel VII/3 festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Das gleiche gilt hinsichtlich der festgesetzten Kathedralsteuer – Position 5 –.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3 und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht

und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt. Auf das Rundschreiben an die Herren Dechanten vom 28. 12. 1984, Aktenzeichen 6.3.2 Sc/Be, wird verwiesen.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist – sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind – spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge sowie Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat) unabwiesbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. September 1986, Seite 154, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagenersatzung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabtei-

den sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Bediensteten sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Bediensteten einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen.

Der Personenkreis, der zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen ist, soll ausgeweitet werden. Sobald die entsprechende Satzungsänderung rechtsverbindlich ist, erfolgen weitere Hinweise im Kirchlichen Anzeiger. Bis dahin wird gebeten, die zur Zeit gültigen Vorschriften anzuwenden. Eventuelle Fragen sind an die Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) zu richten.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Von der KZVK-Umlage sind – nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,– (monatlich DM 26,–) – 10% pauschalierte Lohn- und von der pauschalen Lohnsteuer 7% pauschale Kirchensteuer von der Kirchengemeinde zu zahlen.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften können für einen Bediensteten die Arbeitgeberleistungen zur KZVK-VDD (nach Abzug des Zukunftssicherungsfreibetrages von jährlich DM 312,–) jedoch nur bis zu einem Betrage von DM 2400,– pauschal versteuert werden. Darüberhinausgehende Umlagen sind in voller Höhe dem steuer- und zusatzversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Bediensteten zu tragen.

Bezüglich der geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung wird auf das Rundschreiben – 6.3.2 – vom 7. 1. 1982 verwiesen. Diese Bestimmungen sind nunmehr bis zum 31. 12. 1989 verlängert worden (Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 10. 12. 1980, BGBl. I 22 44/1980). Wegen des Verfahrens ab 1. 1. 1990 ist rechtzeitig mit der zuständigen Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den Zukunftssicherungsfreibetrag, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Der Zukunftssicherungsfreibetrag beträgt jährlich DM 312,– (monatlich DM 26,–). Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1989 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge – vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis – zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Sie zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, anfordern.

Ab dem 1. 1. 1989 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 72 000,— (monatlich DM 6000,—) auf DM 73 200,— (monatlich DM 6100,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 54 900,— jährlich (monatlich DM 4575,—). Mitarbeiter, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1989 den Betrag von DM 54 900,— (monatlich DM 4575,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Änderungen beim Aufbringen bzw. Tragen der Krankenversicherungsbeiträge:

Vom 1. 1. 1989 an hat der Arbeitgeber bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen. Damit verändert sich im allgemeinen der Arbeitgeberanteil. War der allgemeine Beitragssatz der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (örtlich zuständige AOK) bisher höher als der Beitragssatz der Ersatzkasse, ermäßigt sich der Anteil des Arbeitgebers (§ 258 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches, Buch V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Beschäftigten, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 266 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 252 des Sozialgesetzbuches (V) vom 1. 1. 1989 an die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz (bis einschl. 1988 nach dem allgemeinen Beitragssatz) zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb tritt für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages ein.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese wesentlichen Änderungen ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind vom 1. 1. 1989 an auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Soweit Beamte usw. am 31. 12. 1988 in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung krankenversicherungspflichtig waren, endet diese Krankenversicherungspflicht mit dem 31. 12. 1988. Diese Beamten können sich jedoch vom 1. 1. 1989 an freiwillig bei der Krankenkasse weiterversichern. Die schriftliche Erklärung ist der Krankenkasse bis zum 31. 3. 1989 zuzuleiten.

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Soweit Pensionäre am 31. 12. 1988 als Arbeiter oder Angestellter krankenversicherungspflichtig waren, endet die Versicherungspflicht. Diese Pensionäre können sich vom 1. 1. 1989 an freiwillig bei der Krankenkasse weiterversichern. Die schriftliche Erklärung ist der Krankenkasse bis zum 31. 3. 1989 zuzuleiten.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versi-

cherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 450,— (dies sind jährlich DM 5400,—) nicht übersteigt.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Übersteigt ab dem 1. 1. 1989 das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,—, so hat der Arbeitgeber gem. § 258 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,— überschritten (z. B. durch die Weihnachtsgewährung), muß der Mitarbeiter die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in dem Monat selbst tragen.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 4,3% und zur Rentenversicherung ebenfalls weiterhin 18,7%.

Ab dem 1. 1. 1988 sind Arbeitnehmer, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt von 1989 an erst mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt künftig nur noch für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies bereits bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Beschäftigten das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen

Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgewährung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Ab 1986 verlängern Urlaubsabgeltungen nicht mehr fiktiv das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Aus diesem Grunde sind die Urlaubsabgeltungen — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1989 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Beschäftigten gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1988 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1988 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1989 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1989 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind ab dem 1. 1. 1989 nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Beschäftigte, die bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen vom 22. 12. 1983, BGBl. 1983, S. 1592 ff. kann, wenn zumindest der die Summe von DM 624,— übersteigende Betrag in Kapitalbeteiligungen angelegt wird, eine Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu insgesamt DM 936,— im Kalenderjahr gewährt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23% bzw. 16% und bei Bediensteten, die drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 33% bzw. 26% je nach der Anlageform.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern — mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten — im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1989 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 450,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwernergestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwernergestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1989 auf monatlich DM 535,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwernergestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt.

Titel I/4, Anlage 2 (B—h—k): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen

entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die kanonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Meß-Stiftungen bedürfen der kanonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Ansätze werden — bis nach der Überprüfung der Angaben der Kubikmeter umbauten Raumes bei Kirchen und Kapellen und der Wohn- und Nutzflächen der übrigen Gebäude nach qm durch die Hauptabteilung 7 (Bauwesen und Liegenschaften) — unter Vorbehalt anerkannt.

Soweit die Angaben von der Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften bereits überprüft werden konnten, wurden bei den in Betracht kommenden Kirchengemeinden etwaige Unterschiede bei der Zuweisung der Mittel des Titels V für 1989 berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Änderungen im Hinblick auf die Zuweisungen der Jahre 1985—1988 wurden ebenfalls vorgenommen.

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seite 43, wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedan-

zeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Kompaktleuchten (sog. Energiesparbirnen), Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen ist hingegen aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 47—49, verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte (siehe Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 12—13).

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung

für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 46—47, verwiesen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des Gesamt-Haushaltsansatzes des Tit. V des laufenden Jahres, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuzuweisenden Beträgen verrechnet.

Kosten für Wartungsverträge für Kirchendächer und Blitzschutzanlagen sind aus den Mitteln des Titels V zu bestreiten. Der Abschluß derartiger Verträge bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig hierfür ist die Abteilung 7.2 — Bauunterhaltung —.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 50—51, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen — Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenersatzungen für Brennstoffe — entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigelegte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 54—55, ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 25 000,— geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die

Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Titel VII/6 und 7

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche Km-Pauschale von höchstens 600 Km um bis zu 300 Km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Haushaltsplan zugewiesen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 57—59, Stellung genommen. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist so zu steuern, daß unter anderem ausreichende Gelder zur Finanzierung von Mehr-Ausgaben (z. B. bei den Kultkosten), zur etwaigen Deckung von Minder-Einnahmen im Kultbereich, zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarrheime und der Tageseinrichtungen für Kinder herangezogen werden können.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversiche-

rungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrts-gesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I der Ausgaben zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse usw. auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmebuchung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Um die Trägereigenleistungen zu den Betriebskosten des Kindergartens finanzieren zu können, wird u. a. ein Überziehungsfreibetrag von DM 1600,— je Vollgruppe und Jahr gewährt. Nicht in Anspruch genommene Beträge werden auf das Folgejahr vorgetragen. Es gilt, erstmals für die Kindergartenrechnung 1988, jedoch folgende Einschränkung: Der auf das kommende Jahr vorzutragende Betrag darf das Dreifache des für Vollgruppen anzusetzenden Überziehungsfreibetrages von DM 1600,— nicht überschreiten. Der ansonsten zu gewährende Überziehungsfreibetrag wird in einem solchen Falle entsprechend vermindert. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Schreiben vom 16. 12. 1988, 8.1. Fe/Tie, verwiesen.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 – Personal – vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 67–68, wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Jahren 1986 und 1987 – bei Verrechnung möglicher Erstattungen – entsprechend den Preisen für die Brennstoffe nach dem Stand vom 1. 11. 1988 anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

– Kircheneigener Friedhof –

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200, – DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/6 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt bereitge-

stellt. Die entsprechenden Anträge auf Bereitstellung solcher Mittel über den Nachtragshaushalt sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober dieses Jahres** zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 37 u. 38, verwiesen.

Vorankündigung zum ordentlichen Haushaltsplan 1990

Die ordentlichen Haushaltspläne für 1990 sind bis zum **1. 12. 1989** vorzulegen.

Es wird gebeten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel — einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist — zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird um alsbaldige Berichtigung gebeten.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, für die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird in letzter Zeit verstärkt auch die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung Kontakt aufzunehmen mit dem Referat 8.1.4 — Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden — und der Abteilung 5.2 — Organisation —.

Einführung der zehnprozentigen Kapitalertragssteuer (Quellensteuer) am 1. 1. 1989

Von den Zinserträgen der Kirchengemeinden behalten die Sparkassen bzw. die Kreditinstitute unter den im Schreiben vom 16. 12. 1988, 8.0.3 Rei/Tie, genannten Voraussetzungen keine Quellensteuer ein. Es wird gebeten, die in diesem Schreiben gegebenen Hinweise ganz besonders zu beachten.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen vom 25. 5. 1981, Az.: Nw./Vo., das an alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden seitens des Diözesan-Caritas-Verbandes Aachen verschickt wurde, verwiesen.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1989

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften

A Gemeinsames

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. des Arbeitslohnes erheben.

Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark je Woche nicht übersteigt.

Die Pauschalierungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Eines besonderen Antrages an das FA bedarf es nicht; der Arbeitgeber ist von Gesetzes wegen zur Pauschalierung ermächtigt, sofern die Voraussetzungen vorliegen und das FA die Pauschalierung nicht untersagt.

B Kurzfristige Aushilfen

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt, wenn er

- a) gelegentlich beschäftigt wird. Gelegentlich (i. S. v. vorübergehend) wird ein Arbeitnehmer beschäftigt, wenn die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. Er darf außerdem nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden. Mehrfacher Einsatz schließt aber die Pauschalierung noch nicht aus. Die Auslegung der Fin.-Verw. (DB 1968, 594), daß ein Arbeitnehmer regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, wenn er für denselben Arbeitgeber mehr als viermal im Kalenderjahr bis zu 18 Arbeitstagen tätig ist, ist wohl eine vertretbare Auslegung, die für die praktische Anwendung klare Grenzen aufzeigt; in Sonderfällen mag aber auch eine weitergehende Auslegung in Betracht kommen.
- b) Bei kurzfristiger Beschäftigung kommt die Pauschalierung nur in Betracht, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag (also ohne arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage) nicht übersteigt.
- c) Muß der Arbeitgeber zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt kurzfristig (oben a) Arbeitnehmer einstellen, kann die Lohnsteuer ebenfalls unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit 10 v. H. pauschaliert werden, selbst wenn der Arbeitslohn im Tagesdurchschnitt 42,— DM übersteigt. Der durchschnittliche Stundenlohn darf aber auch in diesen Fällen 12,— DM nicht übersteigen.

C In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätige Teilzeitbeschäftigte

Ein Arbeitnehmer ist in geringem Umfang beschäftigt, wenn er bei dem einzelnen Arbeitgeber zwar laufend, also regelmäßig wiederkehrend, jedoch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Der Arbeitslohn gilt als gering, wenn er während der Dauer der Beschäftigung 120,— DM wöchentlich nicht übersteigt.

Die Beschäftigungszeit und die Höhe des Arbeitslohnes sind nicht „durchschnittlich“ zu sehen. Es ist vielmehr auf eine Woche abzustellen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn zum Beispiel die Arbeitszeit in einer Woche 15, in der nächsten Woche 25 Stunden beträgt, wie oft bei Schichtarbeit. Dagegen ist es u. E. unschädlich, wenn in einem längeren Zeitraum die Arbeitszeit gelegentlich geringfügig

(etwa eine Stunde, höchstens 2 Stunden) überschritten wird. Übersteigt der Wochenlohn 120,— DM, kann für diese Woche der Arbeitslohn nicht pauschal besteuert werden. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage von Steuerkarten nach einem Pauschsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer übernimmt.

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

D Pauschalierung der Kirchensteuer

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird nach unterschiedlichen Länderregelungen i. d. R. auch die Kirchensteuer mit einem Pauschalansatz erhoben. Dieser ist 2. v. H. niedriger als der landesübliche Kirchensteuersatz; er beträgt für unser Bistum z. Z. 7 v. H. der Lohnsteuer.

III. Besteuerung der Entschädigung ehrenamtlicher Helfer

Nebeneinkünfte bis zu 2400,— DM aus Tätigkeiten als Kursleiter, Ausbilder, Erzieher oder dergleichen unterliegen seit dem 1. 1. 1980 nicht mehr der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen ausgeübt wird.

Unter einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher ist auch die Tätigkeit eines Chorleiters oder Dirigenten zu verstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß dieser nicht — z. B. als Küster oder Organist — hauptberuflich Arbeitnehmer der Kirchengemeinde ist.

Für nebenamtliche Chorleiter, für die der Kirchengemeinde eine Pauschalvergütung über den Titel I der Ausgaben zugewiesen wird, gilt der steuerfreie Betrag von 2400,— DM auch.

Liegen die Einnahmen über 2400,— DM, muß lediglich der übersteigende Betrag versteuert werden. Der steuerfreie Betrag wird je Person nur einmal gewährt, auch wenn die begünstigte Tätigkeit für mehrere Körperschaften ausgeübt wird, ein Kursleiter also beispielsweise in mehreren Kirchengemeinden tätig ist.

IV. Berücksichtigung von Dienstwohnungen (Sachbezug) beim steuerpflichtigen Einkommen

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, S. 14–15, wird nochmals hingewiesen.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seite 46) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, Abt. 7.2.2 – Bauunterhaltung –, einzuschalten, um die bautechnischen Arbeiten abzustimmen:

- 1.1 – Bei Eingriff in die Bausubstanz
- 1.2 – Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
- 1.3 – Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
- 1.4 – Bei Änderungen im Fassadenbereich
- 1.5 – Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.

Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (u. U. Kunststoff) und Thermoverglasung; Rollläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

2.2 Fußböden:

Im allgemeinen PVC-Beläge, 2 mm;

Teppichboden kann in den Räumen des Amtsbezereiches anerkannt werden.

2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).

2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken

(keine Exentergarnitur),

mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,

2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich): eine zusätzliche Bad-Einheit,

2.4.3 ein Gäste-WC,
Sanitärgegenstände in Keramik-Weiß,
Fliesen im Bad in Majolika-Minder-
sortierung.

2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand.

Empfehlenswert: Thermostat-Ventile.

2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Küchenspüle

(anerkannte Kosten max. 500,— DM),

1 Waschmaschine

(anerkannte Kosten max. 1300,— DM),

1 TV-UKW-Antenne,

einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.

Ein Zuschuß zu den Kosten einer Waschmaschine ist jedoch nur dann möglich, wenn die Waschmaschine auch für das Reinigen der Kirchenwäsche benutzt wird.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 5 Änderungen der Besoldungsordnung für Geistliche

Änderungen der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kapläne	
	030	040	050	mit Haushalt 010	ohne Haushalt 020
1–3	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 1039,—
4	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 1093,—
5	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 1148,—
6	DM 3761,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 1204,—
7	DM 3877,—	DM 3745,—	DM 3644,—	DM 3644,—	DM 1259,—
8	DM 3992,—	DM 3842,—	DM 3750,—	DM 3644,—	DM 1312,—
9	DM 4108,—	DM 3940,—	DM 3854,—	DM 3754,—	DM 1369,—
10	DM 4224,—	DM 4040,—	DM 3958,—	DM 3861,—	DM 1424,—
11	DM 4339,—	DM 4138,—	DM 4063,—	DM 3970,—	DM 1478,—
12	DM 4457,—	DM 4235,—	DM 4168,—	DM 4079,—	DM 1532,—
13	DM 4573,—	DM 4332,—	DM 4271,—	DM 4189,—	DM 1587,—
14	DM 4689,—	DM 4429,—	DM 4373,—	DM 4298,—	DM 1641,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. Januar 1989

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 768,39	DM 913,69
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 682,89	DM 828,19

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Pfarrer 030	Pfarrvikare 040	Vikare 050	Kapläne mit Haushalt 010	Kapläne ohne Haushalt 020
1-3	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 1055,-
4	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 1110,-
5	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 1166,-
6	DM 3823,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 1223,-
7	DM 3951,-	DM 3807,-	DM 3705,-	DM 3705,-	DM 1279,-
8	DM 4058,-	DM 3906,-	DM 3812,-	DM 3705,-	DM 1333,-
9	DM 4176,-	DM 4005,-	DM 3918,-	DM 3816,-	DM 1390,-
10	DM 4294,-	DM 4107,-	DM 4024,-	DM 3925,-	DM 1446,-
11	DM 4411,-	DM 4207,-	DM 4131,-	DM 4036,-	DM 1501,-
12	DM 4531,-	DM 4305,-	DM 4238,-	DM 4147,-	DM 1556,-
13	DM 4649,-	DM 4404,-	DM 4342,-	DM 4258,-	DM 1612,-
14	DM 4767,-	DM 4503,-	DM 4445,-	DM 4369,-	DM 1667,-

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. Januar 1990

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 781,45	DM 929,23
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 694,49	DM 842,26

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) beträgt weiterhin monatlich DM 700,-.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,- je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes:

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
— je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,

— je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Collas
Generalvikar

Nr. 6 Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung

Änderung der Anlage 1 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bzw. 1. Januar 1990 an beträgt das Grundgehalt mtl. im

	ab 1989	ab 1990
1. und 2. Dienstjahr	3440,43 DM,	3498,92 DM,
im 3. und 4. Dienstjahr	3575,80 DM,	3636,59 DM,
im 5. und 6. Dienstjahr	3711,14 DM,	3774,23 DM,
im 7. und 8. Dienstjahr	4142,52 DM,	4212,94 DM,
ab dem 9. Dienstjahr	4296,88 DM,	4369,93 DM.

Änderung der Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an beträgt die Kinderzulage gem. Abs. 2 der Anlage 125,- DM mtl.

Aachen, 8. Dezember 1988

Collas
Generalvikar

Nr. 7 Fasteninitiative 1989

Die diesjährige Fasteninitiative der Katholischen Sozialen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, die die Katholiken durch die österliche Bußzeit begleiten will, steht unter dem Leitwort „Aus ganzer Seele leben und lieben“. Schwerpunkte dieser bevorstehenden Fasteninitiative sind die sogenannte Intensivwoche, diesmal nach dem 2. Fastensonntag, das Gebet zur Fastenzeit, der bekannte Verzichtsaufwurf im Hinblick auf Genuß- und Konsumgüter sowie neuerdings die Einladung zur Fortführung des christlichen Verzichtsgedankens das Jahr hindurch unter dem Motto „Fastenzeiten vor Festzeiten“.

Vor dem Hintergrund des KSA-Auftrages, den verschiedenen Lebensgefährdungen hiezulande seelsorgerisch zu begegnen, will die bevorstehende Fasteninitiative konkret

- bewußtmachen, welche Grundhaltungen und Lebensweisen zur seelischen Gesundheit gehören,
- sich für Würde und Unverletzlichkeit von Seele und Leibe eines jeden Menschen einsetzen und ihren Gefährdungen vorbeugen,
- zu konkreten Tagen des Fastens, Betens und Teilens anleiten.

Auf die Notwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung von KSA-Fasteninitiative und MISEREOR-Fastenaktion weist die KSA ausdrücklich hin. In diesem Jahr stehen für die Fasteninitiative wiederum verschiedene Materialien zur Verfügung:

- Werkheft für Seelsorger und Pädagogen
- Fastenzeitung für alle Gläubigen
- Plakat für die Öffentlichkeitsarbeit.

Anders als in den Vorjahren werden diese Materialien nicht ohne Aufforderung zugesandt, sondern können über den Hoheneck Verlag, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, bezogen werden. Das komplette Materialpaket kostet DM 5,— (Einzelpreise: Werkheft DM 3,50; Fastenzeitung DM 1,—; Plakat DM 0,60).

Nr. 8 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1989

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1989 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsaktionen zugunsten der Caritasarbeit in den Gemeinden, zu denen vom Caritasverband Material für die Information und Durchführung der Finanzierungsaktionen angeboten wird.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material in den einzelnen Aktionen über den Caritasverband zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 31. Januar 1989 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes ist gewährleistet, daß der Caritasverband die Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zustellen wird. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 9 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 25. Februar 1989 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 10 Diözesane Dechantenkonferenz 1989

Die diesjährige Diözesane Dechantenkonferenz findet am Montag, dem 12. Juni 1989, von 10—18 Uhr in Würselen statt.

Es ergeht rechtzeitig eine persönliche Einladung, aus der die Thematik entnommen werden kann.

Jetzt schon werden die Herren Dechanten, Regionaldekane und Regionalpfarrer dringend gebeten, den Termin vorzumerken, damit eine Teilnahme sichergestellt ist.

Nr. 11 Jahrestagung des Deutschen Katecheten-Vereins — Diözesanverband Aachen —

Menschliche Beziehungen in der Krise — eine Herausforderung für die Kirche.

Die Beziehungslandschaft, das Zusammenleben von Frau und Mann hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten tiefgreifend verändert. Fachleute meinen, die gegenwärtige Form der Ehe befinde sich in einem Übergang. Zugleich hat die Kirche gesellschaftlich das Monopol verloren, in diesen ethischen Fragen als zuständig betrachtet zu werden. Diesen Plausibilitätsverlust gilt es aufzufangen.

Leitung: Heinrich Kaiser, KKV-Diözesanvorsitzender,

Referent: Dr. Andreas Heller M. A., Wien,

Termin: 27. Februar 1989,

Zeit: 10.30—16.00 Uhr,

Ort: Jugendbildungsstätte „Haus Eich“, Eupener Str. 138, 5100 Aachen, F. (02 41) 6 10 33,

Hinweis: Wer am Mittagessen teilnehmen möchte, melde sich bitte bis zum 10. Februar 1989 bei Rudolf Boving, Tannenweg 29, 5160 Düren, F. (0 24 21) 6 42 11 oder beim Katechetischen Institut an.

Nr. 12 Seminare für Mitglieder von Trägergremien katholischer Krankenhäuser

Die Erhaltung und Führung von Krankenhäusern in kirchlicher Trägerschaft kann für die Verantwortlichen als Bürde oder gar als Belastung empfunden werden.

Diese Seminarreihe wendet sich an Mitglieder von Trägergremien, um sie in der Wahrnehmung ihrer verantwortlichen Aufgabe zu unterstützen:

— Selbstverständnis und Zielbestimmung,

— Führung und Kontrolle:

Organisation, aktuelle Fragen aus dem Bereich der Finanzierung, aktuelle Fragen aus dem Bereich der Krankenhausgesetzgebung.

Die angeführten Themen sind Gegenstand eines jeden Seminars, wobei verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden.

Referenten:

Dr. M. Kösters, Geschäftsführer der Genossenschaft der Franziskusschwestern Münster-Mauritz,
Pater A. Kreienbaum OSCam

Termine:

1. Gestaltungsaufgabe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten: 17. Februar bis 19. Februar 1989

2. Gestaltungsaufgabe im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten: 8. März bis 10. März 1989

Veranstalter:

Fortbildungsakademie für Gesundheitshilfe,
Werthmannstraße 1, 5000 Köln 41, F. (02 21) 4 67 70

**Nr. 13 Seminar für Mitglieder
von Trägergremien katholischer
Alteneinrichtungen**

Dem alten Menschen helfen, sein Leben in Würde und Erfüllung leben zu können, ist auch eine Aufgabe der Kirche.

Dieses Seminar will Mitglieder von Trägergremien unterstützen in der Wahrnehmung ihrer verantwortlichen Aufgabe:

- Selbstverständnis und Zielbestimmung,
- Führung und Kontrolle:
Gestaltung eines Lebens in Würde und Erfüllung im Rahmen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Möglichkeiten.

Referent:

Herr Stoffer, Geschäftsführer der Caritas-Betriebsführungs- und Trägergesellschaft mbH in der Erzdiözese Köln

Termin: 19. April bis 20. April 1989

Veranstalter:

Fortbildungsakademie für Gesundheitshilfe,
Werthmannstraße 1, 5000 Köln 41, F. (02 21) 4 67 70

**Nr. 14 Studententag für das
pastorale Personal im Bistum Aachen**

Die Aktion „Jugend im Blick“ steht im Mittelpunkt des diesjährigen Studententages für das pastorale Personal, zu dem der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit alle pastoralen Mitarbeiter(innen) im Bistum einlädt.

Ausgehend von der Aktion „Jugend im Blick“, die im letzten Jahr anlässlich des Jugendsonntages ins Leben gerufen wurde, sollen Konsequenzen für die Arbeit in Gemeinden gezogen werden. Die Aktion richtet sich an Verantwortliche in den Gemeinden und fordert sie auf, Jugendliche stärker in den Blick zu nehmen, deren Anfragen zu hören, und auf ihre Fragen einzugehen.

Der ehemalige BDKJ-Diözesanpräses Karl-Heinz Sülzenfuß aus Köln wird während des Studententages von seinen Erfahrungen als Jugendseelsorger berichten und versuchen, Wege der Umsetzung für die Gemeindepraxis aufzuzeigen. Projekte aus der Aktion „Jugend im Blick“ und Gespräche mit Praktiker(innen) aus der Jugendarbeit sollen darüber hinaus Hilfestellungen bei der Diskussion um die Konsequenzen für die Gemeindepastoral geben.

Der Studententag findet am 13. März 1989 von 9 bis 17 Uhr in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolleferberg, Rollebachweg 64, 5100 Aachen, statt.

Anmeldungen für den Studententag werden von der BDKJ-Diözesanstelle, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 09 angenommen.

Nr. 15 Kirche im Strafvollzug

Thema: Seelsorgliche Begegnung mit Gefangenen

Termin: 6. bis 10. März 1989

Ort: Burkardushaus Würzburg

Referenten:

Petrus Ceelen, Hohenasperg:

Ist das Gespräch eine Hilfe?

Pfr. Otto Schramm, Nürnberg:

Wie erlebe ich mich im Gespräch?

Dekan Theo Schwerdt, Essen:

Praktische Formen der Kontaktaufnahme.

Prof. Dr. J. Heyer, IBMV, Limburg:

Seelsorge: Beziehung und Gespräch — Pastoralpsychologische Aspekte.

Zielgruppe: Die Tagung ist gedacht als Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger(innen) im Strafvollzug sowie für Sozialarbeiter und interessierte Studenten.

Veranstalter: Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

Tagungskosten: 240,— DM (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung: Petrus Ceelen, Pf. 268, 7144 Asperg, F. (0 71 41) 6 69-2 38

Anmeldeschluß: 15. Februar 1989

**Nr. 16 Publikation
der „Erklärung von Stuttgart“**

Die Ergebnisse des Forums „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), die am 22. Oktober 1988 verabschiedet wurden, werden vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz als Schrift im Rahmen der „Arbeitshilfen“ erscheinen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz bittet die Gemeinden, Verbände und Gruppen und die Räte, diese Erklärung in die Arbeit mit einzubeziehen. Die Erklärung steht unter dem Leitgedanken „Gottes Gaben — unsere Aufgabe“. Sie enthält eine theologische Grundlegung und Überlegungen zur Gerechtigkeit, zum Frieden und zur Bewahrung der Schöpfung.

Um eine möglichst weit gestreute Weiterarbeit an diesen Fragen zu ermöglichen, wird diese Arbeitshilfe den Priestern, Diakonen, Laien im pastoralen Dienst und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf schriftliche oder telefonische Anforderung bei der Hauptabteilung Gemeindegarbeit im Bischöflichen Generalvikariat (F. 02 41/452 381) kostenlos zugesandt.

**Nr. 17 Theologische Anmerkungen
zum Werk Eugen Drewermanns**

Pater Hermann-Josef Lauter OFM, der Schriftleiter des Pastoralblattes für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln, Osnabrück hat „Theologische Anmerkungen zum Werk Eugen Drewermanns“

manns" formuliert, die als Schrift im Rahmen der „Kölner Beiträge – Neue Folge“ erschienen ist. Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können diese Kleinschrift kostenlos anfordern beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit. Gegebenenfalls ist eine telefonische Bestellung unter (02 41) 452 381 möglich.

Nr. 18 Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften

Über den ersten Diözesantag der Neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen, der am 18. September 1988 stattfand, ist eine Dokumentation „Berufung und Sendung der Neuen Geistlichen Gemeinschaften“ erschienen. Die Broschüre enthält die Selbstdarstellungen der Neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen und regt zu einer Zusammenarbeit der Gemeinden, Verbände und Neuen Geistlichen Gemeinschaften an.

Die Teilnehmer an diesem Diözesantag sowie die Herren Regionaldekane, Regionalpfarrer und Dechanten haben je ein Exemplar zugesandt bekommen. Weitere Exemplare können bei der „Ständigen Arbeitsgruppe Neue Geistliche Gemeinschaften“ in der Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden (F. 02 41/452 373).

Nr. 19 Heilfasten

Für Priester und kirchliche Mitarbeiter werden in der „Christlichen Meditationsstätte Beuron – Dritte Welt“ Heilfasten-Kuren und Meditations-Exerzitien

mit Heilfasten angeboten. Es geht um eine Hinführung der Stille, zum Gebet, zur Meditation und zu einem einfachen Lebensstil.

Eingeladen sind Priester und kirchliche Mitarbeiter. Nähere Auskünfte (Anforderung von Prospekten) bei der „Christlichen Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron – Dritte Welt“, 7792 Beuron, F. 0 74 66/2 09.

Nr. 20 Altötting 500 Jahre Wallfahrt

Altötting feiert 1989 das 500jährige Jubiläum seiner Marienwallfahrt. Den Eröffnungsgottesdienst wird Seine Eminenz Joseph Kardinal Ratzinger am 15. Januar 1989 halten. Das Jahr über sind mehrere Veranstaltungen geplant. Informationen erteilt das Wallfahrts- und Verkehrsbüro, Kapellplatz 2a, 8262 Altötting, F. (0 86 71) 80 68.

Nr. 21 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Aus dem Angebot der Verlage hat der Deutsche Caritasverband in seiner jährlichen Liste wieder etwa 140 Bücher ausgewählt, überwiegend Erzählendes und Heiteres, aber auch Bücher, Sachbücher und Kalender. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1988/89“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 420, 7800 Freiburg i. Br.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 22 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

- 12. Dezember 1988 Dr. Ernst Coester von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath;
- 12. Dezember 1988 Pfarrer Herbert Falken von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Stolberg-Schevenhütte zum 31. Dezember 1988;
- 12. Dezember 1988 Pfarrer Wolfgang Günzel von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Krefeld-Nordwest, rückwirkend zum 5. November 1988;
- 20. Dezember 1988 Pfarrer Hubert Leuchter von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Aachen-Land zum 14. Januar 1989;
- 20. Dezember 1988 P. Kleophas L o n d e m a n O C a r m von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Wegberg, rückwirkend zum 1. Dezember 1988;
- 20. Dezember 1988 P. Ambrosius St ello O C a r m von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an Heilig Geist in Wegberg-Tüschenbroich zum 15. Januar 1989;
- 20. Dezember 1988 P. Peter Schröder O C a r m von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Peter und Paul in Wegberg zum 31. Dezember 1988.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 6. Dezember 1988 Pfarrer Werner Buchholz fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Alsdorf;
- 6. Dezember 1988 Pfarrer Klaus Dors weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nörvenich-Vettweiß;
- 6. Dezember 1988 Pfarrer Martin Schultheis fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nörvenich-Vettweiß;
- 6. Dezember 1988 Pfarrer Heinrich Wolters fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Alsdorf;
- 8. Dezember 1988 Pfarrer P. Hubert Engelhard OSC fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Baesweiler;
- 8. Dezember 1988 Pfarrer Bernhard Stommel fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Baesweiler;

- 12. Dezember 1988 Dr. Ernst Coester, neben seinen Aufgaben, die er als Kunsthistoriker im Bistum wahrnimmt, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar mit seelsorglichen Aufgaben für die Franziskanerinnen im „St.-Franziskus-Haus“ in Mönchengladbach;
- 12. Dezember 1988 Pfarrer Eckhard Mays fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Würselen;
- 12. Dezember 1988 Pfarrer P. Theodardus Megens O C a r m fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Viersen;

Nr. 23 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 6. Dezember 1988 Pfarrer P. Heinz Lukowsky CSSp von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Willibrord in Würselen-Euchen zum 31. Dezember 1988;
- 8. Dezember 1988 P. Viktor Paddberger MSF von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher im Christenstift in Nideggen, rückwirkend zum 1. November 1988;

20. Dezember 1988 Pfarrer Bernhard Gombert weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Düren-Südwest;
20. Dezember 1988 Pfarrer i. R. Propst Josef Geuenich weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä Geburt in Monschau bis zum 31. Dezember 1989;
20. Dezember 1988 Pfarrer Heinz Günter weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Ost;
20. Dezember 1988 Pfarrer Udo Lembachner fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Ost;
20. Dezember 1988 Pfarrer Hubert Leuchter zum Pfarrer an St. Katharina in Aachen-Forst mit Wirkung vom 14. Januar 1989;
20. Dezember 1988 Pfarrer Otto Stephan weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Düren-Südwest;
23. Dezember 1988 Pfarrer Anton Maßen weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West;
23. Dezember 1988 P. Peter Anton Mertens c.m. zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Bartholomäus in Niederkrüchten und St. Martin in Niederkrüchten-Oberkrüchten, rückwirkend zum 1. Dezember 1988;
23. Dezember 1988 Pfarrer Horst Schumacher weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

1. Dezember 1988 Pfarrer i. R. Paul Siepen, Ehrendechant und Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Geburt in Kempen;
2. Dezember 1988 Pfarrer i. R. Joseph Dunkel, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Geburt in Monschau.

Es wurde eingesetzt am 1. Januar 1989:

Frau Rita Pongratz als Pastoralreferentin im Kreis-krankenhaus Marienhöhe in Würselen.

Es wurde versetzt zum 1. Januar 1989:

Frau Ursula Smets als Gemeindereferentin aus den Städt. Krankenanstalten Krefeld an das Elisabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach-Rheydt.

Nr. 24 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 4. Dezember 1988 die Kirche St. Philipp Neri zu Aachen und ihren Altar.

Am 18. Dezember weihte er den Altar der Kirche St. Joachim zu Düren.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 1. Dezember 1988 in St. Hubert zu Roetgen 36; am 4. Dezember in St. Adalbert zu Aachen 53; am 14. Dezember in St. Maternus zu Wegberg-Merbeck 37; am 16. Dezember in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 96; insgesamt 222 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 22. November 1988 in St. Peter und Paul zu Eschweiler 44; am 23. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 45; am 24. November in St. Laurentius zu Merzenich 70; am 26. November in St. Martin zu Aldenhoven 33; am 27. November in St. Peter zu Düren-Birkesdorf 68; am 29. November in St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf 6; am 30. November in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 11; am 3. Dezember in St. Sebastian zu Aachen 53; am 7. Dezember in St. Georg zu Linnich-Hottdorf 12; am 10. Dezember in St. Johann zu Aachen-Burtscheid 38; am 11. Dezember in Christus unser Friede zu Aachen-Forst 50; am 12. Dezember in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 24; am 13. Dezember in St. Andreas zu Aachen 23; am 14. Dezember in St. Gertrud zu Herzogenrath 13; am 17. Dezember in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 36; am 18. Dezember in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 68; am 19. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf, am 20. Dezember in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf, 104; insgesamt 698 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröder das Sakrament der Firmung am 22. November 1988 in Hl. Familie zu Wegberg-Klinkum 35; am 23. November in St. Johannes B. zu Wegberg-Wildenrath 21; am 25. November in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 30; am 11. Dezember in Heilig Kreuz zu Aachen 21; am 17. Dezember in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 25; insgesamt 132 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 21. November 1988 in St. Katharina zu Willich 66; am 29. November in St. Johann B. zu Willich-Anrath 56; insgesamt 122 Firmlingen.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 19. Februar 1989

Wir machen darauf merksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (19. Februar 1989) zu zählen sind. Ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht

angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Messen ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen zu zählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1989 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1989 . . .	37	Nr. 36 Pastorkurs: „Kirche miteinander leben lernen“	41
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1989	38	Nr. 37 Urlaubsvertretung für Priester 1989 . . .	41
Nr. 28 Chrisammesse in der Karwoche	39	Nr. 38 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	42
Nr. 29 Jugendkreuzweg 1989	39	Nr. 39 Studienreise nach Indonesien	42
Nr. 30 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn	39	Nr. 40 Welttag der Jugend	42
Nr. 31 Klausurtagungen in den Regionen.	40	Nr. 41 Ernennung zum Bischöflichen Notar . . .	42
Nr. 32 Anträge auf Erteilung des bischöflichen Predigtauftrags	40	Nr. 42 Bestellung des Datenschutzbeauftragten	42
Nr. 33 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat.	40	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 34 Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen	41	Nr. 43 Priesterexerzitien.	42
Nr. 35 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“.	41	Nr. 44 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987	43
		Nr. 45 Ernennung zum Monsignore.	43
		Nr. 46 Personalchronik	43
		Nr. 47 Pontifikalhandlungen	44

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 26 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1989

Liebe Brüder und Schwestern,
im Februar 1959 haben die deutschen Bischöfe zum ersten Male zu einer MISEREOR-Fastenaktion aufgerufen. Inzwischen sind 30 Jahre vergangen. MISEREOR ist für viele Millionen Menschen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien zur konkreten Hilfe und zum Zeichen der Hoffnung geworden.

Bei der Speisung der Viertausend sagt Jesus zu seinen Jüngern: „Ich habe Mitleid mit diesen

Menschen“ (Mt 15, 32) — „Misereor super turbam.“ In seiner Hirtenliebe sorgt er für das seelische und leibliche Wohl der Menschen. Nachdem er ihren geistigen Hunger mit dem „Brot“ seines Wortes gestillt hat, sättigt er sie mit dem Brot für den leiblichen Hunger.

Bei der Gründung von MISEREOR griff Kardinal Frings dieses Wort Jesu auf: Das Werk soll für die Spender eine religiöse Bewegung werden. Seitdem stellt MISEREOR uns Jahr für Jahr die Not unserer Brüder und Schwestern vor Augen, damit wir ihnen das

Erbarmen des Herrn schenken. Wir verzichten freiwillig auf Güter dieser Welt, um den Armen um Christi willen zu Hilfe zu kommen. Einer materialistischen Lebensauffassung begegnen wir durch Tun aus dem Glauben.

Durch 30 Jahre konnte das bischöfliche Hilfswerk MISEREOR den von Hunger, Krankheit und Elend heimgesuchten Menschen in der Dritten Welt wirksame Hilfe leisten. In dieser Zeit sind 55 000 Hilfsanträge bewilligt worden, in einem Umfang von über fünf Milliarden Mark.

Für Ihre großzügige Hilfe, die dies ermöglichte, danken wir Bischöfe im Namen aller, die diese Hilfe empfangen.

„Solidarisch in der einen Welt“ heißt das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Der Heilige Vater hat in seiner Botschaft zur Fastenzeit zu einer vom Evangelium her motivierten Solidarität aufgerufen. Mit ihm beten wir: „Vater unser im Himmel . . . unser täglich-

ches Brot gib uns heute, damit keinem deiner Kinder die Früchte der Erde fehlen und niemand mehr unter der bitteren Angst leiden muß, das tägliche Brot für sich und seine Angehörigen nicht zu haben. Gib, daß wir im Geist der Solidarität und erfüllt von deiner grenzenlosen Liebe das Brot teilen, das du uns so reich schenkst, und daß wir fähig werden, unseren Tisch großherzig zu erweitern, um auch den Kleinen und Schwachen Platz zu bieten. Nur so können wir eines Tages für würdig befunden werden, alle gemeinsam an deinem himmlischen Tisch zu sitzen.“

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, auch in dieser Fastenzeit 1989 den Notleidenden in aller Welt durch Werke der Liebe und der Gerechtigkeit zu helfen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 5. März 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1989

„Solidarisch in der einen Welt!“ Unter diesem Leitwort steht die Fastenaktion MISEREOR 1989. Zugleich kann in der diesjährigen Aktion auf 30 Jahre kirchliche Entwicklungsarbeit zurückgeblickt werden. Das Datum soll Anlaß für eine kritische Bilanz der MISEREOR-Arbeit, aber auch des weltkirchlichen Engagements in den Gemeinden sein. Das Leitwort gibt an, wie Fastenaktion und Weltverantwortung heute verstanden werden sollen: „Nicht Sammlung von Spenden Reicher für Arme, sondern Teilen aller mit allen, weil wir unteilbar zusammengehören über alle Grenzen und Unterschiede hinweg in der einen Welt. Grund und Maß ist jener, der die Last aller geteilt hat: Jesus Christus“ (aus der Einladung zur Eröffnung der Fastenaktion 1989).

Erbarmen und Gerechtigkeit, die Grundpfeiler des MISEREOR-Auftrages, werden zusammengefaßt in dem Wort Solidarität. Christliche Solidarität ist auch ein zentraler Begriff in der neuen Enzyklika „Sollicitudo Rei Socialis“.

Die Informations- und Bildungsarbeit befaßt sich in diesem Jahr nicht mit einem einzelnen Entwicklungsland. Aus Anlaß von 30 Jahren MISEREOR wird vielmehr über Grundzüge der kirchlichen Entwicklungsarbeit in allen drei „Entwicklungskontinenten“ berichtet. Im Mittelpunkt steht das Bemühen der Kirche und der kirchlichen Entwicklungsstellen, den armen Bevölkerungsschichten bei der Sicherung ele-

mentarer Lebensmöglichkeiten solidarisch beizustehen.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Aachen

Am 1. Fastensonntag, dem 12. Februar, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Aachen im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus der Dritten Welt und den deutschen Diözesen werden anwesend sein.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen vor dem 5. Fastensonntag

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

- „Erfahrungen teilen“; in dieser Aktion möchte MISEREOR alle Gruppen und Initiativen ermuntern, ihre Erfahrungen in der Dritte-Welt-Arbeit anderen mitzuteilen und voneinander zu lernen.
- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Meditationen, Frühschichten usw. unter dem Thema „Solidarität“.

*Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden
(11./12. März)*

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1989 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Das solidarische Fasten, zu dem MISEREOR erneut aufruft, knüpft an Texte der Schrift und alte Fastenbräuche in der Kirche an. Vorschläge dafür sind in der Werkmappe und in der Broschüre „Fasten für Gerechtigkeit“ enthalten.

**Nr. 28 Chrisammesse
in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 23. März 1989, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang

Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 29 Jugendkreuzweg 1989

Der ökumenische Jugendkreuzweg wird in diesem Jahr am 17. März stattfinden und unter dem Motto „Schlagzeilen“ stehen. Dem Kreuzweg Jesu werden dabei Meldungen von heute gegenübergestellt, die die tausendfachen Kreuze heutiger Menschen ins Bewußtsein rufen.

Der Kreuzweg der Jugend wird seit 1958 in der Bundesrepublik und in der DDR an jedem Freitag vor dem Palmsonntag begangen. Ziel der ökumenischen Initiative ist es, daß evangelische und katholische Jugendliche anläßlich des Kreuzweges darüber nachdenken, was das Leben und Sterben Jesu Christi für sie und ihre Mitmenschen in der heutigen Zeit bedeutet. Weiter geht es darum, daß Jugendliche hinter den Schlagzeilen unserer Tage ihre eigene Not und das Leiden ihrer Mitmenschen überall auf der Welt entdecken und dagegen in Wort und Tat protestieren. Dem gemeinsamen Gebet kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der Jugendkreuzweg ist seit Jahren fester Bestandteil im Jahresprogramm von Jugendverbänden und Jugendgruppen im Bistum Aachen. Er steht im Zeichen der Partnerschaft und Verbundenheit junger Christ(inn)en aus den Mitgliedsverbänden des BDKJ und der kirchlichen Jugendarbeit zu den Christ(inn)en in Erfurt. Schon seit langem ist dieses Anliegen ein Schwerpunkt innerhalb des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände.

Der Erlös der Kollekte am Jugendkreuzweg soll in diesem Jahr der Sanierung, dem Umbau und der Renovierung des katholischen Jugendhauses St. Sebastian in Erfurt zukommen. Bei diesen Arbeiten sind die Christ(inn)en in Erfurt auf unsere Hilfe und Unterstützung angewiesen.

Die Verantwortlichen in Pfarren, Dekanaten und Regionen werden deshalb gebeten, möglichst zahlreich den Jugendkreuzweg mitzutragen, auf das Anliegen der Partnerschaftsarbeit hinzuweisen und um einen finanziellen Solidaritätsbeitrag zu bitten.

**Nr. 30 Opfergang der
Kommunionkinder für die Katholische
Diasporakinderhilfe Paderborn**

Der Katholischen Diasporakinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes spezielle Aufgaben zuge-

wiesen: die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 150 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 59 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern.

Das Ergebnis des Opferganges ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 31 Klausurtagungen in den Regionen

Anstelle der in anderen Jahren üblichen Regionaltage lädt der Bischof im Jahr 1989 in allen Regionen zu Klausurtagungen ein, die der Bildung von „Weggemeinschaften“ in und zwischen den Gemeinden und einer entsprechenden Neuorientierung in Personaleinsatz und pastoraler Zusammenarbeit dienen (vgl. Fastenhirtensbrief des Bischofs 1989, Kirchlicher Anzeiger vom 16. Januar 1989, Nr. 1, S. 1–2).

Teilnehmer an diesen Klausurtagungen sind:

- die Priester, die Ständigen Diakone und Laien im pastoralen Dienst, die Dekanatsbeauftragten für die kirchliche Jugendarbeit;
- die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden, die Mitglieder des regionalen Pastoralrates und Vorstandes des regionalen Katholikenrates sowie einige Vertreter katholischer Verbände;
- der Regionaldekan und seine Mitarbeiter;
- Bischof, Generalvikar und einige leitende Mitarbeiter der Bistumsverwaltung.

Im folgenden sind die Daten der Klausurtagungen in den Regionen angegeben:

Aachen-Stadt:	Sonntag/Montag, 10./11. 12.,
Aachen-Land:	Sonntag/Montag, 16./17. 4.,
Düren:	Sonntag/Montag, 17./18. 9.,
Eifel:	Sonntag/Montag, 21./22. 5.,
Heinsberg:	Sonntag/Montag, 12./13. 11.,
Kempfen-Viersen:	Sonntag/Montag, 15./16. 10.,
Krefeld:	Sonntag/Montag, 28./29. 5.,
Mönchengladbach:	Sonntag/Montag, 10./11. 9.

Die Klausurtagungen beginnen jeweils am Sonntag um 16.00 Uhr und schließen am Montag mit einer Eucharistiefeier, die um 18.00 Uhr stattfindet.

Nr. 32 Anträge auf Erteilung des bischöflichen Predigtauftrags

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 24. Februar 1988 eine „Ordnung des Predigtdienstes

von Laien“ erlassen. Sie wurde im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Aachen vom 15. April 1988 veröffentlicht. In Anwendung dieses Beschlusses können im Bistum Aachen Anträge zur bischöflichen Beauftragung von Laien mit dem ständigen Predigtdienst gestellt werden.

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Pfarrer für ihre Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiter. Für andere Mitarbeiter im kirchlichen Dienst muß der Vorschlag durch den jeweiligen Vorgesetzten erfolgen. Es können Frauen und Männer, Theologen wie Nicht-Theologen vorgeschlagen werden. Die Vorschlagenden haben zu prüfen, ob eine ständige Beauftragung aus pastoralen Gründen notwendig ist.
- (2) Die Vorschläge sind formlos an die Abteilung 2.1 Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat zu richten. Die Abteilung prüft gemeinsam mit dem Vorschlagenden, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 (1) der „Ordnung“ bei den vorgeschlagenen Personen erfüllt sind und macht gegebenenfalls Auflagen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, veranlaßt die Abteilung zusammen mit der Abteilung 6 A.2 Fortbildung die Einladung der vorgeschlagenen Personen zu einem einwöchigen „Aufbaukurs Predigtdienst“. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Aufbaukurs einschließlich der nachfolgenden Predigthospitation ist Voraussetzung für die Erteilung des bischöflichen Predigtauftrags.
- (3) Pastoral- und Gemeindereferenten, die schon vor dem 1. Januar 1987 ihre Ausbildung abgeschlossen und bisher im Predigtdienst in regelmäßigen Abständen mitgewirkt haben, können auf Antrag des Pfarrers von der Teilnahme am Aufbaukurs befreit werden. Ein entsprechender Antrag muß bis zum Jahresende 1989 gestellt werden. Die Teilnahme am Aufbaukurs wird jedoch dringend empfohlen.
- (4) Die Beauftragung zum regelmäßigen Predigtdienst erfolgt in schriftlicher Form. Sie wird bis auf Widerruf erteilt. Sie endet von selbst, wenn der hauptamtliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst von seinem gegenwärtigen Auftrag entpflichtet wird oder wenn ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in einer Gemeinde nicht mehr regelmäßig mitarbeitet. Der bischöfliche Predigtauftrag kann stets nur in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer ausgeübt werden.

Nr. 33 Schriftverkehr mit dem Bischöflichen Generalvikariat

Bekanntlich nimmt die Zahl der Pfarren zu, bei denen kein Priester mehr in der Pfarre wohnt, weil er Seelsorger mehrerer Pfarren ist. Deshalb wird immer wieder der Wunsch geäußert, die Post jeweils an den Wohnsitz des Pfarrers zu adressieren.

Aus den Briefbögen der Pfarren ist nicht ohne weiteres zu erkennen, ob ein Priester innerhalb der

Pfarrre wohnt. Deshalb werden alle betroffenen Pfarrer herzlich gebeten, beim Schriftverkehr mit dem Generalvikariat im Briefkopf ihre Wohnanschrift aufzuführen, falls sie die Antwort auf ihre Schreiben an ihre Wohnsitzadresse wünschen, die eventuell von der Pfarramtsanschrift abweicht.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut darum gebeten, die Dienstpost nur an: Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 2 10, 5100 Aachen, zu adressieren, nicht persönlich an einzelne Sachbearbeiter.

Nr. 34 Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Sommersemester 1989 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1989 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 35 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für junge Damen ab 16 Jahren vom 17. bis 21. März 1989 im Besinnungshaus Regina Carmeli, Sittard/Holland, Teilnehmerbeitrag 40,— DM; Besinnungstage für 14/15jährige Jungen vom 3. bis 7. April 1989 auf der Wildenburg/Eifel, Teilnehmerbeitrag 40,— DM; Besinnungstage für 14/15jährige Mädchen vom 3. bis 7. April 1989 im Franziskus-Jordan-Haus, Steinfeld/Eifel, Teilnehmerbeitrag 40,— DM.

Eine Wallfahrt für junge Erwachsene ab 19 Jahren wird vom 27. März bis 1. April 1989 nach Flüeli/Schweiz angeboten, Teilnehmerbeitrag: 260,— DM (Teilnehmerzahl höchstens 45 Personen). Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmel-

dung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 36 Pastoralkurs: „Kirche miteinander leben lernen“

Die Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gemeindepastoral des Erzbistums Köln Hauptamtlichen im pastoralen Dienst (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen) und Hauptamtlichen im kirchlichen Dienst (Laien, Ordensleute) einen weiteren Intervallkurs: „Kirche miteinander leben lernen“ an.

Der Kurs möchte ermutigen und befähigen, Kirche als Gemeinschaft zu erleben und mitzugestalten. In einem erfahrungsbezogenen Lernprozeß sollen christliche Grundhaltungen eingeübt und eine persönliche und kirchliche Erneuerung angestoßen werden. Damit können die Teilnehmer(innen) ihre Verantwortung als Kirche für die Welt neu (besser) wahrnehmen.

Eine ausführliche Kursbeschreibung kann im Bischöflichen Generalvikariat, Referat 2.2.3 — Gemeindedienste — F. (02 41) 45 23 73, angefordert werden.

Termine:

26. Mai — 28. Mai 1989 Voraustreffen

2. Juli — 22. Juli 1989 Kurs

16. Juni — 7. Juli 1990 Aufbaukurs

Auch ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) sollen auf dieses Angebot hingewiesen werden.

Nr. 37 Urlaubsvertretung für Priester 1989

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.

3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester immer schwieriger wird und außerdem immer wieder mehrere Vertretungszusagen zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. März 1989 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 38 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 9. Juli bis 11. September 1989 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgedienst im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, A-5010 Salzburg, Fach 62, Kapitelplatz 2, F. (06 62) 84 25 91, 100. Anmeldungen werden bis zum 29. April 1989 erbeten.

Nr. 39 Studienreise nach Indonesien

In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Missionsreisedienst „RAPTIM“ bietet MISSIO eine 18tägige Studienreise nach Indonesien für hauptamtliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst, Religionspädagogen und Bildungsreferenten an. Die Reise wird die Teilnehmer nach Medan (auf der Insel Sumatra), Jakarta (Java), Banjarmasin (Borneo), Yogyakarta (Java) und Menado (Celebes) führen. Während des Aufenthaltes stehen die Begegnungen und der Erfahrungsaustausch mit Laien und Priestern im pastoralen Dienst im Vordergrund. Die Reisekosten von 3900,— DM pro Person schließen die Teilnahme an zwei Vorbereitungsseminaren ein. Reisetermin ist der 22. Juli bis 10. August 1989. Die

Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen beschränkt. Anmeldeschluß ist der 31. März 1989. Anfragen zur Indonesienreise richten Sie bitte an: MISSIO-Studienreisedienst, Goethestraße 43, 5100 Aachen, F. (02 41) 75 07-2 98.

Nr. 40 Welttag der Jugend

Am 19./20. August 1989 findet der IV. Welttag der Jugend, das internationale Treffen mit dem Papst in dem spanischen Wallfahrtsort Santiago de Compostela statt.

Ein vorläufiges Programm und das erforderliche Anmeldeformular ist erhältlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 2.3 Kirchliche Jugendarbeit, F. (02 41) 45 22 15.

Anmeldeschluß ist der 31. März 1989.

Nr. 41 Ernennung zum Bischöflichen Notar

Unser Bischof Klaus hat Herrn Dipl.-Theol. Assessor Josef Schmitz-Wienke gemäß c. 483 CIC zum Bischöflichen Notar im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung zum 1. Januar 1989 ernannt.

Nr. 42 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Unser Bischof Klaus hat mit Wirkung zum 1. Januar 1989 Herrn Assessor Karl Dyckmans erneut für die Dauer von 3 Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt.

Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juni 1979, Nr. 86, S. 43) sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

Anfragen und Mitteilungen betreffend den Datenschutz sind an Herrn Assessor Dyckmans, Datenschutzbeauftragter für den Bereich des Bistums Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Sekretariat Weltliches Recht — 0.2.2, zu richten. Der Datenschutzbeauftragte ist telefonisch unter F. (02 41) 45 23 26 zu erreichen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 43 Priesterexerzitien

Benediktinerabtei in 8711 Münsterschwarzach

15. bis 19. Mai 1989

Thema: Exerzitien im Geiste Charles de Foucauld für
Priester, Diakone und Theologiestudenten

Anmeldung: Pfarrer Markus Warsberg,
Am Jugendwerk 2, 6500 Mainz 1.

*St.-Franziskus-Haus, Neuöttinger Straße 53,
Postfach 12 65, 8262 Altötting,
F. (0 86 71) 68 12 und 56 12*

10. bis 14. Juli 1989

Thema: Franziskanische Impulse zur Erneuerung
der Kirche

Leiter: P. Constantin Pohlmann OFM, Hildesheim

28. August bis 1. September 1989

Thema: Wege in die Tiefe

Leiter: Prälat Alfred Läßle

9. bis 13. Oktober 1989

Thema: Christsein heißt Zeuge Christi sein:

Unsere Mission und Berufung nach Theresia von Lisieux

Leiter: Weihbischof Ernst Gutting

20. bis 24. November 1989

Thema: Du aber folge mir

Leiter: P. Seraphin Prein OFM, Mettingen

*Priesterhaus, Kapellenplatz 35, Postfach 2 57,
4178 Kevelaer, F. (0 28 32) 60 31 und 60 32*

6. bis 10. November 1989

Thema: Nehmt mich zum Vorbild, wie ich Christus
zum Vorbild nehme (1 Kor 11, 1) –
Anregungen und Hilfen zu priesterlichem
Dienst und Leben aus den Briefen
des Apostels Paulus

Leiter: Pfarrer Bernhard Ehler,
Meitingen-Herbertshofen

13. bis 17. November 1989

Thema: Mit unseren Gemeinden wollen wir als
Kirche auf dem Weg bleiben und das
„Heute Gottes“ entdecken

Leiter: Pfarrer Hubert Köllen, Bergheim

Nr. 44 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1987

Nr. 45 Ernennung zum Monsignore

Herr Vizeoffizial Pfarrer Franz Tissen wurde von
Papst Johannes Paul II. am 20. Oktober 1988 zum
Kaplan seiner Heiligkeit (Monsignore) ernannt. Die
Urkunde wurde ihm von unserem Bischof Klaus am
9. Januar 1989 überreicht.

Nr. 46 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

7. Januar 1989 Dechant Wilhelm Merkelbach von
seinen Aufgaben als Dechant im Dekanat Krefeld-
Mitte und Pfarrer an St. Stephan in Krefeld zum 7.
Januar 1989;

11. Januar 1989 Pfarrer P. Klemens Etgeton MSF
von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St.
Jakobus d. Ä. in Vettweiß-Jakobwüllesheim und
als Subsidiar im Dekanat Nörvenich-Vettweiß
zum 31. Januar 1989;

11. Januar 1989 Pfarrer P. Andreas Netten MSC
von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St.
Peter in Linnich-Körrenzig zum 31. Januar 1989;

16. Januar 1989 Pfarrer Heribert Brendt von seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in
Erkelenz-Katzem zum 22. Januar 1989;

16. Januar 1989 Krankenhauspfarrer Robert
Deutsch von seinen Aufgaben als Krankenhaus-
seelsorger am Klinikum der RWTH Aachen, rück-
wirkend zum 1. Januar 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

3. Januar 1989 P. Roland Brankamp OFM zum
Geistlichen Leiter der Aktion mission und lepra-
hilfe Schiefbahn e. V.;

11. Januar 1989 P. Augustin Nijhof OCarm zum
cappellanus, und zwar als Seelsorger an der
Justizvollzugsanstalt in Willich, rückwirkend zum
7. Januar 1989;

16. Januar 1989 Pfarrer Norbert Bolz, neben seinen
Aufgaben als Pfarrer an St. Markus in Stolberg-
Mausbach, zum Pfarradministrator an St. Josef in
Stolberg-Schevenhütte, rückwirkend zum 1.
Januar 1989;

16. Januar 1989 Pfarrer Heribert Brendt zum Pfar-
rer an St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen mit
Wirkung vom 22. Januar 1989;

16. Januar 1989 Krankenhauspfarrer Robert
Deutsch zum cappellanus, und zwar als Kran-
kenhauspfarrer im Marienhospital in Aachen-
Burtscheid, rückwirkend zum 1. Januar 1989;

16. Januar 1989 Kaplan Werner Fölsing zum cap-
pellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer im
Kreiskrankenhaus Marienhöhe in Würselen,
rückwirkend zum 9. Januar 1989;

16. Januar 1989 Pfarrer Hugo Werr zum Pfarrer an
Herz Jesu in Stolberg-Münsterbusch mit Wirkung
vom 12. Februar 1989;

17. Januar 1989 P. Dr. iur. can. Johannes Uhrmann
OSCam zum Defensor vinculi beim Bischöflichen
Offizialat;

20. Januar 1989 Pfarrer Wilhelm Merkelbach zum
cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer im
St.-Antonius-Hospital in Eschweiler mit Wirkung
vom 9. Februar 1989;

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 19. Januar bis 2. Februar 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Januar in St. Cyriakus zu Hüls 75, am 22. Januar in St. Hubertus zu Krefeld 47, am 24. Januar in St. Elisabeth zu Thüringen zu Inrath 27, am 25. Januar in St. Anna zu Krefeld 22, am 26. Januar in St. Thomas Morus zu Krefeld 30, am 1. Februar in St. Josef zu Traar 37; insgesamt 238 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 2. Februar 1989 im Kapuzinerkloster, Inrath, statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 9. bis 23. Januar 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Januar in St. Margareta zu Linn 9, am 10. Januar in St. Mariä Himmelfahrt zu Linn 11, am 12. Januar in St. Paul zu Uerdingen 16, am 13. Januar in St. Andreas zu Gellep-Stratum 18, am 14. Januar in St. Heinrich zu Uerdingen 22, am 15. Januar in St. Peter zu Uerdingen 27; insgesamt 103 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 23. Januar 1989 im Pfarrheim St. Paul statt.

Am 7. Januar 1989 weihte er den Altar der Kirche St. Mariä Himmelfahrt zu Düren-Mariaweiler.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 27. Januar in St. Petrus zu Baesweiler 55 Firmlingen.

20. Januar 1989 Pfarrer Hermann Küppers, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gertrud in Nörvenich-Binsfeld, zum Pfarradministrator an St. Jakobus d. Ä. in Vettweiß-Jakobwüllesheim mit Wirkung vom 12. Februar 1989;

26. Januar 1989 P. Peter Schröder OCarm zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Peter und Paul in Wegberg, rückwirkend zum 1. Januar 1989.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

9. Januar 1989 Pfarrer i. R. Johannes Kaiser, Ehrendechant, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Peter in Mönchengladbach-Waldhausen;

17. Januar 1989 Pfarrer i. R. Wilhelm Pohl, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Heribert in Nörvenich-Eschweiler über Feld.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 48	KODA-Beschlüsse	45	
Nr. 49	Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO	49	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 50	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. . .	49	
Nr. 51	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen. .	50	
Nr. 52	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.	50	
Nr. 53	Jugendsonntag 1989	50	
Nr. 54	Informationsveranstaltung für Generalvikariat und Diözesan-Caritasverband	50	
Nr. 55	Gebetstag für die Verfolgte Kirche. . .	50	
Nr. 56	Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit	51	
Nr. 57	Bistumswallfahrt des PWB	51	
Nr. 58	Homiletische Werkwoche	51	
Nr. 59	Tag der älteren Priester 1989	51	
Nr. 60	Eucharistischer Weltkongreß	51	
Nr. 61	Katholikentag.	52	
Nr. 62	Krankenapostolat.	52	
Nr. 63	Buchvorstellung	52	
Nr. 64	Kraftloserklärung eines Dienstsiegels der Bischöflichen Maria-Montessori- Grundschule in Krefeld.	52	
Nr. 65	Warnung	52	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 66	Priesterexerzitien.	53	
Nr. 67	Personalchronik	53	
Nr. 68	Pontifikalhandlungen	54	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 48 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 16. Januar 1989 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 58. Jahrgang 1988, Nr. 12, SS. 154–159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Geltungsbereich – erhält folgende Fassung:

(1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern des (Erz-)Bistums, der Kirchen-

gemeinden, Gemeindeverbände und der überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbständigen Einrichtungen.

(2) Sie gilt nur für Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 geregelten Arbeitszeit ab dem 1. April 1989 noch mindestens 18 Stunden betragen wird; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine von § 14 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit*), ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiter an Schulen der in Absatz 1 genannten Träger.

*) Vgl. § 14 Abs. 2 Unterabsatz 2.

2. In § 14 a Abs. 1 — Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage — werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ das Komma und die Wörter „der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat“ sowie das Komma gestrichen.

§ 14 a Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

3. § 18 Abs. 1 Unterabsatz 1 — Beschäftigungszeit — erhält folgende Fassung:

Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Zeiten einer Tätigkeit, die den in § 1 Abs. 2 genannten Umfang unterschritten hat, werden nicht berücksichtigt. Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auch seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit.

4. In § 19 Abs. 2 — Dienstzeit — werden die Wörter „hauptamtlich oder nebenamtlich“ gestrichen.

5. In § 20 Abs. 3 — Eingruppierung bei der Einstellung — wird vor „Unterabsatz 2“ eingefügt „Absatz 2“.

6. § 21 a — Bewährungsaufstieg — erhält folgende Fassung:

- 6.1 Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Bewährungszeiten, in denen der Mitarbeiter regelmäßig mit mindestens $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Mindestbeschäftigungsumfang, aber mit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet. Bewährungszeiten werden nicht angerechnet bei dem Mitarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 geregelten Arbeitszeit ab dem 1. April 1990 weniger als 18 Stunden betragen wird.

- 6.2 Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

Auf die Bewährungszeit sind alle Zeiten in einer für das Aufrücken jeweils maßgebenden Vergütungsgruppe verbrachten Tätigkeit anzurechnen, wenn auf das Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung fand. Andere Zeiten einer Tätigkeit

a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,

b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,

c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers

sind bei gleicher Tätigkeit und entsprechender Eingruppierung anzurechnen, wenn auf dieses Arbeitsverhältnis sonstige, der KAVO vergleichbare Regelungen wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

Die Zeiten anderer Tätigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Dies bedarf einer einzelvertraglichen Vereinbarung.

7. Es wird ein § 21 b — Tätigkeitsaufstieg — eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Soweit Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 einen Aufstieg außerhalb des § 21 a vorsehen, gilt § 21 a Abs. 4 entsprechend.

8. § 24 Abs. 3 — Grundvergütung — erhält folgenden Unterabsatz 4:

Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält die Grundvergütung, die sich für ihn nach Unterabsatz 3 ergeben würde, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Beginns der Beurlaubung oder des Ruhens vorausgegangen ist, geendet hätte. Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.

9. § 28 erhält folgende Neufassung:

Vergütung Teilzeitbeschäftigter

(1) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der Vergütung (§ 23), die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiter festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung des entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 und 2) des entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters zu teilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Mitarbeiter vorgesehen sind.

10. § 29 — Auszahlung der Vergütung, Vorschüsse — erhält folgende Fassung:

„Auszahlung der Vergütung, Vorschüsse“

(1) Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter für den laufen-

den Kalendermonat so rechtzeitig auf ein von ihm eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen, daß er am 15. des Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen kann. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstgeber. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

Im Sinne des Unterabsatzes 2 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,

b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 48 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 5,

c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,

d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 23) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung (§ 23) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 23) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 und 2) zu teilen.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 23) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Mitarbeiter hat sich von der Höhe des gezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden.

(5) Dem Mitarbeiter ist eine Abrechnung auszuhandigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(6) Vorschüsse können nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Anlage 9) gewährt werden.

(7) Zuviel gezahlte Bezüge sind zurückzuerstatten, wenn sie auf typischen Versehen, wie z. B. Schreib- oder Rechenfehlern beruhen. Im übrigen

gelten für die Rückzahlungspflicht zuviel gezahlter Bezüge die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen.

11. § 32 — Jubiläumszuwendungen — erhält folgende Fassung:

Die Mitarbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung nach einer Tätigkeit im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform

von 25 Jahren	600,— DM
von 40 Jahren	800,— DM
von 50 Jahren	1000,— DM,

soweit auf die Arbeitsverhältnisse die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind, oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

12. § 33 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — erhält folgende Fassung:

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält der Mitarbeiter Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10), wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt.

13. § 41 Abs. 3 — Ordentliche Kündigung — erhält folgende Fassung:

Nach einer Beschäftigungszeit gemäß § 18 von 15 Jahren, frühestens nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Der Ausschluß einer ordentlichen Kündigung gilt nicht für den Fall eines groben äußeren Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt.

14. § 48 KAVO — Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit —:

In Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt durch „Mitarbeiter“. In Abs. 4 wird „§ 19“ ersetzt durch „§ 22“.

15. § 49 KAVO — Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung —:

In Abs. 2 wird das Wort „abgedungen“ ersetzt durch „abbedungen“.

16. § 51 Abs. 1 — Übergangsgeld, Voraussetzungen — erhält folgende Fassung:

Der Mitarbeiter, mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 und 2) vereinbart ist und der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und

b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Dienstgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

17. § 52 Abs. 5 Satz 1 — Bemessung des Übergangsgeldes — erhält folgende Fassung:

Werden dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt, oder hätte der Mitarbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 51 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

18. Es wird ein § 60 c — Überleitungsbestimmungen zu § 1 Abs. 2 — eingefügt:

(1) Mitarbeiter, die am 1. Januar 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das gemäß § 1 Abs. 2 diese Ordnung anzuwenden ist, haben Anspruch auf Umstellung ihres Einzelarbeitsvertrages auf diese Ordnung.

(2) Bei dem Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1988 schon und am 1. Januar 1989 noch in einem Arbeitsverhältnis nach dieser Ordnung steht, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 in der ab dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung, wenn der Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 1990 nachweist, daß aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anzurechnen sind. Der Dienstgeber fordert zum Nachweis auf.

19. Die Anlage 2 zur KAVO — Musterarbeitsvertrag für kirchliche Mitarbeiter — wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in den §§ 1 und 2 werden die Worte „hauptamtliche“ und „hauptamtlichen“ gestrichen.

20. In der Anlage 7 zur KAVO — Ortszuschlagstabelle — erhält Abs. 2 Buchstabe f. Satz 1 folgende Fassung:

Ist ein Mitarbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters teilzeitbeschäftigt und ist sein Ehegatte im kirchlichen oder kirchlich-caritativen Dienst vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, so findet die Bestimmung des § 28 KAVO keine Anwendung, d. h. er erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages ungekürzt.

21. In Anlage 9 zur KAVO — Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen — erhält § 1 Abs. 1 folgende Fassung:

Werden Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse gewähren. Der Mitarbeiter muß sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.

22. Anlage 10 zur KAVO — Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — wird wie folgt geändert:

- 22.1 § 1 Abs. 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnisse die KAVO Anwendung findet, erhalten Beihilfen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1965, S. 103) in der jeweiligen Fassung, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Beihilfen werden jedoch nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlaß medizinischer Eingriffe (z. B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.

- 22.2 Es wird ein § 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

Besteht der Anspruch auf Beihilfe gegen mehrere Dienstgeber, so darf er nur gegen einen Dienstgeber geltend gemacht werden. Dabei ist der höhere Beschäftigungsumfang anspruchsbegründend.

Keinen Anspruch auf Beihilfe hat

a) der Mitarbeiter, der aufgrund seiner Tä-

tigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung hat,

b) der krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, der aufgrund der Tätigkeit seines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefalle eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellt.

23. In Anlage 11 zur KAVO — Dienstwohnungsverordnung — werden in § 6 Abs. 2, Satz 1 die Wörter „hauptamtliche Arbeitnehmer“ und in Satz 2 die Wörter „nebenamtliche Arbeitnehmer und hauptamtliche Arbeitnehmer“ ersetzt durch „Mitarbeiter“.

24. In Anlage 12 zur KAVO — Verordnung über Zulagen — erhält Abschnitt I. folgende Fassung: „Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten eine monatliche Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen“.

25. In § 1 Abs. 1 der Anlage 13 zur KAVO — Verordnung über vermögenswirksame Leistungen — werden die Wörter „hauptamtliche Arbeitnehmer“ ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet“.

26. In § 1 Abs. 1 der Anlage 14 zur KAVO — Verordnung über eine Weihnachtszuwendung — werden die Wörter „hauptamtliche Arbeitnehmer“ ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiter, auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet“.

27. In § 1 Abs. 1 der Anlage 16 zur KAVO — Verordnung über Umzugskostenvergütung — werden die Wörter „hauptamtliche Arbeitnehmer, auf deren Dienstverhältnis die KAVO Anwendung findet“, ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet“.

28. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 17 zur KAVO — Verordnung über ein Urlaubsgeld — erhält folgende Fassung:

Der Mitarbeiter, auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und

2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen mindestens mit einem in § 1 Abs. 2 KAVO genannten Beschäftigungsumfang im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und auf dieses Arbeitsverhältnis die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind, oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat oder als Auszubildender oder Praktikant im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 1989 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. Februar 1989

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 49

Hinweis zu § 1 Abs. 2 KAVO

Wegen der Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ist es erforderlich, mit den Mitarbeitern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KAVO erfüllen, einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der KAVO abzuschließen.

Wir bitten die Kirchenvorstände, die in Betracht kommenden Mitarbeiter wegen der Abstimmung des verwaltungsmäßigen Vorgehens der Abteilung 6.3 im Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 50

Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 24. März 1989, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt.

Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist

eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 51 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte um den 1. Mai 1989 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Unser Bischof wird eine kurze Empfehlung für diese Kollekte geben, die im nächsten Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht wird.

Nr. 52 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Am 7. Mai 1989 begeht die Kirche den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Er wird unter dem Thema „Religion in den Massenmedien“ stehen.

Die Zentralstelle Medien bereitet dazu wieder Materialien vor, die für die Durchführung und Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit gedacht sind. Folgende Hefte können über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden:

- Sonderheft „Religion in Massenmedien“ der Reihe Medienpraxis
- Arbeitshilfe: Der Mediensonntag in Papstbotschaften und Texten.

Parallel dazu empfiehlt die Fachstelle für Medieneinsatz und Büchereiwesen im Bistum Aachen allen katholischen öffentlichen Büchereien, dieses Thema aufzugreifen und durch Ausstellungen, Literaturangebote, Aktionen usw. zu begleiten. Materialien dazu, insbesondere die Hefte der Reihe „Medienpraxis“, aber auch weitere Materialien (Plakate, Gesamtverzeichnisse, Aktionspaket für Ausstellungen) können über die Fachstelle bezogen werden. Zum Thema des Welttags 1989 erscheint ebenfalls wieder ein Heft „HINWEISE“ (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden), das entweder bei der Fachstelle oder direkt beim Herausgeber, der Diözesanstelle Film-Funk-Fernsehen-Press, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1, bestellt werden kann.

Nr. 53 Jugendsonntag 1989

Traditionell findet am Dreifaltigkeitssonntag (21. Mai 1989) die Jugendkollekte statt. In vielen Pfarrgemeinden wird an diesem Tag auch der Jugendsonntag gefeiert. Anregungen zur Gestaltung des Jugendsonntags wurden den Pfarrgemeinden bereits im Februar zugesandt.

Seit 1988 steht der Jugendsonntag in Zusammenhang mit einer Aktion, die für fünf Jahre geplant ist. Ziel dieser Aktion ist es, daß die Pfarrgemeinden verstärkt Jugendliche in den Blick nehmen. Zur Unterstützung der Aktion gibt die Abteilung Kirchliche Jugendarbeit und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Arbeitsmaterialien heraus. Sie sind zu bestellen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 15.

Nr. 54 Informationsveranstaltung für Generalvikariat und Diözesan-Caritasverband

Für Donnerstag, den 6. April 1989, hat unser Bischof alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und im Diözesan-Caritasverband zu einer Informationsveranstaltung über die Thematik der acht regionalen Klausurtagungen von 10.00 bis 12.30 Uhr ins Pädagogische Zentrum des Pius-Gymnasiums eingeladen. Die Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariats und des Diözesan-Caritasverbandes sind zu diesem Termin nur durch einen Notdienst besetzt. Das Bischöfliche Generalvikariat und der Diözesan-Caritasverband bitten um Kenntnisnahme und Verständnis.

Nr. 55 Gebetstag für die Verfolgte Kirche

Auf Empfehlung der Kommission für Weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz findet am 6. Sonntag der Osterzeit, dem 30. April 1989, der jährliche Gebetstag für die Verfolgte Kirche statt.

In diesem Jahr soll das Thema „Die Lage der Christen im Sudan“ besondere Berücksichtigung finden. Die Zentralstelle Weltkirche bereitet für den Gebets-tag eine Arbeitshilfe vor, die in Kürze fertiggestellt sein wird. Bestellungen werden bis zum 31. März 1989, an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, erbeten.

Nr. 56 Studientag der Kirchlichen Jugendarbeit

„Geliebt – Gehaßt – Vernachlässigt – Verloren, Kindheit und Kinder in der heutigen Gesellschaft“, lautet der Titel des 16. Studientages der Kirchlichen Jugendarbeit, den der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und die Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit in der Hauptabteilung Gemeindearbeit des Generalvikariats am 8. Mai für alle hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen anbieten.

Die Lebenssituation von Kindern in unserer Gesellschaft verschlechtert sich zunehmend:

- Kinder stehen schon früh unter Leistungsdruck.
- Kinder erfahren Lebenszusammenhänge oft nur noch aus der Konserve.
- Kinder werden nur als Konsumenten gesehen.
- Die zugebaute Umwelt vernichtet Spielräume für Kinder.
- Die Freizeit der Kinder wird immer mehr verplant.

Diese Aufzählung könnte um viele Punkte erweitert und ergänzt werden. Sie zeigt die Breite des Problemfeldes auf, das der Studientag aufgreift.

Die Lebenssituation von Kindern heute ist auch das Thema der beiden Grundsatzreferate von Michael Ledig (Deutsches Jugendinstitut) und Prof. Walter Bärsch (Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes) am Morgen des Studientages. Prof. Bärsch wird zum Thema „Was Not tut für Menschen – Kinder: Perspektiven für Kinder in unserer heutigen Gesellschaft“ sprechen.

Am Nachmittag besteht im Rahmen von acht Workshops die Gelegenheit, die angesprochenen Problemfelder auf ihre Konsequenzen in der praktischen Arbeit hin zu beleuchten. In den Arbeitskreisen zu den Themen Kinder in der Kirche, Kindermitbestimmung, „Bruder Fernsehen, Schwester Stereoanlage: Kinder und Medien“, Rechte von Kindern, Kinder und Sexualität, Spiele und Kindertheater besteht die Möglichkeit, mit Fachleuten Perspektiven für die Arbeit mit Kindern zu vertiefen.

Den Abschluß des Tages bildet das Avanti-Theater mit dem Theaterstück für Kinder: „Eine Nacht im Februar“, zu dem auch Kinder herzlich eingeladen sind.

Der Studientag findet am 8. Mai von 9.00 bis 17.00 Uhr in der Jugendbildungsstätte Haus Eich, Eupener Straße 138, 5100 Aachen, statt. Informationen gibt die Abteilung für Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 02.

Nr. 57 Bistumswallfahrt des PWB

Die diesjährige Bistumswallfahrt der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Freunde des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe ist am 10. Mai 1989 und führt uns nach Heimbach. Der Ablauf des Wallfahrtstages ist wie folgt geplant: 11 Uhr hl. Messe in der Wallfahrtskirche, 14 Uhr Kreuzweg nach Maria Wald, 16.30 Uhr Schlußgottesdienst in Heimbach. Die Organisation der Fahrt liegt wieder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarren und Dekanaten.

Nr. 58 Homiletische Werkwoche

Die Theologische Fortbildung des Erzbistums München in Freising veranstaltet vom 26. bis 30. Juni 1989 eine homiletische Werkwoche mit dem Ziel, Fragen der Predigtpraxis und der Didaktik der Predigt zu reflektieren. Die Leitung der Werkwoche hat Dr. Herbert Poensgen, Universität Bamberg. Die Lernziele der Werkwoche sind

- die eigene Predigtpraxis kritisch reflektieren,
- inhaltliche Fragen der Predigt zu besprechen,
- neue Wege der Verkündigung beschreiten.

Diese Ziele werden mit unterschiedlichen Methoden angegangen. Eingeladen sind zu dieser Werkwoche alle, die zur Predigt beauftragt sind. Die Kosten für diesen Wochenkurs belaufen sich auf DM 220,– für Unterkunft, Verpflegung und Kursgebühr.

Interessenten an dieser Werkwoche können das ausführliche Kursprogramm im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, anfordern.

Nr. 59 Tag der älteren Priester 1989

Wie in den vergangenen Jahren lädt Bischof Dr. Klaus Hemmerle auch im Jahr 1989 die älteren Priester zu einem Tag der Begegnung ein. Zu diesem Treffen werden alle Priester eingeladen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, die im Ruhestand sind.

In diesem Jahr findet das Treffen am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, statt. Die älteren Priester werden gebeten, sich diesen Termin schon jetzt vorzunehmen. Eine besondere Einladung, in der die näheren Einzelheiten genannt werden, ergeht rechtzeitig.

Nr. 60 Eucharistischer Weltkongreß

Vom 5. bis 8. Oktober 1989 findet in Seoul/Korea der 44. Eucharistische Weltkongreß statt, der unter dem Leitwort „Christus unser Friede“ steht. Sein Ziel

ist es, die gläubige Besinnung auf die Eucharistie, ihre Verehrung und Feier sowie das Leben aus ihr in der ganzen Kirche zu fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer Dr. Anton Schlembach als ihren Nationaldelegierten benannt und die Zentralstelle Weltkirche mit der entsprechenden Vorbereitung dieses Eucharistischen Weltkongresses beauftragt.

Zur Vorbereitung sowie zum geistigen und geistlichen Mitvollzug dieses die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses wird in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe eine von der Zentralstelle Weltkirche erstellte diesbezügliche Arbeitshilfe erscheinen.

Der internationale Missionsreisedienst „Raptim Deutschland, GmbH“ (Anton-Kurze-Allee 4, 5100 Aachen) und das Bayerische Pilgerbüro (Postfach 20 03 28, 8000 München 2) haben in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Weltkirche für alle, die eine direkte Teilnahme in Seoul ermöglichen können, Reiseprogramme ausgearbeitet, die dort ab sofort angefordert werden können.

Nr. 61 Katholikentag

Der 90. Deutsche Katholikentag findet in der Zeit vom 23. bis 27. Mai 1990 in Berlin statt. Er steht unter dem Motto: „Wie im Himmel so auf Erden.“

Nr. 62 Krankenapostolat

Das Krankenapostolat ist eine Gebetsgemeinschaft kranker und leidender Christen, die sich entschieden haben, ihr Leid von Gott anzunehmen. Sie wollen es wie Jesus und mit ihm vereint tragen — für das Leben der Welt.

1925 in den Niederlanden gegründet, entwickelte sich das Krankenapostolat zu einer weltweiten kirchlichen Initiative. P. Johannes M. Haw, der Gründer des Leutesdorfer Missionswerkes Johannesbund, verbreitete die Bewegung in Deutschland.

Der gegenseitigen Ermutigung und Anregung dient der „Krankenbrief“, eine Mitgliederzeitschrift, die monatlich vom deutschen Sekretariat in Leutesdorf herausgegeben wird. Die Kranken, die sich dieser Gebetsgemeinschaft anschließen, sollen Kontakt zu ihrer Gemeinde und den Seelsorgern halten. Die Gemeinde dient den Kranken, und die Kranken dienen durch ihr Gebet ihrer Gemeinde.

Eine kleine Informationsschrift über das „Krankenapostolat“ kann beim Leutesdorfer Missionswerk Johannesbund, Krankenapostolat/Redaktion Krankenbrief, Postfach 40, 5458 Leutesdorf, F. (0 26 31) 7 10 71, angefordert werden.

Nr. 63 Buchvorstellung

„Offensive gegen den Patriarchalismus für eine menschlichere Welt“ lautet der Titel eines Buches des Referenten für Frauenseelsorge bei der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Ernst Gutting, Speyer.

Er wird bei einer Studientagung am Montag, 24. April 1989, 9.30 bis 17 Uhr in Aachen, Katakomben, Pontstr. 74/76, Stellung nehmen zum Thema seines Buches.

Eingeladen sind alle Interessenten.

Anmeldung erbeten beim Veranstalter:
Referat für kirchliche Frauenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Nr. 64 Kraftloserklärung eines Dienstsiegels der Bischöflichen Maria-Montessori-Grundschule in Krefeld

Das nachfolgend abgebildete Siegel der Bischöflichen Maria-Montessori-Grundschule in Krefeld wird rückwirkend ab dem 18. Januar 1989 für kraftlos erklärt.



Nunmehr wird ein Siegel verwandt, das statt der Straßenbezeichnung „Am Hohen Dyk“ die Bezeichnung „Am Minkweg“ enthält.

Nr. 65 Warnung

Herr Ferdinand Riemann, wohnhaft im Seniorenzentrum, Haus 2, in Bad Münstereifel, hat schon mehrfach priesterliche Vollmachten vorgegeben und Funktionen ausgeübt. Er hat öfters Ferienvertretungen vorgenommen und alle pastoralen Aufgaben wahrgenommen, die sich daraus ergaben. Der jeweilige Pfarrer, der ihn zur Aushilfe bestellt hatte, war stets völlig arglos.

Herr Riemann ist trotz seines Versprechens, sich nicht mehr ohne Abmeldung und Aufenthaltsangabe von seinem Wohnsitz zu entfernen, vor einigen Wochen wieder mit unbekanntem Ziel verreist.

Bei dieser Gelegenheit wird auch nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß niemandem priesterliche Funktionen anvertraut werden dürfen, der sich nicht in ausreichender Weise, insbesondere durch entsprechende Urkunden, dafür legitimiert.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 66 Priestere exerzitionen

*Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron,
F. (0 74 66) 1 71 58*

19. bis 23. Juni 1989

10. bis 14. Juli 1989

4. bis 8. September 1989

9. bis 13. Oktober 1989

13. bis 17. November 1989

Thema: Treu ist Gott, durch den ihr berufen worden
seid zur Gemeinschaft mit seinem Sohn Je-
sus Christus, unserem Herrn (1 Kor 1, 9)

Leiter: P. Drutmar Helmecke OSB, Beuron

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim/Taunus, F. (0 61 92) 70 50*

24. bis 29. April 1989

Thema: Arbeitet so gut ihr könnt — aber löscht den
Geist des Gebetes nicht aus

Leiter: P. Severin Holocher OFM,
P. Helmut Schlegel OFM

*Collegium Canisianum, Tschurtschenthaler Str. 7,
A-6020 Innsbruck, F. (0 52 22) 5 94 63*

16. bis 22. Juli 1989

Thema: Priestere exerzitionen mit Reflexionsgespräch

Leiter: P. Markus Laier SJ, Nürnberg

Nr. 67 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

13. Februar 1989 Krankenhauspfarrer Georg K ü p -
p e r von seinen Aufgaben als Krankenhausseel-
sorger am St.-Antonius-Hospital in Eschweiler
zum 9. Februar 1989;

23. Februar 1989 Rektor Friedrich W ü b b o l t von
seinen Aufgaben als Subsidiar an Herz Jesu in
Aachen zum 1. März 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

1. Februar 1989 Pfarrer Josef O r t e n s fünf Jahre zum
Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst;

1. Februar 1989 Pfarrer Johannes V r a t z weitere fünf
Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat
Kempen-Tönisvorst;

10. Februar 1989 Pfarrer Werner B u c h h o l z, neben
seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Castor in Als-
dorf, zum Pfarradministrator an St. Michael in
Alsdorf-Begau;

10. Februar 1989 Pfarrer Nikolaus C r e m e r, neben
seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Cosmas und
Damian in Titz und Pfarrverweser an St. Vitus in
Titz-Gevelsdorf, zum Pfarradministrator an St.
Gereon in Titz-Spiel mit Wirkung vom 19. Februar
1989;

10. Februar 1989 Kaplan Konrad D r e e ß e n, neben
seinen Aufgaben an St. Castor in Alsdorf, zum
vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St.
Michael in Alsdorf-Begau;

10. Februar 1989 Pfarrer Wolfgang G ü n z e l fünf
Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-
Mitte;

10. Februar 1989 Pfarrer Peter K r e u t z e r, neben
seinen Aufgaben als Pfarrer an Christus König in
Alsdorf-Busch, zum Pfarradministrator an St. Bar-
bara in Alsdorf-Ofen;

10. Februar 1989 Pfarrer Dr. Josef S c h u h weitere
fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Deka-
nate Krefeld-Mitte;

10. Februar 1989 Kaplan Wolf-Dieter T e l o r a c zum
Pfarrer an St. Kornelius in Titz-Rödingen und zum
Pfarradministrator an St. Mariä Himmelfahrt in
Titz-Kalrath, St. Nikolaus in Titz-Ameln und St.
Pankratius in Titz-Bettenhoven mit Wirkung vom
19. Februar 1989;

10. Februar 1989 P. Erwin W i e s l e r CSSp zum Pfarr-
administrator an St. Willibrord in Würselen-
Euchen, rückwirkend zum 8. Januar 1989;

13. Februar 1989 Pfarrer Heinrich von den D r i e s c h
weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten
im Dekanat Aachen-Eilendorf;

13. Februar 1989 Dechant Peter P ü t z weitere fünf
Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-
Eilendorf;

15. Februar 1989 Dechant Karl K o e r s c h g e n s wei-
tere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates
Schwalmtal;

15. Februar 1989 Pfarrer Wilfried R o t t h a u w e fünf
Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat
Schwalmtal;

18. Februar 1989 Neupriester Klaus A h l e r t aus St.
Paulus in Düsseldorf zum vicarius paroecialis, und
zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in
Jülich mit Wirkung vom 5. März 1989;

18. Februar 1989 Neupriester Franz-Josef B r a u n
aus St. Petrus in Baesweiler zum vicarius paroecia-
lis, und zwar als Kaplan an St. Hubert in Willich-
Schiefbahn mit Wirkung vom 5. März 1989;

18. Februar 1989 Neupriester Alfred B r e u e r aus St.
Martin in Jülich-Stetternich zum vicarius paroec-
ialis, und zwar als Kaplan an St. Severin in
Aachen-Eilendorf mit Wirkung vom 5. März 1989;

18. Februar 1989 Neupriester Georg S c h e r e r aus
St. Lambertus in Erkelenz zum vicarius paroecia-
lis, und zwar als Kaplan an St. Laurentius in Mer-
zenich mit Wirkung vom 5. März 1989;

18. Februar 1989 Neupriester Joachim W o l l e n w e -
b e r aus St. Josef in Herzogenrath-Straß zum vica-
rius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Anto-
nius in Mönchengladbach-Wickrath mit Wirkung
vom 5. März 1989;

23. Februar 1989 Pfarrer Georg K ü p p e r zum capellanus, und zwar als Seelsorger für Mitarbeiter im caritativen Dienst des Bistums Aachen mit Wirkung vom 15. März 1989;
23. Februar 1989 Dechant Günther Klußmeier weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nettetal-Grefrath;
23. Februar 1989 Pfarrer Ferdinand L a n d e n weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Nettetal-Grefrath.

Unser Bischof Klaus hat am:

10. Februar 1989 Dechant Peter M ü l l e n b o r n zum Kursleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XV bestellt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

21. Februar 1989 Pfarrer Wilhelm D a m m e r, zuletzt tätig in der Pfarre St. Josef, Schmithof-Sief.

Unser Bischof Klaus hat am:

10. Februar 1989 Herrn Franz Josef L i f f e r s, Pastoralreferent im Dekanat Mönchengladbach-West, zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten des Kurses XV bestellt.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Frau Ursula M e n k e, zuletzt tätig als Gemeindereferentin an St. Marien in Mönchengladbach-Rheydt.

Nr. 68 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 25. Januar bis 1. Februar 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. Januar in St. Elisabeth 15, am 26. Januar in St. Stefan 33, am 27. Januar in St. Dionysius 45, am 28. Januar in St. Franziskus 15, am 1. Februar in Liebfrauen 29; insgesamt 137 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 2. Februar im Pfarrheim von Liebfrauen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 50, am 18. Februar in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 51; insgesamt 101 Firmlingen.

Am 17. Februar weihte er den Altar der Kirche St. Michael zu Düren-Echtz.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 1. Februar in St. Anna zu Düren 57 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 76	Rahmenordnung für die Priesterbildung 60
Nr. 69 Statut der katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Lande Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 24. Januar 1989)	57	Nr. 77	Mariologischer Arbeitskreis 60
		Nr. 78	Kongreß zur Situation des geistlichen Dienstes 60
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 79	Diözesane Altenwallfahrt 1989 61
Nr. 70 Hirtenwort zur Kollekte für Arbeitslose	59	Nr. 80	Eucharistischer Weltkongreß in Seoul (Korea) 61
Nr. 71 Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord und Zuordnung der beteiligten Pfarren zu den benachbarten Dekanaten	59	Nr. 81	Abitur für Berufstätige 61
Nr. 72 KODA-Beschlüsse	59	Nr. 82	Gutachten zur Rüstungskontrolle und Abrüstung in Europa. 61
		Nr. 83	Anschriftenänderung der Katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen 61
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 73 Caritas-Sommersammlung 1989.	60	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 74 Kirchliche Statistik	60	Nr. 84	Priesterexerzitien. 62
Nr. 75 Mitteilungen über Eheschließungen	60	Nr. 85	Personalchronik 62
		Nr. 86	Pontifikalhandlungen 63

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 Statut der katholischen Landeskonferenz für Schule und Erziehung im Lande Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 24. Januar 1989)

§ 1 Name und Sitz

Die (Erz-)Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen haben durch Vertrag vom 16. April 1970 eine Katholische Landeskonferenz für Schule und Erziehung für das Land Nordrhein-Westfalen gegründet. Sitz dieser Einrichtung ist Düsseldorf.

§ 2 Aufgaben und Arbeitsweise

Die Konferenz hat die Aufgabe, die schulische Erziehung und Bildung des katholischen Volksteils

im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern und darüber hinaus an der Entwicklung der Erziehung und Bildung in diesem Bundesland mitzuwirken.

Sie soll den Diözesen und den sonstigen mit Schul- und Erziehungsfragen befaßten katholischen Einrichtungen und Vereinigungen als Forum des Gespräches und der Beratung dienen. Sie bezweckt eine gegenseitige Information, den Meinungsaustausch sowie eine möglichst einheitliche Willensbildung und Aktion dieser Einrichtungen. Sie befaßt sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Schul- und Bildungspolitik unter Berücksichtigung ihrer pastoralen, pädagogischen, juristischen und sozialen Aspekte;
- Mitwirkung bei der Bildungsplanung;

- c) Einbringen der katholischen Vorstellungen von Erziehung und Bildung in den Schulen;
- d) Förderung der Mitverantwortung von Eltern, Lehrern und Schülern im Schulwesen;
- e) Sicherung und Ausgestaltung des Religionsunterrichtes;
- f) Förderung des Bildungsangebotes an Eltern, Lehrer und Schüler;
- g) Förderung der katholischen Schulen und des Schulwesens in freier Trägerschaft.

§ 3 Organe

Organe der Konferenz sind:

- a) die Vollversammlung
- b) das Kuratorium
- c) die Geschäftsführung

§ 4 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vorstand der Vollversammlung

Zur Vollversammlung gehören:

- a) drei Mitglieder, deren Kinder zur Zeit der Berufung Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen besuchen. Sie werden von den auf dem Gebiet der Eltern- und Familienplanung tätigen katholischen Personalverbänden entsandt;
- b) drei Mitglieder, die im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrende tätig sind; je ein Mitglied wird vom Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen – Landesverband Nordrhein-Westfalen –, vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen – Landesverband Nordrhein-Westfalen und vom Nordwestdeutschen Religionslehrerverband entsandt;
- c) vier Mitglieder, die unter Berücksichtigung der bestehenden Schulformen von der Landesarbeitsgemeinschaft katholischer Schulen in freier Trägerschaft NW entsandt werden, sowie ein Vertreter des Instituts für Lehrerfortbildung;
- d) fünf Mitglieder, von denen jeweils die Diözesanräte der einzelnen (Erz-)Bistümer ein Mitglied entsenden;
- e) fünf Mitglieder, von denen jeweils die Diözesanverwaltungen ein Mitglied entsenden, sowie der Leiter des Katholischen Büros NW;
- f) zehn weitere Mitglieder, die durch die Vollversammlung berufen werden;
- g) drei weitere Sachverständige, die von den Bischöfen berufen werden.

Die Amtszeit der Vollversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vollversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Vollversammlung wird vom Kuratorium in der Regel zweimal im Jahr berufen; sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn die Bischöfe des Landes oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Die Vollversammlung kann für einzelne Sitzungen auf bestimmten Gebieten besonders sachkundige Personen berufen, die an der Vollversammlung oder Sitzungen ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet durch Zeitablauf, Austritt oder Abberufung durch die entsendende bzw. berufene Stelle.

§ 5 Ausschüsse

Die Vollversammlung kann ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Ihnen können auch Personen angehören, die keine Mitglieder der Vollversammlung sind.

Sofern die Vollversammlung nicht den gesamten Ausschuß benennt, werden die restlichen Mitglieder vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem durch die Vollversammlung benannten Ausschußvorsitzenden berufen.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung bestimmt im Rahmen des § 2 die Richtlinien der Arbeit der Konferenz. Sie ist für alle Aufgaben nach § 2 zuständig, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Der wesentliche Ablauf sowie die Verhandlungsergebnisse der Vollversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der Geschäftsführer der Konferenz oder dessen Stellvertreter.

§ 7 Kuratorium

Dem Kuratorium gehören der Vorsitzende der Vollversammlung, sein Stellvertreter, der Leiter des Katholischen Büros sowie weitere vier von der Vollversammlung gewählten Mitglieder an.

Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Vollversammlung; die Mitglieder des Kuratoriums bleiben jedoch nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit bis zur Bildung des neuen Kuratoriums im Amt. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur Mitglieder der Vollversammlung berufen werden.

Endet die Mitgliedschaft bei der Vollversammlung, so endet auch die Mitgliedschaft beim Kuratorium.

Das Kuratorium kann sonstige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Geschäftsführung der Konferenz nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Das Kuratorium bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor. Es hat der Vollversammlung Vorschläge für die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben zu machen. Es erledigt die ihm erteilten Aufträge der Vollversammlung.

Das Kuratorium wirkt darauf hin, daß die in der Vollversammlung vertretenen und die übrigen im

kirchlichen Bereich in Schule und Bildung tätigen Personen und Einrichtungen die Empfehlungen und sonstigen Verlautbarungen der Vollversammlung beachten.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe:

- a) die Aufträge der übrigen Organe zu erledigen,
- b) den übrigen Organen Vorschläge für die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben zu machen,
- c) die Sitzungen des Kuratoriums vorzubereiten.

§ 9 Haushaltsführung

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate stellen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die für die Funktionsfähigkeit der Konferenz und ihrer Organe erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Die Geschäftsführung legt den Bischöflichen Ordinariaten im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung.

§ 10 Bekanntmachung

Das Statut der Konferenz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Es wird in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Aachen, 30. März 1989
L. S.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 70 Hirtenwort zur Kollekte für Arbeitslose

Liebe Schwestern und Brüder!

Oft und eindringlich kommt in Begegnungen und Briefen das Wort „Weggemeinschaft“ auf mich zu. Ich bin froh über dieses Echo auf meinen Fastenhirtenbrief. Da ist viel gemeinsam zu überlegen und zu besprechen. Aber noch mehr ist zu tun. Niemand soll am Weggemeinschaft zurückbleiben müssen. Auch und gerade diejenigen nicht, die mitten unter uns die Last der Arbeitslosigkeit zu tragen haben. Ich rufe am heutigen „Solidaritätssonntag“ alle auf: Öffnen wir ihnen Hand und Herz. Lassen wir Weggemeinschaft mehr sein als ein Wort.

Ihr Bischof
† Klaus Hemmerle

Dieses Hirtenwort ist in allen Messen an dem Tag zu verlesen, an dem die Kollekte zugunsten von Arbeitslosenprojekten durchgeführt wird (vgl. Hinweis Nr. 51 in Kirchlicher Anzeiger 3/89, S. 50).

Nr. 71 Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord und Zuordnung der beteiligten Pfarren zu den benachbarten Dekanaten

Nach Anhörung aller Betroffenen ordne ich hiermit die Auflösung des Dekanats Krefeld-Nord an. Die beteiligten Pfarren werden benachbarten Dekanaten wie folgt zugeordnet:

Die Pfarren Christus König, Krefeld-Verberg, St. Josef, Krefeld-Traar und die Pfarrvikarie St. Hubertus werden dem Dekanat Krefeld-Nordwest zugeordnet.

Die Pfarre St. Pius X. (einschließlich des Seelsorgebezirkes Elfrath), Krefeld-Gartenstadt, wird dem Dekanat Krefeld-Ost zugeordnet.

Aachen, 20. März 1989 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Nr. 72 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 6. März 1989 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. März 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 59. Jahrgang Nr. 3, SS. 45–49), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 letzter Unterabsatz wird nach den Worten „wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO“ eingefügt „oder die VOnA“.
2. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für jede Arbeitsstunde, die der Mitarbeiter darüber hinaus leistet, erhält er den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters (Mehrarbeit); § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 36 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Dienstgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden, und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten. Läuft die Wartezeit (Abs. 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub späte-

stens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt."

4. § 37 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt."

5. § 39 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Entsprechendes gilt, wenn das Arbeits-

verhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 46) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 48) endet, oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 48 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 5 zum Ruhen kommt."

II. Die vorstehende Änderung unter I. 1. tritt zum 1. April 1989 in Kraft. Die Änderungen unter I. 2.—5. treten zum 1. Januar 1989 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 31. März 1989

† Klaus Hemmerle

Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 73 Caritas-Sommersammlung 1989

Unter dem Motto „Zeichen setzen — handeln“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 27. Mai bis 17. Juni 1989 statt. Durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist für den Bereich der Caritas die Sammlung als Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Werbematerialien wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten usw. können über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, bezogen werden.

Nr. 74 Kirchliche Statistik

Anfang Februar 1989 sind die Erhebungsbogen der „Kirchlichen Statistik der Bistümer Aachen, Essen, Münster, Paderborn“ für das Jahr 1988 versandt worden. Da die erfragten Daten pastorale Entwicklungen aufzeigen, deren Kenntnis für die kirchliche Arbeit im Bistum Bedeutung besitzt, ist es notwendig, daß alle Pfarren den ausgefüllten Erhebungsbogen umgehend an das Generalvikariat zurückschicken.

Nr. 75 Mitteilungen über Eheschließungen

Die als Postkarten gedruckten Formulare Nr. 140 und 141 — Einhard-Verlag für die Mitteilung über eine Eheschließung sind aus datenschutzrechtlichen Gründen in einem verschlossenen Briefumschlag zu versenden. Diese Regelung gilt auch für andere Formulare im Postkartendruck, soweit sie noch verwendet werden.

Nr. 76 Rahmenordnung für die Priesterbildung

Am 23. Februar 1988 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. a ihres Statuts eine überarbeitete Fassung der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 28. Mai 1988 (Prot. N. 1897/65 GER) hat der Präfekt der Kongregation für das katholische Bildungswesen mitgeteilt, daß die Kongregation diese Ordnung gemäß can. 242 § 1 CIC, zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren, approbiert habe. Nach Einarbeitung einiger Anmerkungen der Kongregation wurde der endgültige Text der Rahmenordnung am 22. September 1988 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. November 1988 an die Diözesen hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gemäß Art. 16 Abs. 1 ihres Statuts festgelegt, daß die Promulgation der Rahmenordnung durch Publikation in der Reihe „Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe“ und im Amtsblatt der Diözese Mainz erfolgt und die Rahmenordnung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Dezember 1988 Rechtskraft erlangt.

Nr. 77 Mariologischer Arbeitskreis

Die 8. Jahrestagung und zugleich die Mitgliederversammlung des Internationalen Mariologischen Arbeitskreises Kevelaer e. V. findet vom 26. April bis 29. April 1989 in Kevelaer statt. Das Tagungsthema lautet: „Maria und Europa.“ Interessenten mögen sich direkt an den Internationalen Mariologischen Arbeitskreis Kevelaer e. V., Kapellenplatz 35, 4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 32, wenden.

Nr. 78 Kongreß zur Situation des geistlichen Dienstes

Vom 29. 5. 1989 (15 Uhr) bis 30. 5. 1989 (16 Uhr) findet in der Stadthalle von Bonn-Bad Godesberg ein Kongreß statt mit dem Thema: „Leidenschaft für die Kirche — Leidenschaft für den Menschen. Situation und Perspektiven des geistlichen Dienstes in der Kirche heute.“ Die Priester der Fokolarbewegung laden dazu alle ein, ob katholisch oder evangelisch, die im geistlichen Dienst ihrer Kirche stehen.

Referenten sind u. a. Bischof Dr. Klaus Hemmerle, Prof. Dr. S. Cola, Rom, Pastor K. Steinweg, Menden.

Nähere Informationen und Anmeldungen:

Pfarrer Theo Babilon, Burghofstr. 2, 5300 Bonn 3,
F. (02 28) 48 23 84.

Nr. 79 Diözesane Altenwallfahrt 1989

Am Donnerstag, dem 14. September 1989, dem Fest Kreuzerhöhung, findet eine diözesane Altenwallfahrt nach Düren, St. Anna, statt. Sie steht unter dem Gedanken: „Ein Leben lang im Aufbruch.“

Das Programm sieht wie folgt aus:

Bis 10.30 Uhr Eintreffen der Wallfahrer in Düren, Rütger-von-Scheven-Straße

10.30 Uhr Prozession durch den Courtenbachshof mit kurzer Station zur St.-Anna-Kirche

11.15 Uhr Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Klaus Hemmerle

12.45 Uhr Mittagessen in der Dürener Stadthalle

14.15–16.30 Uhr Verschiedene Angebote zum Mitmachen unter dem Thema: „Christ sein mit Leib und Seele“, z. B. Gesprächskreise, Möglichkeiten zum Singen, Spielen, kreativen Gestalten, Information über Modelle, Projekte zur kirchlichen Altenarbeit im Bistum Aachen, Gelegenheit zum Kaffeetrinken in der St.-Angela-Schule

17.00 Uhr Abschluß der Wallfahrt mit Anna-Vesper

Die Busfahrten sollen zunächst auf Ebene der Gemeinden organisiert werden. Wo eine Gemeinde keinen Bus zusammenbekommt, hilft die jeweilige Regionalstelle bei der Suche nach passenden Ergänzungen.

Wer in den Mittagsstunden beim Angebot zum Mitmachen als Pfarrgemeinde, Gruppe oder Seniorenclub oder auch als einzelner etwas beitragen oder eine Initiative vorstellen möchte, setze sich bitte in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 61 oder 45 24 54. Dort werden auch Rückfragen beantwortet.

Nr. 80 Eucharistischer Weltkongreß in Seoul (Korea)

Vom 5. bis 8. Oktober 1989 findet in Seoul (Korea) der 44. Eucharistische Weltkongreß statt, der unter dem Leitwort „Christus unser Friede“ steht. Sein Ziel ist es, die gläubige Besinnung auf die Eucharistie, ihre Verehrung und Feier sowie das Leben aus ihr in der ganzen Kirche zu fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer, Dr. Anton Schlembach, als ihren Nationaldelegierten benannt und die Zentralstelle Weltkirche mit der entsprechenden Vorbereitung dieses Eucharistischen Weltkongresses beauftragt.

Zur Vorbereitung sowie zum geistigen und geistlichen Mitvollzug dieses die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses wird in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Reihe eine von der Zentralstelle Weltkirche erstellte Arbeitshilfe erscheinen, die allen Seelsorgestellten zugestellt werden soll.

Der internationale Missionsreisedienst „Raptim Deutschland, GmbH“ (Anton-Kurze-Allee 4, 5100 Aachen) und das Bayerische Pilgerbüro (Postfach 20 03 28, 8000 München 2) haben in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Weltkirche für alle, die eine direkte Teilnahme in Seoul ermöglichen können, Reiseprogramme ausgearbeitet, die dort ab sofort angefordert werden können.

Nr. 81 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 7. August 1989. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 82 Gutachten zur Rüstungskontrolle und Abrüstung in Europa

Die Sachverständigengruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission Justitia et Pax hat ein ausführliches Gutachten zu den anstehenden Verhandlungen über konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung veröffentlicht. Das Arbeitspapier ist zum Preise von 3,— DM bei der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, erhältlich.

Nr. 83 Anschriftenänderung der Katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen

Im März 1989 sind die Diözesanstellen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG), der Katholischen Studierenden Jugend (KSG) und des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) umgezogen.

Das neue Domizil befindet sich in den ehemaligen Räumen von MISSIO am Veltmanplatz 17 in Aachen.

Der BDKJ und die Verbände sind nun unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Veltmanplatz 17, 5100 Aachen,

BDKJ: F. (02 41) 4 82 02

KJG: F. (02 41) 3 54 76

KSG: F. (02 41) 2 02 94

BdSJ: F. (02 41) 3 18 44

Kirchliche Nachrichten

Nr. 84 Priesterexerzitien

*Johannes-Haw-Heim, Zehnthofstraße 3—7,
5451 Leutesdorf, F. (0 26 31) 7 10 71*

15. bis 19. Mai 1989

Thema: Kirche „Stadt der verdichteten Einheit“
(Lubac)

Leiter: P. Anselm Hestermann OSB

*Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor,
8434 Berching 1, F. (0 84 62) 13 08*

15. bis 19. Mai 1989

Thema: Dein Wort schenkt Leben

Leiter: P. Joseph Kärtner OSB

Nr. 85 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

3. März 1989 Pfarrer P. Franz Hendrickx OCarm, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Vinzenz in Wegberg-Beeck, von seinen Aufgaben als Diözesankurat der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG);
3. März 1989 Pfarrer Christian Ahlbach, unbeschadet seiner Aufgaben als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt in Heinsberg, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus in Jülich-Broich, rückwirkend zum 1. März 1989;
13. März 1989 Ehrendechant Pfarrer i. R. Josef Stiebler von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. April 1989;
16. März 1989 Pfarrer Peter Hauser von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim und ihn mit Wirkung vom 8. April 1989 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

3. März 1989 Kaplan Konrad Keutmann zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Rochus in Jülich mit Wirkung vom 5. März 1989;
8. März 1989 Pfarrer i. R. Edmund Göhn weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten bis zum 1. April 1990;
8. März 1989 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius in Aachen-Forst bis zum 1. April 1990;
8. März 1989 Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm weiterhin zum Subsidiar an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen bis zum 1. April 1990;
17. März 1989 Pfarrer P. Anton de Goede MSC weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Monschau;

17. März 1989 Dechant Heinrich Korr weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord-West;

17. März 1989 Regionaldekan Caspar Seeger weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Monschau;

23. März 1989 Pfarrer Heinz-Dieter Hamachers, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius in Merzenich, zum Pfarradministrator an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim mit Wirkung vom 8. April 1989;

23. März 1989 Kaplan Georg Scherer, neben seinen Aufgaben als Kaplan an St. Laurentius in Merzenich, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim mit Wirkung vom 8. April 1989;

31. März 1989 Pfarrer P. Paul Albers MSC weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Oberbruch;

31. März 1989 Pfarrer Mirko Enderli fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wegberg;

31. März 1989 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Gangelt-Selfkant;

31. März 1989 Dechant Wilhelm Großmann weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch;

31. März 1989 Pfarrer Klaus Jansen fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven;

31. März 1989 Pfarrer P. Gerhard Kolmschot SCJ fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht;

31. März 1989 Pfarrer Wolfgang Kretz fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht;

31. März 1989 Pfarrer P. Johannes Lorse SVD fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen;

31. März 1989 Dechant Günter Meis weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Erkelenz;

31. März 1989 Pfarrer Winfried Müller fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;

31. März 1989 Dechant Josef Müller weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;

31. März 1989 Dechant Propst Hugo Nießen weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wassenberg;

31. März 1989 Pfarrer Wilhelm Rang fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost;

31. März 1989 Pfarrer Johannes Sczyrba fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant;

- 31. März 1989 Pfarrer Franz Josef Semrau fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wegberg;
- 31. März 1989 Pfarrer P. Heinrich Spelthahn OSFS fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Übach-Palenberg;
- 31. März 1989 Pfarrer Wilhelm Steinrath weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wassenberg;
- 31. März 1989 Pfarrer Bernhard Steffes fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Erkelenz;
- 31. März 1989 Pfarrer P. Leo Vieten OSFS fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg;
- 31. März 1989 Regionalpfarrer Dieter Wintz fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 21. März 1989 Oberstudienrat i. R. Johannes Schwelm, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Remigius, Viersen;
- 25. März 1989 Pfarrer i. R. Paul Neibecker, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St.-Michael in Schwalmthal.

Es wurde versetzt zum 1. April 1989:

Herr Peter Richter als Pastoralreferent aus dem Dekanat Mönchengladbach-West an das Rheinische Landeskrankenhaus Viersen-Süchteln.

Nr. 86 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 19. Februar bis 7. März 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Nettel-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Peter und Paul zu Leutherheide 7, am 21. Februar in St. Heinrich zu Mülhausen 10, am 22. Februar in St. Anna zu Schaag 44, am 23. Februar in St. Sebastian zu Lobberich 49, am 26. Februar in St. Josef zu Vinkrath 17, am 27. Februar in St. Lambertus zu Breyell 67, am 28. Februar in St. Laurentius zu Grefrath 48, am 1. März in St. Vitus zu Oedt 21, am 2. März in St. Klemens zu Kaldenkirchen 64, am 5. März in St. Lambertus zu Leuth 32, am 6. März in St. Peter zu Hinsbeck 83; insgesamt 442 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. März im Kloster zu Mülhausen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. März in St. Josef zu Düren 51, am 12. März in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 16, am 12. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 50, am 15. März in St. Martin zu Düren-Birgel 25, am 16. März in der Kapelle des Kinderkrankenhauses Maria Helferin zu Nettetal-Leuth 22; insgesamt 164 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Martin zu Aachen 4, am 12. März in St. Hubert zu Aachen-Verlautenheide 20, am 12. März in St. Germanus zu Aachen-Haaren 33; insgesamt 57 Firmlingen.

Am 17. März weihte er den Altar der Kirche Heilig Kreuz zu Hürtgen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Johannes zu Düren-Gürzenich 42 Firmlingen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 84 Priesterexerzitien

*Johannes-Haw-Heim, Zehnthofstraße 3–7,
5451 Leutesdorf, F. (0 26 31) 7 10 71*

15. bis 19. Mai 1989

Thema: Kirche „Stadt der verdichteten Einheit“
(Lubac)

Leiter: P. Anselm Hestermann OSB

*Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor,
8434 Berching 1, F. (0 84 62) 13 08*

15. bis 19. Mai 1989

Thema: Dein Wort schenkt Leben

Leiter: P. Joseph Kärtner OSB

Nr. 85 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

3. März 1989 Pfarrer P. Franz Hendrickx OCarm, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Vinzenz in Wegberg-Beeck, von seinen Aufgaben als Diözesankurat der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG);
3. März 1989 Pfarrer Christian Ahlbach, unbeschadet seiner Aufgaben als Seelsorger an der Justizvollzugsanstalt in Heinsberg, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus in Jülich-Broich, rückwirkend zum 1. März 1989;
13. März 1989 Ehrendechant Pfarrer i. R. Josef Stiebler von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. April 1989;
16. März 1989 Pfarrer Peter Hauser von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim und ihn mit Wirkung vom 8. April 1989 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

3. März 1989 Kaplan Konrad Keutmann zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Rochus in Jülich mit Wirkung vom 5. März 1989;
8. März 1989 Pfarrer i. R. Edmund Göhn weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten bis zum 1. April 1990;
8. März 1989 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius in Aachen-Forst bis zum 1. April 1990;
8. März 1989 Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm weiterhin zum Subsidiar an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen bis zum 1. April 1990;
17. März 1989 Pfarrer P. Anton de Goede MSC weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Monschau;

17. März 1989 Dechant Heinrich Korr weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord-West;
17. März 1989 Regionaldekan Caspar Seeger weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Monschau;
23. März 1989 Pfarrer Heinz-Dieter Hamachers, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Laurentius in Merzenich, zum Pfarradministrator an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim mit Wirkung vom 8. April 1989;
23. März 1989 Kaplan Georg Scherer, neben seinen Aufgaben als Kaplan an St. Laurentius in Merzenich, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Gregorius in Merzenich-Golzheim mit Wirkung vom 8. April 1989;
31. März 1989 Pfarrer P. Paul Albers MSC weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Oberbruch;
31. März 1989 Pfarrer Mirko Enderli fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wegberg;
31. März 1989 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Gangelt-Selfkant;
31. März 1989 Dechant Wilhelm Großmann weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch;
31. März 1989 Pfarrer Klaus Jansen fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven;
31. März 1989 Pfarrer P. Gerhard Kolmschot SCJ fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht;
31. März 1989 Pfarrer Wolfgang Kretz fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Heinsberg-Waldfeucht;
31. März 1989 Pfarrer P. Johannes Lorse SVD fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Geilenkirchen;
31. März 1989 Dechant Günter Meis weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Erkelenz;
31. März 1989 Pfarrer Winfried Müller fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Geilenkirchen;
31. März 1989 Dechant Josef Müller weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Ost;
31. März 1989 Dechant Propst Hugo Nießen weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wassenberg;
31. März 1989 Pfarrer Wilhelm Rang fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Ost;
31. März 1989 Pfarrer Johannes Sczyrba fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant;

31. März 1989 Pfarrer Franz Josef Semrau fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wegberg;

31. März 1989 Pfarrer P. Heinrich Spelthahn OSFS fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Übach-Palenberg;

31. März 1989 Pfarrer Wilhelm Steinrath weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Wassenberg;

31. März 1989 Pfarrer Bernhard Steffes fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Erkenz;

31. März 1989 Pfarrer P. Leo Vieten OSFS fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Übach-Palenberg;

31. März 1989 Regionalpfarrer Dieter Wintz fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hückelhoven.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

21. März 1989 Oberstudienrat i. R. Johannes Schwelm, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Remigius, Viersen;

25. März 1989 Pfarrer i. R. Paul Neibecker, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St.-Michael in Schwalmtal.

Es wurde versetzt zum 1. April 1989:

Herr Peter Richter als Pastoralreferent aus dem Dekanat Mönchengladbach-West an das Rheinische Landeskrankenhaus Viersen-Süchteln.

Nr. 86 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 19. Februar bis 7. März 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Nettetal-Grefrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Peter und Paul zu Leutherheide 7, am 21. Februar in St. Heinrich zu Mülhausen 10, am 22. Februar in St. Anna zu Schaag 44, am 23. Februar in St. Sebastian zu Lobberich 49, am 26. Februar in St. Josef zu Vinkrath 17, am 27. Februar in St. Lambertus zu Breyell 67, am 28. Februar in St. Laurentius zu Grefrath 48, am 1. März in St. Vitus zu Oedt 21, am 2. März in St. Klemens zu Kaldenkirchen 64, am 5. März in St. Lambertus zu Leuth 32, am 6. März in St. Peter zu Hinsbeck 83; insgesamt 442 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 7. März im Kloster zu Mülhausen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 9. März in St. Josef zu Düren 51, am 12. März in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 16, am 12. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 50, am 15. März in St. Martin zu Düren-Birgel 25, am 16. März in der Kapelle des Kinderkrankenhauses Maria Helferin zu Nettetal-Leuth 22; insgesamt 164 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 11. März in St. Martin zu Aachen 4, am 12. März in St. Hubert zu Aachen-Verlautenheide 20, am 12. März in St. Germanus zu Aachen-Haaren 33; insgesamt 57 Firmlingen.

Am 17. März weihte er den Altar der Kirche Heilig Kreuz zu Hürtgen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen das Sakrament der Firmung am 4. März in St. Johannes zu Düren-Gürzenich 42 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Druck: Druckerei und Verlagsanstalt Wilhelm Metz, Aachen.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 16. Mai 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erklärung der Bischofskonferenzen der EG-Länder			
Nr. 87 Wort der Bischöfe zu den Wahlen zum Europäischen Parlament	65	Nr. 90 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1989	67
		Nr. 91 Feministische Theologie	70
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 11. Juni 1989	66	Kirchliche Nachrichten	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 89 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1989	67	Nr. 92 Priesterexerzitien	70
		Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989	70
		Nr. 94 Personalchronik	72
		Nr. 95 Pontifikalhandlungen	72

Erklärung der Bischofskonferenzen der EG-Länder

Nr. 87 Wort der Bischöfe zu den Wahlen zum Europäischen Parlament

Geistige Dimension Europas nicht vergessen

Alle Wahlberechtigten der zwölf Länder in der Europäischen Gemeinschaft sind im Juni dieses Jahres dazu aufgerufen, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu wählen. Eine solche Wahl bietet eine besondere Gelegenheit, über unsere Verantwortung für den Aufbau der Europäischen Gemeinschaft nachzudenken. So möchten auch wir diesen Anlaß nutzen, an einige unserer Grundüberzeugungen zu erinnern.

Es steht bei diesen Wahlen viel auf dem Spiel, besonders im Blick auf den für 1993 geplanten Europäischen Binnenmarkt. Dieser betrifft alle Bürger der Gemeinschaft, wird aber auch Auswirkungen auf die übrige Welt haben. Das Europäische Parlament muß deshalb dem Willen der von ihm repräsentierten Bürger Gehör verschaffen.

Als erstes halten wir es für unsere Bürgerpflicht, uns an diesen Neuwahlen zu beteiligen, ebenso wie wir uns engagieren, wenn es um große nationale Anliegen geht. Die Europäische Gemeinschaft ist auf dem Weg. Ihre Zukunft hängt zu einem großen Teil von unserer Mitwirkung ab.

Als zweites ist jeder einzelne aufgerufen, seine Wertvorstellungen, auf denen er die Gemeinschaft aufgebaut sehen möchte, mit seiner Stimmabgabe zum Ausdruck zu bringen. Wie wir bereits 1984 betonten, darf die Gemeinschaft nicht allein von Wirtschaftsinteressen getragen sein. Sie muß auch von ethischen, kulturellen und geistigen Werten geprägt sein. Von diesen Werten möchten wir besonders hervorheben:

1. Die Achtung vor dem Menschen, vor jedem Mann und jeder Frau, im Bereich der Familie, der Gesellschaft, der Erziehung und der Kultur, insbesondere die Achtung derer, die in unserer Gesellschaft am stärksten gefährdet oder ausgeschlossen sind: der Kinder (einschließlich der Ungeborenen), der Behinderten, der Arbeitslosen, der sogenannten

Gastarbeiter, der Flüchtlinge, der älteren Menschen, der Opfer von Drogen, von AIDS, von Rassismus und von Fremdenhaß.

2. Die Bewahrung der Schöpfung und all dessen, was die menschliche und geistige Lebensqualität ausmacht. Der Sonntag stellt in dieser Hinsicht ein religiöses und kulturelles Erbe dar, das zu den wertvollsten zählt.

3. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die verschiedenen Kulturen unseres Kontinents, auch der kleinsten Minderheiten: Sie sind der Reichtum der europäischen Identität.

4. Eine größere Solidarität mit den am wenigsten begünstigten Gebieten der Gemeinschaft, die teils in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, teils immer weiter zurückfallen.

5. Ein echtes partnerschaftliches Denken in den Beziehungen der Gemeinschaft zu den ärmsten Ländern der Erde. Eine Politik gegenüber den Entwicklungsländern, besonders den stark verschuldeten, die sich durch Großzügigkeit auszeichnet, wird immer notwendiger, da keines unserer Länder für sich allein in der Lage ist, ihnen die nötige Unterstützung zu geben, um zu einem umfassenden und eigenständigen menschlichen Wohlstand zu gelangen.

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes von 1993 kann nur dann zu einem wirklichen Erfolg werden, wenn sie neben einer Verbesserung des Lebensstandards aller Bevölkerungsgruppen der Gemeinschaft auch die geistige Dimension miteinbezieht. Auch die größten materiellen Erfolge dürfen uns nicht die geistigen Impulse vergessen lassen, die von den großen Europäern der Vergan-

genheit, den heiligen Schutzpatronen Europas Benedikt, Kyrill und Method, und vielen anderen Christen ausgegangen sind. Sie alle haben ihren Teil zum Aufbau Europas und zu seinem Auftrag in der Welt beigetragen.

Wir freuen uns, daß nicht wenige Verantwortliche unterschiedlicher politischer Richtungen diese Grundüberzeugungen mit uns teilen und sich bemühen, sie aufrichtig zu leben. Wir sind zuversichtlich, daß die Europäische Gemeinschaft die bereits bei ihrer Gründung angestrebten Ideale auch verwirklichen wird, wenn sie auf diesem Wege fortschreitet. Sie wird dann tatsächlich zu einer besseren Verständigung der Völker im Dienste der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen.

Wir rufen die Gläubigen unserer Kirchen auf, diese Perspektiven und Grundwerte zu bedenken, bevor sie ihre Stimme abgeben. Zugleich ermuntern wir sie, den Heiligen Geist anzurufen, damit er sie bei ihrer Wahl erleuchte.

† Jean Hengen, Erzbischof von Luxemburg,
Vorsitzender der COMECE

† Charles Brand, Erzbischof von Straßburg,
stellvertretender Vorsitzender

† José-Cruz Policarpo, Weihbischof von Lissabon,
stellvertretender Vorsitzender

† Dante Bernini, Bischof von Albano (Italien)

† Maurice Couve de Murville,
Erzbischof von Birmingham (England/Wales)

† Luk de Hovre, Weihbischof von Mechelen-Brüssel (Belgien)

† Joseph Duffy, Bischof von Clogher (Irland)
Pater Michel Franzidis, Apostolischer Administrator
von Rhodos (Griechenland)

† Franz Kardinal Hengsbach, Bischof von Essen (Deutschland)

† Colin MacPherson, Bischof von Argyll (Schottland)

† Hans L. Martensen, Bischof von Kopenhagen (Dänemark)

† Johannes B. Möller, Bischof von Groningen (Niederlande)

† Elias Yanes Alvarez, Erzbischof von Saragossa (Spanien)

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 88 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 11. Juni 1989

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Leitwort „In Christus miteinander verbunden“ bittet am kommenden Sonntag das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um unser Gebet und unsere Hilfe für die katholischen Christen in der Diaspora der DDR, Nordeuropas und bei uns.

Jesus Christus ist das Haupt des Leibes, der Leib aber ist die Kirche (Kol 1, 18). Der auferstandene Herr hat seine durch Tod und Auferstehung erlöst Brüder und Schwestern durch die Sendung des Heiligen Geistes in geheimnisvoller Weise zur Einheit zusammengeführt

(vgl. Lumen gentium 7). Diese Gemeinschaft wird im Worte Gottes und in den Sakramenten zu aller Zeit und an allen Orten im Glauben erfahrbar. Durch Taufe und Eucharistie wissen wir uns mit jenen Gliedern der Kirche verbunden, die sich in der Zerstreuung und gegen die Gleichgültigkeit, ja die Anfeindung ihrer Umgebung zu ihrer Erlösung durch Jesus Christus bekennen.

Unsere Hauptsorge gilt auch weiterhin der katholischen Kirche in der DDR. Die Katholiken dort sind nur eine kleine Herde. Sie wollen dort auch als Katholiken leben, ohne Kompromisse in ihrer Glaubensüberzeugung einzugehen. Bei dieser Aufgabe, die den verstreuten und auf Unterstützung angewiesenen Kirchen-

gemeinden dort anvertraut ist, wollen wir durch das Bonifatiuswerk mithelfen.

In diesen Tagen unternimmt Papst Johannes Paul II. eine Pastoralreise durch Nordeuropa. Deshalb richten wir unseren Blick auch ganz besonders auf die dortige Diaspora. Die wenigen Katholiken Nordeuropas leben dort weit verstreut. Die Pfarreien sind teilweise größer als manches Bundesland bei uns. Viele Katholiken sind gerade in jüngster Zeit als Einwanderer und Flüchtlinge aus vielen Sprachräumen und Nationen zugezogen. Herausgerissen aus ihrer ursprünglichen Heimat, eint sie jedoch mit den einheimischen Katholiken der gemein-

same Glaube und die Feier der Sakramente. Unsere Hilfe für sie ist dringend nötig, damit die Voraussetzungen für ein — wenn auch äußerlich noch so einfaches — Gemeindeleben geschaffen und erhalten werden können.

Zeigen wir am kommenden Sonntag durch unser Gebet und durch unser Opfer für die Schwestern und Brüder in der Diaspora, daß wir uns in unserer Kirche in Christus verbunden wissen und füreinander Verantwortung tragen.

Für das Bistum Aachen † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 4. Juni 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1989

Der Diaspora-Sonntag 1989 wird in den deutschen Diözesen am 11. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „*In Christus miteinander verbunden*“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, dem 4. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1989 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahrsheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.
5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag

eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 90 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1989 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

Durch den 1. Nachtrag werden folgende Haushalte geändert.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums- haushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahmen zusammengefaßt.

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dekung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

0 Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1989 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	333 000	+ 5 050	338 050
1	Kollekten und Spenden	25 987	+ 11	25 998
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	110 396	+ 456	110 852
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	47 844	– 223	47 621
4	Sonstige Finanzeinnahmen	29 524	+ 36	29 560
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	11 440	+ 122	11 562
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 191	+ 5 675 – 223	563 643

1.0 Bistumshaushalt im engeren Sinne
– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1989 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1989 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	333 000	+ 5 050	338 050
1	Kollekten und Spenden	11 941	+ 11	11 952
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	48 229	+ 456	46 685
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	14 344	– 223	14 121
4	Sonstige Finanzeinnahmen	22 104	+ 36	22 140
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	6 885	+ 122	7 007
	<i>Gesamtbeträge:</i>	436 503	+ 5 675 – 223	441 955

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1989 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	265	—	265
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	12 080	— 108	11 972
8	Personalausgaben	289 412	+ 1 181	290 593
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	109 986	+ 1 539	111 525
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	30 971	+ 1 010	31 981
11	Sonstige Finanzausgaben	29 559	— 110	29 449
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	79 527	+ 511	80 038
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	6 391	+ 1 429	7 820
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 191	+ 5 670 — 218	563 643

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1989 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1989 TDM
6	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	265	—	265
7	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 795	— 108	11 687
8	Personalausgaben	149 947	+ 1 181	151 128
9	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	45 500	+ 1 539	47 039
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	93 570	—	93 570
	b) an Regionen	2 978	—	2 978
	c) an sonstige Empfänger	30 646	+ 1 010	31 656
11	Sonstige Finanzausgaben	29 284	— 110	29 174
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	20 557	+ 511	21 068
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	45 570	—	45 570
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	6 391	+ 1 429	7 820
	<i>Gesamtbeträge:</i>	436 503	+ 5 670 — 218	441 955

Aachen, 22. April 1989

Collas
Generalvikar

Nr. 91 Feministische Theologie

„Prüfet alles, das Gute behaltet . . .“, Studententag mit Prof. Dr. Catharina Halkes. In Anlehnung an das Wort des Paulus wird Frau Prof. Dr. Catharina Halkes, Nijmegen, Bilanz ziehen und zurückblicken auf 20 Jahre feministische Bewegung und feministische Theologie. Frau Professor Halkes war bis vor zwei Jahren Inhaberin des Lehrstuhles für Feministische Theologie in Nijmegen.

Eingeladen sind alle interessierten Damen und Herren, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Der Studententag findet statt am 1. Juni 1989, 10 bis 17 Uhr, im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18–20. Anmeldung erbeten an das Referat Frauenarbeit im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 92 Priesterexerzitien

*Haus St. Ansgar Nütschau, 2060 Travenbrück,
F. (0 45 31) 70 76*

2. bis 6. Oktober 1989

Thema: Niels Stenson, Priester und Bischof

Leiter: P. Prior Gaudentius Sauermann OSB

*Exerzitien- und Bildungshaus Lainz,
Lainzer Str. 138, A-1130 Wien*

3. bis 5. Oktober 1989

Thema: Heil und Heilung — Exerzitienleitertagung

Leiter: P. Heinrich Ségur SJ

Anmeldung: Exerzitienreferat des Pastoralamtes der
Erzdiözese Wien, Stephansplatz 6/VI/43, A-1010
Wien, F. (02 22) 5 15 52/3 71

Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

22. April 1989 Propst Heinrich Bongard, neben seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Jülich, zum Pfarradministrator an St. Rochus in Jülich, rückwirkend zum 15. April 1989;
22. April 1989 Diakon Heinz-Josef Meyer zum Diakon mit Zivilberuf an St. Urban in Kreuzau-Winden mit Wirkung vom 1. Mai 1989;
22. April 1989 Pfarrer i. R. Alfons Rangs zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Heimbach-Nideggen bis zum 30. April 1990.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

14. April 1989 Pfarrer Dr. theol. Ozorio Fernandes, zuletzt tätig in der Pfarre Christus König in Krefeld-Verberg.

Es wurde versetzt zum 1. Mai 1989:

Frau Margot Schmitz als Gemeindereferentin aus der Pfarre St. Peter Julian, Düren, in die Pfarre St. Nikolaus, Kall.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden zum 1. April 1989:

Frau Maria Anna Bend, zuletzt tätig gewesen als Gemeindereferentin in der Pfarre Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt.

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

22. April 1989 Pfarrer Josef Jansen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Rochus in Jülich, rückwirkend zum 15. April 1989;
22. April 1989 Diakon Heinz-Josef Meyer von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Marien in Düren zum 30. April 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

13. April 1989 Pfarrer Heribert August fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Burtscheid;
13. April 1989 Kaplan Rolf-Peter Cremer zum Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Mai 1989;
13. April 1989 Pfarrer i. R. Hermann Josef Fischenich weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant bis zum 30. April 1990;
13. April 1989 Pfarrer Dr. Volker Spülbeck fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Burtscheid;
19. April 1989 Kaplan Gerald Goesche zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Geilenkirchen mit Wirkung vom 23. April 1989;
22. April 1989 Kaplan Rolf-Peter Cremer, neben seinen Aufgaben als Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen, zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 1. Mai 1989;

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 18. Februar 1989 im Hohen Dom zu Aachen 5 Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Klaus Ahnert, geb. 20. Februar 1951 in Troisdorf; Franz-Josef Braun, geb. 24. Dezember 1962 in Bardenberg; Alfred Breuer, geb. 31. Mai 1958 in Jülich-Stetternich; Georg Scherer, geb. 9. Januar 1953 in Erkelenz; Joachim Wollenweber, geb. 17. August 1952 in Herzogenrath.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 6. bis 24. April 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Simmerath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. April in St. Bartholomäus zu Hammer 9, am 9. April in St. Michael zu Dedenborn 17, am 10. April in St. Peter und Paul zu Kesternich 31, am 11. April in St. Johannes der T. zu Simmerath 48, am 14. April in St. Barbara zu Rurberg 38, am 15. April in St. Johannes der T. zu Lammersdorf 28, am 16. April in St. Mariä Empfängnis zu Rollesbroich 18, am 18. April in St. Nikolaus zu Einruhr 23, am 19. April in St. Apollonia zu Steckenborn 19, am 20. April in St. Matthias zu Strauch 10, am 22. April in St. Luzia zu Eicherscheid 21; insgesamt 262 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. April im Pfarrheim zu Simmerath statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. April in St. Klemens zu Heimbach 27 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 102	Sportwerkwoche für Seelsorger . . . 75
Nr. 96	Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum 73	Nr. 103	Woche der ausländischen Mitbürger . 75
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 104	Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg 76
Nr. 97	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 74	Nr. 105	Meditationen und Gebete für Kranke . 76
Nr. 98	Änderungen der „Richtlinien (RWS) für Schulen des Bistums Aachen zur, sinngemäßen Anwendung des ,Wandererlasses' vom 6. Oktober 1983, GABI 1983, S. 496 ff.“ 74	Nr. 106	Gottesdienst mit Kindern 76
Nr. 99	Denkmalplaketten 75	Nr. 107	Exerzitienkalender 76
Nr. 100	Adventskalender 1989 75	Nr. 108	Warnung 76
Nr. 101	Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen 75	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 109	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989. . . 76
		Nr. 110	Personalchronik 79
		Nr. 111	Pontifikalhandlungen 79

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 99 Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum

Nach Abschluß des Theologiestudiums in Bonn macht der Priesteramtskandidat ein Pastorales Jahrespraktikum (PJ) in einer Pfarrgemeinde des Bistums Aachen. Ziele dieses PJ sind die Reifung und weitere Vertiefung der Entscheidung für das Leben und den Dienst des zölibatären Priesters vor der Aufnahme in das Aachener Priesterseminar und vor dem Empfang der Diakonenweihe sowie die Erprobung in den Grunddiensten der Gemeindeseelsorge.

Während des PJ ist der Priesteramtskandidat weiterhin dem Vorstand des Collegium Leoninum zugeordnet, der die Pfarrgemeinde auswählt und für die Planung und Durchführung des PJ verantwortlich ist.

Inhalte des PJ sind:

- vertieftes Kennenlernen der Lebensvollzüge und seelsorgerischen Aufgabenfelder der Pfarrgemeinde,

- Entwicklung der eigenen Fähigkeiten und Wahrnehmung der eigenen Grenzen durch Mitarbeit in einigen Bereichen (Gottesdienstgestaltung, Predigt, Religionsunterricht, Gruppenarbeit, Seelsorgegespräche),
- Einübung von sozialer, kommunikativer und pastoraler Kompetenz,
- Sensibilisierung für die Einheit von pastoraler Arbeit und geistlichem Leben,
- Entlastung des Pastoralseminarjahres durch Verlagerung von einigen Ausbildungsinhalten in dieses PJ.

Während des PJ erfährt der Praktikant folgende Hilfen:

- wöchentliche Studientage, alle 14 Tage als gemeinsame Studientage in der Praktikanten-Gruppe zu folgenden Bereichen: Religionspädagogik, Gemeindekatechese, Homiletik, Befähigung zu gruppen- und prozeßorientiertem Handeln (gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen)

mit Gemeinde- und Pastoralassistenten/innen sind dabei anzustreben); die übrigen Studientage dienen dem persönlichen Studium,

- Gespräche mit dem Direktor des Collegium Leoninum, mit dem Pfarrer der Einsatzgemeinde als Mentor, mit einem geistlichen Berater (Spiritual oder einem anderen dazu geeigneten Priester),
- gemeinsame Exerzitien und Besinnungstage in der Praktikantengruppe,
- regelmäßige Praxisbegleitung durch qualifizierte(n) Praxisbegleiter/in.

Der Praktikant wohnt während des PJ in einem eigenen Haushalt im zugewiesenen Gemeindegebiet. Er erhält eine Vergütung zum Lebensunterhalt und eine Erstattung von Fahrtkosten zu Ausbildungsveranstaltungen.

Zum Ende des PJ verfaßt der Praktikant einen Praktikumsbericht, der Pfarrmentor und der Homiletiker schreiben ihre Gutachten, der Direktor des Collegium Leoninum erstellt ein Abschlußgutachten über den Priesteramtskandidaten, in dem die Studienzeit und das PJ als Einheit gewertet werden; bei diesem Gutachten werden auch die Bewertungen der Personen berücksichtigt, die den Priesteramtskandidaten während des PJ in foro externo begleitet haben. Der Bischof entscheidet im Skrutinium über die Aufnahme des Priesteramtskandidaten in das Priesterseminar und über seine Admissio.

Aachen, 29. Mai 1989 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 97 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 20. August 1989, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der Selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Ein besonderer Anlaß besteht in diesem Jahr, weil am 1. September vor 50 Jahren das NS-Regime den Überfall auf Polen befohlen und damit unsägliches Leid über fast ganz Europa gebracht hat. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 98 Änderungen der „Richtlinien (RWS) für Schulen des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung des ‚Wandererlasses‘ vom 6. Oktober 1983, GABl 1983, S. 496 ff.“

Die „Richtlinien (RWS) für Schulen des Bistums Aachen zur sinngemäßen Anwendung des ‚Wandererlasses‘ vom 6. Oktober 1983, GABl. 1983, S. 496 ff“ (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 1984, S. 62 ff) heißen künftig „Richt-

linien für Schulwanderungen und Schulfahrten für die bischöflichen Schulen des Bistums Aachen“.

Im übrigen werden diese Richtlinien wie folgt geändert:

- Der einleitende Satz vor der Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- In 2.8 Satz 3, 8.4 Satz 2 und 11.1 Satz 3 entfallen die in Klammern stehenden Verweise auf die Anlagen 1, 3 und 6.
- In 13.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- In 13.3 entfällt Satz 2.
- 14.1 Satz 3 lautet nun:
„Internationale Begegnungen müssen in Zusammenarbeit mit den ausländischen Schulen oder Schülergruppen sorgfältig vorbereitet werden und sollen nach der Rückkehr ausgewertet werden.“
- Der Absatz 14.3 wird zum Absatz 14.4.
- Es wird ein neuer Absatz 14.3 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:
„Internationale Begegnungen können auch in Form des Schüleraustausches stattfinden. Er umfaßt in der Regel Besuch und Gegenbesuch der Partnergruppen. Der Besuch kann am Ort oder in der Region des Partners oder als gemeinsame Begegnung an einem anderen Ort des Partnerlandes durchgeführt werden. Der Austausch soll auf beiden Seiten Schüler gleichen Alters und vergleichbarer Vorbildung zusammenführen. Die Teilnehmer sollen möglichst in Partnerfamilien untergebracht werden. Begegnungen von Lehrern der Partnerschule können den Schüleraustausch vorbereiten. Der Schüleraustausch kann im Bereich der angrenzenden Nachbarländer auch als ein- bis dreitägige Begegnung durchgeführt werden; die Genehmigung hierfür kann kurzfristig eingeholt werden.“

Die vorgenannten Änderungen treten ab dem 1. August 1989 in Kraft.

Nr. 99 **Denkmalplaketten**

Infolge der Schaffung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1980 waren die Kommunen gehalten, die Baudenkmäler, darunter viele in Kirchenbesitz, in Denkmallisten zu erfassen und unter Schutz zu stellen. Nach weitgehendem Abschluß dieser Maßnahmen verleiht nun die Landesregierung den Eigentümern in Anerkennung der übernommenen Verpflichtung zur Erhaltung der Baudenkmäler eine Urkunde und damit verbunden eine emaillierte Plakette, die das Wappen von Nordrhein-Westfalen zeigt, versehen mit der Aufschrift „Denkmal“. Es wird von der Landesregierung empfohlen, diese Plakette an das denkmalgeschützte Gebäude anzubringen.

Da eine Verpflichtung zur Anbringung dieser Plakette nicht besteht, sollten die Kirchengemeinden hierauf, insbesondere an Kirchengebäuden, verzichten.

Unsere Kirchen sind sichtbare Zeichen lebendigen Glaubens und in zweiter Linie erst Denkmäler, die an vergangene Zeiten erinnern. Sie erfüllen seit altersher, aber auch in unserer Zeit ihre Aufgabe als Ort, an dem die Gemeinde sich zum Gottesdienst versammelt.

Für Einzelfragen steht im Bischöflichen Generalvikariat die Abteilung 7.1 – Kirchbau und Denkmalpflege – zur Verfügung.

Nr. 100 **Adventskalender 1989**

In diesem Jahr erscheint zum 12. Mal der vom Bistum Essen herausgebrachte Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“. Wie üblich, kann er über den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83 c, 8000 München 80, bezogen werden. Bitte unbedingt die Bestellfrist einhalten, die schon am **30. Juni 1989** abläuft.

Das Anliegen des Kalenders ist gleich geblieben: er bietet Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 10 Jahren konkrete Hilfen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit. Kostenpunkt des 80 Seiten umfassenden vierfarbigen Kalenders: DM 1,60 pro Stück, allerdings bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= DM 80,— incl. Versand). Einzelbestellungen über den DKV sind aus versandtechnischen Gründen nicht möglich.

Nr. 101 **Anmeldung als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen**

Die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien werden gebeten, Priesteramtskandidaten, die zum Wintersemester 1989/90 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. Juli 1989 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Priesteramtskandidat des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von

Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 102 **Sportwerkwoche für Seelsorger**

Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche für Seelsorger vom 7. August 1989, 15.00 Uhr bis zum 11. August, 13.30 Uhr.

Sie findet statt in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevener Str. 125–127, F. (02 51) 29 31 67.

Die Anmeldungen sind zu richten an: DJK-Sportamt, Bundesverbandsbeirat, Postfach 32 02 29, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 103 **Woche der ausländischen Mitbürger**

Die Woche der ausländischen Mitbürger wird in diesem Jahr vom 24. September bis 1. Oktober be-
gangen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuß stellte die Woche unter das Motto „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

In einem gemeinsamen Thesenpapier, das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Karl Lehmann, mitherausgegeben wurde, fordert der Vorbereitungsausschuß, der wachsenden Fremdenfeindlichkeit verstärkt entgegenzuwirken. Jeder Mensch – auch der Asylsuchende und der ausländische Arbeitnehmer – habe als ein Abbild Gottes den Anspruch, in Würde zu leben. Insbesondere der einzelne Christ ist in seiner Gemeinde angesprochen, auf Fremde zuzugehen und ihnen ihre Lebensumstände durch sein Verhalten ein wenig zu erleichtern. Wer sich umfassender über Fakten und Handlungsvorschläge informieren möchte, kann im Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Postfach 210, 5100 Aachen, F. 452 468 oder 452 382, eine Materialmappe zur Woche der ausländischen Mitbürger anfordern.

Ebenso wird seitens des Referats Ausländerpastoral am Freitag, dem 11. August 1989, um 19 Uhr im Pfarrsaal der Gemeinde St. Foillan, Aachen, Hof 7 (Domnähe), eine Einführungsveranstaltung zur Arbeit mit der Materialmappe angeboten. Dazu sind Vertreter aller Pfarrgemeinden und Verbände herzlich eingeladen.

Nr. 104 Ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg

Im Oktober führen die Ökumene-Referate einiger westdeutscher Bistümer zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland das 17. Ökumenische pastoraltheologische Kolleg durch. Teilnehmen können je 15 katholische und evangelische im Gemeindedienst stehende Seelsorger.

Das Kolleg findet vom 9. Oktober, 18 Uhr, bis 13. Oktober mittags im Haus der Begegnung, Höhenweg 51, 5014 Kerpen-Horrem, statt. Das Thema der diesjährigen Tagung lautet: Bewahrung oder Erstarrung? Der Fundamentalismus und die Fundamente von Glaube und Kirche. Referenten sind Pfarrer Dr. Klaus Schäfer, Bonn (evangelisch), und Hans Gasper, Referent für theologische Grundsatzfragen bei der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz. Die geistliche Begleitung haben Prälat Hüttenbügel und Professor Dr. Strauß.

Den Teilnehmern entstehen außer den Reisekosten keine finanziellen Verpflichtungen. Die Anmeldung von Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden, nimmt das Referat Ökumene im Erzbistum Köln, Gereonstraße 2, 5000 Köln 1, F. (02 21) 16 42-6 30 entgegen.

Nr. 105 Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1989 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not. In der diesjährigen Handreichung werden die Kranken eingeladen, Höhepunkte der Meßfeier neu zu erleben. Gerade solche, die selten an der Eucharistiefeier teilnehmen können, sollen Anregung empfangen, das Mahl des Herrn als Mittelpunkt ihres persönlichen Lebens zu erfahren.

Das zwölfseitige Gebetsbild (GOTTESLOB-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Nr. 106 Gottesdienst mit Kindern

Der Deutsche Katecheten-Verein hat zur Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern diese wichtige Hilfe in ergänzter und überarbeiteter Neuauflage herausgebracht. Die Broschüre (64 Seiten) enthält im ersten Teil das Direktorium für Kindermessen, das auch für die Gestaltung von Schulmessen die entscheidende kirchliche Richtlinie ist, im zweiten Teil dann Überlegungen und Anregungen der Autoren für die sachgemäße Umsetzung dieser Richtlinien. Dabei werden viele praktische Winke und Beispiele für eine kindgemäße Gottesdienstgestaltung eingebaut.

Dieses Heft ist daher eine gute Ergänzung zur Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“, die das Liturgiereferat des Bistums Aachen erstellt hat. Es kann ebenfalls bezogen werden gegen eine Schutzgebühr von 5,— DM (ab 10 Exemplare 4,50 DM) bei der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, F. (02 41)/452 384, unter Angabe des Stichworts „Gottesdienst mit Kindern“.

Nr. 107 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das II. Halbjahr 1989 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Nr. 108 Warnung

Gewarnt wird vor Frau Elsbeth Tonner aus 7900 Ulm. Frau Tonner schreibt seit etwa 1986 Pfarreien im ganzen Bundesgebiet an. Frau Tonner stellt sich als ehemalige Angehörige der betreffenden Pfarrei vor und bittet um finanzielle Unterstützung. Frau Tonner gibt in ihren Bittbriefen meistens einen Betrag an, dessen Zusendung sie zu einem bestimmten Termin benötige. Sie unterstützt oft ihre Forderung dadurch, daß sie unter falschem Namen als angebliche Nachbarin der Bittstellerin anruft und ihre Situation noch einmal schildert.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Postfach 9, 7407 Rottenburg am Neckar, hat gegen Frau Tonner zwischenzeitlich Strafanzeige erstatten müssen und bittet deshalb um Zusendung von Briefen der Frau Tonner.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 109 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Nr. 110 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

3. Mai 1989 Krankenhauspfarrer Josef Wild von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger am Knappschafts-Krankenhaus in Würselen-Bardenberg zum 2. Mai 1989;
9. Mai 1989 Pfarrer P. Stephan Schmitz CSSp von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Georg in Eschweiler-St. Jöris rückwirkend zum 1. Mai 1989;
17. Mai 1989 Dechant P. Hans Schuck SMM, unbeschadet seiner Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Wanlo und als Dechant des Dekanates Rheydt-Wickrath, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Margareta in Mönchengladbach-Hockstein zum 1. Juni 1989;
18. Mai 1989 Krankenhauspfarrer Karl-Heinrich Wammers, unbeschadet seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Donatus in Aachen-Brand, von seinen Aufgaben als Rektor am Luisenhospital in Aachen.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

28. April 1989 Diakon Ludwig Kraus, neben seiner Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen-Kronenberg, zum Bistumssprecher der Charismatischen Gemeinde-Erneuerung;
3. Mai 1989 Krankenhauspfarrer Josef Wild zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Maria-Hilf-Krankenhaus in Mönchengladbach-Windberg mit Wirkung vom 2. Mai 1989;
9. Mai 1989 Dr. Joseph N. Van Tinh zum Pfarradministrator an St. Dionysius in Heimbach-Vlatten und an St. Martin in Heimbach-Hergarten mit Wirkung vom 4. Juni 1989 und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
17. Mai 1989 P. Anton van Hout SMA weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Eschweiler bis zum 31. Mai 1990;
17. Mai 1989 Pfarrer i. R. Matthias Leclercq weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selkant bis zum 31. Mai 1990;
18. Mai 1989 Krankenhauspfarrer Robert Deutsch, neben seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Marienhospital, im Rahmen einer Kooperation

zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am Luisenhospital und am St.-Franziskus-Krankenhaus in Aachen;

18. Mai 1989 Pfarrer Johann Walter zum Krankenhauspfarrer am Luisenhospital und im Rahmen einer Kooperation zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am Marienhospital und am St.-Franziskus-Krankenhaus in Aachen;
18. Mai 1989 Krankenhauspfarrer Karl-Heinrich Wammers im Rahmen einer Kooperation zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge am Luisenhospital, Marienhospital und am St.-Franziskus-Krankenhaus in Aachen;
31. Mai 1989 Vikar Ludwig Kamm, neben seinen Aufgaben als Diözesankaplan der Katholischen Studierenden Jugend, zum Pfarrer an St. Margareta in Mönchengladbach-Hockstein mit Wirkung vom 1. Juni 1989.

In die Diözese Aachen wurde inkardiniert und gleichzeitig zum kanonischen Pfarrer ernannt:

16. Mai 1989 Pfarrer Paul Scholl, bisher Pfarrverweser an St. Agnes in Mechernich-Bleibuir und Mitglied der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (SVD).

In die Ewigkeit wurden abberufen:

15. Mai 1989 Pfarrer i. R. Josef Uedelhoven, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Heimsuchung in Mönchengladbach-Hehn;
19. Mai 1989 P. Theodor Bik OSCr, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Lambertus in Selfkant-Höngen;
30. Mai 1989 Ehrendechant Anton Kuroczik, Priester der Erzdiözese Breslau, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Josef in Krefeld-Traar.

Es wurde eingesetzt am 1. Juni 1989:

- Frau Brunhilde Kisker als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich.

Nr. 111 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 7. Mai in der Kirche der Benediktinerabtei Kornelimünster P. Oliver Johannes Kaftan OSB das Sakrament der Priesterweihe.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 22. April bis 5. Mai 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 24. April in Herz Jesu zu Königshof 36, am 25. April in St. Clemens zu Fischeln 82, am 26. April in St. Bonifatius zu Stahldorf 19, am 27. April in St. Antonius 9, am 2. Mai in St. Johann B. 39; insgesamt 185 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 5. Mai im Pfarrheim St. Johann B. statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 11. Mai in St. Elisabeth zu Aachen 29 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 28. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 48, am 30. April in St. Hermann-Josef zu Stolberg-Liester 18, am 3. Mai in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 18,

am 6. Mai in St. Remigius zu Viersen 53, am 10. Mai in der Franziskanerkirche zu Vossenack 40, am 13. Mai in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 28, am 15. Mai in St. Gereon zu Rheydt-Giesenkirchen 69; am 19. Mai in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 50; am 21. Mai in St. Bonifatius zu Düren 88, am 22. Mai in St. Matthias zu Kall-Sötenich 47, am 23. Mai in Herz Jesu in Mönchengladbach-Pesch 9; insgesamt 468 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete der Bischof von Tibu, Luis Madrid Merlano, das Sakrament der Firmung am 23. April in St. Martinus zu Aldenhoven 8 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domvikar Hermann-Josef Reudenbach das Sakrament der Firmung am 28. Mai in der Kirche des Kind-Jesu-Klosters zu Aachen 28 Firmlingen aus der Katholischen Mission für Italiener.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, den 15. Juli 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 112 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1990.	81	Nr. 115 Priesterexerzitien	82
Nr. 113 Taufvorbereitung	82	Nr. 116 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989. . .	82
Nr. 114 Warnung.	82	Nr. 117 Personalchronik	83
		Nr. 118 Pontifikalhandlungen.	84

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 112 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1990

Im Jahre 1990 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Alsdorf,
Dekanat Baesweiler;

REGION DÜREN

Dekanat Aldenhoven,
Dekanat Heimbach-Nideggen,
Dekanat Titz;

REGION HEINSBERG

Dekanat Übach-Palenberg,
Dekanat Wegberg;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Kempen-Tönisvorst;

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat Mönchengladbach-Mitte,
Dekanat Mönchengladbach-Nordost,
Dekanat Mönchengladbach-Ost,
Dekanat Mönchengladbach-Südwest,
Dekanat Mönchengladbach-West,
Dekanat Hochneukirch.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404–408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbun-

den ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 113 Taufvorbereitung

Im Bistum Aachen wird seit vielen Jahren die Broschüre „Statt eines Blumenstraußes — Kleine Lektüre zur Geburt Ihres Kindes“ über die Seelsorger an junge Mütter ausgehändigt. Diese Broschüre ist jetzt in 15., neugestalteter Auflage mit verbessertem Layout erschienen. Sie kann in der benötigten Stückzahl durch Pfarrämter und kirchliche Einrichtungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, angefordert werden.

In diesem Zusammenhang wird oft die Frage gestellt nach geeignetem Material zur besonderen Vorbereitung von Eltern und Paten auf die Taufe.

Das Erzbistum Paderborn hat dazu eine Broschüre erstellt, die unter dem Titel „Unser Kind — Geschenk und Aufgabe. Zur Geburt und Taufe eines Kindes“ wesentliche Informationen über das Sakrament der Taufe vermittelt und die Sinnhaftigkeit der religiösen Erziehung verdeutlicht. Dieses Heft eignet sich zur Vorbereitung auf die Taufe wie auch als kleine Erinnerungsgabe, die man seitens der Gemeinde (z. B. durch einen Vertreter des PGR) den Paten bzw. den Eltern aushändigt. Diese Broschüre kann ebenfalls schriftlich oder telefonisch beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, bestellt werden (Staffelpreise: Einzelexemplare 1,— DM, ab 10 Exemplare 0,90 DM, ab 50 Exemplare 0,80 DM, ab 100 Exemplare 0,75 DM).

Nr. 114 Warnung

Das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO in Aachen warnt vor dem 60jährigen Berliner Klaus Jesko Eitel, der sich als Afrika-Missionar ausgibt. Er stellt sich unter den Namen „Pater Michael“ oder „Pater Nikolaus“ vor und bittet um finanzielle Hilfe. Angeblich ist er auf Heimaturlaub. Wegen Betrügereien und Diebstahl ist er bereits in Haft gewesen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 115 Priesterexerzitien

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim, F. (0 61 92) 70 50*

13. bis 17. November 1989

Thema: Brannte uns nicht das Herz in der Brust?

(Lk 24, 32)

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

5. bis 10. Februar 1990

Thema: Der Brunnen ist tief; woher hast du das lebendige Wasser? (Jo 4, 11)

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

Nr. 116 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Nr. 117 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 10. Juni 1989 Herbert M a a ß e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Blasius in Eschweiler-Kinzweiler und ihn rückwirkend zum 1. Juni 1989 in den Ruhestand versetzt;
- 19. Juni 1989 Pfarrer Ewald J a n ß e n , Praepositus des Oratoriums vom Heiligen Philipp Neri, von seinen Aufgaben als Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen-Kronenberg zum 30. Juni 1989;
- 21. Juni 1989 Diakon Kurt Volkmar Steinert von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Marien in Geilenkirchen-Gillrath, St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, St. Willibrord in Geilenkirchen-Teveren und St. Kornelius in Geilenkirchen-Grottenrath zum 30. Juni 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 31. Mai 1989 Pfarrer i. R. Dr. Bernhard Br ü c k für weitere zwei Jahre zum Regionalen Altenseelsorger der Region Kempen-Viersen bis zum 30. Juni 1991;
- 31. Mai 1989 Kaplan Claus L ü c k e r , neben seinen Aufgaben innerhalb der Pastoralgruppe Hückelhoven-Süd, zum Diözesanpräses der Kath. Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Aachen;
- 10. Juni 1989 Pfarrer i. R. Johannes H e n n weiterhin zum Subsidar an St. Martin in Nettersheim, St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch und St. Gertrud in Nettersheim-Bouderath bis zum 30. Juni 1990;
- 10. Juni 1989 P. Marian J a n k e CSSp zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidar an St. Lucia in Würselen-Broichweiden, rückwirkend zum 1. Mai 1989;

- 10. Juni 1989 Pfarrer i. R. Felix Kaufmann weiterhin zum Subsidar an St. Michael in Düren-Lendersdorf bis zum 30. Juni 1990;
- 10. Juni 1989 Pfarrer i. R. Rudolf Peschel weiterhin zum Subsidar an St. Johann B. in Mechernich bis zum 30. Juni 1991;
- 27. Juni 1989 Dechant Klaus Clasen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Mitte;
- 27. Juni 1989 Propst Leo Pütz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Mitte.

Es wurde eingesetzt am 1. Juni 1989:

Schwester Irmengard Ehrlich als Gemeindereferentin in den Pfarren St. Johann B. in Willich-Anrath und St. Mariä Empfängnis in Willich-Neersen.

Nr. 118 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 9. Mai bis 5. Juni 1989 die kanonische Visitation des Dekanates Herzogenrath vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Gertrud 36, am 17. Mai in St. Mariä Him-

melfahrt 35, am 18. Mai in Herz Jesu zu Ritterfeld 69, am 19. Mai in St. Thekla zu Streiffeld 17, am 21. Mai in St. Benno zu Hofstadt 11, am 22. Mai in St. Antonius zu Niederbardenberg 19, am 23. Mai in St. Johann B. zu Merkstein 31, am 24. Mai in St. Mariä Heimsuchung zu Kämpchen 46, am 26. Mai in St. Mariä Verkündigung zu Bank 31, am 28. Mai in St. Barbara zu Pannesheide 22, am 29. Mai in St. Matthias zu Berensberg 5, am 1. Juni in St. Josef zu Straß 43, am 2. Juni in St. Katharina zu Kohlscheid 102, am 4. Juni in St. Willibrord zu Merkstein 14; insgesamt 481 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 5. Juni im Pfarrhaus St. Josef statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 10. Juni in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 40, am 13. Juni in St. Martin zu Linnich 35, am 14. Juni in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 27, am 15. Juni in St. Castor zu Alsdorf 42, am 16. Juni in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 50; insgesamt 194 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 11. Juni in St. Stefan zu Meerbusch-Lank 9 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 27. Mai in St. Peter zu Zingsheim 39, am 28. Mai in St. Nikolaus zu Kall 53, am 29. Mai in St. Kornelius zu St. Tönis 44, am 30. Mai in St. Stephan zu Sistig 30, am 31. Mai in St. Jakob zu Aachen 42, am 3. Juni in St. Josef zu Stolberg-Werth 10, am 4. Juni in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 65, am 6. Juni in St. Laurentius zu Stolberg-Gressenich 13, am 12. Juni in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 10, am 13. Juni in St. Johann B. zu Stolberg-Vicht 26, am 14. Juni in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 43, am 15. Juni in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 105, am 16. Juni in St. Cornelius zu Viersen-Dülken 49, am 17. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 37, am 18. Juni in Heilig-Geist zu Aachen 23; insgesamt 589 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe		Nr. 124	Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland 87
Nr. 119	Wort zum Caritassonntag am 17. September 1989 85	Nr. 125	Eucharistischer Weltkongreß in Seoul 88
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 126	Hausgottesdienst im Advent 1989 . . 88
Nr. 120	Materialien zum Caritassonntag am 17. September 1989 86	Nr. 127	Wegbegleiter für die Fastenzeit . . . 88
Nr. 121	Pfarrgemeinderatswahl am 22. Oktober 1989. 86	Nr. 128	Materialien für Buchpublikationen. . 88
Nr. 122	Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1989 87	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 123	Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges 87	Nr. 129	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989. . . 89
		Nr. 130	Personalchronik 90
		Nr. 131	Pontifikalhandlungen. 91

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 119 Wort zum Caritassonntag am 17. September 1989

Liebe Christen!

„Danken und Teilen“ — das diesjährige Leitwort des Caritassonntags lädt uns in besonderer Weise ein, mit den vielen Menschen zu teilen, die fremd in unser Land kommen. „Weh mir, daß ich als Fremder . . . leben muß“: diese Klage aus dem Psalmenbuch des Alten Testaments ist bis auf den heutigen Tag aktuell geblieben. Es kennzeichnet das Schicksal vieler Menschen in unserem Land:

— Fremd sind die vielen Deutschen, die vierzig Jahre und länger an den Folgen des Krieges

zu tragen haben und nach langem, geduldigem Warten nun als Spätaussiedler in unser Land kommen.

— Fremd sind jene, die aus politischen Gründen ihre Heimat verlassen mußten und bei uns um politisches Asyl nachsuchen.

— Fremd sind die vielen, die aufgrund von Krieg und Terror, Hunger und Not aus ihrer Heimat fliehen mußten und als Flüchtlinge unter uns wohnen.

— Fremd können sich aber auch Menschen fühlen, die in unserem Land geboren und aufgewachsen sind, jedoch den Anschluß verloren haben und an den Rand unserer Gesellschaft geraten sind:

Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder sozialer Benachteiligung nicht mehr mithalten können;

Menschen, die wegen Alter, Krankheit oder Gebrechen vereinsamt leben;

Menschen, die über Jahre hin arbeitslos sind und für sich keine Zukunftsperspektive mehr sehen.

Diese Menschen gibt es, heute mehr als zu anderen Zeiten: in der eigenen Familie, in der Verwandtschaft, in der Nachbarschaft, in unserer Gemeinde. Unser Nächster, ja unser Allernächster, kann dieser Mensch sein.

Fremd sein, kein Zuhause haben, nicht dazugehören — das gefährdet den Menschen an der Wurzel seines Lebens. Darum gehört die Sorge um den Fremden zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit und ist Aufgabe eines jeden Christen: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35).

Kirchliche Caritas bedeutet: Gottes Sorge um den Menschen weitertragen, wie sie in Jesus

Christus für uns alle sichtbar, ja greifbar geworden ist. Diese Sorge Gottes um den Menschen — um jeden einzelnen von uns — will sich fortsetzen in unseren Gemeinden. Das geschieht durch die vielen namenlosen Helfer in den Familien, in den Nachbarschaften, in den Gemeinden; das geschieht nicht zuletzt durch die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Caritas. Ihnen allen darf ich ausdrücklich für ihren unermüdlichen Einsatz um das Wohlergehen ihrer Mitmenschen danken. Sie helfen mit, daß das Wort des Apostels Paulus seine Geltung findet: „Ihr seid nicht mehr Fremde ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph 2,19).

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 120 Materialien zum Caritassonntag am 17. September 1989

Unter dem Motto „Danken und Teilen“ wird am 17. September im Bistum Aachen der Caritassonntag 1989 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas F. (02 41) 43 11 30 zur Verfügung.

Nr. 121 Pfarrgemeinderatswahl am 22. Oktober 1989

Unter dem Motto „Komm — Geh mit“ werden am 22. Oktober dieses Jahres zum siebten Male die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sowie in den anderen Bistümern des Landes Nordrhein-Westfalen neu gewählt.

Fast 25 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das die Pfarrgemeinderäte als Konsequenz der Verantwortung des ganzen Gottes-Volkes für die Sendung der Kirche forderte, stehen wir heute vor schwierigen Aufgaben in Kirche und Gesellschaft.

Die Umbruchsituation, die wir erleben, fordert heraus.

Wir wollen und müssen uns ihr stellen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Wahl besondere Bedeutung.

Komm — Geh mit

soll eine Einladung sein, vor allem für die Kandidaten im künftigen Pfarrgemeinderat aktiv an der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft und beim Aufbau missionarischer Gemeinden mitzuarbeiten.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Hauptabteilung Gemeindearbeit und des Diözesanrates der Katholiken begleitet die Vorbereitungen auf diese Wahl mit Arbeitshilfen. Die Materialien für die erste und zweite Vorbereitungsphase sind inzwischen bereits an die Pfarrgemeinden versandt worden. Die Abteilung Territoriale Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, F. (02 41) 45 23 75, steht bei Anfragen gern zur Verfügung. Sie vermittelt auch Begleitpersonen den Pfarrgemeinden und Dekanaten, die in der dritten Vorbereitungsphase Kandidaten-Treffen durchführen wollen.

Für die Durchführung der Wahl sowie für die Arbeit des künftigen Pfarrgemeinderates gelten Wahlordnung und Satzung in der Fassung vom 15. Juni 1981.

Nr. 122 Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 1989

1. Der Herr Bischof hat gemäß § 1 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Aachen (KA vom 15. November 1979) am 23. Mai 1989 zu Mitgliedern des „Diözesanwahlausschusses“ folgende Herren berufen:

1. Dr. Gerhard Becker
2. Justitiar Hans-Werner Fröhlich
3. Wilhelm Reicheneder, M. A.

2. In der konstituierenden Sitzung am 30. Juni 1989 wurde Herr Reicheneder zum Vorsitzenden gewählt und als Postanschrift des Wahlausschusses festgelegt:

Diözesanwahlausschuß für die
Wahlen zum Kirchensteuerrat
der Diözese Aachen 1989
Klosterplatz 7
5100 Aachen
F. (02 41) 45 24 15

3. Der Diözesanwahlausschuß legte – innerhalb eines Rahmenplanes, der mittlerweile allen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf diözesaner und regionaler Ebene Betroffenen zugegangen ist – als Endtermin für die Meldung aller Wahlergebnisse den 8. Dezember 1989 fest.

4. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß die Kirchenvorstände bis spätestens 2. Oktober 1989 zu einer ordnungsgemäßen Sitzung zusammenkommen müssen, um einen Wahlmann und Ersatzwahlmann zu wählen sowie ihre Kandidatenvorschläge für die Wahl zu machen. Näheres obliegt den Regionalwahlausschüssen, die sich im September 1989 an die Kirchenvorstände ihrer Region wenden.

Aachen, 4. Juli 1989

Collas
Generalvikar

Nr. 123 Gedenken an den Beginn des 2. Weltkrieges

Vor 50 Jahren, am 1. September 1939, begann mit dem Überfall des Hitler-Regimes auf Polen der Zweite Weltkrieg. Deshalb ist der 1. September 1989 ein Anlaß zur Besinnung. Christen in Ost und West vereinigen sich an diesem Tag im Gedenken an die Opfer ungerechter Gewalt und im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben.

Das Liturgische Institut hat zu diesem Anlaß eine kleine Hilfe zusammengestellt. Sie enthält

- Hinweise und Elemente für Gedenkfeiern und Wortgottesdienste am Gedenktag selbst; sie eignen sich besonders auch zur Vorbereitung von ökumenischen Gedenkgottesdiensten;
- Vorschläge für die Berücksichtigung dieses Gedenktages in der Liturgie des 22. Sonntags im Jahreskreis C am 3. September 1989.

Diese Hilfe kann unter dem Stichwort „1. September“ beim Sekretariat der Abteilung Verkündigung und Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden.

Nr. 124 Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland

Im Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung waren im zurückliegenden Jahr zwei wichtige Etappen zu verzeichnen: das Ökumenische Forum der Kirchen der Bundesrepublik Deutschland in Königsstein und Stuttgart sowie die Europäische Ökumenische Versammlung im Mai dieses Jahres in Basel. Die katholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland trägt die Ergebnisse dieses ökumenischen Bemühens mit. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat bereits die Stuttgarter Erklärung ausdrücklich begrüßt und die Diözesen, Räte, Gemeinden, Verbände und Gruppen gebeten, diese Erklärung in ihre Friedens-, Entwicklungs- und Umweltsarbeit einzubeziehen. Der Text der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel „Frieden in Gerechtigkeit“ ist, zusammen mit der Stuttgarter Erklärung, bereits als Arbeitshilfe Nr. 70 (herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) erhältlich. Er kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden. Eine Stellungnahme zum Baseler Schlußdokument bereitet die Deutsche Bischofskonferenz zur Zeit vor.

Die Ergebnisse dieser Tagungen sollen nun in die Arbeit der Gemeinden und Verbände vor Ort einfließen. Dazu sind konkrete Anregungen und Impulse vonnöten. Nach den guten Erfahrungen mit der 1. Ökumenischen Arbeitstagung im Rheinland, die im Februar 1988 im Missionshaus der Steyler Missionare in St. Augustin stattfand, soll deshalb im Herbst 1989 eine 2. Ökumenische Arbeitstagung im Rheinland im Kloster Knechtsteden stattfinden. Der Ökumenische Trägerkreis dieser Veranstaltung lädt Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Gemeinden und Verbänden, christlichen Aktionsgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen aller christlichen Konfessionen zur Teilnahme ein.

Die Veranstaltung soll einer Bestandsaufnahme dienen, wieweit das, was auf europäischer Ebene bis jetzt an Konsens unter den Kirchen erreicht worden ist, bereits „vor Ort“ angenommen und weiterentwickelt wurde. Dabei sollen konkrete Hilfestellungen zur weiteren Konkretisierung in den Gemeinden und Gruppen erarbeitet werden. Die Tagung findet statt vom 27. bis 29. Oktober 1989. Für die Organisation der Veranstaltung ist im Missionshaus Knechtsteden ein „Büro der Ökumenischen Arbeitstagung“ eingerichtet worden. F. (0 21 06) 8 18 19. Postanschrift des Büros: Missionshaus Knechtsteden, 4047 Dormagen 1. Hier können Informationen abgerufen und Anmeldungen abgegeben werden.

Nr. 125 Eucharistischer Weltkongreß in Seoul

Vom 5. bis zum 8. Oktober 1989 findet in Seoul der 44. Eucharistische Weltkongreß statt. Er steht unter dem Leitgedanken „Christus – unser Friede“. Damit sich die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Thema des Eucharistischen Weltkongresses auseinandersetzen und ihn vorbereiten können, hat das Sekretariat der Bischofskonferenz eine Handreichung herausgegeben. Sie kann als Arbeitshilfe Nr. 68 (Christus – unser Friede) beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 30 bestellt werden.

Nr. 126 Hausgottesdienst im Advent 1989

Der Hausgottesdienst im Advent – seit Jahren im Bistum Aachen Brauch – wird in diesem Jahr erstmals ökumenisch vorbereitet und verantwortet. Der Bischof von Aachen lädt gemeinsam mit den Superintendenten der vier evangelischen Kirchenkreise Aachen, Jülich, Krefeld und Mönchengladbach Familien und Gemeinschaften dazu ein, diesen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist der Montag nach dem dritten Advent, also der 18. Dezember 1989. Der Hausgottesdienst soll wie bisher um 19.30 Uhr beginnen. In diesem Jahr wird der Gottesdienst unter dem Thema stehen „Seht, hier ist euer Gott!“ Die Vorlage zu diesem Hausgottesdienst ist von einer ökumenischen Arbeitsgruppe erstellt worden. Das kleine Heft wird Gebete, Lieder und Meditationsanregungen enthalten sowie besondere Impulse für Kinder. Es wird in hoher Stückzahl gedruckt und ist zur kostenlosen Verteilung an die Gläubigen bestimmt.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der für sie zuständigen Stelle anzufordern. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Einrichtungen berücksichtigen. Die überkonfessionelle Trägerschaft wird es allen Gemeinden erleichtern, auch konfessionell gemischte Familien für eine Beteiligung zu interessieren. Katholische Gemeinden richten ihre Bestellungen wie bisher an die Regionalstellen.

Die Bestellung der benötigten Anzahl wird bis zum 15. September 1989 erbeten. Später eingehende Bestellungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 127 Wegbegleiter für die Fastenzeit

Das Bistum Essen hat einen Wegbegleiter für die Fastenzeit vorgelegt, der eine Hilfe werden könnte,

die Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest sinnvoll zu begehen, ähnlich wie schon der vom Deutschen Katecheten-Verein vertriebene Adventskalender ein willkommener Begleiter bei der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest geworden ist. Dieser neue Wegbegleiter besteht aus einem Leporello, das als Übersicht über die Fastensonntage und die Tage der Karwoche als Wandbild aufgehängt werden kann, und einem Handbuch, das für alle herausragenden Tage interessante Anregungen und praktische Vorschläge sowie Meditationshilfen bietet. Dabei wird die Welt des Brauchtums ebenso berücksichtigt wie die vielen Symbole, die im kirchlichen Leben eine Rolle spielen. Dieses Handbuch ist eine Fundgrube für Familie, Kindergarten, Grundschule und Pfarrgemeinde.

Der Wegbegleiter „Von Aschermittwoch bis Ostern“ kann für die kommende Fastenzeit noch bis zum 8. September beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingsstr. 83c, 8000 München 80 bestellt werden. Ein Satz kostet incl. Porto 3,50 DM, ab 500 Stück sind Staffelpreise möglich. Der DKV hält auch Werbematerial für diese Veröffentlichung bereit. Der neue Wegbegleiter eignet sich besonders als Gabe für Mitarbeiter in der Gemeinde, z.B. Ministranten und Lektoren, ehrenamtliche Katecheten, Familiengruppen, Erzieherinnen und Grundschullehrer, aber auch als Neujahrsgabe für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter oder als Brücke zu den Kommunionkindern des Vorjahres.

Nr. 128 Materialien für Buchpublikation

Die Hauptabteilung Gemeindegearbeit bereitet die Herausgabe eines Buches vor mit dem Arbeitstitel „Gläubige Christen im Bistum Aachen – ihr Leben dargestellt als Hilfe für Verkündigung, Liturgie und pastorale Arbeit“. Es sollen bedeutende Gestalten (kanonisierte und nicht-kanonisierte) aus dem Gebiet des Bistums vor und nach seiner Gründung im Jahre 1930 beschrieben werden. Es geht dabei weniger um eine wissenschaftliche Darstellung, sondern um eine Hilfe in den verschiedenen Bereichen der Pastoral.

Die Pfarrgemeinden und die Ordens- und Säkularinstitute sind herzlich um Mitarbeit gebeten. Insbesondere geht es um folgende Fragen:

In welcher Pfarrei oder in welchem Gebiet des Bistums oder in welcher Ordensgemeinschaft sind Persönlichkeiten bekannt, die in diese Publikation aufgenommen werden können? Wo gibt es Materialien, Chronikauszüge, ältere Publikationen, Bilder, Votivtafeln, Statuen, Urkunden, besondere Gebete und besonderes Liedgut etc.?

Kurze schriftliche Rückmeldungen werden erbeten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, Referat Redaktionsaufgaben, Postfach 210, 5100 Aachen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 129 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1989

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 27. Juni 1989 Pfarrer Wolfgang Acht zum Pfarrer an St. Jakob in Aachen mit Wirkung vom 13. August 1989;
- 27. Juni 1989 Pfarrer Hans-Joachim Hellwig zum Regionalpfarrer der Region Eifel mit Wirkung vom 1. August 1989;
- 27. Juni 1989 Kaplan Paul Jansen zum Diözesanjugendseelsorger mit Wirkung vom 1. August 1989;
- 27. Juni 1989 Kaplan Christoph Stender, neben seinen Aufgaben als Kaplan an St. Philippus und Jakobus in Schleiden und St. Katharina in Schleiden-Wolseiffen-Herhahn, zum Jugendseelsorger der Region Eifel mit Wirkung vom 1. August 1989;
- 27. Juni 1989 P. Hans Weßling OSFS zum Pfarradministrator an St. Hermann Josef in Linnich-Floßdorf und St. Pankratius in Linnich-Rurdorf mit Wirkung vom 1. August 1989;
- 3. Juli 1989 Krankenhauspfarrer Karl Schnitzler für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Süd;
- 3. Juli 1989 Dechant Paul Wegener für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Süd;
- 5. Juli 1989 Domkapitular Wolfgang Schröer zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Städtischen Krankenhaus in Krefeld mit Wirkung vom 13. August 1989;
- 11. Juli 1989 Kaplan Hans-Peter Jeandré zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich und zum Pfarradministrator an St. Philippus und Jakobus in Jülich-Broich mit Wirkung vom 12. August 1989;
- 11. Juli 1989 Krankenhauspfarrer Arnold Jörres zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am Klinikum der RWTH Aachen mit Wirkung vom 1. September 1989;
- 11. Juli 1989 Pfarrer i. R. Ferdinand Lenßen weiterhin zum Subsidiar für die Region Aachen-Stadt bis zum 30. Juli 1990;
- 27. Juli 1989 Pfarrer Theo Wolf zum Pfarrer an St. Stephan in Krefeld mit Wirkung vom 6. August 1989.

Es wurde in die Ewigkeit abberufen:

- 5. Juli 1989 Pfarrer i. R. Wilhelm Ruland, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Heilig Kreuz in Mönchengladbach.

Es wurde versetzt zum:

- 28. Juli 1989 Frau Christel Pott als Pastoralreferentin aus den Städtischen Krankenanstalten Düren an das Marienhospital, das Luisenhospital und das St.-Franziskus-Krankenhaus in Aachen;
- 1. August 1989 Frau Elisabeth Hurdalek als Gemeindereferentin aus der Pfarre St. Remigius in Viersen in die Pfarre St. Kornelius in Viersen-Dülken.

Nr. 130 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. Juni 1989 Jugendpfarrer Wolfgang Acht von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger zum 1. August 1989;
- 27. Juni 1989 Jugendpfarrer Philipp Cuck von seinen Aufgaben als Jugendseelsorger der Region Eifel und des Dekanates Steinfeld zum 1. August 1989;
- 27. Juni 1989 Pfarrer P. Johannes Weindorf OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Hermann Josef in Linnich-Floßdorf und St. Pankratius in Linnich-Rurdorf zum 31. Juli 1989;
- 5. Juli 1989 Domkapitular Wolfgang Schröer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B. in Mechernich, Pfarrverweser an St. Willibrord in Mechernich-Nöthen und Pfarradministrator an St. Rochus in Mechernich-Strempt zum 13. August 1989;
- 11. Juli 1989 Krankenhauspfarrer Arnold Jörres von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am St.-Elisabeth-Krankenhaus in Jülich zum 31. Juli 1989;
- 27. Juli 1989 Pfarrer Theo Wolf von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Empfängnis in Willich-Neersen zum 6. August 1989.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden zum

31. Juli 1989 Frau Anna Beckmann, zuletzt tätig gewesen als Gemeindereferentin an St. Jakob der Ältere in Jüchen.

Nr. 131 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof nahm in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni die kanonische Visitation im Dekanat Aachen-Kornelimünster, Region Aachen-Stadt, vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. Mai in St. Josef zu Schmidthof-Sief 16, am 19. Mai in St. Anna zu Walheim 31, am 20. Mai in St. Kornelius zu Kornelimünster 25, am 26. Mai in St. Maria Schmerzhafter Mutter zu Hahn 16, am 31. Mai in St. Brigida zu Venwegen 31, am 1. Juni in St. Antonius zu Rott 11, am 2. Juni in St. Hubertus zu Roetgen 61, am 3. Juni in St. Rochus zu Oberforstbach 38; insgesamt 229 Firmlingen.

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern und den im pastoralen Dienst tätigen Laien

fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 19. Juni in Kornelimünster statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 19. Juni in St. Elisabeth zu Mönchengladbach 35 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Ivo Gugić das Sakrament der Firmung am 4. Juni in der Kroatischen katholischen Mission für die Regionen Krefeld, Mönchengladbach, Kempen-Viersen und Heinsberg, 17 Firmlingen.

Berichtigung

Im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6 vom 15. Juni 1989 sind unter Nr. 96 die „Leitlinien für das Pastorale Jahrespraktikum“ veröffentlicht worden. In der ersten Zeile wird ‚in Bonn‘ gestrichen. Es muß also lauten: Nach Abschluß des Theologiestudiums macht der Priesteramtskandidat ein Pastorales Jahrespraktikum (PJ) in einer Pfarrgemeinde des Bistums Aachen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 132 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1989 . . .	93	Nr. 138 Hinweise für den Sonntag der Weltmission	99
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 139 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige.	100
Nr. 133 Wort des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl.	94	Nr. 140 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 22. Oktober 1989.	100
Nr. 134 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1989. .	94	Nr. 141 Informationstagung zum Ständigen Diakonat.	100
Nr. 135 Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuß	95	Nr. 142 Informationstagungen über Berufe der Kirche	100
Nr. 136 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	97	Nr. 143 Ein Adventskalender, der Hilfe bringt	101
Nr. 137 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft	98	Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 144 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989. . .	101
		Nr. 145 Personalchronik.	103
		Nr. 146 Pontifikalhandlungen.	104

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 132 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 1989

Liebe Schwestern und Brüder!

Auf den ersten Seiten des Johannes-Evangeliums finden wir eine Beschreibung der Sendung Jesu in diese Welt, die aufhorchen läßt: „... Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, damit er die Welt richtet, sondern damit die Welt durch ihn gerettet wird“ (3, 17). Jesus selbst knüpft in seinen Abschiedsreden am Ende dieses Evangeliums an dieses Wort an, wenn er sagt: „Wie du mich in die Welt

gesandt hast, so habe auch ich sie in die Welt gesandt“ (17, 18).

Der auferstandene Christus wiederholt dieses Wort, als er in den Kreis der verängstigten Jünger tritt, die sich nach seinem Tod hinter verschlossenen Türen versammelt haben: „Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (20, 21). Jesus ist gekommen nicht zu richten und zu verurteilen, sondern um zu helfen, aufzurichten und zu retten.

Der Weltmissionssonntag ruft uns alle auf zur Besinnung auf unsere Sendung durch Jesus

Christus. Gott will, daß wir seine frohe Botschaft allen Menschen bringen, um sie zu retten. Als Kinder Gottes haben wir dazu den Auftrag.

Wenn wir in der heiligen Messe das „Vater unser“ mit den Worten einleiten: „Wir heißen nicht nur Kinder Gottes, sondern wir sind es“, dann muß uns diese Feststellung zur Verpflichtung werden.

Kindsein heißt, Schwestern und Brüder haben in dem einen Glauben an den einen Gott, ihren Vater. Das heißt aber auch, den Geschwistern helfen. Unsere Geschwister leben überall auf dieser Erde: in Afrika, Amerika, Asien, Australien, Europa. Sie bewohnen das selbe Haus, die eine Erde als das uns allen anvertraute Geschenk unseres einen Gottes.

Doch diese Erde ist zerteilt. Die Geschwister sind auch untereinander zerstritten und oft nur schwer bereit zu teilen. Heute erkennen wir mehr und mehr, daß wir alle — weltweit — zueinander gehören und aufeinander angewiesen sind. Wir Christen müssen in besonderer Weise darin Vorbild sein, weil unser christlicher Glaube den einen Gott als den einen Vater aller Menschen erkennt und bezeugt. Mit unserer Spende für die Missionskollekte machen wir unseren Glauben an die eine Gotteskindschaft wirksam und fruchtbar. Wir tragen dazu bei, allen die rettende Botschaft zu bringen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 22. Oktober 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 133 Wort des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl

Liebe Schwestern und Brüder!

Noch nie, seit ich Bischof von Aachen bin, habe ich soviel Post von Pfarrgemeinderäten erhalten wie in diesem Jahr. Und noch nie habe ich so handgreiflich erfahren, was sie für das Leben des Bistums bedeuten. Unter den fast 500 Antworten auf meinen diesjährigen Fastenhirtenbrief und bei den Klausurtagungen, die sein Anliegen, die Weggemeinschaft in und zwischen den Gemeinden, aufgreifen, bestätigt sich immer wieder: Wichtige Anregungen, hilfreiche Kritik, wertvolle Erfahrungen stammen insbesondere aus den Pfarrgemeinderäten. Ich könnte mir den gemeinsamen Weg in unserem Bistum ohne sie nicht mehr vorstellen. Lassen wir uns durch Enttäuschungen, Schwierigkeiten, Abnutzungserscheinungen nicht entmutigen. Setzen wir vielmehr ein Zeichen dafür, daß wir miteinander und so mit dem Herrn in unserer Mitte den Weg in die Zukunft gehen wollen. Daher richte ich die herzliche Bitte an jeden einzelnen von Ihnen: Machen Sie mit bei der Pfarrgemeinderatswahl am 21./22. Oktober.

Mit herzlichem Segensgruß

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 15. Oktober 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Nr. 134 Wort des Bischofs an die Priester zum Sonntag der Weltmission 1989

Liebe Mitbrüder im pastoralen Dienst,

die „Jungen Kirchen“ in der sogenannten Dritten Welt haben erfreuliche Wachstumsprobleme: Bis zum Jahr 2000, also in den nächsten zehn Jahren, wird die Zahl der Katholiken hier um etwa 320 Millionen zunehmen. Dies entspricht etwa der Einwohnerzahl ganz Westeuropas.

Ein solches Wachsen der Kirche Gottes ist für uns ein Zeichen der Hoffnung und des Glaubens, es ist Gottes sichtbares Werk in unserer Welt. Und es ist Ergebnis engagierter Missionsarbeit.

So hoffnungsvoll diese Entwicklung auch für die gesamte Kirche ist, stellt sie dennoch unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor schier unüberwindbare Probleme. Viele Priesterseminare sehen sich nicht mehr in der Lage, die ständig steigende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen und fundiert auszubilden. Vielen Diözesen und Gemeinden fehlt die finanzielle Existenzgrundlage. Viele Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien leben zudem in ständiger Bedrohung durch politische Repressionen, Krieg, Hunger und Armut.

Seit Jahren haben die Christen in der Bundesrepublik sich dem Missionsauftrag der Kirche verpflichtet gewußt. Sie haben die Arbeit der Kirche in den Ländern der „Dritten Welt“ mit ihrem Gebet, aber auch mit materieller Hilfe begleitet und unterstützt. Zeichen eines tiefen Glaubens und einer gelebten Solidarität, für die ich Ihnen und den Verantwortlichen Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke.

„Laß sie nicht allein“, bittet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission am 29. Oktober und fordert uns auf, solidarisch zu sein mit den Menschen. Unsere Solidarität ist die christlich gelebte Hoffnung für die Menschen, in denen Gott sich wiedererkennen will, weil er alle Menschen gleichermaßen liebt. Daran will der Weltmissionssonntag erinnern.

Mit unserer jährlichen Kollekte am Sonntag der Weltmission tragen wir mit dazu bei, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien jene materiellen und geistlichen Lebensgrundlagen erhalten, die für jede Pastoralarbeit und jede menschliche Hilfe notwendig sind. Diese Kollekte schafft ein Stück mehr Gerechtigkeit.

Ich bitte Sie daher herzlich, das missionarische Anliegen auch in diesem Jahr wieder in Ihre Gemeinde zu bringen und durch Ihr Engagement zu fördern. Mit meiner Bitte verbinde ich aber auch meinen persönlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihren Einsatz, der die Weltkirche im vergangenen Jahr wieder ein gutes Stück auf dem Weg zu Gott weitergebracht hat.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr Bischof
† Klaus

Nr. 135 Ordnung für den kirchlichen Schlichtungsausschuß

§ 1

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis besteht ein Schlichtungsausschuß.

§ 2

- (1) Der Schlichtungsausschuß ist zuständig für den Bereich des Bistums mit seinen Dienststellen und Einrichtungen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schlichtungsverfahren wünscht.
- (2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht unter den Aufgabenbereich des Schlichtungsausschusses.
- (3) Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beim Diözesan-Caritasverband gemäß § 22 AVR bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3

- (1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

- (2) Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muß wie dieser.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Ein Beisitzer muß der Gruppe der Mitarbeiter, der andere der Gruppe der Dienstgeber angehören.
- (5) Der Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter muß Mitarbeiter des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.
- (6) Der Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber muß Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 4

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter beruft der Bischof. Den diözesanen Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA ist dazu rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

- (1) Aus jeder der in § 5 Abs. 2 Regional-KODA-Ordnung genannten Gruppen sind mindestens zwei, höchstens jedoch vier Beisitzer zu wählen.
- (2) Die Beisitzer der Gruppe der Mitarbeiter werden von den diözesanen Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA gewählt und vom Generalvikar bestätigt.
- (3) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber beruft der Generalvikar, darunter mindestens einen Pfarrer.

§ 6

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Berufung des Vorsitzenden, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, und endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden.
- (2) Die Berufung der Beisitzer erfolgt erst, wenn der Vorsitzende berufen worden ist.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden oder eines Beisitzers erfolgen Nachwahlen bzw. Berufungen für den Rest der Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses endet, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Tätigkeit bekannt wird.

- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Schlichtungsausschuß die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses weiter.

§ 7

Zu der Verhandlung des Schlichtungsausschusses gemäß § 10 zieht der Vorsitzende aus der Liste der Beisitzer einen Vertreter der Mitarbeiter und einen Vertreter der Dienstgeber hinzu. Der Vertreter der Mitarbeiter soll möglichst der Berufsgruppe des vom Verfahren betroffenen Mitarbeiters angehören. Der Vertreter der Dienstgeber soll möglichst für einen Dienstgeber gleicher Art wie der vom Verfahren betroffene Dienstgeber tätig sein. Im übrigen werden die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge hinzugezogen.

§ 8

- (1) Bei Befangenheit dürfen der Vorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.
- (2) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.
- (3) Über den Ausschluß sowie die Ablehnung nach Abs. 2 befindet der Schlichtungsausschuß unter Ausschluß des Betroffenen nach dessen Anhörung. Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet der Schlichtungsausschuß unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

§ 9

Der Schlichtungsausschuß wird auf schriftlichen Antrag tätig. Den Antrag kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter stellen. In dem Antrag ist der Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Beteiligten näher zu bezeichnen.

§ 10

Der Schlichtungsausschuß verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Dienstgeber und der Mitarbeiter. Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen, kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen; hierzu können eine Erörterung vor dem Vorsitzenden oder ein Einigungsvorschlag gehören.

§ 11

Der Vorsitzende hat den Sach- und Streitstand vorzubereiten; er soll vorsorgend darauf hinwirken, daß die Beteiligten sich möglichst vor dem angesetzten Termin, spätestens im Termin, vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen. Soweit es für das Verfahren erforderlich ist, kann der Schlichtungsausschuß Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, hinzuziehen.

§ 12

- (1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende.

- (2) Zu den Sitzungen muß schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß spätestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. Einer besonderen Einladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann fernmündlich ein Termin abgestimmt werden.

§ 13

- (1) Zu den Verhandlungen müssen die Beteiligten grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch einen durch Sachkunde ausgewiesenen Beistand vertreten lassen.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 14

In der Verhandlung ist eine Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Der Schlichtungsausschuß unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag, zu dem sie sich in der Verhandlung oder innerhalb einer vom Ausschuß zu bestimmenden Frist mündlich oder schriftlich zu äußern haben.

§ 15

Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten zuzusenden ist.

§ 16

Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

§ 17

Durch die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten trägt das Bistum.

§ 18

Für den Schlichtungsausschuß besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Die Geschäftsstelle hat folgende Anschrift: Kirchlicher Schlichtungsausschuß, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

§ 19

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. Oktober 1984 (Kirchlicher Anzeiger vom 15. November 1984) außer Kraft. Laufende Schlichtungsverfahren werden nach Maßgabe der bisherigen Ordnung durchgeführt. Die Amtszeit der Mitglieder des bestehenden Schlichtungsausschusses endet nach Maßgabe ihrer Berufung.

Aachen, 1. September 1989

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Diese Ordnung entspricht einem empfehlenden Beschluß der Regional-KODA der Diözesen in Nordrhein-Westfalen.

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

Gemäß der Rahmenvorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vom 15. 10. 1986 (Kirchlicher Anzeiger 1986, S. 159ff.) werden die nachstehenden Sonderbestimmungen erlassen:

§ 1

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums Aachen bilden gemäß § 25 Abs. 1 MAVO die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen“ (Diözesane Arbeitsgemeinschaft).
- (2) Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 25 Abs. 3 Satz 1 MAVO).

§ 2

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen.
- (2) Die Mitarbeitervertretungen
 - des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4 MAVO
 - der Kirchengemeinden in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
 - der Kirchengemeinden in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
 - der Krankenhäuser in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
 - der Krankenhäuser in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
 - der Heime in den Regionen Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach und Heinsberg,
 - der Heime in den Regionen Düren, Aachen-Land, Aachen-Stadt und Eifel,
 - des Diözesancaritasverbandes einschl. seiner Gliederungen und Fachverbändewählen jeweils für ihren Dienstbereich aus ihren Reihen bis zu 5 Vertreter/Vertreterinnen und 2 Ersatzmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu viermal jährlich zusammentreten. Sie befaßt sich mit allen Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 MAVO, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung des/der Vorsitzenden gehören. Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann die Mitgliederver-

sammlung Arbeitsgruppen bilden, soweit sie nicht einem Fachkreis zu übertragen sind.

§ 3

Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft gehört je 1 Mitglied aus jedem Dienstbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 an.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim.
- (3) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vorstandes gem. § 10, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den entsprechenden Dienstbereich.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand
 - bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft vor und nach,
 - sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - unterstützt die Arbeit der Fachkreise,
 - geht Beschwerden und Anregungen von Mitarbeitervertretern/Mitarbeitervertreterinnen in Gesprächen mit den Dienstgebern der betroffenen Einrichtungen nach,
 - führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Bistums bzw. mit dem/der (den) von dieser Beauftragten,
 - informiert die Mitarbeitervertretungen im Bereich des Bistums in geeigneter Weise über die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.

§ 5

Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schriftführer/in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den/die Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (2) § 14 Abs. 2 MAVO findet entsprechend Anwendung.

§ 6

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/Die Vorsitzende

- führt die laufenden Geschäfte der Mitgliederversammlung des Vorstandes
- lädt zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.

§ 7

Fachkreise

Die gemäß § 2 Abs. 2 gewählten Vertreter/Vertreterinnen bilden für ihren Dienstbereich jeweils einen Fachkreis.

§ 8

Aufgaben der Fachkreise

- (1) Die Fachkreise befassen sich mit den spezifischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Dienstbereiches. Sie geben insoweit Anregungen und machen Vorschläge für die Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Jeder Fachkreis benennt einen Sprecher/eine Sprecherin. Seine/Ihre Aufgaben sind
 - Einberufung, Leitung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Fachkreises,
 - Weitergabe von Anregungen und Vorschlägen an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft,
 - Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Fachkreises.
- (3) Die Fachkreise können bis zu viermal jährlich zusammentreten.
- (4) Höchstens dreimal im Jahr können die Fachkreise die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen ihres Dienstbereiches bzw. ein von diesen benanntes anderes Mitarbeitervertretungsmitglied zur gegenseitigen Information und zum Erfahrungsaustausch einladen. Diese Einladung kann auch an die MAV-Vorsitzenden bzw. die von diesen benannten MAV-Mitglieder auf regionaler Ebene erfolgen.

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung, der Fachkreise und des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Punkten können Sachverständige hinzugezogen werden; dies gilt insbesondere auch für die KODA-Vertreter/KODA-Vertreterinnen und Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus dem Bistum. § 14 Abs. 5 und 6 MAVO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Sitzungen und die Durchführungen der sonstigen, in diesen Sonderbestimmungen genannten Aufgaben gelten als Dienst und finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Soweit diese regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit anfallen, ist dem Mitglied auf Antrag Freizeitausgleich zu erteilen. Nach rechtzeitiger Ankündigung der Termine gemäß Satz 1 hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß eine Freistellung erfolgt, sofern keine unabweisbaren dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- (3) Das Bistum trägt im Rahmen der hierfür im Haushalt des Bistums zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Reisekosten entsprechend der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO).
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage dieser Sonderbestimmungen und der MAVO eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch den Generalvikar in Kraft tritt.

- (5) Das Bistum setzt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft instand, notwendige Organisations-, Schreib- und Verwaltungsarbeiten im Rahmen einer Anlaufstelle bei der Bistumsverwaltung erledigen zu lassen.

§ 10

Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Wahlen erfolgen jeweils für drei Jahre. Die Neuwahl der Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand und der/die Vorsitzende bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterin (§ 13 Abs. 4 und 5, § 22, Abs. 2 MAVO). Die Ruhensvorschrift des § 13 Abs. 6 MAVO findet entsprechende Anwendung.
- (3) Mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen.
- (4) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt gegenüber dem Organ (§ 1 Abs. 2) erklären, dem sie angehören. Dadurch endet ihre Mitgliedschaft in diesem Organ.
- (5) Endet eine Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nach den Abs. 2 bis 4, so rücken die Ersatzmitglieder nach. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, so hat eine unverzügliche Nachwahl unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten, Dauer

- (1) Diese Sonderbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.
- (2) Sie gelten zunächst für die Dauer der ersten Wahlperiode der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Die erste Wahlperiode endet am 31. 10. 1993.

Aachen, 6. September 1989

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 137 Wahlordnung zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Wahlordnung nach § 2 Abs. 2
der Sonderbestimmungen
gem. § 25 Abs. 3 MAVO

§ 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt einem diözesanen Wahlausschuß.

- (2) Er besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die nicht für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG) kandidieren. Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet. Seine Handlungen nimmt der Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern vor.
- (3) Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung der DiAG gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode der Mitgliederversammlung. Der Wahlausschuß wählt seine(n) Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 2

- (1) Der Wahlausschuß lädt die Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterinnen der die DiAG bildenden Mitarbeitervertretungen spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Mitgliederversammlung zu getrennten Wahlversammlungen der in § 2 Abs. 2 der Sonderbestimmungen genannten Dienstbereiche ein und leitet diese. Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem Wahlausschuß bei der Ermittlung der Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterinnen und deren Zuordnung zu den Dienstbereichen gem. § 2 Abs. 2 der Sonderbestimmungen Amtshilfe.
- (2) Die Mitarbeitervertreter/Mitarbeitervertreterinnen wählen für ihren Dienstbereich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bis zu fünf Vertreter/Vertreterinnen und zwei Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlung der DiAG.
- (3) Die Wahl ist unmittelbar, persönlich und geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3

- (1) Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis in einer Wahlniederschrift fest und teilt es dem Vorstand der DiAG mit.
- (2) Der Vorstand lädt die gewählten Vertreter/Vertreterinnen bis zum Ablauf der sechsten Woche nach den Wahlen zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 4

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Für die Arbeit des Wahlausschusses gilt § 9 Abs. 2, 3 und 5 der Sonderbestimmungen entsprechend.

§ 5

Für die erste Wahl nach dieser Ordnung wird der Wahlausschuß von der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariates gewählt. Er lädt zur konstituierenden Sitzung ein, leitet die Wahl des Vorstandes und händigt diesem die Wahlunterlagen aus.

§ 6

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für die Dauer der ersten Wahlperiode der DiAG.

Aachen, 6. September 1989
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 138 Hinweise für den Sonntag der Weltmission

Die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission unterstützt die Arbeit der ärmsten Ortskirchen in der sogenannten Dritten Welt. Da gerade die Diözesen auf der südlichen Erdhalbkugel mit sozialen Problemen belastet sind und Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten sowie an Mitteln für die Pastoralarbeit leiden, ist diese Kollekte für sie ein Zeichen der Hoffnung und ein Ausdruck für unser Bemühen um weltweite Gerechtigkeit: Laß sie nicht allein.

Zur Erinnerung:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit können bei MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen, kostenlos bezogen werden.
2. Erfahrungsgemäß ist für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ein persönlicher Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort am Vorsonn-

tag, dem 22. Oktober, zusammen mit der Verteilung der Opfertüten besonders wirksam.

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 29. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.
4. Die Aktion „Ausbildungsförderung“ von MISSIO bietet abhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.

5. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen der Pfarrei außerdem Interesse daran haben, ein konkretes, bereits geprüftes Projekt zu unterstützen, kann man sich an den MISSIO-Projektdienst wenden.
6. Das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, fördert die Wissenschaft, Forschung und Lehre in der katholischen Missionsarbeit. Spenden für die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecke des Missionswissenschaftlichen Instituts MISSIO (MWI) sind bis zu 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Entsprechende Spendenbescheinigungen werden ausgestellt. Konten: Pax-Bank eG Aachen (BLZ 391 601 91) 100 4640 019, Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 2589 36-505.

Nr. 139 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 26. 6. 1989 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. 1. 1990 wie folgt geregelt:

1. Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100% über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1850,— DM
Sozialbeitrag	460,— DM
Verfügungsgeld	<u>190,— DM</u>
Insgesamt:	2500,— DM
2. Die Gestellungsleistung in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern beträgt:

Mutterhausabgabe	1375,— DM
Sozialbeitrag	375,— DM
Verfügungsgeld	<u>150,— DM</u>
Insgesamt:	1900,— DM

 Hinzu kommt die freie Station (Wohnung und Verpflegung) bzw. deren Abgeltung.
3. Weiterhin gilt, daß zusätzlich ein Weihnachtsgeld bis zur Höhe einer mtl. Mutterhausabgabe gewährt wird, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.
4. Soweit Wohnung und Verpflegung nicht gewährt werden, ist dieser Anspruch mit dem Betrag entsprechend der Sachbezugsverordnung für das Jahr 1989 vom 6. 12. 1988 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 2208) festzusetzen.
Der Betrag für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich auf mtl. 535,— DM. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, nämlich 17,80 DM.
Eine Änderung der Sachbezugsverordnung mit Wirkung vom 1. 1. 1990 wird noch bekanntgegeben werden.

Aachen, 23. August 1989

Collas
Generalvikar

Nr. 140 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 22. Oktober 1989

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 22. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Messen teilnehmen, gleichwohl ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1989 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

Nr. 141 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Am Samstag, dem 28. Oktober 1989, findet von 10 bis 17 Uhr in Maria Rast eine Informationsveranstaltung über den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen statt. Geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre alt sein. Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter von 25 Jahren Voraussetzung. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Anmeldung zur Tagung bis zum 21. Oktober: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Ständiger Diakonat, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 142 Informationstagungen über Berufe der Kirche

Die Informationsstelle Berufe der Kirche bietet folgende Informationstagungen an: Samstag, 28. Oktober bis Sonntag, 29. Oktober 1989: Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf des Priesters interessieren, im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen; Samstag, 11. November bis Sonntag, 12. November 1989: Begegnung mit Sachkundigen für Interessierte am Beruf des (der) Gemeindeferenten(in) im Bischöflichen Jugendbildungshaus „Haus Eich“, Eupener Straße 138, 5100 Aachen.

Auskunft und Anmeldung (mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum) bei der Informationsstelle Berufe der Kirche, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 143 Ein Adventskalender, der Hilfe bringt

Alljährlich gibt das Bonifatiuswerk der Kinder einen Adventskalender heraus, dessen Erlös besonders der Unterstützung der „Religiösen Kinderwochen“ in der Diaspora der DDR dient.

Erbetene Spende für den farbigen Kalender mit begleitendem Adventsbüchlein 4,— DM, Weihnachtskarte „Christi Geburt“ 0,60 DM. Bestellungen, wenn möglich als Sammelbestellung, durch das Pfarramt oder direkt an das Bonifatiuswerk der Kinder, Kamp 22, 4790 Paderborn, F. (0 52 51) 2 51 15.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 144 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

- 27. Juni 1989 Pfarrer Otto Stephan von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Michael in Dören-Lendersdorf zum 27. August 1989;
- 30. Juni 1989 Pfarrer Bernhard Frohn von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Philippus und Jakobus in Schleiden und Pfarrverweser an St. Katharina in Schleiden-Wolseiffen-Herhahn zum 13. August 1989;
- 5. Juli 1989 Pfarrer Christian Robens von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus in Erkelenz-Immerath, St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler und St. Martin in Erkelenz-Borschemich und ihn zum 20. August 1989 in den Ruhestand versetzt;
- 10. August 1989 P. Antonius Reijnders CSSp von seinen Aufgaben als Hausgeistlicher im Altenheim „Marienkloster“ in Heinsberg-Dremmen zum 31. Juli 1989;
- 10. August 1989 Pfarrer Peter Diels von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Valentin in Erkelenz-Venrath und ihn zum 1. September 1989 in den Ruhestand versetzt;
- 22. August 1989 Pfarrer Wilhelm Lenzen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef in Monschau-Imgenbroich und ihn zum 1. September 1989 in den Ruhestand versetzt;
- 25. August 1989 Propst Manfred Müller, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Cornelius in Aachen-Kornelimünster und Pfarradministrator an St. Brigida in Stolberg-Venwegen, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Maria Schmerzhaftes Mutter in Aachen-Hahn zum 1. September 1989;
- 28. August 1989 Domvikar Reinhard Feiter von seinen Aufgaben als Bischöflicher Kaplan und Sekretär sowie als Domvikar am Hohen Dom zu Aachen zum 1. September 1989 und ihn zum Weiterstudium beurlaubt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 27. Juni 1989 Pfarrer P. Hermann Josef Hermes SVD zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar in den Pfarren St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth, St. Barbara in Hellenthal-Rescheid und St. Michael in Hellenthal-Losheim mit Wirkung vom 27. August 1989;
- 27. Juni 1989 Pfarrer Otto Stephan zum Pfarrer an St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth, Pfarradministrator an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid und St. Michael in Hellenthal-Losheim mit Wirkung vom 27. August 1989;
- 30. Juni 1989 Pfarrer Bernhard Frohn zum Pfarrer an St. Johann B. in Mechernich, Pfarradministrator an St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen und St. Rochus in Mechernich-Strempt mit Wirkung vom 13. August 1989;
- 17. Juli 1989 P. Theodor Poelen SSS zum cappellanus, und zwar als Leiter der Mission für portugiesi-

Nr. 145 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. Juni 1989 Pfarrer P. Hermann Josef Hermes SVD von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Michael in Hellenthal-Losheim zum 27. August 1989;
- 27. Juni 1989 Dechant Winfried Reidt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid und Pfarrverweser an St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth und Pfarradministrator an St. Barbara in Hellenthal-Rescheid zum 27. August 1989;

sche Katholiken im Raum Eschweiler, Jülich und Düren mit Wirkung vom 1. September 1989;

10. August 1989 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Susidiar in der Region Heinsberg bis zum 31. August 1990;

17. August 1989 Pfarrer Guido Leisse für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Mitte;

18. August 1989 Dechant Hermann Josef Kaiser für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Forst-Brand;

18. August 1989 Pfarrer Walter Knöllinger zum cappellanus, und zwar als Regionaler Altenseelsorger der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land und zum vicarius paroecialis, und zwar als Hausgeistlicher an den Altenheimen der Pfarre Heilig Geist in Aachen mit Wirkung vom 1. September 1989;

12. September 1989 Kaplan Peter Blättler zum Bischöflichen Kaplan und Sekretär mit Wirkung vom 1. Oktober 1989.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

5. August 1989 Pfarrer i. R. Anton Busen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven;

5. August 1989 Pfarrer i. R. Andreas Dangel, nichtresidierender Domkapitular em., zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus in Brüggen;

9. August 1989 Prälat Max Petermann, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Liebfrauen in Krefeld;

21. August 1989 Pfarrer i. R. Matthias Reuter, zuletzt wohnhaft in Bochum-Werne im Bistum Essen;

27. August 1989 Pfarrer i. R. Karl Jankowski, Jubilarpriester, Priester des Erzbistums Breslau, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Anna in Düren;

27. August 1989 P. Johannes Repenn SCJ, Krankenhauspfarrer, zuletzt tätig im St.-Elisabeth-Hospital in Meerbusch-Lank.

Es wurden eingesetzt am 1. September 1989:

als Pastoralreferent/in

Herr Klaus Aldenhoven im Dekanat Herzogenrath;

Frau Birgit Deppe-Quast im Krankenhaus „Bethesta“ in Mönchengladbach;

Herr Thomas Tönneßen im Dekanat Aachen-Nord;

Frau Ursula Hüsgens im Dekanat Schwalmthal;

als Gemeindereferent/in

Herr Norbert Heyman in den Städtischen Krankenanstalten Krefeld;

Frau Claudia Tüttenberg in der Pfarre St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn;

Frau Ute Winnertz in den Pfarren St. Nikolaus, Inden-Frenz, und St. Kornelius, Inden-Lamersdorf;

Frau Ruth Winterscheidt in den Pfarren St. Jakob d. Ä., Jüchen, und St. Georg, Jüchen-Neuenhoven.

Es wurden versetzt zum 1. September 1989:

Herr Dietmar Jordan als Pastoralreferent aus dem Dekanat Meerbusch in das Dekanat Rheydt-Mitte;

Herr Theo Pannen als Pastoralreferent aus dem Dekanat Willich in das Dekanat Erkelenz;

Frau Mechthild Reipen als Gemeindereferentin in die Pfarre St. Rochus, Aachen-Oberforstbach.

Nr. 146 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 2. September im Hohen Dom zu Aachen 6 Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Göbbeler, Hans-Peter, geb. 26. September 1958 in Wanne-Eickel; Hilla, Dieter Josef, geb. 29. August 1964 in Linnich; Klinkhammer, Werner Maria, geb. 29. November 1960 in Kall; Lausberg, Franz-Josef, geb. 19. Juli 1960 in Aachen; Rodheudt, Guido Johannes, geb. 1. August 1964 in Aachen; Strerath, Burkhard Maria, geb. 1. Oktober 1963 in Korschenbroich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 147	Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen	105	
Nr. 148	KODA-Beschlüsse	108	
Nr. 149	Ernennung zu Bischofsvikaren	109	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 150	Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 der Kirchengemeinden	109	
Nr. 151	Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	132	
Nr. 152	Adventsammlung der Caritas 1989.	132	
Nr. 153	Rentenansprüche bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK).	132	
Nr. 154	Wahlaufruf zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen	133	
Nr. 155	Seminar für Mitglieder von Trägergremien katholischer Krankenhäuser	133	
Nr. 156	Volkstrauertag 1989.	133	
Nr. 157	Österreichische Pastoraltagung 1989	133	
Nr. 158	Gebetswoche für die Einheit der Christen	133	
Nr. 159	Bibelleseplan 1990	134	
Nr. 160	Neuer Bistumskurs für Erwachsenen Katechese	134	
Nr. 161	Ministrantenwallfahrt 1990.	134	
Nr. 162	Handreichung für Gottesdiensträume	135	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 163	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989.	135	
Nr. 164	Personalchronik	137	
Nr. 165	Pontifikalhandlungen.	139	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 147 Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen

Auf der Grundlage der Empfehlung der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 1986 in Fulda werden die folgenden pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen erlassen.

I. Einleitung

1. Für die im Bereich des Bistums Aachen lebenden Katholiken einer anderen Nationalität bzw.

einer anderen Muttersprache als der deutschen sind missiones cum cura animarum und sine cura animarum eingerichtet oder bei Bedarf einzurichten.

- 1.1 Die missio cum cura animarum ist hier zu verstehen als eine personal und territorial umschriebene Seelsorgeeinheit, die katholische Gläubige einer anderen Nationalität bzw. einer anderen Muttersprache in einem bestimmten Gebiet der Diözese Aachen umfaßt, deren Leiter die pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen kumulativ mit dem Pfarrer der

jeweiligen deutschen Ortspfarrei (Wohnsitz) dieser Gläubigen ausübt.

- 1.2 Die *missio sine cura animarum* ist die gleiche Seelsorgeeinheit, deren Leiter jedoch keine pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen seiner Seelsorgsstelle hat.
- 1.3 Beide Seelsorgeeinrichtungen sind weder nach kirchlichem noch nach staatlichem Recht (öffentliche) juristische Personen, sondern unselbständige Einrichtungen des Bistums, in dem sie errichtet sind.
2. Die Katholiken aller Völker und Nationen haben in jeder Teilkirche, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht (*Lumen gentium*, Art. 23), Heimatrecht, Anrecht auf den Dienst der Verkündigung und Sakramente, der Diakonie und Anspruch auf die Solidarität; eine nationale Kirche gibt es nicht.
3. In der Ausländerseelsorge gilt es, sowohl die Eigenart und Eigenständigkeit der Katholiken einer anderen Nationalität bzw. anderer Muttersprache zu achten als auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen. Die Grundaufgaben, die eine christliche Gemeinde tragen und prägen (Wortverkündigung, Sakramentenspendung und Dienst am Nächsten), bieten den Ortspfarreien und den Missionen die Möglichkeit einer fruchtbaren und bereichernden Zusammenarbeit. Grundsätzlich ist jeder Ortspfarrer für alle Katholiken seiner Pfarrgemeinde verantwortlich. Die Missionen waren und sind notwendig, weil die „Migration“ eine „Verpflanzung“ aus einem Lebensbereich in einen anderen ist und der Katholik einer anderen Nationalität bzw. Muttersprache in einem neuen Umfeld zurechtkommen muß, auf das er oft weder psychisch noch sozial noch religiös vorbereitet ist.

II. Anstellung, Versetzung und Entpflichtung der Ausländerseelsorger

4. Die Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelsorgers im Bistum Aachen erfolgt durch den Diözesanbischof.

Voraussetzung für die Bestellung ist die durch die Bischofskonferenz des Heimatlandes ausgestellte und durch den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge oder den Delegaten vorgelegte Präsentationsurkunde, die das Einverständnis des Ordinarius proprius wie auch die Erklärung zur Eignung des Ausländerseelsorgers enthält.

Bei Priestern aus Exilnationen wird das Einverständnis des bei der Päpstlichen Kommission für Migration in Rom anerkannten Beauftragten für die entsprechende Nation eingeholt.

Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers innerhalb einer Diözese erfolgt durch den Bischof, der vorher die Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers einzuholen hat. Der Diözesanbischof setzt sich zuvor mit

dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten diesbezüglich ins Benehmen.

Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers von einer Diözese in eine andere erfolgt im Einvernehmen zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Diözesanbischof unter Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers. Mit dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten setzen sich die beiden zuständigen Diözesanbischofe vor der Versetzung ins Benehmen. Für eine geordnete Übergabe des Amtes sowie die vorherige Unterrichtung der Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die Entpflichtung eines Ausländerseelsorgers erfolgt durch den Diözesanbischof; dieser teilt die Entpflichtung dem Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers, dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten umgehend mit.

III. Rechtsstellung der Ausländerseelsorger

5. Die Priester und Diakone in der Seelsorge für die Katholiken anderer Nationalität bzw. Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Ordensgeistliche bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft.
6. Für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bistum Aachen sind die Ausländerseelsorger der Jurisdiktion des Bischofs von Aachen unterstellt; sie sind dem Regionaldekan der Region zugeordnet, in deren Gebiet die Mission errichtet ist.

Bei Ausländerseelsorgern, die nicht im Bistum Aachen ihren Wohnsitz haben, erfolgt jeweils eine Regelung für den Einzelfall.

7. Für die Zeit ihrer Tätigkeit im Bistum Aachen gehören die Priester der Auslandsmissionen dem Presbyterium des Bistums, der Region und des Dekanates des Wohnsitzes an.

Bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts für den Priesterrat und für die Pastoralräte gelten die diözesanrechtlichen Bestimmungen.

8. Hinsichtlich der Bezüge, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Autoanschaffung und der Reisekostenerstattung gelten für die Ausländerseelsorger dieselben Bestimmungen wie für die Diözesangeistlichen des Bistums Aachen, wobei die Altersversorgung anteilig übernommen wird entsprechend den im Bistum Aachen verbrachten ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten.

Für die italienischen Weltpriester gilt eine Sonderregelung; sie sind nach einem Beschluß der DBK vom 13. 12. 1971 bei der italienischen Rentenversicherung INPS zu versichern.

Zur Durchführung der pastoralen Aktivitäten erhalten die Missionen eine finanzielle und materielle Ausstattung durch das Bistum Aachen.

9. Der Ausländerseelsorger hat Anspruch auf Jahresurlaub wie die Diözesangeistlichen (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

1982, Nr. 201, Seite 156f.). Für Maßnahmen der Priesterfortbildung gilt die gleiche Regelung.

Die Regelung der Vertretung (Urlaub, Krankenhausaufenthalt usw.) erfolgt durch den jeweiligen Regionaldekan.

Die Ausländerseelsorger haben auch für die Erfüllung der Versicherungspflicht ihrer Haushälterin Sorge zu tragen, insbesondere hinsichtlich der Altersversorgung.

IV. Ihre Rechte und Pflichten

10. Der Leiter der *missio cum cura animarum* ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse dem Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personal- und gebietsbezogen, d. h. sie bezieht sich nur auf die Angehörigen der betreffenden Nationalitäten bzw. Muttersprache innerhalb des durch die Anstellungsurkunde umschriebenen Gebietes der Mission.
11. Er hat Residenz-, aber keine Applikationspflicht. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, das heilige Meßopfer immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen darzubringen.
12. Der Leiter der *missio cum cura animarum* hat das Recht zu taufen und kann den Gläubigen seiner Nationalität bzw. seiner Muttersprache in Todesgefahr des Empfängers das Sakrament der Firmung spenden.
13. Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebietes unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei konfessions- und religionsverschiedenen Paaren der katholische Partner seiner Nationalität bzw. Muttersprache angehört. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe zu gewähren und Dispens vom Aufgebot zu erteilen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare, ohne vorherige standesamtliche Trauung, hat nur dann für den deutschen und spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.

14. Die Priester und Diakone in Gemeinden, die nicht als *missiones cum cura animarum* errichtet sind, benötigen zur Taufspendung das Einverständnis und zur gültigen Eheassistenz für jede Trauung die Delegation durch den Ortspfarrer. Bezüglich der Trauungsvollmacht wird auf die Bestimmungen des CIC verwiesen.
15. Die verantwortlichen Seelsorger für Katholiken anderer Nationalität bzw. Muttersprache sind verpflichtet, für ihre Gemeinde eine Ordnung für Gottesdienste, Katechese und Sprechzeiten auf-

zustellen, ihrer Gemeinde bekanntzumachen und notwendige Änderungen rechtzeitig anzukündigen. Diese Ordnung ist den zuständigen Orts Pfarrern, den jeweiligen Regionaldekanen und der Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

16. Jedes Jahr legt der Leiter der Mission der Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat bis zum 31. Januar einen schriftlichen Bericht über das vergangene Jahr vor. Neben den üblichen statistischen Angaben soll der Jahresbericht über die seelsorgliche Arbeit, über die Situation der Mission sowie über Anregungen und Wünsche des Missionars Aufschluß geben. Eine Durchschrift des Jahresberichtes ist an den jeweiligen Regionaldekan und an den zuständigen Delegaten zu senden. Der schriftliche Bericht entfällt, wenn in dem betreffenden Jahr eine Visitation der Mission stattgefunden hat.
17. Priester, die dem Leiter einer *missio cum cura animarum* als Hilfsgeistliche zugeteilt sind, haben dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Kapläne/Vikare einer Ortspfarrei.
18. Der Leiter einer *missio cum cura animarum* hat für eine geordnete Mitarbeit der Laien Sorge zu tragen (z. B. Pfarrgemeinderat).

V. Verhältnis zwischen Ortspfarreien und Ausländermission

19. Die Vollmacht des Ausländerseelsorgers der *missio cum cura animarum* besteht kumulativ mit der des Orts Pfarrers; jedem Katholiken steht es frei, sich wegen des Empfangs der Sakramente oder zur Vornahme einer Beerdigung entweder an den zuständigen Priester seiner Muttersprache oder an den Ortspfarrer zu wenden. Bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente sind auch die sprachlichen und kulturellen Voraussetzungen zu berücksichtigen.
20. Soweit den Missionen keine eigenen Gottesdienst- und Versammlungsräume zur Verfügung stehen, sind mit den Ortspfarreien Ort und Zeit der Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen, unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse beider Seiten, zu vereinbaren. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ausländerseelsorgern und Ortspfarrern sowie Mitgliedern der Gemeinde geboten.
21. Ziel ist ein weitgehendes Miteinander von Ortspfarreien und den Missionen. Daher sollen gemeinsame, regelmäßige und mehrsprachige Eucharistiefeiern mit ausländischen Mitbürgern und der Ortspfarrei wie auch gemeinsames Planen in der Gemeindekatechese, bei der Kinder- und Jugendarbeit, bei Familien- und Bildungsprogrammen sowie bei Festlichkeiten selbstverständlich sein.
22. Zusätzliche organisatorische Regelungen sowie finanzielle Aufwendungen der Ortspfarrei sind mit der Hauptabteilung Gemeindearbeit des

Bischöflichen Generalvikariats zu klären. Ansprechpartner für die Ausländerseelsorger ist der Leiter des Referats Ausländerpastoral. Die Planungen einer Region sind mit dem Leiter des Referats Ausländerpastoral zu regeln.

23. Das glaubwürdige Zeugnis aller Verantwortlichen und Mitarbeiter im pastoralen und sozialen Dienst erfordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Priester, Diakone, Ordensleute und der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Laien-Mitarbeiter.

VI. Beurkundungen und Amtshandlungen

24. Der Leiter der *missio cum cura animarum* hat alle nach dem CIC und dem Recht des Bistums vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen. Er hat alle vorgenommenen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen usw.) mit genauer Angabe des Ortes und der Kirche unter laufender Numerierung in seine Pfarrbücher einzutragen. Ebenso hat er die erforderlichen Meldungen an die Tauf- und Wohnsitzpfarrämter, an das Einwohnermeldeamt usw. durchzuführen.

Er hat ferner dem Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen wurden, darüber Mitteilung zu machen und dabei auch anzugeben, unter welcher Nummer er sie in seinem Kirchenbuch eingetragen hat. Der Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen werden, trägt die betreffenden Amtshandlungen ohne Nummer auch in seine Pfarrbücher ein.

25. Amtshandlungen des Ortspfarrers an ausländischen Gläubigen sind dem Leiter der Mission zu melden und in die Pfarrbücher der *missio cum cura animarum* ohne laufende Nummer einzutragen.
26. Bei der Aufstellung der kirchlichen Statistik gelten die im Bistum üblichen Regelungen.
27. Der Leiter der *missio cum cura animarum* ist zur Führung eines Siegels berechtigt und kann, wie der Ortspfarrer, kirchenamtliche Auszüge aus den Pfarrbüchern ausstellen.
28. Die Verordnung für die Seelsorge an Ausländern vom 9. 2. 1976 (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 52, Jahrgang 1976, S. 29 ff.) wird außer Kraft gesetzt und durch diese Richtlinien ersetzt.

Aachen, 1. Oktober 1989

L. S.

Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 148 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 9. August 1989 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 4. 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 59. Jahrgang, Nr. 4, SS. 59 – 60), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zur KAVO, Teil II Tätigkeitsmerkmale
 - 1.1 Die Tätigkeitsmerkmale mit den Fallgruppen-Kennziffern 2.7 – Revisoren – werden mit Wirkung vom 30. 9. 1989 aufgehoben.
 - 1.2 Die redaktionell vorerst beibehaltenen Tätigkeitsmerkmale erhalten eine Fußnote angefügt mit dem Wortlaut:
„Weggefallen seit dem 1. 10. 1989; siehe § 60 d.“
 - 1.3 Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa, Fallgruppe 4.1.1, erhält folgende Fassung:
„Pädagogische Mitarbeiter in der Weiterbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVb – Fallgruppe 4.1.1 – heraushebt.“ 6) 17).
Bewährungsaufstieg nach K III, 9.4.1.1 nach 6 Jahren.
 - 1.4 Es wird folgendes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa, Fallgruppe 5.2.1, eingefügt:
„Pädagogische Mitarbeiter in der Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen Fachhochschulausbildung, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Vergütungsgruppe K IVb, – Fallgruppe 5.2.1 –, heraushebt.“ 6) 17).
Bewährungsaufstieg nach K III, 9.5.2.1 nach 6 Jahren.
 - 1.5 In der Anlage 1 zur KAVO, Teil III Erläuterungen wird folgende Erläuterung Nummer 17 eingefügt:
„Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.“
2. Es wird ein § 60 d in die KAVO eingefügt mit folgendem Wortlaut:
„Überleitungsbestimmungen, Besitzstandswahrung“
„Der Mitarbeiter, der am 30. 9. 1989 nach einer Vergütungs- und der Fallgruppe 2.7 – Revisoren – eingruppiert war, wird unter Beibehaltung seiner Vergütungsgruppe auf die Fallgruppe 2.1 – allgemeiner Verwaltungsdienst – übergeleitet.“
3. Der § 40 Abs. 1, KAVO, erhält eine neue Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut:
„zur Wahrnehmung amtlicher Termine kirchlicher Schlichtungs-, Schieds- und Einigungsstellen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 10. 1989 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setzte ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. 9. 1989
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 149 Ernennung zu Bischofsvikaren

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich am 1. Oktober 1989 gemäß c. 476 CIC Weihbischof Dr. Gerd Dicke,

Titularbischof von Iria Flavia, zum Bischofsvikar für das Caritaswesen im Bistum Aachen und Weihbischof Karl Reger, Titularbischof von Ard Sratha, zum Bischofsvikar für Ordens- und Säkularinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen ernannt habe.

Aachen, 1. Oktober 1989
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 150 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 der Kirchengemeinden

Die 3. Stufe der Steuerreform tritt bekanntlich ab 1990 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser letzten Stufe der Steuerreform sind wesentlich stärkere Kirchensteuerausfälle verbunden als bei den vorausgegangenen Stufen in 1986 und 1988. Die Höhe der Ausfälle ist ungewiß. Aus diesem Grunde muß erneut gebeten werden, bei den Haushaltsplanungen 1990 äußerste Zurückhaltung zu üben. Dennoch bin ich bestrebt, die ordentlichen Haushalte der Kirchengemeinden von Kürzungen infolge der Steuerausfälle zu verschonen.

Die für die verschiedensten Sachausgaben geltenden Pauschalbeträge bleiben für 1990 unverändert. Unabweisbare Mehrausgaben (z. B. lineare Erhöhung der Vergütungen und Löhne, allgemeine Verteuerungen bestimmter Sachkosten) sollen bei der Ermittlung der Haushaltsansätze angemessen berücksichtigt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Beibehaltung der finanziellen Ausstattung ist das intensive Mühen aller Kirchengemeinden, bei der Ermittlung der Ansätze die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genau zu beachten und jede Einnahmemöglichkeit voll auszuschöpfen. Letzteres gilt insbesondere für die Einnahmen aus Mieten, Pächten, Erstattungen und öffentlichen Zuschüssen.

Wesentliche Veränderungen gegenüber 1989 sind nicht vorgesehen.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Der Name der in Betracht kommenden Krankenkasse ist abgekürzt — hinter der prozentualen Angabe des Beschäftigungsumfanges — zu vermerken.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Dekungsreserve in Höhe von 2,2% der Personalkosten für das Jahr 1990 einzustellen.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchengemeindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, Büche-

reien, Jugendfreizeitstätten der OT, KOT oder TOT usw.) zu errechnen.

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8 – 10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzip besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1989“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1990 genehmigten Nachträge für 1989 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1988 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1988 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 5 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 8 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste vom 1. 9. 1989 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1989 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheini-

gung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1—9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln
Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der OT, KOT und TOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen Ausnahmen
bei Titel/Position:

I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	

Minder-Ausgaben Ausnahmen
bei Titel/Position:

I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
----------	--

VI	
VII/5 bis 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur vorzunehmen, wenn dies in den diesbezüglichen Schreiben ausdrücklich vermerkt ist.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1 — 6:

— Pächte und Mieten —

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist streng darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ — I	7 — 50	1,65 DM
AZ — II	51 — 70	1,90 DM
AZ — III	71 — 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Anspruch genommen werden.

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiären:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Der steuerliche Mietwert für die Dienstwohnung ist — spätestens alle 3 Jahre — beim zuständigen Finanzamt schriftlich zu erfragen.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der

Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier-nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu veranschlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch

dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsinhaber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 einzusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegergebühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanzamt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung 6 – Personal – in Fotokopie zuzusenden.

Zu Titel I/10:

– Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren, Grundsteuer B, Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherungen u. a.) zu erbringen sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Miethäuser/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) – zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/452 295 bzw. 296.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirt-

schaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen sind lediglich von den Mietern zu erstatten, die sich hierzu im Mietvertrag entsprechend verpflichtet haben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
Kann der Wasserverbrauch für den Dienst- oder Mietwohnungsinhaber nicht genau ermittelt werden – z. B. wenn in einer pfarrlichen Einrichtung (Pfarrheim oder Kindergarten) sich eine Wohnung befindet und kein Zwischenzähler für den Wasserverbrauch vorhanden ist – so empfehlen wir, die steuerlichen Richtwerte anzuwenden. Danach betragen die Kosten des Wasserverbrauchs für die erste Person in einem Haushalt pro Monat 7,— DM und für jede weitere Person 3,— DM.
Auf dieser Basis lassen sich auch die anteiligen

Kanalbenutzungsgebühren leicht errechnen, indem man die nach der Anzahl der Familienmitglieder anzusetzenden Kosten des Wasserverbrauchs durch den Preis für 1 cbm Wasser teilt und diesen Betrag mit dem cbm-Preis für die Kanalbenutzungsgebühren multipliziert.

2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.

Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmemähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen (siehe unsere diesbezüglichen Hinweise in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1984, Sonderdruck, Seiten 10–12).

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1987 bis 30. 6. 1988 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,82 DM
Gas	10,05 DM
feste Brennstoffe,	
Fernheizung, schweres Heizöl	11,49 DM
Strom (zusätzlich angefügt)	17,56 DM

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1988 bis 30. 6. 1989 werden,

sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, ggf. Grundsteuer B, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Zu Titel I/13:

– *Einnahmen aus Waldbesitz* –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 4,5% zugrunde gelegt. Im Haushaltsplan ist neben dem

Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Sollten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltes die örtlichen Sparkassen/Banken für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten einen anderen Zinssatz als 4,5% gewähren, sind vom veränderten Zinssatz die Zinsen zu berechnen.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen.

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben h – k). Von diesen Ausgaben sind die möglichen Zuschüsse aus der Kirchensteuer zu den Kosten der Brennstoffe und zu den Reinigungskosten für die Kirche abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen auf einer freien Zeile bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:

– Sonstige Erstattungen –

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder – Kindergarten oder Hort – untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist vorrangig zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist der Sachkostenpauschale für den Erhaltungsaufwand zu entnehmen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und

der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe – abzüglich der Erstattungen für diese Kosten – für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn letztere z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfargemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

– Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

– Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten

bzw. für das Jugendheim zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Zu Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Zu Titel VII/3:

— Stolgebühren des Pfarrers —

Ergänzend zur Diözesanordnung für Stipendien und Gebühren wurde durch Verfügung vom 26. 8. 1959, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 124, angeordnet, daß der Pfarrer bzw. Rektor von seinen Stolgebühren 5,— DM je 100 Gemeindemitglieder in die Kirchenkasse einzahlen muß.

Zu Titel VII/5:

— Kathedralsteuer —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h., es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Zu C — Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde —

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1990“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben eingetragen.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche —

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostenersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 9. 1986, Seite 154, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a — I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

— Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind — eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume — auf der Anlage 2, Blatt 1—9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 450,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 9 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist

deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben für das Jahr 1990 einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 — Personal — verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1990 zu ermitteln.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 — Personal — festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 2,— DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Dekungsreserve einzuplanen.

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1989, Sonderdruck, Seiten 23—31, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Aus gegebenem Anlaß wird gebeten, auf die nachfolgenden Bestimmungen beim Aufbringen der Krankenversicherungsbeiträge besonders zu achten:

Vom 1. 1. 1989 an hat der Arbeitgeber bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 des Sozialgesetzbuches, Buch V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Beschäftigten, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Buch V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) vom 1. 1. 1989 an die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz (bis einschl. 1988 nach dem allgemeinen Beitragssatz) zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb tritt für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages ein.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Nach den derzeitigen Informationen ist damit zu rechnen, daß ab dem 1. 1. 1990 einige Änderungen bei den Sozialversicherungsabgaben eintreten werden. Alle Änderungen sind jedoch noch nicht verbindlich bekannt. Aus diesem Grunde wird gebeten, die Sozialversicherungsabgaben nach den derzeit bekannten Bestimmungen zu ermitteln. Bereits schon jetzt wird mitgeteilt, daß ab dem 1. 1. 1990 Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden müssen. Es wird gebeten, dies zu berücksichtigen. Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte unterliegen nicht der Zusatzversicherungspflicht.

Die zu erwartenden Änderungen werden, sobald sie bekannt sind, über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Es wird empfohlen, die Mitteilungen der Krankenkassen zu Fragen der Sozialversicherung und etwaiger gesetzlicher Änderungen sorgfältig zu lesen und in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Krankenkasse zu nehmen.

Wichtige Hinweise für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig — im Sinne des Sozialversicherungsrechtes — beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 450,— DM monatlich verdient. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht.

Auch wenn den jeweiligen Arbeitgebern die Mehrfachbeschäftigung unbekannt war, müssen sie damit rechnen, daß sie nachträglich zur Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung herangezogen werden, wenn im Rahmen der Betriebsprüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, daß geringfügig beschäftigte Mitarbeiter auch anderweitig gearbeitet haben. Sind diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr in der Einrichtung tätig, dann haftet der Arbeitgeber — als Gesamtschuldner — zusätzlich auch für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist dann ausgeschlossen, weil die Erstattung derartiger Aufwendungen nur im Lohnabzugsverfahren gem. § 28 SGB IV möglich ist. Um in diesen Fällen zumindest die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung im Rahmen eines Schadensersatzanspruches geltend machen zu können, ist es erforderlich, daß der Arbeitgeber seine nebenamtlichen Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen — monatlich oder vierteljährlich — befragt, ob sie eine weitere Arbeit aufgenommen haben. Das Ergebnis der Befragung ist schriftlich festzuhalten und vom Arbeitnehmer durch Unterschrift zu bestätigen. Dieses Schriftstück ist anschließend den Personalakten beizufügen.

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Satzungsänderungen wurden im Kirchlichen Anzeiger vom 1. 2. 1980, 15. 2. 1980, 15. 9. 1980, 15. 2. 1982, 15. 9. 1982 und 15. 3. 1985 mitgeteilt. Vor allem wird auf die Satzungsänderung vom 4. 11. 1988 verwiesen. Danach sind grundsätzlich Bedienstete Zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen, wenn ihre arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so tritt an die Stelle von 40 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit. Hinsichtlich der Satzungsänderung vom 4. 11. 1988 wird auf das Schreiben an die Kirchengemeinden vom 1. 3. 1989, Aktenzeichen: 6.3.0, hingewiesen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden

pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind auf der Anlage 2 ebenfalls aufzuführen.

Vorsorglich möchten wir auf folgendes hinweisen:

Der Zukunftssicherungsfreibetrag von 312,— DM jährlich für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers entfällt ab dem 1. 1. 1990. Dafür wird der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, von 2400,— DM auf 3000,— DM erhöht.

Der Pauschalsteuersatz erhöht sich für die Umlagen ebenfalls ab 1. 1. 1990 von 10 auf 15%. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuern abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 mitgeteilt.

Es wird gebeten, diese Änderungen bei der Ermittlung der von den Umlagen an die KZVK zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern bereits zu berücksichtigen.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

— Ruhegehaltskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Etwasige Umlagen an die Rheinische Versorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei dem jeweiligen Bediensteten mit anzugeben. Dabei sind die Wörter „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ entsprechend zu berichtigen.

Als Deckungsreserve für mögliche Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehrausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) ist ein Betrag von 2,2% der Personalkosten für 1990 (z. B. Jahresbruttovergütung, Weihnachtswendungen, Urlaubsgeld, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der Zusatzversorgungskasse) einzuplanen und zu veranschlagen.

Beihilfen, Jubiläumswendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den bei Titel I/4 der Ausgaben (Deckungsreserve) zugewiesenen Beträgen zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumswendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

In der Kirchenrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Die Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes haben sich geändert. Gemäß § 14 dieses Gesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,— DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen daher ab dem 1. 1. 1990 nicht mehr vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Vorschriften, Arbeitsentgelte pauschal zu versteuern, sind mit Wirkung zum 1. 1. 1990 erheblich geändert worden (§ 40 EStG).

Die wesentlichen Änderungen werden auf diesem Wege mitgeteilt. Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1990 bekanntgegeben.

15% Pauschal-Lohnsteuer zuzüglich davon 7% Pauschal-Kirchensteuer (Steuerbelastung von insgesamt 16,05% der Bruttovergütung) kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen einen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520,— DM nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120,— DM wöchentlich nicht übersteigen.

25% Pauschal-Lohnsteuer zuzüglich davon 7% Pauschal-Kirchensteuer (Steuerbelastung von insgesamt 26,75% der Bruttovergütung) kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,— DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die Pauschalierungen nach den vorbeschriebenen Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM (bis 31. 12. 1989 12,— DM) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Die Rendantenentschädigung wird nach den Soll-Ansätzen des ordentlichen Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltes bemessen. Die Ist-Einnahmen werden bei der Errechnung der Rendantenentschädigung nicht berücksichtigt.

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des an die Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 2 (mit Ausnahme der Rendantenentschädigung und der Schwesterngestellungsleistungen) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von 30 000,— DM, wird für den übersteigenden Betrag 1% bei der Rendantenentschädigung berücksichtigt.

Bei den Pacht- und Zinserträgen des Armenfonds (Titel I/5 und II/6 der Einnahmen) muß in bestimmten Fällen von den grundsätzlichen Berechnungsmaßstäben bei der Ermittlung der Rendantenentschädigung abgewichen werden. In solchen Fällen wird bei der Haushaltsprüfung eine dem Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung bei Titel I/4

(A-d) — nach vorheriger Rücksprache mit dem Kirchenvorstand — festgelegt.

Personalkostenerstattungen (z. B. Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) sind bei Titel VI der Einnahmen einzusetzen. Für diese Einnahmen wird eine Rendantenentschädigung von 1,5% gewährt.

Für Einnahmen der Position 4 des Titels VI kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfes keine Rendantenentschädigung gewährt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn aus freien kirchenge-meindlichen Mitteln für diese Einnahmen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Die Mindestentschädigung beträgt für den Rendanten pro Jahr 800,— DM. Dies gilt jedoch nur für Pfarren, Pfarrvikarien und Filialgemeinden mit eigener, selbständiger Vermögensverwaltung.

Außerdem wird bei der Rendantenentschädigung ein zusätzlicher Jahresbetrag von pauschal 200,— DM gewährt.

Die Ansätze in den ordentlichen Haushaltsplänen werden auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung überprüft. Gelegentlich sind die veranschlagten Beträge bei der Haushaltsprüfung zu ändern. Diese Änderungen haben Einfluß auf die Höhe der Rendantenentschädigung.

Um den Kirchenvorständen die Sachbearbeitungen zu erleichtern, wird gebeten, die Rendantenentschädigung für das Jahr 1990 nicht mehr zu errechnen bzw. auf der Anlage 2, Blatt 2, einzutragen.

Nach Abschluß der Prüfarbeiten wird durch die Bistumsverwaltung die nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen anzuerkennende Rendantenentschädigung vermerkt.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigten, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden im Oktober 1981 an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen

Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmanns Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmanns ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 24 13 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für Ordensschwwestern, deren Gestellungsleistungen über den ordentlichen Haushaltsplan zuzuweisen sind, wird gebeten, die nachstehend genannten Beträge zu veranschlagen (s. KA vom 15. 9. 1989).

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	1375,— DM
Sozialbeitrag	375,— DM
Verfügungsgeld	150,— DM

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist mit 535,— DM monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages bzw. 17,80 DM.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Zu Titel I/5:

— *Sondervergütungsmittel für die Kirchengemeinden, in denen der jeweilige Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat —*

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — Kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

— *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter —*

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, h-k) und

zu Titel II und III der Ausgaben:

„Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte

und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Für 1990 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Öl = Liter, bei Strom = kW, Kohle = Ztr. und Gas = kWh) der Jahre 1987 und 1988 abzüglich möglicher

Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Dieser Durchschnittsverbrauch ist dann mit dem für den 1. 11. 1989 gültigen Preis malzunehmen.

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1—2 der Ausgaben eingesetzten Summen, ist der Unterschiedsbetrag auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statthaft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1990 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes, nach Abzug der Erstattungen, beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 2,— DM pro qm Netto-Grundrißfläche.

In Höhe der Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, h-k) aufgewendet werden. Falls bei Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI. 3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III. 2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung

aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1989 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen (Anlagen 6 und 7 des Haushaltsplanes 1981) durch die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes – soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen – vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Kompaktleuchten (sog. Energiesparbirnen), Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. Der Ersatz von Glühbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefon-Nr. 02 41/45 23 11.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1, – DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000, – DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten der Erneuerung größerer Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Für diese Maßnahmen sowie für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen
pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr
pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31.12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis –
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9, – DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarr-

haus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1988 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Der Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausga-

ben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entsprechendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bun-

despost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus der Sachkosten-Pauschale für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen für 1990 einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I/6 werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3–5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h. also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befinden, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für

den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um gas- bzw. ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeuerungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	160,— DM,
1001—2000	240,— DM,
2001—3000	320,— DM,
3001—4000	390,— DM,
4001—5000	470,— DM,
5001—6000	550,— DM,
6001 und mehr	630,— DM.

Zu Titel VII/2:

— *Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefongebühren* —

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefongebühren sind — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals — nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen — auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3000 Mitglieder:
Grundbetrag 950,— DM + 1,45 DM pro Mitglied;
Pfarrgemeinden über 3000 Mitglieder:
Grundbetrag 530,— DM + 1,65 DM pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— *Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben* —

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Zu Titel VII/4:

— *Betriebskosten der pfarramtlichen Räume* —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1990 pro qm Nutzfläche 40,90 DM.

Zu Titel VII/6 und 7:

– *Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW –*

Im Regelfall können monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und VII/7 ist für Dienstfahrten bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,42 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,28 DM je km zu entschädigen.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Zu Titel VII/8:

– *Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –*

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII. 8 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1:

– *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –*

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale
		DM			DM
1—	400	4 590	6 201—	6 300	21 420
401—	500	4 950	6 301—	6 400	21 690
501—	600	6 300	6 401—	6 500	21 820
601—	700	6 660	6 501—	6 600	21 960
701—	800	7 020	6 601—	6 700	24 070
801—	900	7 380	6 701—	6 800	24 210
901—	1 000	7 650	6 801—	6 900	24 340
1 001—	1 100	7 780	6 901—	7 000	24 480
1 101—	1 200	7 920	7 001—	7 100	24 610
1 201—	1 300	8 050	7 101—	7 200	24 750
1 301—	1 400	8 190	7 201—	7 300	25 020
1 401—	1 500	8 320	7 301—	7 400	25 150
1 501—	1 600	8 460	7 401—	7 500	25 290
1 601—	1 700	8 590	7 501—	7 600	25 420
1 701—	1 800	8 730	7 601—	7 700	25 560
1 801—	1 900	9 000	7 701—	7 800	25 690
1 901—	2 000	11 110	7 801—	7 900	25 830
2 001—	2 100	11 250	7 901—	8 000	25 960
2 101—	2 200	11 380	8 001—	8 100	26 100
2 201—	2 300	11 520	8 101—	8 200	26 370
2 301—	2 400	11 650	8 201—	8 300	26 500
2 401—	2 500	11 790	8 301—	8 400	26 640
2 501—	2 600	11 920	8 401—	8 500	28 750
2 601—	2 700	12 060	8 501—	8 600	28 890
2 701—	2 800	12 330	8 601—	8 700	29 020
2 801—	2 900	12 460	8 701—	8 800	29 160
2 901—	3 000	12 600	8 801—	8 900	29 290
3 001—	3 100	12 730	8 901—	9 000	29 430
3 101—	3 200	12 870	9 001—	9 100	29 700
3 201—	3 300	13 000	9 101—	9 200	29 830
3 301—	3 400	13 140	9 201—	9 300	29 970
3 401—	3 500	13 270	9 301—	9 400	30 100
3 501—	3 600	13 410	9 401—	9 500	30 240
3 601—	3 700	13 680	9 501—	9 600	30 370
3 701—	3 800	13 810	9 601—	9 700	30 510
3 801—	3 900	13 950	9 701—	9 800	30 640
3 901—	4 000	16 060	9 801—	9 900	30 780
4 001—	4 100	16 200	9 901—	10 000	33 030
4 101—	4 200	16 330	10 001—	10 100	33 160
4 201—	4 300	16 470	10 101—	10 200	33 300
4 301—	4 400	16 600	10 201—	10 300	33 430
4 401—	4 500	16 740	10 301—	10 400	33 570
4 501—	4 600	17 010	10 401—	10 500	33 700
4 601—	4 700	17 140	10 501—	10 600	33 840
4 701—	4 800	17 280	10 601—	10 700	33 970
4 801—	4 900	17 410	10 701—	10 800	34 110
4 901—	5 000	17 550	10 801—	10 900	34 240
5 001—	5 100	17 680	10 901—	11 000	34 510
5 101—	5 200	17 820	11 001—	11 100	34 650
5 201—	5 300	17 950	11 101—	11 200	34 920
5 301—	5 400	20 070	11 201—	11 300	35 050
5 401—	5 500	20 340	11 301—	11 400	35 190
5 501—	5 600	20 470	11 401—	11 500	35 320
5 601—	5 700	20 610	11 501—	11 600	35 460
5 701—	5 800	20 740	11 601—	11 700	35 590
5 801—	5 900	20 880	11 701—	11 800	35 730
5 901—	6 000	21 010	11 801—	11 900	35 860
6 001—	6 100	21 150	11 901—	12 000	36 000
6 101—	6 200	21 280			

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kulturbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Auch im Haushaltsjahr 1990 kann die Trägerleistung nicht in voller Höhe aus Kirchensteuermitteln abgedeckt werden. Der Zuschuß wird deshalb wie bisher um 4000,— DM je Kindergartengruppe gekürzt. Diese Weniger-Einnahme ist von den Trägern aus Eigenmitteln aufzubringen. Die freiwilligen Zuschüsse von Kreisen oder Zivilgemeinden können auf diese Eigenleistung angerechnet werden. Soweit solche Zuschüsse nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt werden, müssen die Träger sich selbst um die Restfinanzierung bemühen. Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages von 1600,— DM je Vollgruppe und Jahr,
- b) Anpassung der Anzahl der Gruppen, die am Nachmittag geöffnet sind, an den tatsächlichen Nachmittagsbesuch.

Bei Schließung einer Gruppe am Nachmittag verringert sich die aufzubringende Eigenleistung von 4000,— DM um 500,— DM je Quartal. Nähere Einzelheiten einer solchen Maßnahme sind jeweils mit dem Bistum und dem Diözesan-Caritas-Verband abzustimmen; dabei können in Berücksichtigung der sozialen Belange des

betreffenden Personals Übergangsregelungen getroffen werden.

- c) Einsparungen bei den Sachkostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung durch eine sehr sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben.

Werden bei der Sachkostenpauschale für pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände Beträge eingespart, so verbleiben diese den Trägern. Dies gilt grundsätzlich auch für die Sachkostenpauschalen für Energie- und Reinigungskosten.

Einsparungen bei der Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte werden jedoch nicht auf die Eigenleistung angerechnet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere „Erläuterungen zum Haushaltsplan von Tageseinrichtungen für Kinder“, Seite 10.

- d) Aktivierung von Sammlungen und Spenden und
- e) Rückgriff auf die Verfügungspauschale (Titel IX/1).

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1989 und für den Kindergartenhaushalt 1990 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1989, zugesandt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder bis spätestens 30. 4. 1990 dem zuständigen Jugendamt vorzulegen ist. Später vorgelegte Anträge werden von dort nicht mehr berücksichtigt.

Im ordentlichen Haushaltsplan ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung anzugeben.

Als vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung ist der im Kindergartenhaushalt für 1989 unter Ziffer 4.5 (Blatt 2) angegebene Betrag zuzüglich 2,2% einzusetzen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse, der Einsparungen infolge Nichtinanspruchnahme des Überziehungsfreibetrages und eventueller sonstiger Einsparungen — ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW sind nunmehr die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes für 1990 und für die folgenden Jahre werden den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen werden; für die Jahre 1990 und 1991 gilt dabei eine Bestandssicherung zugunsten der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Form des Einhaltens des bisher auf sie entfallenden Gesamtanteiles. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter – nach Maßgabe von Richtlinien des Landes – in eigener Verantwortung.

Es kann daher grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten zumindest vorerst bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a–d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a–d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 2,2% der Gesamt-

vergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1–4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA) sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Hinsichtlich der zum 1. 1. 1990 eintretenden Änderungen bei den Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1989 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3000,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3000,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Ausgaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 —

Gemeindearbeit — und 6 — Personal — wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 50,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 310,— DM gewährt.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt bei einem Gesamthaushaltsvolumen:

bis	25 000,— DM	500,— DM,
bis	50 000,— DM	740,— DM,
bis	100 000,— DM	990,— DM,
über	100 000,— DM	1 230,— DM.

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,70 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 520,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 490,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger — also von den Kirchengemeinden — zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1989 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 420,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 410,— DM zuzüglich 205,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Den Jugendhilfeträgern sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1989 sowie die Jahresplanung 1990 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Haushaltsplan beizufügen.

Zu Titel IX/4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, KOT, TOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die verbrauchten Heizstoffe (bei Kohle in Ztr., bei Öl in l, bei Strom in kW und bei Gas in kWh) der Jahre 1987 und 1988 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen. Dieser Durchschnittswert ist dann mit dem gültigen Preis für den 1. 11. 1989 malzunehmen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben

(Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (Streusalz, Unkrautvernichtungsmittel usw.) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für kircheneigenen Friedhof —

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushalts 1990 zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1990

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem

Haushaltsplan 1989 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1989 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1990

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker F. (02 41) 45 23 10, und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 3. Oktober 1989

Collas
Generalvikar

Nr. 151 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in der DDR. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen. An ihrem Ergebnis sollen unsere Brüder und Schwestern in der DDR auch erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

Gemäß c. 915 § 1 CIC und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 1169, Kamp 22, 4790 Paderborn. Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01), Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 152 Adventsammlung der Caritas 1989

Für die Zeit vom 18. November bis 9. Dezember 1989 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfalen vom Innenminister des Landes NW die Durchführung einer öffentlichen Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „Zeichen setzen — Hoffnung geben“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, hält wie immer die für die Sammlung erforderlichen Unterlagen, wie Sammellisten und Plakate bereit.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 153 Rentenanträge bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Die KZVK hat in ihrem Rundschreiben 2/89 darauf hingewiesen, daß noch immer sehr viele Rentenanträge unvollständig eingereicht werden. Alle Pflichtversicherten sollten spätestens ein Jahr vor dem Rentenbeginn eine Auskunft über ihre Rentenanwartschaft bei der KZVK einholen. Dann können etwa fehlende Unterlagen in Ruhe beschafft und später die Rente unverzüglich festgestellt werden.

Wir weisen darauf hin, daß gem. § 60 a Kassensatzung Auskunft über eine erworbene Rentenanwartschaft von der Kasse zu erhalten ist.

An Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt die Kasse Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Wartezeit nach § 29 der Kassensatzung erfüllt hat, eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem Zeitpunkt, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war, vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und für beitragsfrei Versicherte erteilt die Kasse ebenfalls Auskünfte über die erworbene Rentenanwartschaft. In jedem Falle muß der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit nach § 29 der Kassensatzung erfüllt sein.

Zur Beratung steht den Mitarbeitern das Referat 6.2.2 — Vergütung und Versorgung —, den Mitarbeitern der Kirchengemeinden das Referat 6.3.2 — Vergütung und Versorgung — zur Verfügung.

Insbesondere die Pfarrgemeinden werden nachdrücklich auf den weiteren Inhalt des Rundschreibens der KZVK 2/89 wegen des Verfahrens bei Rentenanträgen hingewiesen.

**Nr. 154 Wahlauf Ruf zur
Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen**

Der Wahlausschuß für die Wahl zur Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (vgl. Kirchlicher Anzeiger 1989, S. 97) hat sich am 5. Oktober 1989 gebildet. Um eine ordnungsgemäße Wahl durchführen zu können, bittet der Wahlausschuß die Dienstgeber aller Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen im Bereich des Bistums Aachen, ihm ihre Mitarbeitervertretungen bis zum 28. Oktober 1989 zu benennen. Die Anschrift hierfür lautet: „Wahlausschuß zur Wahl der Vertreter(innen) der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für das Bistum Aachen, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen“. Da die Wahlen bereits Anfang Dezember 1989 durchgeführt werden sollen, wird um die Beachtung der Frist gebeten.

**Nr. 155 Seminar für Mitglieder
von Trägergremien
katholischer Krankenhäuser**

Die Erhaltung und Führung von Krankenhäusern in kirchlicher Trägerschaft kann für die Verantwortlichen als Bürde oder gar als Belastung empfunden werden.

Diese Seminarreihe wendet sich an Mitglieder von Trägergremien, um sie in der Wahrnehmung ihrer verantwortlichen Aufgabe zu unterstützen. Themen:

- Selbstverständnis und Zielbestimmung,
- Führung und Kontrolle,
- Organisation,
- aktuelle Fragen aus dem Bereich der Finanzierung,
- aktuelle Fragen aus dem Bereich der Krankenhausgesetzgebung.

Referenten: Dr. R. Kösters, Geschäftsführer der Genossenschaft der Franziskusschwestern Münster-Mauritz, Münster, und Pater A. Kreienbaum OSCam, Köln-Hohenlind.

Termin: 25. bis 27. Oktober 1989, von Mittwoch, 11 Uhr, bis Freitag, 17 Uhr.

Kursgebühren: 150,— DM zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldung: Fortbildungsakademie für Gesundheitshilfe, Köln-Hohenlind, Werthmannstraße 1, 5000 Köln 41.

Nr. 156 Volkstrauertag 1989

Der Volkstrauertag wurde erstmals 1919 zum Gedenken an die Kriegstoten des 1. Weltkriegs eingeführt. Er sollte ein Zeichen der Solidarität mit den Hinterbliebenen der Gefallenen setzen. Seit dem 2. Weltkrieg, der in allen beteiligten Völkern ungeheure Opfer gekostet hat, wurde dieser Tag immer mehr zu einem Tag der Mahnung zur Versöhnung und zum Frieden.

Bischof Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, schreibt zum Volkstrauertag 1989: „Die Prediger, die am Sonntag des Volkstrauertages in unseren Kirchen das Wort ergreifen, haben den wichtigen und schweren Auftrag, in der Verkündigung des Wortes Gottes die Menschen für diese notwendige Erinnerung zu befreien. Ich hoffe, daß diese Predigtanregungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge vielen eine gute Hilfe sein werden, die leidvolle Erinnerung der Menschen und die erlösende Erinnerung des Glaubens einander durchdringen zu lassen.“

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat zum Volkstrauertag 1989 wieder „Anregungen zur Predigt“ herausgegeben. Sie sind Anfang Oktober 1989 allen Pfarrämtern zugesandt worden. In diesem Jahr, in dem wir des Kriegsbeginns vor 50 Jahren gedenken, muß es Aufgabe der Kirche sein, zum Verzicht auf Gewalt in der politischen Auseinandersetzung aufzurufen und den Volkstrauertag als Mahnung zur Versöhnung, Verständigung und zum Frieden in den Gemeinden in Erinnerung zu bringen.

**Nr. 157 Österreichische
Pastoraltagung 1989**

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Gemeinde- und Pastoralreferenten(innen) und andere kirchlich engagierte Frauen und Männer zur Österreichischen Pastoraltagung vom 27. bis 29. Dezember 1989 nach Wien ein. Das Thema lautet: „Christliche Gemeinden für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Es ist dies die 50. Veranstaltung in der Reihe der Pastoraltagungen (Seelsorgertagungen) und die erste, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit Vertretern der in Österreich wirkenden christlichen Kirchen vorbereitet und gestaltet wird.

Hauptreferate: Propst Heino Falcke (Erfurt), Friede in Gerechtigkeit; Prof. Dr. Josef Sayer (Fribourg), Wider Unrecht und Ungerechtigkeit; Prof. Dr. Heinrich Wohlmeyer (Wien), Gefährdung und Erhaltung der Schöpfung; Prof. Dr. Gottfried Vanoni SVD (St. Gabriel/Mödling), Schalom als Grundbotschaft der Heiligen Schrift; Bischof Irineos (Kreta), Du sendest deinen Geist aus und erneuerst das Antlitz der Erde (vgl. Ps 104, 30); Prof. Dr. Norbert Mette (Paderborn), Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der pastoralen Praxis unserer Gemeinden.

Erfahrungsberichte, Gesprächsgruppen, Informationsstände u. a. sind vorgesehen.

Anmeldung: Österreichische Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3, F. (02 22) 5 15 52/7 51.

**Nr. 158 Gebetswoche
für die Einheit der Christen**

Alljährlich findet vom 18. bis 25. Januar (oder in der Woche vor Pfingsten) die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ statt. Das Thema der Gebets-

woche 1990 lautet „In Christus Gemeinschaft bilden“. Das 12. Kapitel des Römerbriefes bildet die biblische Grundlage.

Eine ökumenische Arbeitsgruppe in Kanada hat zu diesem Thema Texte für Gottesdienste, Bibelleseungen und Gebete erstellt. Die deutschsprachige Fassung wurde durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt hergestellt.

Folgende Materialien wurden für die Durchführung der Gebetsoktav vorbereitet:

- Textheft (Gottesdienstordnung, Vorschläge für die Schriftlesungen, Gebetsanliegen, Informationen zu den Projekten eines „Ökumenischen Opfers“; es kann Verwendung finden in Gottesdiensten und Hausandachten).
- Plakate (mit Raum für örtliche Angaben).
- Arbeitshilfe (enthält neben einer allgemeinen Einführung Bildmeditationen von Jörg Zink, ferner Texte zur Bibelarbeit und Anregungen für die Erwachsenenbildung und die Predigt).

Bestellungen dieser Materialien werden umgehend erbeten an den Kyrios-Verlag, Postfach 1545, 8050 Freising.

Nr. 159 Bibelleseplan 1990

Das Katholische Bibelwerk gibt jedes Jahr den von der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen erarbeiteten Bibelleseplan heraus. Der Leseplan führt in handlichen „Tagesportionen“ im Lauf von vier Jahren durch das gesamte Neue Testament und im Laufe von acht Jahren durch das gesamte Alte Testament, in einer abwechslungsreichen Lesereihe. Für jeden Tag des Jahres ist ein biblischer Text ausgesucht, der an diesem Tag von Christen aller Konfessionen im deutschsprachigen Raum gelesen wird.

Die handliche Ausgabe des Bibelleseplans, die jährlich erscheint, enthält die Angaben der Schriftstellen für jeden Tag des Jahres, eine kurze Einführung in die jeweils gelesenen biblischen Bücher und Hinweise auf gut verständliche, weiterführende Literatur. Das kleine Heftchen eignet sich besonders zur Förderung des Bibellesens im häuslichen Kreis. Es kann sowohl an Gemeindemitglieder weitergegeben wie auch in der Kirche zur Mitnahme ausgelegt werden. Sinnvoll ist eine Sammelbestellung für größere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen. Die Preise sind gestaffelt: 1 Ex. 0,25 DM, 10 Ex. 2,30 DM, 50 Ex. 10,50 DM, 100 Ex. 19,— DM, 500 Ex. 85,— DM, 1000 Ex. 150,— DM. Bestellungen sind zu richten an: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1.

Nr. 160 Neuer Bistumskurs für ErwachsenenKatechese

Am 17. März 1990 wird in „Haus Eich“ in Aachen der 5. Bistumskurs für ErwachsenenKatechese eröffnet. Wesentliches Ziel des Kurses ist es, ehrenamtli-

ches Katechetisches Engagement in den Gemeinden zu stärken und vom Glauben her zu vertiefen.

Je nachdem welche Ebene sich zur Einrichtung einer Kursgruppe besser anbietet, besteht die Möglichkeit, den Kurs auf regionaler, Dekanats- oder auch Gemeindeebene durchzuführen. Wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer Kursgruppe auf jeder Ebene ist die Teilnahme von max. 15 bzw. mindestens 10 Personen. Auf Gemeindeebene bedarf es ferner der regelmäßigen Teilnahme des Pfarrers oder eines/einer anderen Hauptamtlichen aus der Gemeinde. Mit Ausnahme der Ferienzeiten werden sich die Kursgruppen im 14tägigen Rhythmus von 2–2½ Stunden zwei Jahre lang treffen. Der Kurs versteht sich als Beitrag, das Anliegen „Weggemeinschaft“ konkret werden zu lassen.

Hauptamtliche werden gebeten, Interessenten aus ihren Pfarrgemeinden auf diese Möglichkeit persönlicher Glaubenserneuerung, -vertiefung und auch -auseinandersetzung aufmerksam zu machen.

Prospekte und ausführlichere Informationen zum geplanten Kurs sind zu beziehen über das Bischöfliche Generalvikariat, Referat für GemeindeKatechese, F. (02 41) 452378, oder über die Regionalbeauftragten der entsprechenden Regionalstellen.

Nr. 161 Ministrantenwallfahrt 1990

Unter dem Thema: „Lebendige Steine zum Aufbau der Kirche“ laden die Abteilung Jugendseelsorge und der Arbeitskreis Ministranten des Erzbistums Köln auch Ministranten des Bistums Aachen ganz herzlich ein zu der Ministrantenwallfahrt nach Rom in der Woche nach Ostern 1990: Ostermontag, 16. 4. bis Samstag, 21. 4. 1990.

Die inhaltliche Vorbereitung und Betreuung der Wallfahrt hat der Arbeitskreis Ministranten in der Abteilung Jugendseelsorge übernommen. Die organisatorische Durchführung und die Unterbringung in Rom besorgt das Katholische Ferienwerk in Köln.

Anmeldeformulare sind erhältlich bei Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Postfach 210, 5100 Aachen, F. (0241) 452484. Anmeldeschluß: 1. Dezember 1989.

Teilnehmer: Eingeladen sind alle Ministranten, Lektoren und Mitglieder von Jugendchören und Jugendliturgiekreisen ab 13 Jahren. Es können nur Gruppen angemeldet werden, die von einer erwachsenen Begleitperson betreut werden. Pro angefangene 10 Teilnehmer muß ein erwachsener Betreuer angemeldet werden. Sollte aus einer Pfarrei nur ein Ministrant teilnehmen wollen, so muß er sich der Gruppe aus einer anderen Gemeinde anschließen.

Kosten: Der Teilnehmerbeitrag beträgt 486,— DM. Enthalten sind in diesem Betrag die Kosten für die Reise, die Unterbringung in Rom (einfache Hotels, Pensionen, Mehrbettzimmer), Busfahrt zu den Unterkünften in Rom, Halbpension und die Verpflegung auf der Rückfahrt.

Reise: Die Hin- und Rückfahrt erfolgt mit einem Sonderzug der DB ab Köln in Sitzwagen. Anschlußermäßigungen bis Köln sind möglich.

Inhaltliche Vorbereitung: Zur inhaltlichen Vorbereitung wird der Arbeitskreis Ministranten eine Ausgabe des Kölner Ministrantenkuriers Anfang 1990 herausgeben. Ein Wallfahrtsheft wird ebenfalls rechtzeitig allen Teilnehmern zugestellt.

Nr. 162 Handreichung für Gottesdiensträume

Die liturgischen Reformen seit dem 2. Vatikanischen Konzil haben auf die bauliche Gestaltung unserer Kirchen und besonders auf die Gestaltung des Altarraumes einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Allerdings waren die dafür maßgeblichen Vorschriften in einer großen Zahl von Dokumenten verstreut und für den Interessenten nicht leicht zugänglich. Vor einigen Jahren hat deshalb die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitsgruppe „Kirchliche Architektur und sakrale Kunst“ eingerichtet, die Leitlinien für Bau und Ausgestaltung gottesdienstlicher Räume erstellen sollte. Die Leitung der Arbeitsgruppe wurde Dr. Albert Gerhards, Priester des Bistums Aachen und Professor für

Liturgiewissenschaft in Bonn, anvertraut. Die von dieser Arbeitsgruppe erstellten Leitlinien sind im vergangenen Jahr von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet worden und nun in der Reihe „Die deutschen Bischöfe — Liturgiekommission — Nr. 9“ beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht worden.

Die Leitlinien bringen die verschiedenen liturgischen Vorschriften in einen lesbaren Zusammenhang und vermitteln eine Gesamtschau von der Bedeutung und Funktion des liturgischen Raumes und seiner Ausstattungsgegenstände. Die Leitlinien enthalten neben einer theologischen Grundlegung Abschnitte über Kirchbau, die verschiedenen Anforderungen an gottesdienstliche Räume, die wichtigen Ausstattungsgegenstände, liturgische Geräte und Gewänder, Orgeln, Glocken und technische Ausstattung. Die „Leitlinien“ müssen deshalb jedem, der an verantwortlicher Stelle Kirchneubauten, Umbauten oder Änderungen in der Inneneinrichtung plant, zur vorherigen Lektüre besonders empfohlen werden.

Die „Leitlinien“ können bezogen werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1 oder — in Einzelexemplaren — im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, Aachen, F. (02 41) 4523 84.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 163 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Nr. 164 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

1. September 1989 Pfarrer Anton M a a ß e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Anna in Mönchengladbach-Windberg;
7. September 1989 Pfarrer Klaus B u y e l von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach und als vicarius paroeccialis, und zwar als Subsidiar an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen zum 17. September 1989;
7. September 1989 Pfarrer Peter W e t z l e r von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck und Pfarrverweser an St. Johann B. in Wegberg-Wildenrath zum 9. September 1989;
13. September 1989 Pfarrer Josef B e e n e n von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Anton und St. Georg in Schwalmtal-Amern zum 1. Oktober 1989;
13. September 1989 Pfarrer Philipp C u c k von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf zum 1. Oktober 1989;

13. September 1989 Dechant Archimandrit Heribert Lennartz von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Simmerath und als Pfarrverweser an St. Michael in Simmerath-Dedenborn zum 30. September 1989;
 15. September 1989 Pfarrer Josef Pagen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert in Selfkant-Süsterseel und ihn zum 15. Oktober 1989 in den Ruhestand versetzt;
 20. September 1989 Studentenpfarrer Wolfgang Loggen von seinen Aufgaben als Studentenpfarrer und Leiter der Kath. Hochschulgemeinde Aachen sowie als Kursleiter des Kurses XIV/B der Gemeindeassistenten/innen zum 1. Oktober 1989;
 15. September 1989 Pfarrer Benno Chrubasik von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis zum 1. Oktober 1989;
 5. Oktober 1989 Regionalpfarrer Dr. Alfons Brüls von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Aachen-Land zum 1. Juni 1989 und als Regionalpfarrer der Region Aachen-Stadt zum 15. September 1989.
- Unser Bischof Klaus hat ernannt am:*
17. Mai 1989 Dechant Konrad Mohr zum Regionalpfarrer der Region Aachen-Land mit Wirkung vom 1. Juni 1989;
 31. August 1989 Dechant P. Hubert Engelhard OSC, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler und St. Willibrord in Baesweiler-Loverich, zum Pfarradministrator an St. Pankratius in Baesweiler-Beggendorf mit Wirkung vom 1. September 1989;
 31. August 1989 Pfarrer Josef Jansen zum Pfarrer an St. Lambertus in Erkelenz-Immerath mit Wirkung vom 9. September 1989;
 1. September 1989 Dr. Karl-Rainer Hennes, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat, zum Pfarrer an St. Blasius in Eschweiler-Kinzweiler und Pfarradministrator an St. Georg in Eschweiler-St. Jöris mit Wirkung vom 3. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Hans-Peter Göbblers aus St. Marien in Herne-Eickel zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz mit Wirkung vom 17. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Dieter Hilla aus St. Martin in Linnich zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt mit Wirkung vom 17. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Werner M. Klinkhammer aus St. Nikolaus in Kall zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen, St. Heribert in Nörvenich-Eschweiler über Feld und St. Mariä Heimsuchung in Nörvenich-Frauwüllesheim mit Wirkung vom 17. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Franz-Josef Lausberg aus St. Laurentius in Aachen-Laurensberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Clemens in Krefeld-Fischeln mit Wirkung vom 17. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Guido Rodheut aus St. Bonifatius in Aachen-Forst zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina in Herzogenrath-Kohlscheid mit Wirkung vom 17. September 1989;
 2. September 1989 Neupriester Burkhard M. Stierath aus St. Josef in Mönchengladbach-Hermges zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Katharina und St. Mariä Rosenkranz in Willich mit Wirkung vom 17. September 1989;
 7. September 1989 Pfarrer Klaus Buyel zum Pfarrer an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck, Pfarradministrator an St. Johann B. in Wegberg-Wildenrath und vicarius paroecialis an Heilige Familie in Wegberg-Klinkum mit Wirkung vom 17. September 1989;
 7. September 1989 Dechant Franz Josef Semrau, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Geistlicher Leiter der KJG im Bistum Aachen und Pfarrer an Heilige Familie in Wegberg-Klinkum, zum vicarius paroecialis an St. Adelgundis in Wegberg-Arsbeck und St. Johann B. in Wegberg-Wildenrath;
 7. September 1989 Pfarrer Peter Wetzler zum Pfarrvikar der Pfarrvikarie St. Hubertus in Aachen-Kronenberg mit Wirkung vom 9. September 1989;
 13. September 1989 Kaplan Claus Altenkamp zum cappellanus, und zwar als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Land und zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Willibrord in Baesweiler-Loverich und St. Pankratius in Baesweiler-Beggendorf, rückwirkend zum 1. September 1989;
 13. September 1989 Pfarrer Josef Beenen zum Pfarrer an St. Kornelius in Tönisvorst-St. Tönis mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;
 13. September 1989 Pfarrer Philipp Cuck zum Pfarrer an St. Philippus und Jakobus in Schleiden und Pfarradministrator an St. Katharina in Schleiden-Wolseiffen-Herhahn mit Wirkung vom 22. Oktober 1989;
 13. September 1989 Kaplan Hans-Otto von Danwitz zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Petrus in Baesweiler mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;
 13. September 1989 Kaplan Günter Deußen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Blankenheim, St. Johann B. in Blankenheim-Mülheim, St. Margareta in Blankenheim-Reetz, St. Wendelin in Blankenheim-Rohr und St. Peter und Paul in Blankenheim-Blankenheimerdorf mit Wirkung vom 25. September 1989;

13. September 1989 Kaplan Harald Josephs, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Gereon in Mönchengladbach-Giesenkirchen und St. Josef in Mönchengladbach-Schelsen, zum cappellanus, und zwar als Regionaler Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;

13. September 1989 Kaplan Michael Müller-Vorbrüggen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B. in Mechernich, St. Rochus in Mechernich-Strempt und St. Willibrord in Bad Münstereifel-Nöthen mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;

13. September 1989 Kaplan Johannes Ruhrmann zum Pfarrer an St. Cosmas und Damian in Erkelenz-Holzweiler und Pfarradministrator an St. Martin in Erkelenz-Borschemich mit Wirkung vom 29. Oktober 1989;

13. September 1989 Dechant Werner Schnabel, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Peter in Nettersheim und St. Margareta in Nettersheim-Frohngau, zum Pfarradministrator an St. Lambertus in Nettersheim-Tondorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;

13. September 1989 Pfarrer i. R. Joseph Stegers weiterhin zum Subsidiar an St. Andreas in Baesweiler-Setterich bis zum 30. September 1990;

15. September 1989 Dechant Heribert August zum Regionalpfarrer der Region Aachen-Stadt mit Wirkung vom 15. September 1989;

15. September 1989 Pfarrer Benno Chrubasik zum cappellanus, und zwar als Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseelsorge und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Anna in Krefeld mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;

15. September 1989 Pfarrer i. R. Josef Pagen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Lambertus in Selfkant-Höngen, St. Lucia in Selfkant-Saeffelen und St. Hubert in Selfkant-Süsterseel mit Wirkung vom 15. Oktober 1989;

15. September 1989 Dechant Johannes Sczyrba, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Lambertus in Selfkant-Höngen, St. Lucia in Selfkant-Saeffelen, zum Pfarradministrator an St. Hubert in Selfkant-Süsterseel mit Wirkung vom 15. Oktober 1989;

15. September 1989 Kaplan Georg Weigel zum cappellanus, und zwar als Studentenpfarrer und Leiter der Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1989.

Unser Bischof Klaus hat beauftragt mit Wirkung vom

1. November 1989 Dr. Alfons Bröls unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter der Lebens- und Glaubensberatung in Aachen zur modellhaften Förderung und Begleitung von Weg-Gemeinschaften.

Unser Bischof Klaus hat am:

13. September 1989 Kaplan Manfred Deselaers vom 1. Oktober 1989 bis Juni 1990 freigestellt für ein Studium der Sprache und Kultur an der Katholischen Universität Lublin;

13. September 1989 Kaplan Stefan Emondts für drei Jahre zum Weiterstudium freigestellt;

13. September 1989 Herrn Religionslehrer Heinz-Walter Heck den Titel Gymnasialpfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

31. August 1989 Pfarrer i. R. Edmund Göhn, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten;

4. September 1989 Studiendirektor i. R. Josef Janßen, zuletzt tätig im Kloster Haus Aspel in Rees-Haldern/Niederrhein;

14. September 1989 Pfarrer i. R. Dr. Adolf Heitzer, zuletzt wohnhaft in Schleiden-Gemünd;

24. September 1989 P. Theodorus van Maastricht CSSp, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Jülich.

Es wurden eingesetzt am:

1. September 1989 Sr. Maria Reinhildis Gehring als Gemeindereferentin in der Pfarre St. Remigius in Viersen;

15. September 1989 Herr Christian Simon als Gemeindereferent in den Pfarren St. Markus in Stolberg-Mausbach und St. Josef in Stolberg-Schevenhütte;

1. Oktober 1989 Herr Wilfried Hammers als Gemeindereferent in der Pfarre St. Josef in Herzogenrath-Straß;

1. Oktober 1989 Herr Hans Kresimon als Beauftragter für kirchliche Krankenarbeit.

Es wurden versetzt zum 1. Oktober 1989:

Frau Monika Heidenfels als Gemeindereferentin aus der Pfarre St. Laurentius in Mönchengladbach-Odenkirchen und

Herr Bernhard Krinke-Heidenfels als Gemeindereferent aus der Pfarre St. Josef Mönchengladbach-Rheydt,

beide in die Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen.

Es wurde beauftragt ab 15. Oktober 1989

Herr Nobert Theißen, Gemeindereferent in den Pfarren St. Lambertus in Selfkant-Höngen und St. Lucia in Selfkant-Saeffelen, zusätzlich als Gemeindereferent in der Pfarre St. Hubert in Selfkant-Süsterseel.

Nr. 165 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 18. Februar den Altar der Kirche St. Marien zu Korschenbroich-Pesch.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 3. bis 12. September die kanonische Visitation im Dekanat Meerbusch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. September in St. Martin zu Kierst 12, am 6. September in St. Stephanus zu Lank 24, am 7. September in St. Cyriakus zu Nierst 16, am 8. September in St. Nikolaus zu Osterath 16, am 10. September in St. Franziskus zu Strümp 11, am 11. September in St. Pankratius zu Bösinghoven 10; insgesamt 89 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 12. September in Anwesenheit des Regionaldekans im Elisabethhospital in Lank statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 13. September in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 62,

am 14. September in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 35, am 16. September in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 17, am 19. September in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 44, am 21. September in St. Mater-nus zu Gangelt-Breberen 52; insgesamt 210 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 25. August bis 15. September die kanonische Visitation im Dekanat Jülich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. August in St. Martin zu Barmen 39, am 26. August in St. Philippus und Jakobus zu Güsten 6, am 27. August in St. Philippus und Jakobus zu Broich 18, am 29. August in St. Stephan zu Selgersdorf 49, am 2. September in St. Martin zu Stetternich 19, am 3. September in St. Martin zu Kirchberg 24, am 3. September in St. Adelgundis zu Koslar 22, am 4. September in Hl. Maurische Märtyrer zu Bourheim 20, am 9. September in St. Hubert zu Welldorf 36, am 10. September in St. Agatha zu Mersch 9, am 13. September in St. Rochus zu Jülich 63, am 14. September in St. Franz Sales zu Jülich 63; insgesamt 368 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 15. September in Anwesenheit des Regionaldekans im Pfarrheim zu Broich statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er im Krankenhaus Jülich im Pfarrgebiet von Maria Himmelfahrt 2 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete der Apostolische Visitor für Breslau, Prälat Winfried König, am 12. Mai das Sakrament der Firmung in der Kapelle des Klosters Mülhausen 11 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11 Aachen, den 15. November 1989 59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 172	Benennung der Kirchenvertreter in den Jugendwohlfahrtsausschüssen 150
Nr. 166	Aufruf zu einem Gebetstag für den Libanon am 19. November 1989 141	Nr. 173	Bischöflicher Predigttauftrag 150
Nr. 167	Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1989 142	Nr. 174	Hausgottesdienst im Advent 151
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands		Nr. 175	Welttag des Friedens 1990 151
Nr. 168	Elfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 143	Nr. 176	Sternsingerwettbewerb 1989/90 151
Nr. 169	Zwölfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 143	Nr. 177	Anthropologische und praktisch-theologische Fragestellungen des Alters 152
Nr. 170	Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 144	Nr. 178	Hinführungsseminar für Sakristane 152
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 179	Abitur für Berufstätige 152
Nr. 171	Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA. 148	Nr. 180	Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1990. 152
		Nr. 181	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee 152
		Nr. 182	„Maria Rast“-Jubiläum 153
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 183	Priesterexerzitien 153
		Nr. 184	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989. 153
		Nr. 185	Personalchronik 156
		Nr. 186	Pontifikalhandlungen. 157

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 166 Aufruf zu einem Gebetstag für den Libanon am 19. November 1989

Angesichts der bedrohlichen Lage der Christen im Libanon haben die deutschen Bischöfe in den vergangenen Jahren wiederholt alle Par-

teien und Gruppen zu Versöhnung und Menschlichkeit aufgerufen. Sie haben die politisch Verantwortlichen in unserem Lande gebeten, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit die Menschen in diesem leidgeprüften Land endlich zu einem Leben in Frieden

zurückkehren können. Die deutschen Katholiken haben über die kirchlichen Hilfswerke und über zahlreiche Einzelinitiativen in den Pfarrgemeinden immer wieder materielle Hilfe zur Linderung der Not geleistet. Gleichzeitig haben sie den Menschen im Libanon ihre Verbundenheit in Gebet und Gottesdienst bekundet.

In seinem Apostolischen Schreiben „An alle Bischöfe der Katholischen Kirche über die Lage im Libanon“ vom 7. September 1989 ruft Papst Johannes Paul II. alle Katholiken in der Welt erneut auf, sich am gemeinsamen Gebet zu beteiligen und den Herrn zu bitten, „die verschiedenen Parteien in diesem Konflikt zu aufrichtigen Friedensgedanken zu inspirieren“.

„Wir Gläubigen haben keine andere ‚Waffe‘ als die flehentliche Bitte, die wir aus der Tiefe unseres Elends an den richten, der uns ‚aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat‘ (1 Petr 2, 9). Gott, dem Vater aller Menschen, können wir in diesen tragischen Augenblicken, wo ein Teil der menschlichen und christlichen Familie bedroht und Opfer nicht zu rechtfertigender Gewalttaten ist, nur die Angst- und Verzweiflungsschreie dieser Brüder vorlegen, die nur allzu oft das Gefühl haben, gerade in dem Moment im Stich gelassen worden zu sein, wo ihr Land von der Vernichtung bedroht ist“, schreibt der Heilige Vater in eindringlicher, ja beschwörender Weise.

Die deutschen Bischöfe empfehlen als Termin für diesen Gebetstag um den Frieden im Libanon: Sonntag, 19. November 1989. Wir bitten alle Pfarrgemeinden, an diesem Tag in den Gottesdiensten oder in eigenen Gebetsstunden in besonderer Weise solidarische Anteilnahme und Verbundenheit mit den Menschen im Libanon zu zeigen und für einen dauerhaften Frieden in diesem Land zu beten.

Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Kollekte 1989

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Nachrichten aus Lateinamerika zeigen ein Bild wachsender wirtschaftlicher Not und zunehmender Konflikte in der Mehrzahl der Länder. Die Lage vieler Menschen des Subkontinents, die unter Armut, Unterdrückung, Gewalt, ja sogar Terror leiden, ist schwieriger

geworden. Gerade in dieser Situation ist die Kirche für viele Menschen Hort des Vertrauens und der Zuflucht. Priester und Laien wissen sich berufen, allen die Frohe Botschaft zu verkünden. Sie sind voll Zuversicht, daß Lateinamerika ein Kontinent der Hoffnung ist.

Die Bischöfliche Aktion ADVENIAT ist für die lateinamerikanische Kirche zu einem wichtigen Partner geworden, der sie ermutigt, den Weg der Hoffnung weiterzugehen.

Sie, liebe Schwestern und Brüder, haben seit 28 Jahren Ihren Weihnachtszehnten für die Kirche in Lateinamerika gespendet. Wir, die deutschen Bischöfe, können Ihnen versichern, daß Ihre Hilfe ankommt. Sie wirkt bis in die Pfarreien und Gruppen, ihre Verwendung wird regelmäßig geprüft und erreicht die pastoralen kirchlichen Ziele.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der jungen Priesterseminaristen in Lateinamerika von 12 000 auf 24 000 erhöht, also verdoppelt. Jährlich werden über 1000 junge Männer zu Priestern geweiht. Zehntausende von ehrenamtlichen Laien, Frauen wie Männer, tragen die Frohe Botschaft von der Erlösung Christi bis in die Elendsviertel auch der schwarzen Bevölkerung, in die einsamen Gemeinschaften der Indianer im Urwald. Aus alledem wird spürbar, daß der Glaube in Lateinamerika lebt. Er gewinnt immer mehr bewußte Zeugen gerade in der jungen Generation, die die Mehrheit der Bevölkerung dieses Subkontinents ausmacht.

So bitten wir erneut um Ihr Gebet und um Ihren Weihnachtszehnten, damit am Weihnachtsfest durch den Austausch unserer Gaben unsere gemeinsame Verantwortung für die Kirche und unsere Liebe zu Christus wächst.

Mit herzlichen Wünschen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 1989, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 168 Elfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 9. 4. 1986 die Elfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 24. 1. 1986, Seite 47) wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Umlage (einschließlich zusätzliche Umlage, Erhöhungsbetrag, Sonderzahlung) ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Umlagen müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. ³Umlagen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(2) ¹Alle mit Bescheid geltend gemachten Forderungen (Umlagen, Zinsen, Betrag gemäß § 11 Abs. 6) müssen bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats nach dem Datum des Bescheides bei der Kasse eingegangen sein. ²Eingänge nach diesem Zeitpunkt sind ab dem Datum des Bescheides bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(4) Anhand der Unterlagen gemäß § 11 Abs. 6 erteilt die Kasse dem Beteiligten einen Leistungsbescheid für jedes Kalenderjahr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die Elfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 9. 4. 1986 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 23. 10. 1986 und durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. 10. 1986 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 23. 10. 1986

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 169 Zwölfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 1. 4. 1987 die Zwölfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985, zuletzt geändert durch die Elfte Änderung der Satzung vom 9. 4. 1986 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 345) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die Worte „in kollegialer Verantwortung“ gestrichen.
- b) der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „näheres regelt die Geschäftsordnung.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Vorstand“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt nach dem Wort „bestellen“ durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Worte angefügt: „der beim Ausscheiden des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.“
- b) Absatz 1 wird Absatz 2, und es werden nach den Worten „Verwaltungsrat hat“ die Worte „darüber hinaus“ eingefügt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Buchst. a, b, d und f“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 2 Buchst. a, b, d und f“ ersetzt.

6. In § 17 Abs. 3 wird der Buchstabe p gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Zwölfte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 1. 4. 1987 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 22. 6. 1987 und durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 7. 1987 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 30. 7. 1987

Verband der Diözesen Deutschlands

**Nr. 170 Dreizehnte Änderung
der Satzung**

**der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 4. 11. 1988 die Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12. 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 47), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung der Satzung vom 1. 4. 1987 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987, Seite 199), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“

b) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.

2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1a“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b, aa) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit,
oder

bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
und“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des § 99 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder auf Grund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:

„auf Grund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“

d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten

a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände

b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986

- d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge anwendete.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
 - In Absatz 5a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
7. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.
8. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34a“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.
 - In Absatz 3c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 „²Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“
10. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) ¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. ²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“
11. § 34a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 6)“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
 - die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
 - bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
 - die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt — dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird,
und
 - die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
- ²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“
- e) In Absatz 7 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.

12. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 1265 RVO“, „§ 42 AVG“ und „§ 65 RKG“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder
Versicherungsrente für Witwer

- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
- b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
14. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c“, „(die)“, „(ihres)“, „(die)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Buchst. e werden die Worte „und des § 37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.
15. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
16. In § 46a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- „a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
- aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
- bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
- cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265a RVO, § 42a AVG oder § 65a RKG gewährt wird,

- b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,“

17. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte“; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
18. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
19. § 51 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
21. In § 55 Abs. 4 werden die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
22. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- ai) Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:
- „e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,“
- bi) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „ , wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Worte „wäre“ werden die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten

der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 — zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 — ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“

24. In § 67 Abs. 3a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

25. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegeneitig übernommen werden.“

- b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Teilnehmer der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“

26. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kasse kann von der Anwendung des § 17 Abs. 3 Buchstabe e und f in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.“

27. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4,
§ 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7

¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“

28. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 5 und 5a“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.

29. In § 105 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und dessen Arbeitsverhältnis aus den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Gründen geendet hat, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1a in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung berechnet. ²Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichneten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem das Arbeitsverhältnis aus den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Gründen geendet hatte. ⁴Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.“

30. Es wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) Art. 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- b) Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
- c) Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft,
- d) Art. 1 Nr. 11 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Die Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 4. Nov. 1988 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. Nov. 1988 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 12. Dezember 1988

Verband der Diözesen Deutschlands

Die 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1986, Seite 345 veröffentlicht.

Die 12. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1987, Seite 199 veröffentlicht.

Die 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln von 1989, Seite 37 ff. veröffentlicht.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden gemäß § 2, Abs. 4, Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 171 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 2. 10. 1989 eine Änderung der Zeitansätze und Bewertungsregeln für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter empfohlen. Auf der Grundlage dieser Empfehlung wird für das Bistum Aachen folgende Neufassung der Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien gelten für den Arbeitsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter; von diesen Richtlinien darf nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Mitarbeiter im liturgischen Dienst sind
 - a) Küster
 - b) Kirchenmusiker (Organisten, Chorleiter) und
 - c) Küster-Kirchenmusiker
- (2) Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Mitarbeiter im liturgischen Dienst zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach diesen Richtlinien erfolgt.

§ 2

Ermittlung des Beschäftigungsumfanges

Für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges ist von den nachstehenden Vorschriften für Mitarbeiter auszugehen, deren Beschäftigungsumfang mindestens 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt. Soll dem Mitarbeiter weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters übertragen werden, sind die nachfolgenden, für diese Mitarbeiter geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 3

Arbeitszeit, Beschäftigungsumfang

Die Arbeitszeit ergibt sich aus der Addition der Zeitansätze für die von dem Mitarbeiter arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben.

II. Aufgabenbewertung des Küsters

§ 4

Zeitansatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt ein Zeitansatz von 1 Stunde 25 Minuten (1,417 Stunden). Dabei wird die durchschnittliche Dauer des Gottesdienstes mit 55 Minuten (0,917 Stunden), die vom Küster benötigte Vor- und Nachbereitungszeit mit 30 Minuten (0,50 Stunden) pauschaliert. Diese Pauschalierung gilt einheitlich für alle Sonntags- und Werktagsmessen sowie für die unregelmäßigen, nur im Jahresdurchschnitt je Woche zu erfassenden Jahreshochfestgottesdienste.
- (2) Mit Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, können Teildienste vereinbart werden.

- (3) Bei Gottesdiensten ohne Eucharistiefeier bis zu 25 Minuten gilt einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit ein Zeitanatz von 40 Minuten (0,667 Stunden).
- (4) Der Zeitanatz für Beerdigungen ist nach örtlichen Verhältnissen zu ermitteln.

§ 5

Zeitanatz für allgemeine Aufgaben

- (1) Zu den allgemeinen Aufgaben des Küsters gehören u. a.: Schließ- und Läutedienst, Dekoration und Schmuck, Wartung und Aufsicht, Pflege der Kirchengeräte/Paramente, Besorgungen.
- (2) Wenn der Mitarbeiter sämtliche in der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster enthaltenen allgemeinen Aufgaben gemäß seinem Arbeitsvertrag erfüllen muß, werden diese, gestaffelt nach der Anzahl der durchschnittlich wöchentlich gehaltenen Gottesdienste, mit einem pauschalen wöchentlichen Zeitanatz (Regelzeitwert = RZW) abgegolten:

3 bis 6 Gottesdienste	= 7 Stunden RZW,
mehr als 6 bis 9 Gottesdienste	= 8 Stunden RZW,
mehr als 9 bis 12 Gottesdienste	= 9 Stunden RZW,
mehr als 12 bis 18 Gottesdienste	= 10 Stunden RZW,
mehr als 18 Gottesdienste	= 11 Stunden RZW.

 In Pfarrgemeinden mit weniger als 3 Gottesdiensten wird der effektive Zeitbedarf konkret ermittelt. Dies gilt auch für Filialkirchen, Kapellen usw.
- (3) Nimmt der Mitarbeiter nach seinem Arbeitsvertrag nicht sämtliche mit dem wöchentlichen Regelzeitwert grundsätzlich abgegoltenen Aufgaben wahr, wird der wöchentliche Regelzeitwert um den entsprechenden Zeitanatz gekürzt. Bei der Kürzung des wöchentlichen Regelzeitwertes von 11 Stunden kann von folgenden Zeitanätzen ausgegangen werden:

Öffnen und Schließen der Kirche,	
Läutedienst	4 Stunden,
Schmuck und Dekoration	2 Stunden,
	30 Minuten,
Wartung und Aufsicht	2 Stunden,
	30 Minuten,
Paramenten- und Gerätepflege	1 Stunde,
Besorgungen	1 Stunde.

 Bei einem geringeren wöchentlichen Regelzeitwert werden die zu kürzenden Zeitanätze anteilig angesetzt.
- (4) Der Zeitbedarf für den Trockenputz und die Kirchplatzpflege ist wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse konkret im Einzelfall und zusätzlich zum Regelzeitwert zu ermitteln.
- (5) Bei Mitarbeitern, deren Beschäftigungsumfang weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, ist der Zeitanatz für die in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und festzulegen.

III. Aufgabenbewertung des Kirchenmusikers

§ 6

Zeitanatz für Gottesdienste

- (1) Für jeden Gottesdienst gilt ein Zeitanatz von 1 Stunde 15 Minuten (1,25 Stunden). Dabei wird die durchschnittliche Dauer des Gottesdienstes mit 55 Minuten (0,917 Stunden), die vom Organisten benötigte Vorbereitungszeit mit 20 Minuten (0,334 Stunden) pauschaliert. Diese Pauschalierung gilt einheitlich für alle Sonntags- und Werktagsmessen sowie für die Jahresgottesdienste. Die Vorbereitungszeit beträgt bei mindestens 12 Gottesdiensten mindestens 5 Stunden.
Der Organist, dessen Beschäftigungsumfang weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, erhält für jeden Gottesdienst einen Zeitanatz von 1 Stunde 15 Minuten (1,25 Stunden) einschließlich Vorbereitungszeit.
- (2) Bei Gottesdiensten ohne eucharistische Feier bis zu 25 Minuten gilt einschließlich der Vorbereitungszeit ein Zeitanatz von 35 Minuten (0,584 Stunden).

§ 7

Zeitanatz für die Leitung von kirchenmusikalischen Gruppen

- (1) Proben werden nach Zeiteinheiten bewertet. Für eine Zeiteinheit von 45 bis 60 Minuten gilt ein Zeitanatz von 1 Stunde.
- (2) Für die Vorbereitung der Probe einschließlich der Organisations-/Verwaltungsarbeit und der Betreuung der Gruppenmitglieder wird bis zu 4 wöchentlichen Probestunden ein Vorbereitungszuschlag von 1 Stunde je Probestunde und ab der 5. Probestunde von 30 Minuten (0,5 Stunden) angesetzt.
- (3) Mitwirkungen anerkannter kirchenmusikalischer Gruppen in Gottesdiensten unter Leitung des Kirchenmusikers werden, soweit sie nicht unter § 6 erfaßt sind, mit einem Zeitanatz von 1 Stunde 50 Minuten (1,834 Stunden) einschließlich Vorbereitungszeit als Jahresgottesdienste erfaßt und mit dem wöchentlichen Anteil (1/52) dem wöchentlichen Beschäftigungsumfang hinzugezählt. Soweit Gottesdienste, in denen Mitwirkungen stattfinden, unter § 6 erfaßt sind, wird nur die Differenz (1 Stunde 50 Minuten minus 1 Stunde 15 Minuten = 35 Minuten) (1,834 Stunden minus 1,25 Stunden = 0,584 Stunden) angesetzt.

IV. Aufgabenbewertung des Küsters-Kirchenmusikers

§ 8

Zeitanatz für Gottesdienste

- (1) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für den Küster-Kirchenmusiker von den entsprechenden Zeitanätzen des Kirchenmusikers gemäß § 6 auszugehen.

- (2) Die Zeitansätze des Küsters-Kirchenmusikers für einen Gottesdienst umfassen neben den Ansätzen des Kirchenmusikers auch die Vor- und Nachbereitungsaufgaben, die dem Küster obliegen. Hierfür werden 30 Minuten (0,50 Stunden) angesetzt.

§ 9

Zeitanatz für Leiter von kirchenmusikalischen Gruppen

Die Aufgaben des Leiters von kirchenmusikalischen Gruppen werden gemäß § 7 bewertet.

§ 10

Allgemeine Aufgaben

Für den Küster-Kirchenmusiker gilt § 5 entsprechend.

V. Dienstbesprechung, Orgel- und Notenpflege

§ 11

Zeitanatz für sonstige Aufgaben

- (1) Der Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsumfang mindestens 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, erhält einen wöchentlichen Zeitanatz von 1 Stunde für die Dienstbesprechung. Als Kirchenmusiker, dessen Beschäftigungsumfang mindestens 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, erhält er zusätzlich einen wöchentlichen Zeitanatz von 30 Minuten (0,50 Stunden) für Orgel- und Notenpflege.
- (2) Der Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsumfang weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, erhält einen wöchentlichen Zeitanatz von 30 Minuten (0,50 Stunden) für die Dienstbesprechung.

§ 12

Inkraftsetzung und Überleitungsbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 18. 6. 1984, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 9. 1984.
- (2) Bestehende Arbeitsverträge sind auf Verlangen eines Vertragspartners auf der Grundlage der Richtlinien zu überprüfen und ggf. zu ändern. Für diesen Fall hat der Kirchenvorstand über die Vertragsänderung innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu beschließen. Die Vertragsänderung wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, frühestens mit dem 1. des Monats wirksam, der auf den Kirchenvorstandsbeschluß folgt.
- Soweit diese Überprüfung bei bestehenden Arbeitsverträgen eine Verringerung des Beschäftigungsumfanges ergibt, ist die Differenz zum bisherigen Beschäftigungsumfang auf Verlangen des Mitarbeiters nach Möglichkeit durch die Übertragung anderer zumutbarer Tätigkeiten auszugleichen.

- (3) Der nach diesen Richtlinien ermittelte Beschäftigungsumfang ist arbeitsvertraglich zu vereinbaren (§ 5 des Arbeitsvertragsmusters — Anlage 2 zur KAVO — bzw. § 1 des Arbeitsvertragsmusters — Anlage 2 zur VOnA —). Der vertraglich vereinbarte Beschäftigungsumfang bestimmt die vom Mitarbeiter durchschnittlich regelmäßig zu leistende wöchentliche Arbeitszeit. Im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges und der Allgemeinen Dienstanweisung kann der Dienstvorgesetzte für den Einzelfall oder auf Dauer die übertragenen Dienste ändern (Abschnitt III der Allgemeinen Dienstanweisung für Küster, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 4. 1975, Seite 69 Nr. 4; Abschnitt 13 der Allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker, Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1976, Seite 171 Nr. 13).

Die vorstehenden Richtlinien setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. 11. 1989

Collas
Generalvikar

Nr. 172 Benennung der Kirchenvertreter in den Jugendwohlfahrtsausschüssen

Im Nachgang zu den Kommunalwahlen am 1. Oktober 1989 werden die Jugendwohlfahrtsausschüsse (JWA) neu konstituiert.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Jugendwohlfahrt des Landes Nordrhein-Westfalen (AG JWG) sind auch Vertreter der Kirchen mit beratender Stimme Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse. Sie werden nach dem AG JWG „von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt“.

Die Vertreter der Kirche im JWA sollten Männer oder Frauen sein, die mit den Fragen und Problemen der Jugendhilfe vertraut sind und ihrer Aufgabe, den JWA zu beraten, nachkommen können. Sie sollten darüber hinaus über die notwendigen Kontakte zu den Trägern der kirchlichen Jugendarbeit und der Jugendhilfe verfügen oder in der Lage sein, diese zu schaffen. Mit dieser Aufgabe müssen nicht notwendig Priester betraut werden. Im Hinblick auf die neue Situation, die sich durch die Kommunalisierung des Förderungsverfahrens im Bereich offener Jugendarbeit ergeben hat, bieten sich wegen ihrer besonderen Fachlichkeit sogar eher regionale Jugendpfleger, Dekanatsbeauftragte für kirchliche Jugendarbeit oder Pastoralreferenten mit dem Schwerpunkt kirchliche Jugendarbeit an.

Nr. 173 Bischöflicher Predigtauftrag

Aufgrund der Veröffentlichung Nr. 32 im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 2. 1989 sind eine Reihe von Anträgen auf Erteilung des Bischöflichen Predigtauftrags gestellt worden. Der „Aufbaukurs Predigt-dienst“ wird mit einer ersten Teilnehmergruppe im

kommenden Jahr durchgeführt. Die betroffenen Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums werden unmittelbar benachrichtigt.

Mehrere Mitarbeiter, die schon länger im pastoralen Dienst tätig sind und die wegen ihrer Predigterfahrung vom „Aufbaukurs Predigtendienst“ befreit werden konnten, haben inzwischen den Bischöflichen Predigtauftrag erhalten. Dieser Auftrag wird auf Widerruf erteilt und muß bei einer Änderung der dienstlichen Unterstellung vom neuen Dienstvorgesetzten erneut beantragt werden. Der Auftrag darf stets nur im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Pfarrer ausgeübt werden.

Nr. 174 Hausgottesdienst im Advent

Der diesjährige „Hausgottesdienst im Advent“ findet am Montag, dem 18. Dezember 1989, statt. Bischof Dr. Klaus Hemmerle lädt — erstmalig gemeinsam mit den Superintenden ten der vier evangelischen Kirchenkreise Aachen, Gladbach, Jülich und Krefeld — Familien und Gemeinschaften im ganzen Bistum ein, diesen Hausgottesdienst miteinander zu feiern. Er steht in diesem Jahr unter dem Thema: „Seht, hier ist euer Gott!“

Der Hausgottesdienst soll bistumsweit um 19.30 Uhr beginnen. Alle Pfarrer und Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie Anstaltsgeistliche werden gebeten, in geeigneter Weise in Bekanntmachungen auf den Hausgottesdienst hinzuweisen. Sie mögen auch dafür Sorge tragen, daß am Abend des 18. Dezember 1989 um 19.15 Uhr die Glocken als Einladung zum Hausgottesdienst läuten.

Die Auslieferung der bestellten Texte an die Dekanate und Pfarrgemeinden erfolgt über die zuständigen Regionalstellen. Nachbestellungen sind, solange der Vorrat reicht, möglich im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Liturgie, F. (02 41) 45 23 84, Aachen.

Nr. 175 Welttag des Friedens 1990

Der Welttag des Friedens wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1990 hat der Heilige Vater das Thema „Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der gesamten Schöpfung“ ausgewählt.

Heute stellt sich für die Völkergemeinschaft eine neue Herausforderung an den Frieden: die Bewahrung der Umwelt. Die Erde und alles, was sie enthält, ist ein gemeinsames Erbe für die gesamte Menschheit. Die Achtung und das Verantwortungsgefühl aller gegenüber der gesamten Schöpfung muß konkret in Taten und Werken, in den persönlichen und den kollektiven Entscheidungen zum Ausdruck kommen. Das soll am kommenden Welttag des Friedens allen bewußt werden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1990 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Sonntag, den 7. Januar 1990, festzulegen.

Dabei soll die Verbindung zu dem universell geltenden Datum, dem 1. Januar, erhalten bleiben und das Thema „Friede mit Gott dem Schöpfer, Friede mit der gesamten Schöpfung“ wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Deutsche Kommission Justitia et Pax in Zusammenarbeit mit Pax Christi wie in den Vorjahren ein Arbeitsheft heraus. Es enthält eine Einführung zum Thema des Weltfriedenstages, Gottesdienstelemente, Predigtanregungen und Vorschläge für die praktische Arbeit in den Gemeinden. Das Arbeitsheft wird allen Pfarrern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen im November von der Diözese aus zugesandt. Soweit möglich, läßt der Diözesanrat das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 10. November bei Pax Christi, Deutsches Sekretariat, Windmühlenstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, zu haben.

Nr. 176 Sternsingerwettbewerb 1989/90

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb 1989/90 zu beteiligen. Das Thema lautet in diesem Jahr: „Ein Weg, der die Mühe lohnt!“

Folgende Fragen können bei den Überlegungen helfen:

- Warum beteiligen wir uns an der Sternsingeraktion?
- Für wen machen wir die Sternsingeraktion?
- Was kann ein Sternsinger alles erleben?
- Was wollen wir mit der Sternsingeraktion erreichen?
- Was können wir neben dem Sammeln von Spenden noch für die Kinder in der sogenannten Dritten Welt tun?
- Was wollen wir den Menschen sagen, die wir besuchen?

Ideen und Erfahrungen können die Sternsinger beschreiben, malen oder anderweitig gestalten. Einsendungen sollten nicht mehr als DIN A 3-Format haben. Sie müssen bis zum 10. Dezember 1989 beim Kindermissionswerk in Aachen sein (Stephanstraße 35, F. 02 41/2 10 67).

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Denn jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligten, wird von jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Anfang Januar 1990 teilnehmen darf. Die Gewinner werden bis zum 15. Dezember 1989 benachrichtigt.

Nr. 177 Anthropologische und praktisch-theologische Fragestellungen des Alters

Vom 5. bis 7. Januar 1990 findet im Rahmen des 15. Westdeutschen Psychotherapie-Seminars in Aachen unter der Leitung von Dr. Anton Jansen ein Blockseminar zum Thema „Anthropologische und praktisch-theologische Fragestellungen des Alters“ statt. Die Themenschwerpunkte sind:

- „Altwerden und Altsein in der Gemeinde“,
- „Wird der Glaube mit alt?“
- „Alt werden und Altsein in der Familie“,
- „Einsam sterben — Warum?“
- „Bildung und Bildungsarbeit im Alter“,

Eingeladen sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtler, die in der Altenarbeit tätig sind, oder sich für dieses Thema interessieren.

Kongreßführer und ausführliche Informationen sind erhältlich im Bischöflichen Generalvikariat, Referat 2.4.6 — Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 452-461 oder 452-454.

Nr. 178 Einführungsseminar für Sakristane

Das Generalvikariat Aachen bietet ab 1990 Einführungsseminare für Sakristane an. Teilnehmen können alle Sakristane, die mit weniger als 18 Wochenstunden (früher als nebenamtliche Sakristane bezeichnet) beschäftigt sind.

Themen des Seminars sind:

- a) Rechte und Pflichten des Sakristans,
- b) Liturgie- und Glaubenslehre,
- c) praktische Übungen in der Sakristei,
- d) praktische Übungen in der Kirche.

Die Seminarteilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Nähere Einzelheiten können einem Merkblatt entnommen werden, das beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Personalförderung angefordert werden kann. Hier können auch die Seminartermine erfragt werden.

Nr. 179 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von

daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1990. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 180 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1990

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1990 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Weihbischof Joseph Ferche (1888—1965) — Anwalt der Vertriebenen
2. Dr. Johannes Kaps' literarische Tätigkeit im Dienste des Erzbistums Breslau
3. Die Wallfahrt in Schlesien in vorreformatorischer Zeit

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 15. Februar 1990 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 12. März 1990. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 181 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 182 „Maria Rast“-Jubiläum

Ab 30. November 1964 wurde das Haus „Maria Rast“ eingeweiht. Vorgesehen ist, das 25jährige Jubiläum mit einem Empfang in der Halle von

„Maria Rast“ am 2. Dezember 1989 zwischen 10 und 12 Uhr zu feiern. Dazu sind alle interessierten Priester und Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst eingeladen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 183 Priesterexerzitien

*Provinzialat der Clemensschwester,
Sonnenstraße 35, 4178 Kevelaer 1,
F. (0 28 32) 35 88 und 35 89*

22. bis 26. Januar 1990

Leiter: Weihbischof Walter Jansen, Köln

*Exerzitienhaus St. Josef, Postfach 12 03,
6238 Hofheim (Taunus),
F. (0 61 92) 70 50*

8. bis 11. Januar 1990

Thema: Gemeinsame Liturgie — geistliche Impulse

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

5. bis 10. Februar 1990

Thema: „Der Brunnen ist tief, woher hast du das lebendige Wasser?“

Leiter: P. Helmut Schlegel OFM

5. bis 10. November 1990

Thema: „Was die Jugend außen fand, soll der Mensch des Nachmittags innen finden“

Leiter: Sr. Ruth Walker OSF,
P. Helmut Schlegel OFM

*Karmelitenkloster Springiersbach,
5561 Bengel, F. (0 65 32) 22 87*

8. Januar bis 6. Februar 1990

Thema: 30tägige Exerzitien

Leiter: P. Alfred Scheffler OCarm

*Herz-Jesu-Kloster, Postfach 10 05 62,
6730 Neustadt/Wstr., F. (0 63 21) 89 06-0*

23. bis 27. April 1990

Thema: Mein Bekenntnis des christlichen Glaubens und wie ich daraus Kraft zum Leben schöpfe

Leiter: Dr. Rob. J. F. Cornelissen, Freising

*Priesterhaus Berg Moriah,
5411 Simmern, F. (0 26 20) 80 92*

18. bis 23. Februar 1990

Thema: Umkehr zum Kindsein (Mt 18, 1—5)

Leiter: Ordinariatsrat Werner Krimm, Mainz

6. bis 11. Mai 1990

Thema: . . . mit Maria, der Mutter Jesu . . .
(Apg 1, 14), neuer Anfang im Heiligen Geist

Leiter: Pfarrer Otto Maurer, Rennertshofen

23. bis 28. September 1990

Thema: Deinen Tod, o Herr, verkünden wir,
und deine Auferstehung preisen wir,
bis du kommst in Herrlichkeit

Leiter: Studiendirektor a. D. Albert Schlereth,
Bürgstadt

4. bis 9. November 1990

Thema: . . . mit Maria, der Mutter Jesu . . .
(Apg 1, 14), neuer Anfang im Heiligen Geist

Leiter: Pfarrer Otto Maurer, Rennertshofen

Nr. 184 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. September 1989 Pfarrer Matthias Cremer von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Simon und Thaddäus in Jüchen-Otzenrath zum 29. Oktober 1989;
2. Oktober 1989 Pfarrer Klaus Bamfaste von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Herzogenrath-Kämpchen und Pfarrverweser an St. Matthias in Herzogenrath-Berensberg zum 29. Oktober 1989;
2. Oktober 1989 Pfarrer Dr. Francis Chirayath, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich zum 12. November 1989;
21. Oktober 1989 Pfarrer P. Robertus van Son OSC von seinen Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Baesweiler.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

30. September 1989 Pfarrer Wolfgang Bußler zum Kursleiter für die Ausbildung der Gemeindeassistenten(innen) des Kurses XIV/B mit Wirkung vom 1. Oktober 1989;
30. September 1989 Pfarrer Matthias Cremer zum Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Herzogenrath-Kämpchen und zum Pfarradministrator an St. Matthias in Herzogenrath-Berensberg mit Wirkung vom 29. Oktober 1989;
30. September 1989 Pfarrer i. R. Ludwig Zermahr, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Peter in Linnich-Körrenzig, zum Pfarradministrator an St. Simon und Thaddäus in Jüchen-Otzenrath mit Wirkung vom 29. Oktober 1989;
2. Oktober 1989 Pfarrer Klaus Bamfaste zum Pfarrer an St. Josef in Monschau-Imgenbroich, zum Pfarradministrator an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich und zum vicarius paroecialis an St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen mit Wirkung vom 12. November 1989;
2. Oktober 1989 Pfarrer Dr. Francis Chirayath zum vicarius paroecialis an St. Bartholomäus in Monschau-Mützenich und St. Josef in Monschau-Imgenbroich mit Wirkung vom 12. November 1989;
6. Oktober 1989 Kaplan Rainer Gattys zum Pfarrer an St. Michael in Düren-Lendersdorf mit Wirkung vom 15. Oktober 1989;
6. Oktober 1989 P. Ludwig Müller CRV zum vicarius paroecialis im Dekanat Kempen-Tönisvorst, rückwirkend zum 1. Oktober 1989;
6. Oktober 1989 P. Robert Weinkötz CRV zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Geburt in Kempen, rückwirkend zum 1. Oktober 1989;

21. Oktober 1989 Diakon Hans-Peter Birmanns zum Diakon mit Zivilberuf an St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Kaplan Roland B o h n e n , zu seinen Aufgaben an St. Johann B. in Willich-Anrath, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Mariä Empfängnis in Willich-Neersen mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Diakon Wilfried Mengen zum Diakon mit Zivilberuf an St. Marien in Viersen-Hamm und St. Helena in Viersen-Helenabrunn mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Diakon Horst Prummern zum Diakon mit Zivilberuf an St. Donatus in Aachen-Brand mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Diakon Peter Vieten zum Diakon mit Zivilberuf an St. Elisabeth in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Dechant Josef Weber, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an St. Johann B. in Willich-Anrath, zum Pfarradministrator an St. Maria Empfängnis in Willich-Neersen mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Diakon Peter Weyermann zum Diakon mit Zivilberuf an St. Peter Julian in Düren mit Wirkung vom 1. November 1989;
21. Oktober 1989 Diakon Hans-Josef Witzleben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Willibrord in Baesweiler-Loverich mit Wirkung vom 1. November 1989.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

12. Oktober 1989 P. Martin Nelissen SCJ, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Remigius in Viersen;
21. Oktober 1989 Pfarrer i. R. Gerhard Beulen, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Brigida in Stolberg-Venwegen;
28. Oktober 1989 P. Ignatius Rump OFM Cap, zuletzt tätig in der Klinik Königshof in Krefeld.

Es wurde versetzt zum 1. November 1989

Herr Josef Feindt als Pastoralreferent aus dem Dekanat Krefeld-Mitte an die Justizvollzugsanstalt Willich, Zweigstelle Krefeld.

Nr. 186 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus hat am 14. Oktober im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen geweiht die Herren Hans-Peter Birmanns, geb. 23. März 1950, aus Geilenkirchen-Gillrath; Wilfried Mengen, geb. 18. Juni 1944, aus Viersen-Hamm; Horst Prummern, geb. 22. Dezember 1938, aus Aachen-Brand; Peter Vieten, geb. 15. Januar 1951, aus Mönchengladbach; Peter Weyermann, geb. 21. März 1945, aus Kreuzau-Stockheim; Hans-Josef Witzleben, geb. 1. Januar 1950, aus Baesweiler-Setterich.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 23. Oktober in St. Katharina zu Herhahn 22, am 24. Oktober in St. Philippus u. Jakobus zu Schleiden 31, am 26. Oktober in St. Willibrord zu Nöthen 12, am 28. Oktober in St. Agnes in Bleibuir 27, in St. Margareta zu Vussem 17, am 30. Oktober in St. Cyriakus zu Weyer 17; insgesamt 126 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 23. bis 27. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Oktober in St. Norbertus 26, am 24. Oktober in St. Michael 66, am 25. Oktober in St. Josef 40, am 26. Oktober in St. Mariä Heimsuchung 55; insgesamt 187 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 27. Oktober im Bischof-Sträter-Haus statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete er das Sakrament der Firmung am 16. September in St. Sebastian zu Stolberg-Atsch 36, am 17. September in der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 15, am 19. September in St. Cäcilia zu Niederzier 49, am 20. September in St. Martin zu Oberzier 29, am 21. September in St. Thomas von Canterbury zu Ellen 28, am 4. Oktober in St. Gertrud zu Boudersath 22, am 4. Oktober in St. Martin in Nettersheim 29, am 4. Oktober in St. Cäcilia zu Pesch 15; insgesamt 223 Firmlingen.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Sonder-Nr. 11 A

Aachen, den 1. Dezember 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		Bischöfliche Verlautbarungen	
Nr. 187 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen	161	Nr. 189 Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen für das Bistum Aachen	176
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Bekanntmachungen des Generalvikariates	
Nr. 188 Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen	170	Nr. 190 Bezug der neuen amtlichen Formulare	176

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 187 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

A.

*I. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1067 CIC
vom Apostolischen Stuhl rekognosziert
am 1. April 1989*

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befug-

nis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.

*II. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1126 CIC
vom Apostolischen Stuhl rekognosziert
am 1. April 1989*

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß can. 1126 CIC folgende Erklärungen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

*III. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1127 § 2 CIC
vom Apostolischen Stuhl rekognosziert
am 1. April 1989*

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (can. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß can. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

IV. Erklärung des Geistlichen

18. Die Partner wurden über die zur Eheschließung notwendige Freiheit belehrt. Es wurde nichts bekannt, daß die erforderliche Freiheit fehlte.
19. Die Partner wurden über Wesen und Eigenschaften der christlichen Ehe belehrt (vgl. Nr. 12), bei zwei getauften Partnern auch über die Sakramentalität der Ehe. Gegen Wesen und Eigenschaften der Ehe haben die Partner keinen Vorbehalt geäußert oder angedeutet.¹⁵
20. Die Partner wurden darüber belehrt, daß eine Ehe nicht gültig zustande kommt, wenn ein Partner arglistig getäuscht wurde, d.h., wenn er über eine wesentliche Eigenschaft oder einen wichtigen Umstand getäuscht wurde, der die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.
21. Es ergab sich kein Hinweis für eine gestellte Bedingung.¹⁶
22. Bei Eheschließungen zwischen zwei Katholiken: Die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
23. Der / Die katholische(n) Partner wurde(n) auf den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares (evtl. auch der Firmung) im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen.
24. Wenn einer der Partner nichtkatholisch ist: Der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet.¹⁷

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

25. Es wird erbeten¹⁸ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Dispens vom Aufgebot
- b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
- c) ☐ Erlaubnis zu einer Brautmesse¹⁹ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____

- e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 26 b und Anm. 22 der Seelsorger selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

- f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (19a der Anmerkungstafel)

Dispensgrund (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- ☐ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- ☐ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- ☐ Gefahr, daß die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- ☐ (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____ -Kirche²⁰ zu _____

Konfession, Name

Ort

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

- g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 13)

- h) ☐ das Nihil obstat²¹ _____

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

26. Erteilung durch den zuständigen Seelsorger mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) ☐ Kraft verliehener Befugnis²² erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluß der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²³ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

28. Liegt Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein

29. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

☐ als Pfarrer. ☐ als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁴ ich hiermit

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

30. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind die Litterae dimissoriae beizufügen.)

II. Nach der Trauung

31. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen: _____

Trauzeugen:

Vorname, Familienname, Wohnort

1. _____

2. _____

Unterschrift

Unterschrift

32. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²³ hat stattgefunden

in der _____ -Kirche (vgl. Anm. 20) zu _____ am _____

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 20) in _____ am _____

III. Registrierung

33. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁹

Ort, Datum

Unterschrift

- ① Mit **Pfarrel** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z.B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff **Pfarrer** auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 26a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen, vgl. Nr. 28.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauung nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, daß er aus der katholischen Kirche ausgeschieden sei, muß vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z.B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Geistlichen der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder, wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 30 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Der Ledigenstand kann auch nachgewiesen werden durch Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, durch Rückfragen beim Standesamt der Zivilheirat oder durch Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Seelsorger den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) Wenn die **Ehe durch Tod aufgelöst** wurde, ist dem Seelsorger eine Todesurkunde vorzulegen. Wenn keine Todesurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - b) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig** ist, muß die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll ist beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“).
 - c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid der Entscheidungstext nebst etwaigen Auflagen **in jedem Fall** dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
 - d) Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a–c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.
- ⑨ Die jetzige Anschrift des früheren Ehepartners ist nur erforderlich, wenn noch nachgewiesen werden muß, daß aus der früheren Eheschließung kein Ehehindernis für die jetzt beabsichtigte Heirat mehr besteht.
- ⑩ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 13 c).
- ⑪ Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 23;
 - e) Weihe (c. 1087);
 - f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - g) Frauenraub (c. 1089);
 - h) Gattenmord (c. 1090);
 - i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z.B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - j) Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
 - k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
 - l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- ⑫ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d.h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne das katholische Bekenntnis angenommen zu haben.
- ⑬ Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 10;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z.B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- 14 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
- Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
- Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.
- 15 Falls ein **Vorbehalt** vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert erscheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 16 Falls eine **Bedingung** gemacht wird, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, daß der Nichtkatholik bei der Belehrung durch den Seelsorger und bei der Beantwortung der Fragen Nr. 15 und 16 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Pfarrer selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 19a Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 25 f und Nr. 32 sind deshalb alternativ gemeint, so daß bei Nr. 25 und Nr. 32 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
- Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und **vor** der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
- Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

- 21) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Todesurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- 22) Die Befugnis, zum Abschluß einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, daß
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, vgl. Anm. 7, 11, 13, 18 und 21;
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- 23) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Falle kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- 24) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- 25) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- 26) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat.
- Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat der Seelsorger, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Wenn ein katholischer Partner aus den europäischen Ostgebieten (außer DDR) stammt, ergeht die Mitteilung nicht an das Taufpfarramt, sondern an „Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands“, Theatinerstr. 31/IV, 8000 München 2.
- Für die Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Die Beschlüsse zu den cc. 1067, 1126 und 1127 § 2 CIC treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Ehevorbereitung und Eheschließung sind von diesem Tag an gemäß dem Formular „Ehevorbereitungsprotokoll“ und der „Anmerkungstafel“ durchzuführen.

Bonn, den 15. September 1989

† Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 188 Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

Die Diözesanbischöfe haben folgende Beschlüsse gefaßt, die die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz gefunden haben:

I

Für die Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer anderen früheren Verbindung hat, gilt die in can. 1071 § 1 n. 3 CIC geforderte Trauerlaubnis als erteilt, wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, daß die Erfüllung der rechtlichen und moralischen Verpflichtungen gegenüber Partnern oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird. Zu beachten ist, daß die natürlichen Verpflichtungen über die Regelungen im Scheidungsurteil und über ergänzende zivilrechtliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus gehen können.

II

Aufgrund der konfessionellen Situation in der Bundesrepublik Deutschland erteile ich allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis, zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen und dabei ad cautelam auch vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, es sei denn, daß

1. der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
2. der nichtkatholische Partner über Versprechung und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist;
3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird;
5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will;
6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z. B. wegen eines Eehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat;
7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In den vorgenannten Fällen der Nr. 1–7 hat der Seelsorger die Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

III

1. Für die Mitteilung über eine Eheschließung hat der Pfarrer das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.
2. Der Diözesanbischof legt fest, ob der Pfarrer des Eheschließungsortes die Mitteilung nur an eine Meldestelle beim Generalvikariat/Ordinariat bzw. eine Fachstelle Meldewesen zu senden hat und von dort aus die weiteren Mitteilungen erfolgen oder ob der Pfarrer des Eheschließungsortes selbst die in 3. genannten Mitteilungen an die dort genannten Adressaten zu versenden hat.
3. Die Eheschließung eines Katholiken ist mitzuteilen:
 - 3.1 der kirchlichen Meldestelle/der Fachstelle Meldewesen;
 - 3.2 dem Taufpfarramt des katholischen Bräutigams;
 - 3.3 dem Taufpfarramt der katholischen Braut;
 - 3.4 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt des katholischen Bräutigams zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 3.5 dem bisherigen Wohnsitzpfarramt der katholischen Braut zur Eintragung im Ehebuch ohne laufende Nummer;
 - 3.6 dem katholischen Pfarramt des künftigen Wohnsitzes der Neuvermählten;
 - 3.7 a) dem Generalvikariat/Ordinariat, wenn die Ehe mit Dispens von der Formpflicht geschlossen worden ist;
b) dem katholischen Standortpfarrer, wenn ein Angehöriger der Bundeswehr getraut worden ist;
c) dem Pfarrer der Missio cum cura animarum, wenn ein Ausländer getraut worden ist.
4. Der Pfarrer des Taufpfarramtes hat dem Pfarrer des Eheschließungsortes die Eintragung der Ehe ins Taufbuch alsbald zu bestätigen, vgl. Blätter 2 und 3 des Formulars. Die Bestätigung ist zum Ehevorbereitungsprotokoll zu nehmen.
5. Das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ wird bei nur einer Druckerei in Auftrag gegeben. Jede Diözese kann aber nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung das Formular in einer Druckerei ihrer Wahl herstellen lassen.

Folgende Formulare sind ab 1. Januar 1990 verbindlich vorgeschrieben:

- a) Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels
- b) Litterae dimissoriae — Überweisung zur Eheschließung im Ausland
- c) Mitteilung über eine Eheschließung (Formularsatz)

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession / Religion

geb. am, in / getauft am, in / falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession / Religion

geb. am, in / getauft am, in / falls katholisch, **neues Taufzeugnis beifügen**

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort / Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche / Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung / zuständige kath. Pfarrämter:

1.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
2.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
3.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt
4.	_____	_____	_____
	Wohnsitz, Anschrift	von – bis	Pfarramt

VI. Für Ehen die nach dem 26. November 1983 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (c. 1086 § 1)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt (c. 1086 § 1)? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, daß eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlaß der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Geistlichen besprochen worden?
☐ Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c., 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Geistlichen:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Geistlichen:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Geistliche:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Geistlichen

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Hisce licentiam concedo Rev. Domino parcho ecclesiae

Hiermit erteile ich dem Hochw. Herrn Pfarrer der

ad S _____

Kirche

in dioecesi _____

in der Diözese

loco _____

Ort (genaue Anschrift)

in natione _____

im Staat

ad assistendum matrimonio sponsorum infrascriptorum:

die Erlaubnis zur Assistenz der Eheschließung des folgenden Brautpaares:

1. Sponsus _____

Bräutigam

natus die _____

geboren am

filius patris _____

Sohn des

confessio/religio _____

Konfession bzw. Religion

in ecclesia _____ in _____

in der Kirche

in

Num sit confirmatus _____

Ist Firmung erfolgt?

in _____

in

habitans in _____

wohnhaft in

in _____

in

et matris _____

und der

baptizatus die _____

getauft am

in dioecesi _____

in der Diözese

in ecclesia

in der Kirche

2. Sponsa _____

Braut

nata die _____

geboren am

filia patris _____

Tochter des

confessio/religio _____

Konfession bzw. Religion

in ecclesia _____ in _____

in der Kirche

in

Num sit confirmata _____

Ist Firmung erfolgt?

in _____

in

habitans in _____

wohnhaft in

in _____

in

et matris _____

und der

baptizata die _____

getauft am

in dioecesi _____

in der Diözese

in ecclesia

in der Kirche

II. Simul testor:
Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
daß das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. in examine me invenisse eos esse liberos ad contrahendum matrimonium;
daß ich beim Brautexamen deren Ledigenstand festgestellt habe;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
daß die Belehrungen und Ermahnungen in bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus/vicarius
Pfarrer/Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur:
Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel,
daß ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super/licentiam ob _____
daß die Dispens von/Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

Ordinarius loci
Ortsordinarius

(Erz-) Diözese _____
(archi) dioecesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____

Ort(PLZ) _____
locus
Straße (Hausnr.) _____
via (No.)
Datum _____
die

Mitteilung
Informatio
über eine Eheschließung
de matrimonio contracto

Personalien des Brautpaares
personalia sponsorum

	Bräutigam sponsus	Braut sponsa
Name , ggf. Geburtsname nomen et, si casus ferat, nomen natale		
vor der Zivileheschließung ante matrimonium civile		
nach der Zivileheschließung post matrimonium civile		
Vorname (n) praenomen		
Geburtsdatum natus(a) in		
Geburtsort /Kreis natus(a) in		
Anschrift , bisher inscriptio postalis, antea		
künftig postea		
Beruf professio		
Konfession/Religion confessio/religio		
ggf. frühere andere Konfession/Religion antea, si casus ferat, alia confessio/religio		
Taufe/Konversion * baptizatus(a)/conversus(a)	Datum _____ die	
Ort in loco		
Kirche in ecclesia		
Diözese und Land dioecesis et natio		
Zivileheschließung matrimonium civile	Datum _____ die	Ort _____ in loco
Kath. Eheschließung celebratio matrimonii	Datum _____ die	Ort _____ in loco
Pfarrei in paroecia/ecclesia		vor _____ coram R.D.
Zeugen et coram testibus	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev./orth./ _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica in loco die
erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform/wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice. *
cum dispensatione super forma canonica initum est / per sanationem in radice convalidatum est. *

Die Zivileheschließung erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform/wurde gültig gemacht durch
Matrimonium civile cum dispensatione super forma canonica initum est/per sanationem in radice convalidatum est. *
Sanatio in radice. *

Dispens von der Formpflicht/Sanatio in radice * wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice* concessa est a

am _____ AZ. _____
die No.

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!

L.S.

Unterschrift
scriptio

* Unzutreffendes bitte streichen

Gemäß can. 1067 CIC macht die Deutsche Bischofskonferenz das „Ehevorbereitungsprotokoll“ mit der Anmerkungstafel sowie die Formulare „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, „Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ und „Mitteilung über eine Eheschließung“ für ihren Bereich verbindlich. Die Ehevorbereitung ist im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz anhand der vorgenannten amtlichen Formulare durchzuführen.

Aachen, den 15. September 1989

Für das Bistum Aachen
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 189 Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen für das Bistum Aachen

Die „Einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen“ setze ich mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für das Bistum Aachen in Kraft. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erkläre ich die Formulare „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, „Litterae dimissoriae — Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ und „Mitteilung über eine Eheschließung“ für verbindlich im Bistum Aachen.

Das bisher gebräuchliche Formular „Sanatio in radice“ (Kirchlicher Anzeiger 1970 Nr. 281 Anlage 2, S. 164) bleibt im Bistum Aachen einstweilen in Kraft.

Der für die Erstregistrierung im Ehebuch zuständige Pfarrer hat die Mitteilung über eine Eheschließung an die im Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ vorgesehenen Adressaten zu senden. Pfarramtliche Benachrichtigungen an Pfarreien im Ausland sind jedoch immer über das Bischöfliche Generalvikariat zu leiten.

Die „Kirchliche Meldestelle/Fachstelle Meldewesen“ (vgl. Einheitliche Bestimmungen III. 3.1) ist im Bistum Aachen die Zentrale Meldestelle im Bischöflichen Generalvikariat.

Alle früheren Bestimmungen, die dem entgegenstehen, treten zum 1. Januar 1990 außer Kraft.

Aachen, den 10. November 1989

L.S.

† Kaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 190 Bezug der neuen amtlichen Formulare

Der Druck des neuen amtlichen Formulars „Ehevorbereitungsprotokoll“ samt Anmerkungstafel erfolgt bei der ersten Ausgabe zentral für den gesamten Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und wird den Pfarreien in einigen Exemplaren zugestellt.

Der weitere Bedarf wird durch den Einhard-Verlag hergestellt und ist von dort durch die einzelnen Pfarreien direkt zu beziehen. Gleiches gilt für die übrigen verbindlich eingeführten Formblätter („Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, Litterae dimissoriae — Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ und „Mitteilung über eine Eheschließung“).

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1989

59. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 191 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1990	178	Nr. 200 Jahresabschluß 1989 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	184
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands			
Nr. 192 Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle	178	Nr. 201 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder.	185
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 193 Wort des Bischofs zum Angelusläuten am 28. Dezember 1989	179	Nr. 202 Opfer der Firmlinge	185
Nr. 194 Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	179	Nr. 203 Kollekte zum Afrikatag 1990	185
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 195 Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. März 1979 für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den bischöflichen Schulen im Bistum Aachen	179	Nr. 204 Sternsingeraktion 1990	185
Nr. 196 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	184	Nr. 205 Läuten zum Hausgottesdienst	186
Nr. 197 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz.	184	Nr. 206 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste	186
Nr. 198 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis.	184	Nr. 207 Besinnungstage in den Weihnachtsferien	186
Nr. 199 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	184	Nr. 208 Ewiges Gebet	186
		Nr. 209 Gebetsstunden zum Weltfriedenstag.	187
		Nr. 210 Familiensonntag am 14. Januar 1990.	187
		Nr. 211 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub	187
		Nr. 212 Exerzitien für Jugendliche	187
		Nr. 213 Informationsblatt zum „konziliaren Prozeß“	188
		Nr. 214 Diözesanarchiv	188
		Nr. 215 Exerzitienkalender	188
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 216 Priesterexerzitien	188
		Nr. 217 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989.	188
		Nr. 218 Personalchronik	190
		Nr. 219 Pontifikalhandlungen.	190

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 191

Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1990

Januar

Daß der Dialog zwischen der katholischen Kirche und der anglikanischen Gemeinschaft helfe, auf dem Weg zur Einheit der Christen voranzuschreiten.

Februar

Für die verfolgten Christen in allen Teilen der Welt.

März

Daß die Christen überzeugender den Armen helfen und zur Armut im Geiste des Evangeliums stehen.

April

Daß alle Christen im letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts durch Gebet und Tat vereint dahin wirken, daß Jesus Christus erkannt und geliebt wird.

Mai

Daß sich jede Form der Teilnahme und Tätigkeit der Frauen in der Kirche an Maria orientiere.

Juni

Daß im Lichte des barmherzigen Herzens Jesu der Sinn für die Sünde und die öftere Beichte wiedererwache.

Juli

Für die Intellektuellen, die Wissenschaftler und Künstler und an Universitäten Wirkenden, daß sie den Samen des Evangeliums allen Kulturen bringen.

August

Daß es den Priestern gelinge, in den Schwierigkeiten des Alltags die Weihegnade zu erneuern.

September

Für alle, die sich für das seelische und leibliche Wohl von Einwanderern und Flüchtlingen einsetzen.

Oktober

Für die Missionare und alle jene, die allein oder vereint in Gesellschaften und Bewegungen sich für die Missionen einsetzen.

November

Daß jene, die sich mit Massenmedien und elektronischen Informationsträgern befassen, den Weg finden, heutigen Menschen die christlichen Werte zu vermitteln.

Dezember

Daß alle Christen sich mit den Völkern der Entwicklungsländer solidarisch erweisen und sich für eine gerechtere internationale Ordnung der Wirtschaft einsetzen.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 192

Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

§ 1

Zentrale Gutachterstelle — Aufgaben

- (1) Bei dem Verband der Diözesen Deutschlands besteht eine Zentrale Gutachterstelle.
- (2) Die Zentrale Gutachterstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der Mitarbeitervertretungsordnung zu erstellen:
 1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
 2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- (3) Die Zentrale Gutachterstelle übermittelt die von ihr angefertigten Gutachten allen Schlichtungsstellen.

§ 2

Zusammenstellung
der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Zentrale Gutachterstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Sie müssen der Katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder Rechtslehrer an einer Wissenschaftlichen Hochschule sein. Sie dürfen keiner Schlichtungsstelle angehören.
- (2) Die Berufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds erfolgt für die Dauer von sechs Jahren durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter berufen. Vorschlagsberechtigt sind die

Diözesen, der Deutsche Caritasverband und die Diözesanarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, im übrigen tritt die Stellvertretung in der bei der Berufung festgelegten Reihenfolge ein. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters erfolgt die Nachberufung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Berufung der übrigen Mitglieder, wobei auf die Vorschläge nach Absatz 2 zurückzugreifen ist.

§ 3

Geschäftsordnung der Zentralen Gutachterstelle

Die Zentrale Gutachterstelle soll dem Verband

der Diözesen Deutschlands ihre Geschäftsverordnung zur Bestätigung vorlegen.

§ 4

Kosten der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Kosten für die Errichtung und die laufenden Kosten der Zentralen Gutachterstelle werden vom Verband der Diözesen Deutschlands getragen.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Zentralen Gutachterstelle üben ein Ehrenamt aus. Ihnen kann eine Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 193 Wort des Bischofs zum Angelusläuten am 28. Dezember 1989

Jeden Tag erinnert uns das Angelusläuten von den Türmen unserer Kirchen an das Weihnachtsgeheimnis: Der Sohn Gottes ist für uns Mensch geworden und hat sich das Schicksal eines jeden einzelnen Menschen gewissermaßen zu eigen gemacht (vgl. Gaudium et spes 22). Daß vielen Menschen ihr Recht, geboren zu werden, nicht eingeräumt wird, daß die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum Tod infrage steht, daß Frauen in belastenden Schwangerschaften nicht jene Hilfe und jenes Verständnis von ihrer Umwelt erfahren, die sie zur Geburt ermutigen, können wir nicht auf sich beruhen lassen. Persönliches und gesellschaftliches Handeln tun not. Aber es braucht auch die Fürbitte zu dem, der Mensch geworden ist und die Herzen der Menschen bewegt.

Darum bitte ich, das Angelusläuten am Mittag des 28. Dezember d. J., des Festes der Unschuldigen Kinder, zu verlängern und in den Gottesdiensten am Stephanstag, dem 26. Dezember, dies mit dem Aufruf zur Fürbitte den Gläubigen bekanntzugeben.

† Klaus

Nr. 194 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von

Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. 1985, S. 766) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94), sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104), hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 9. September 1989 für das Steuerjahr 1990 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuererhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer.

Aachen, 9. September 1989 † Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1990.

Düsseldorf, 14. November 1989

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schleußer

Der Kultusminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwier

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 195 Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 25. März 1979 für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den bischöflichen Schulen im Bistum Aachen

1. Zulässigkeit

Die Schulen sind berechtigt, Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern zu verarbeiten, soweit ihre Aufgaben es erfordern oder die Betroffenen eingewilligt haben. Sie können sich dabei der automatisierten Datenver-

arbeitung bedienen, wenn an der Schule entsprechende Anlagen vorhanden sind.

2. Organisation

Der Datenschutz in der Schule ist so zu organisieren, daß Mißbrauch bei der Verarbeitung von Daten ausgeschlossen ist, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben und insbesondere das „Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre“ (can. 220 CIC) nicht verletzt wird. Die Schule muß gegen den Verlust und die Verfälschung von Dateien gesichert sein.

Die automatisierte Verarbeitung der Daten (ADV) soll möglichst auf einer eigens für die Schulverwaltung bestimmten Anlage erfolgen; sie soll von den sonstigen Anlagen der Schule getrennt sein.

Anlagen für den Unterricht dürfen für Verwaltungsaufgaben nur benutzt werden, wenn der Datenschutz gewährleistet ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Unterricht oder im Rahmen eines Modellversuchs zur Einführung einer informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung nicht zulässig. Für die Arbeit im Unterricht, bei der Behandlung von Dateien und beim Einsatz von Datenbanksystemen sind fiktive Daten zur Simulation personenbezogener Daten zu verwenden.

3. Zuständigkeit

Über den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen für Verwaltungsaufgaben entscheidet der Schulleiter. Er kann mit der Datenverarbeitung sachkundige Mitarbeiter beauftragen. Er gibt ihnen die KDO und diese Ausführungsbestimmungen bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung; seine Verantwortung bleibt davon unberührt.

Der Schulleiter unterrichtet den Schulträger sowie die Schulkonferenz über die Einführung der ADV für die Verwaltung einer Schule, die Zahl und Art der Dateien sowie die benutzungsberechtigten Personen und regelmäßigen Empfänger der Daten. Dieser meldet die Dateien dem Beauftragten für den Datenschutz im Bistum Aachen.

4. Erhebung und Speicherung

4.1 Daten der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Art und Umfang der Erhebung und Speicherung dieser Daten richten sich nach entsprechend den Bestimmungen der Anlage zum Runderlaß des Kultusministers vom 10. 3. 1983 betreffend die Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand in der Schule (BASS 10–44 Nr. 1), vgl. Anlage 1.

Darüber hinaus können folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- Taufdatum des Schülers
- Datum der Erstkommunion des Schülers
- Kinderzahl der Familie

- Stellung in der Geschwisterreihe
- Geschwister in der aufnehmenden Schule
- Name des Klassenlehrers der abgebenden Schule.

Die Erhebung und Speicherung von Daten der Erziehungsberechtigten beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben (insbesondere nach der Schulmitwirkungsordnung) erforderlich sind (Benachrichtigungen, Einladungen zu Konferenzen, Pflegschaftsversammlungen und andere Sitzungen).

Darüber hinaus können folgende Daten erhoben und gespeichert werden

- Konfession der Erziehungsberechtigten
- Berufe der Erziehungsberechtigten.

4.2 Daten der Lehrer und der anderen Mitarbeiter

Die für die Erhebung und Speicherung zulässigen Daten ergeben sich aus Anlage 2.

Die Daten dürfen verwendet werden

- zur Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation und der Leitung der Schule
- zur Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen, Berichten an den Schulträger und Dienstleistungszeugnissen
- zur Beantwortung der Anfragen und Erhebungen des Schulträgers und sonstiger vom Schulträger zugelassenen Anfragen öffentlicher Stellen
- zur Fortschreibung der Amtlichen Schuldaten.

5. Übermittlung

5.1 Personenbezogene Daten dürfen nicht an Privatpersonen oder an Stellen außerhalb des kirchlichen oder des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, da hierdurch i. d. R. schutzwürdige Belange der Betroffenen verletzt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulträger.

5.2 Die Übermittlung an kirchliche bzw. öffentliche Stellen oder an andere Schulen desselben Schulträgers ist nur zulässig, soweit hierzu eine Rechtsgrundlage besteht.

5.3 Vertretern von Schulmitwirkungsorganen können Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.

5.4 Die Übermittlung ist stets zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

5.5 Die Weitergabe zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

6. Sicherungsmaßnahmen

Der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung folgender Sicherungsmaßnahmen zu überwachen:

6.1 Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Der Schulleiter muß sicherstellen, daß jeder Benutzer nur Zugang zu den

Daten erhält, die für seinen Aufgabenbereich relevant sind. Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, dürfen Datenträger nicht unbefugt entfernen; die Mitnahme aus der Schule ist nur im Ausnahmefall zur Vorbereitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters zulässig.

6.2 Die unbefugte Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sind zu verhindern.

Ebenso ist zu verhindern, daß unbefugte Personen Daten zwischen verschiedenen Verarbeitungssystemen austauschen.

Der Schulleiter legt schriftlich fest:

- welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogenen Daten Zugriff haben und
- welche Berechtigung sie im Umgang mit diesen Daten haben (nur Lesen, nur Eingabe, nur Aufgabe oder volle Berechtigung).

6.3 Organisatorische und technische Maßnahmen (z. B. Paßwörter oder USER-ID) müssen gewährleisten, daß die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereichs zugreifen können.

6.4 Es muß feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zu anderen) ist schriftlich nachzuweisen (z. B. in einer Anschreibelliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.

6.5 Es muß feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind.

Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z. B. einer anderen Schule oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

6.6 Es muß sichergestellt werden, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind entsprechend den Hersteller Vorschriften zu handhaben.

6.7 Der Schulleiter hat durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

Hierzu gehören Regelungen über

- das Verschließen der Räume,
- den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
- den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherungspflichten vorzunehmen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherheitsverhalten der Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.

7. Auskunft

Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie die anderen Mitarbeiter der Schule haben einen Anspruch auf Auskunft über die Daten, die über sie gespeichert sind. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.

8. Berichtigung, Sperrung und Löschung

Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

9. Aufbewahrung und Vernichtung

Die Frist für die Aufbewahrung von Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten beträgt in der Regel fünf Jahre, für Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Klassen- und Kursbücher zehn Jahre, für Zeitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen 45 Jahre.

Die Frist für die Aufbewahrung von Daten der Lehrer beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer die Schule verlassen hat.

Gedruckte Datenausgaben, die nicht aufbewahrt werden und Fehldrucke sind so zu vernichten, daß die Daten nicht mehr erkennbar sind. Es ist nicht gestattet, ausgedruckte Papiere, die Daten enthalten, in den Papierkorb zu werfen, ohne sie unkenntlich gemacht zu haben.

Magnetbänder, Magnetplatten und Disketten, die nicht mehr aufbewahrt werden, sind zu löschen oder zu vernichten.

10. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Dezember 1989 in Kraft.

Aachen, den 21. 11. 1989

Collas,
Generalvikar

Anlage 1 Daten gemäß 4.1

I. Individual- und Organisationsdaten

1. Grunddaten *)

1.1 Individualdaten des Schülers

- Schülernummer / Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- Name einschließlich Geburtsname
- Vorname
- Anschrift einschließlich Telefonverbindung
- Geschlecht
- Geburtsdatum und -ort
- Konfession ¹⁾

*) insbesondere aufgrund §§ 16, 17 Schulpflichtgesetz

¹⁾ Anmerkung zu Ziff. 1.1: die Konfession ist stets anzugeben.

- Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, erforderlichenfalls Muttersprache)

1.2 Individualdaten der Erziehungsberechtigten

- Namen
- Vater/Mutter/Verwandter/Vormund oder sonstige Personen oder Stellen nach § 17 SchpflG
- Anschrift(en) einschließlich Telefonverbindung

2. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- Datum der ersten Einschulung
- Eintrittsdatum
- Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse, Zeugnisse)
- bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform-, Schultypangabe, anderes Bundesland)
- z. Z. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer
- Klassenlehrer/Tutor/Beratungslehrer
- Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluß/Abschlußprüfung)
- Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
- Befreiung vom Unterricht, insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum)
- gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenlehrgang, Kurswahl im Differenzierungsbereich der Sekundarstufe I
- Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende)
- insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z. B. Silentien, Spätaussiedlerförderung, Legasthenikerförderung)
- Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)
- besondere gesundheitliche Beeinträchtigung/körperliche Behinderung, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z. B. Sehschwäche)
- Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (ja/nein; Bewilligungszeitraum)
- BAföG – Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
- Vermerke über:
 - Mandat des Schülers in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (Zeitraum, bekleidetes Amt)
 - sonstige schulbezogene Funktion des Schülers (z. B. Schülerlotse)
- Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate

- Schulversäumnisse über zwei Monate wegen Krankheit/aus sonstigen Gründen/ohne Angabe von Gründen.

II. Leistungsdaten

1. Zeugnisnoten

- Zeugnisnoten nach Fächern/Kursergebnisse mit Noten- bzw. Punktbewertung
- Wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: zur Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung und zur Leistung: Erläuterung der Fächer-/Kursergebnisse usw.
- 2. Angaben über die Benachrichtigung bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung – sog. blauer Brief –
- 3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum und ggf. Laufbahnempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform oder Zulassung zur Nachprüfung) sowie Ergebnisse anderer Zeugnis- und Notenkonferenzen (z. B. Erprobungsstufenkonferenz)
- 4. Tag und Ergebnis einer Abschlußprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung

III. Schulformspezifische Zusatzdaten

1. Grundschule

- Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
- vorzeitige Aufnahme einschließlich Untersuchungsergebnis
- Ergebnis des Gutachtens und der Gesamtbeurteilung nach § 14 Abs. 2 AO-GS Grundschulgutachten

2. Gymnasiale Oberstufe

- Kurswahl Sekundarstufe II (Grund- und Leistungskurse), 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
- Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufe I und II)
- Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
- Fächer mit schriftlichen Arbeiten
- Einzelergebnisse im Abitur
- besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
- Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen

3. Berufsbildende Schulen/Besondere Einrichtungen des Schulwesens – § 4 a SchVG

- (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)
- Ausbildungsberuf

- Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
- Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)
- Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung
- frühere Berufsausbildung
- Berufsschultage
- Voll- oder Teilzeitschüler/Blockunterricht
- nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle
- die unter III.2 und III.3, 1. Spiegelstrich genannten Daten dieses Katalogs

4. Kollegschule

- Nachholen einer formalen Eingangsqualifikation (Qualifikationsvermerk zur Fachoberschulreife) sowie Vermerk über die nachträgliche Erteilung bzw. Nichterteilung
- Einverständniserklärung des Schülers, die Jahrgangsstufe 11 eines Bildungsganges zur Allgemeinen Hochschulreife als Probejahr zu absolvieren, wenn die Qualifikation zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 nicht erreicht wird und ein Anschlußbildungsgang in der Kollegschule nicht angeboten werden kann²⁾
- die unter III.2 und III.3 genannten Daten dieses Katalogs.

5. Sonderschule

- Sonderschulaufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung).

IV. Sonstiger Datenbestand

a) obligatorische Dokumentationen:

- das Klassenbuch (mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse, Namen der Lehrer unter Nennung der Fächer, Namen der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Name des/der Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Stellvertreter, Nachweise zum Unterricht, Vermerke über Schulversäumnisse und Verspätungen; ggf. in Klassen 9/10 der Sekundarstufe I ergänzendes Kursbuch)
- Kursmappe in der gymnasialen Oberstufe
- Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
- Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
- Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Antrag auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschl. der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten

b) weitere Informationssammlungen:

- die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z. B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw.; Ausnahmegenehmigungen, LRS-Testunterlagen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
- die nicht im Schülerstammblatt enthaltenen, getrennt aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art
- Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z. B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
- Notenliste (Notenbuch des Lehrers mit Einzelnoten je Fach/Kurs; Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren: Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung)
- Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe, Zensurenliste
- zusätzliche Daten
- Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (bekleidetes Amt)
- Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und sportlichen Wettbewerben (z. B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen).

Anlage 2 Daten gemäß Nr. 4.2

1. Familienname, Vorname(n)
2. Akademische Grade
3. Abkürzungen des Namens
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Wohnort, Postleitzahl, Straße
7. Telefonnummer
8. Dienstbezeichnung
9. Lehramt (z. B. Sekundarstufe I; Sekundarstufe II; Gymnasium)
10. Lehrbefähigung
11. Missio canonica/Vokation
12. Unterrichtsgenehmigung in Fächern, für die keine Fakultas erworben wurde
13. Pflichtstundensoll
14. Zahl und Grund der Pflichtstundenermäßigung

²⁾ Diese Daten dürfen seit 1. August 1987 nicht mehr gespeichert werden.

15. Zahl und Grund der Entlastungsstunden
16. Mehrarbeit
17. erteilte Unterrichtsstunden in Fach/Klasse/Kurs
18. Tätigkeit in einer anderen Schule
19. Schwerbehinderung (Grad)
20. Krankheiten und Behinderungen, die für den Unterrichtseinsatz von Relevanz sind
21. Beurlaubungen
22. Mutterschutzfristen
23. Wünsche der Lehrer zum Unterrichtseinsatz

Nr. 196 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1989 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 197 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1989 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 198 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30.

Januar 1990 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1989 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1989 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1989 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1990 werden zu Beginn des Monats Januar 1990 zugestellt.

Nr. 199 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die zuletzt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1985, Nr. 175, veröffentlichte Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen ändert sich wie folgt:

§ 6 (4) entfällt rückwirkend ab 1. Oktober 1989.

Mithin erhalten auch Bezieherinnen von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente, die nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis im Haushalt des Priesters verbleiben, ab 1. Oktober 1989 die vollen nach § 6 Absätzen 1 und 2 zustehenden Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen.

Nr. 200 Jahresabschluß 1989 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG, Aachen (BLZ 391 601 91)
- Konto Nr. 3300-500 Postscheckkonto Köln (BLZ 370 100 50).

Auf dem Überweisungsträger sollte neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, der Ort und die Pfarre angegeben werden.

Nr. 201 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf folgende Konten einzuzahlen:

Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank Aachen
100 3850 010 (BLZ 391 601 91) oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln: 817 86-505, (BLZ
370 100 50) oder

Bonifatiuswerk der Kinder: PGA Hannover
480 623 00 (BLZ 250 100 30) oder Sparkasse Paderborn:
133 (BLZ 472 501 01), Kamp 22, 4790 Paderborn.

Mit den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Kollekten am Diasporasonntag im Juni und den Spenden (insgesamt 1988 in Aachen 316 485,08 DM) hilft das Bonifatiuswerk gezielt den Diasporage-meinden in der DDR, in den Nordischen Ländern und in der Bundesrepublik. Aus dem Geschäftsbericht der letzten Jahre geht hervor, daß die Zahl der Mitglieder des Bonifatiuswerkes, vor allem der Kinder, ständig abnimmt (1988 2,33%), daß die Höhe der Mitgliedsbeiträge von 2,23 DM weit unter dem Jahresdurchschnitt von 4,— DM liegt und daß Aachen mit der Diasporahilfe pro Kopf der Katholiken in Höhe von 0,23 DM das Schlußlicht bildet, hinter Köln mit 0,30, Trier mit 0,26, Paderborn mit 0,72 DM.)

Bei der Übersicht fällt auf, daß in einzelnen Pfarreien das Bonifatiuswerk viele Mitglieder zählt und hohe Beiträge, die von rührigen Laienhelfern eingesammelt werden, eingehen, daß in vielen Pfarreien überhaupt kein Bonifatiuswerk existiert.

Es ist zweifellos sehr schwierig, in der heutigen Zeit das Interesse für die Diaspora zu wecken und neue Mitglieder zu gewinnen. Aber unsere Verantwortung für die Brüder und Schwestern in der Zerstreuung darf nicht absterben. Ein Weg könnte sein, eine Art Patenschaft für Pfarrgemeinden in der DDR zu übernehmen und zu pflegen, das „Bonifatiusblatt“, das viermal im Jahre erscheint, im Schriftenstand auszulegen und den Gläubigen anzubieten und „Die Sternsinger“ im Kindergottesdienst auszu-teilen.

Nr. 202 Opfer der Firmlinge

Der Diaspora-Kinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken spezielle Aufgaben zugewiesen, z. B. die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 142 katholischen Kindergärten in der DDR, sowie von 39 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung

der Firmkollekte. Die Materialien (Briefe, Opferbeutel, Dankbildchen) werden entsprechend der Angaben der Bischöflichen Sekretariate vom Kinderwerk zugesandt. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 203 Kollekte zum Afrikatag 1990

Am 7. Januar begeht unsere Diözese den Afrikatag 1990.

Schon vor 99 Jahren, am 20. November 1890, forderte Papst Leo XIII. die Christen Europas auf, nicht länger dem Elend Afrikas zuzusehen. Vor allem geißelte er den immer noch praktizierten Sklavenhandel. Deshalb sollte die am jährlichen Afrikatag abzuhaltende Kollekte dem Loskauf der Sklaven dienen.

Diese älteste Sammlung für die sogenannte Dritte Welt in unseren Kirchen hat bis heute nichts von ihrer Bedeutung verloren. Zwar ist die Sklaverei rein äußerlich abgeschafft, doch die innere Versklavung der Menschen nimmt eher zu. Ihr wirken Frauen und Männer entgegen, die zu den Hoffnungsträgern Afrikas zählen: die Katechisten.

Deshalb fragt das Leitwort zum Afrikatag 1990: „Wer sagt ihnen, daß Gott auf ihrer Seite ist?“ Wer sagt den Menschen, daß Gott jeden einzelnen von ihnen beim Namen kennt? Daß jeder von ihnen — trotz aller Hoffnungslosigkeit — eine Zukunft hat? Die Antwort: Katechisten überbringen diese Botschaft.

Katechisten kommen aus dem Volk und leben mit dem Volk. Ihr Glaube wirkt ansteckend, weil er im Alltag gelebt und am Sonntag gefeiert wird. Sie sind überall dort, wo die Sorge um das geistige und leibliche Heil des Menschen ineinandergreifen.

Wir können helfen, diese Frauen und Männer auszubilden und ihnen einen bescheidenen Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb werden alle Seelsorger gebeten, das Anliegen des Afrikatages in den Gemeinden zu unterstützen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an die Pfarrämter versandt.

Nr. 204 Sternsingeraktion 1990

„Weesige“ ist das Leitwort der kommenden Sternsingeraktion. Das Wort „Weesige“ stammt aus der Sprache der Buganda, einem Bantu-Volk im Süden von Uganda. Übersetzt bedeutet es: „Wagt Vertrauen“. Die Sternsinger und Sternsingerinnen setzen in einer Welt, die in weiten Teilen von Mißtrauen gekennzeichnet ist, Jahr für Jahr ein wichtiges Zeichen der Hoffnung und des Vertrauens. Sie tragen durch die Sternsingeraktion zur Verbesserung der Lebensräume und Lebensbedingungen von jungen Menschen in allen Teilen dieser Erde bei.

Mit der Sternsingeraktion werden im Bistum Aachen Projekte für Kinder und Jugendliche in

Kolumbien gefördert und unterstützt, einem Land, mit dem unser Bistum seit Jahren verbunden ist. Der Erlös der Aktion wird Projekten in diesem Land zugute kommen. Dazu gehört das Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Comunidad de Vida Cristiana (Gemeinschaft christlichen Lebens), die einen Treffpunkt für Bewohner/-innen in einem ärmlichen Randgebiet Bogotas aufbauen wollen. Weiterhin wird das Partnerschaftsprojekt der katholischen jungen Gemeinde (KJG), die „Fundacion asistencia par la mujer“ (Hilfsstiftung für die Frau) unterstützt, die Schulungen für Frauen in Kolumbien durchführt, die als Multiplikatorinnen arbeiten. Darüberhinaus wird in diesem Jahr der Bau eines Übergangsheimes für gefährdete Jugendliche in Villavicencio und die Erweiterung der Kinderstadt Bucaramanga unterstützt, wo „Straßenkinder“ betreut werden.

Sie Sternsingeraktion greift einen alten christlichen Brauch auf, mit geweihter Kreide das „C+M+B“ an die Haus- und Wohnungstüren zu schreiben und bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihrer Partnerschaft zu Kindern und Jugendlichen in Kolumbien Ausdruck zu verleihen. Sie leisten darüberhinaus einen wichtigen Beitrag zum Frieden, zur Gerechtigkeit und zur Bewahrung der Schöpfung und tragen zu einer Welt bei, in der Kinder heute leben können.

Die zentrale Aussendungsfeier für die Sternsingeraktion 1990 wird am 31. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Dom zu Aachen von Bischof Klaus Hemmerle im Rahmen eines Wortgottesdienstes gefeiert.

Der Erlös wird zentral für das Bistum Aachen auf das Sonderkonto des BDKJ Aachen Nr. 1 003 917 025 bei der Pax Bank eG Aachen gesammelt.

Nr. 205 Läuten zum Hausgottesdienst

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November 1989 wurde unter Nr. 174 auf den Hausgottesdienst im Advent hingewiesen, der am 18. Dezember um 19.30 Uhr stattfindet. Dabei hat sich ein Druckfehler eingeschlichen.

In Übereinstimmung mit der Textvorlage zum diesjährigen Hausgottesdienst sollen die Glocken nicht schon um 19.15 Uhr, sondern erst zu Beginn des Hausgottesdienstes, also um 19.30 Uhr läuten.

Nr. 206 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste

Im kommenden Jahr lädt unser Bischof wieder zum Priestertag und zum Tag der pastoralen Dienste ein. Der Priestertag soll am 7. Mai 1990 stattfinden. Für den Tag der pastoralen Dienste ist der 10. September 1990 vorgesehen. Themen und Referenten können der rechtzeitig ergehenden Einladung entnommen werden. Es wird gebeten, sich die Termine vorzumerken.

Nr. 207 Besinnungstage in den Weihnachtsferien

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein: Besinnungstage für junge Männer ab 18 Jahren und ältere vom 27. bis 31. 12. 1989, Teilnehmerbetrag 40,— DM; Besinnungstage für 16/17jährige Jungen vom 2. bis 6. 1. 1990, Teilnehmerbetrag 40,— DM, im Haus der Bischöflichen Akademie Wildenburg, 5374 Hellenthal/Eifel.

Auskunft und Anmeldung mit Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 208 Ewiges Gebet

Im Dezember 1988 wurde im Kirchlichen Anzeiger das neue Kalendarium des Ewigen Gebetes veröffentlicht. Daraufhin sind eine Reihe von Korrekturvorschlägen beim Liturgiereferat eingegangen. Wir veröffentlichen nachstehend die uns bekanntgewordenen Änderungen aus dem Jahr 1989:

A. Feste Termine

12. 1. Aachen, St. Elisabeth
22. 1. Aachen, Franziskus-Kloster, Altenheim
25. 1. Aachen-Siegel, Vinzenz-Heim
Aachen, Mutterhaus der Armen-Schwester vom Hl. Franziskus
28. 2. Inden-Lamersdorf, St. Cornelius
Inden-Frenz, St. Nikolaus
9. 3. Linnich-Glimbach, St. Agatha
11. 3. Körrenzig, St. Peter
20. 3. Viersen, St. Peter
26. 3. Düren-Birgel, St. Martin
7. 4. Vettweiß-Gladbach, St. Petrus
21. 4. Hellenthal-Wildenburg, St. Johannes B.
23. 4. Aachen, St. Adalbert
1. 6. Aachen-Brand, Erlöserkirche
12. 6. Titz-Mündt, St. Urban
20. 6. Mönchengladbach-Odenkirchen,
St. Laurentius
20. 7. Mönchengladbach-Geistenbeck,
Heilig Geist
2. 9. Würselen-Scherberg, St. Marien
6. 9. Aachen-Laurensberg, St. Laurentius
7. 10. Aachen-Brand, St. Donatus
11. 10. Monschau-Kalterherberg, St. Lambertus
16. 10. Monschau, St. Mariä Geburt
17. 10. Monschau-Konzen, St. Peter und Pankratius
25. 11. Otzenrath, St. Simon und Thaddäus
Titz-Jackerath, Schmerzhafte Mutter
30. 11. Wassenberg-Ophoven,
St. Mariä Himmelfahrt
Jülich-Kirchberg, St. Martin

B. Bewegliche Termine

- Herz-Jesu-Fest:
Aachen-Eilendorf, St. Apollonia
- Letzter Mittwoch im September:
Würselen-Linden, St. Nikolaus
- Letzter Donnerstag im Oktober:
Wassenberg-Birgelen, St. Lambertus

Gebetsstunden zum Weltfriedenstag

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) mit seinen Mitgliedsverbänden wird gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) am Freitag, den 12. Januar 1990, Gebetsstunden anlässlich des Weltfriedenstages veranstalten. An der Gebetsaktion beteiligen sich neben dem BDKJ und der kfd auch der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Gemeinschaft Katholischer Männerverbände Deutschlands (GKMD), der Katholische Sportverband Deutsche Jugendkraft (DJK) und die Deutsche Sanktion der katholischen Friedensbewegung Pax-Christi.

Das Leitwort des Weltfriedensgebetstages „Umkehr zu Gott — Frieden mit seiner Schöpfung“ will auf die Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung hinweisen. Der Friede mit der Schöpfung könne allerdings nicht unabhängig von dem Frieden mit dem Schöpfer gesehen werden, heißt es in dem Aufruf der Verbände: „Besinnung auf Gott, dem Schöpfer der Erde, ist gefordert — und das meint Umkehr. Umkehr zu Gott, Frieden mit seiner Schöpfung“ heißt darum das Thema der Gebetsstunde. Dabei ist die persönliche Betroffenheit von und die Auseinandersetzung mit den durch das Thema aufgeworfenen Fragestellungen notwendig. Dies bedeutet auch ein Engagement für den „konziliaren Prozeß“, der unter anderem den Schwerpunkt „der Bewahrung der Schöpfung“ beinhaltet.

Die katholischen Jugendverbände im Bistum Aachen engagieren sich seit Jahren aktiv durch ihre Arbeit im „konziliaren Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und werden in diesem Sinne auch ihren Beitrag zur Gestaltung der Gebetsstagsaktion leisten.

Zur Gestaltung der Gebetsstunden wurde ein achtseitiges Materialheft mit Aktionsvorschlägen und ein Gebetsstundenmodell zusammengestellt. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Materialhilfe ist das Thema „Wasser“. Die Materialien können bei der BDKJ-Diözesanstelle, Veltmannplatz 17, 5100 Aachen, F. (02 41) 4 82 02, bestellt werden.

Nr. 210 Familiensonntag am 14. Januar 1990

Die Familie erfährt heute ungebrochen ein hohes Ansehen. Dies zeigen immer wieder entsprechende Studien. Sehr viele Menschen verbinden mit Familie Vorstellungen vom persönlichen Glück. Dabei denken sie in erster Linie an die „Sonnenseiten“ des Familienlebens; an Lieben und Geliebtwerden, Vertrauen und sich gegenseitig helfen, Entlastung und Geborgenheit, Freude am Umgang mit Kindern. Ihre Assoziationen sind eher getragen von dem Bild einer „idealen“ Familie.

In vielen Veranstaltungen und Gesprächen mit Eltern, älteren Menschen, Erziehern und Seelsorgern ist zu hören, daß sie sich angesichts der inneren Entfremdung vieler Menschen von Glaube und Kir-

che, der Diskrepanz von christlichen und gesellschaftlichen Wertmaßstäben, des Abbruchs religiöser Traditionen in der Erziehung u. a. Sorgen machen um die Zukunft des christlichen Glaubens und Sorge haben um den Glaubensweg der Kinder und Heranwachsenden.

Mit der Thematik „Familie — Weggemeinschaft im Glauben“ hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz dieses Anliegen aufgegriffen und für den Familiensonntag 1990 festgelegt, der am 14. Januar 1990 (dem zweiten Sonntag im Jahreskreis) in allen Pfarreien begangen werden soll.

Hierzu wurde ein Materialheft von der Zentrale Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitet. In Grundsatzbeiträgen, Erfahrungsberichten und Gottesdiensthilfen werden Fragen aufgegriffen, wie der lebensfördernde Austausch von Glaubenswissen und Glaubensleben zwischen den Generationen in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche besser gelingen und vertieft werden kann und bietet so Anregungen und Hinweise für die Ehe- und Familienarbeit.

Dieses Materialheft zum Familiensonntag wird allen Priestern und Diakonen, Pastoral- und Gemeindeferenten im Bistum Aachen Anfang Dezember 1989 zugesandt. Weitere Exemplare können kostenfrei beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, angefordert werden.

Nr. 211 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub

Auch im kommenden Jahr veranstaltet das Katholische Bibelwerk e. V. ein biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub. Die Veranstaltung, die dieses Mal unter dem Thema „Weisung zum Leben — Die Zehn Gebote heute“ stehen wird, findet wie gewohnt im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen statt, und zwar vom 18. bis 23. Juni 1990.

Auch die Missionsländer sind von einem gesellschaftlichen Umbruch erfaßt, der die Frage nach Orientierung und Werten aufwirft. Die Behandlung der „Zehn Gebote“ soll im gemeinsamen Hinhören auf die Botschaft der Bibel die Suche nach Antworten intensivieren helfen.

Seit über zehn Jahren bereits ermöglicht das Katholische Bibelwerk e. V. Missionarinnen und Missionaren die unentgeltliche Teilnahme an dieser Veranstaltung und würdigt damit deren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums „bis an die Grenzen der Erde“ (Apg 1,8).

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01.

Nr. 212 Exerzitien für Jugendliche

Die Cursillo-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland führt Kurse für Jugendliche zwischen

16 und 20 Jahren durch. Man will damit eine intensive geistliche Übungsform anbieten für junge Leute zwischen Firmung und Berufswahl bzw. Eheschließung.

Die drei Tage dauernden „Jugend-Cursillos“, an denen zwischen 20 bis 30 Mädchen und Jungen teilnehmen können, enthalten Kurzreferate und zeugnishaftes Gespräche zu Lebens- und Glaubensfragen. Gruppen-Austausch und Einzel-Gespräche, Gebets- und Schweigezeiten gehören ebenso dazu wie Angebote zur Freizeitgestaltung. Im Zentrum steht die Feier der Eucharistie.

Nähere Auskünfte zu Inhalten, Kursterminen und Erfahrungen mit Jugend-Cursillos erteilt auf Anfrage das Cursillo-Sekretariat im Bistum Aachen; Franz Josef Mandel, Waldnieler Str. 111, 4060 Viersen 11, F. (0 21 62) 5 54 62.

Nr. 213 Informationsblatt zum „konziliaren Prozeß“

Der „konziliare Prozeß“ für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung führt Christen zum gemeinsamen Handeln zusammen.

Informationen zum „konziliaren Prozeß“ bietet ein handliches Faltblatt, das die Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat unter dem Titel „Einladung zum konziliaren Prozeß“ herausgegeben hat.

Das Faltblatt wendet sich an alle, die den „konziliaren Prozeß“ kennenlernen wollen. Es vermittelt Informationen über Entstehung und Ziele dieses gemeinsamen Weges der christlichen Kirchen.

Zugleich gibt es all denen eine wichtige Hilfestellung, die selbst schon einige Schritte auf diesem Weg gegangen sind.

Die „Einladung zum konziliaren Prozeß“ eignet sich zur Auslage im Schriftenstand der Kirche, zur Weitergabe an die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeindearbeit sowie zur Verbreitung im Freundes- und Bekanntenkreis.

Das Faltblatt kann in gewünschter Anzahl kostenlos angefordert werden unter folgender Anschrift: Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat Aachen – Ständige Arbeitsgruppe Konziliarer Prozeß – Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 15/4 84.

Ein Ansichtsexemplar liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei.

Nr. 214 Diözesanarchiv

Das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen ist von Freitag, dem 22. Dezember 1989 bis einschließlich Freitag, dem 5. Januar 1990 geschlossen. Für dringende juristische Angelegenheiten wird ein Notdienst eingerichtet, der über die Pforte des Generalvikariats (02 41/45 22 41) zu erreichen ist. Ab Montag, dem 8. Januar 1990 ist das Archiv wieder zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Nr. 215 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1990 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 216 Priesterexerzitien

*Benediktinerabtei Grüssau,
Postfach 160, 7107 Bad Wimpfen,
F. (0 70 63) 70 75*

12. bis 16. Februar 1990

5. bis 9. November 1990

Thema: „Christus hat euch ein Beispiel gegeben, damit ihr ihm nachfolgt“ (1 Petr 2, 21)

Leiter: P. Odo Kiefer OSB

*Haus St. Ansgar Nütschau, 2060 Travenbrück,
F. (0 45 31) 70 76*

29. Januar bis 2. Februar 1990

27. bis 31. August 1990

26. bis 30. November 1990

Thema: St. Ansgar, Mönch und Apostel des Nordens

Leiter: P. Prior Gaudentius Sauermann OSB

23. bis 27. April 1990

Thema: „Er hat mich für treu gehalten und in seinen Dienst genommen“ (1 Tim 1, 12)

Leiter: P. Gregor Mundus OSB

12. bis 19. März 1990

29. Oktober bis 5. November 1990

Einzelexerzitien

Leiter: P. Heribert Kötter OSB

Nr. 217 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1989

Nr. 218 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 7. November 1989 Pfarrer Helmut Commes von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus in Mönchengladbach-Hardt und ihn in den Ruhestand versetzt;
- 27. November 1989 Pfarrer Manfred F. Bub von seinen Aufgaben an St. Lambertus in Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt in Wassenberg-Ophoven und St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld zum 3. Dezember 1989.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 31. Oktober 1989 Vikar Jan Bombik zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Mönchengladbach-West mit Wirkung vom 1. November 1989;
- 31. Oktober 1989 Kaplan Norbert Kaluza zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Elisabeth und St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. November 1989;
- 31. Oktober 1989 Kaplan Rainer Thoma zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Donatus in Aachen-Brand zum 1. November 1989;
- 2. November 1989 Pfarrer i. R. Wilhelm Goffart weiterhin zum Subsidiar für das Dekanat Blankenheim-Kronenburg bis zum 30. November 1991;
- 7. November 1989 Propst Dr. Oscar Claeßen zum Geistlichen Leiter der Legion Mariens im Bezirk Mönchengladbach;
- 7. November 1989 Krankenhauspfarrer Leo Kerbusch für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Simmerath;
- 7. November 1989 Pfarrer Franz Matzerath für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Simmerath;

- 7. November 1989 Pfarrer P. Theodardus Megens OCarm für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Viersen;
- 7. November 1989 Dechant Gregor Stepkes für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Viersen;
- 27. November 1989 Pfarrer Dr. Josef Berger für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest;
- 27. November 1989 Pfarrer Manfred F. Bub zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für die Region Krefeld mit Wirkung vom 3. Dezember 1989;
- 27. November 1989 Dechant Horst Löhner für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Mitte;
- 27. November 1989 Pfarrer Wilhelm Pötter für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
- 27. November 1989 Pfarrer Josef Venedey für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Rheydt-Mitte;
- 27. November 1989 Pfarrer P. Julius Vogt OFMCap für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Nordwest;
- 27. November 1989 Studentenpfarrer Georg Weigel, Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen, zum Domvikar am Hohen Dom zu Aachen mit Wirkung vom 15. November 1989;
- 27. November 1989 Pfarrer Günter Zorn für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Krefeld-Nordwest.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- 20. November 1989 Pfarrer Johannes Franßen, zuletzt tätig in der Pfarre St. Josef in Waldfeucht-Bocket;
- 24. November 1989 Pfarrer i. R. Josef Jentgens, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach;
- 26. November 1989 Rektor i. R. Josef Schmitz, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gregorius, Aachen.

Es wurde versetzt zum 18. Dezember 1989

Herr Heinz-Hubert van der Linden als Pastoralreferent aus dem Dekanat Titz an das St.-Kornelius-Hospital in Viersen-Dülken.

In die Diözese Aachen wurde inkardiniert:

- 9. November 1989 Kaplan Norbert Kaluza, bisher Priester der Diözese Oppeln in Polen.

Nr. 219 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof weihte am 2. Dezember den Altar der Kirche St. Hubertus zu Heinsberg-Kirchhoven.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 3. Dezember in der Mün-

sterkirche St. Vitus zu Mönchengladbach sechs Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 4. November in St. Johann zu Mechernich 58, am 8. November in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 22, am 9. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 15, am 10. November in St. Peter und Paul zu Eschweiler 36, am 12. November in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 42, am 13. November in Herz Jesu zu Eschweiler 31, am 15. November in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 35, am 16. November in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 9, am 17. November in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 41, am 20. November in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 80, am 21. November in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 41, am 23. November in St. Wendelin zu Gangelt-Hastenrath 34, am 25. November in St. Severin zu Heinsberg-Karken 82, am 26. November im Hohen Dom zu Aachen 21, am 27. November in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 41, am 28. November in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 66, am 29. November in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 36; insgesamt 690 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 11. bis 20. November die kano-

nische Visitation des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. November in St. Gertrud zu Bockum 34, am 12. November in Herz Jesu zu Bockum 24, am 13. November in Christus-König zu Verberg 24, am 17. November in Karl Borromäus zu Oppum 29, am 18. November in Hl. Schutzengel zu Oppum 26, am 19. November in Pax-Christi zu Oppum 21; insgesamt 158 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 20. November im Pfarrheim von Herz-Jesu zu Bockum statt.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 20. Oktober in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 50, am 30. Oktober in St. Maria Himmelfahrt zu Stolberg 52, am 5. November in St. Anna zu Hellenthal 26, am 6. November in St. Antonius zu Hellenthal-Kreuzberg 37, am 8. November in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 23, am 9. November in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 51; insgesamt 239 Firmlingen.

Am 1. November weihte er den Altar der Kirche St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Pfarrer Wolfgang Schröer das Sakrament der Firmung am 27. Oktober in St. Luzia zu Stolberg 60 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8, —.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

